

Watch
INDONESIA!

DEUTSCHE KOMMISSION
JUSTITIA
ET PAX

Bernd Häusler

Gerechtigkeit für die Opfer

**Eine juristische Untersuchung
der indonesischen
Menschenrechtsverfahren zu
den Verbrechen auf Osttimor
im Jahr 1999**



MISEREOR

missio

Inhalt

Vorwort

Bischof Dr. Reinhard Marx
(Vorsitzender der Deutschen Kommission Justitia et Pax) 3

Einleitung

Alexander Flor, Monika Schlicher, Petra Stockmann
(Watch Indonesia!) 5

Gutachten

Der indonesische Menschenrechtsgerichtshof zu Osttimor
– internationaler Standard oder Scheinverfahren?
(Bernd Häusler, Rechtsanwalt) 15

Anlagen

Anlage 1A	Karte von Osttimor	98
Anlage 1B	New York Abkommen vom 5. Mai 1999	
	Teil 1 AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF INDONESIA AND THE PORTUGUESE REPUBLIC ON THE QUESTION OF EAST TIMOR	99
	Teil 2 EAST TIMOR POPULAR CONSULTATION AGREEMENT REGARDING SECURITY	101
Anlage 1C	Kurzfassung des KPP-HAM Berichtes: Executive Summary Report on the investigation of human rights violations in East Timor	102
Anlage 2A	REPUBLIC OF INDONESIA ACT NO. 26 OF 2000 CONCERNING HUMAN RIGHTS COURTS	116
Anlage 3A	Anklageschrift 02/Ham/Tim-Tim/02/2002 gegen Abilio Jose Osorio Soares	134
Anlage 3B	Anklageschrift 01/Ham/Tim-Tim/02/2002 gegen Drs. G.M.Timbul Silaen	152
Anlage 3C	Anklageschrift 03/Ham/Tim-Tim/02/2002 gegen Herman Sedyono, Liliek Koeshadianto, Drs Gatot Subiyaktoro, Achmad Syamsudin, Sugito	163
Anlage 4A	Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen Timbul Silaen am 02.05.2002	182
Anlage 4B	Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen die fünf An- geklagten Herman Sedyono et al. am 07.05.2002	194
Anlage 4C	Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen Jose Abilio Osorio Soares am 08.05.2002	204
Anlage 5A	Liste der Abkürzungen und Begriffe	213

Vorwort

Bischof Dr. Reinhard Marx

Vorsitzender der Deutschen Kommission Justitia et Pax

SELIG, DIE HUNGERN UND DÜRSTEN
NACH GERECHTIGKEIT,
DENN SIE WERDEN SÄTT WERDEN
MT 5,6

Gerechtigkeit ist ein Kernwort der biblischen Botschaft. Die Suche nach Gerechtigkeit auf der Welt ist wesentliches Kennzeichen und Kriterium für die Verheißungen der biblischen Botschaft auf eine Erneuerung der Welt nach anderen als den herrschenden Maßstäben – für die in den Texten des Alten und des Neuen Testaments verkündete Gottesherrschaft inmitten friedloser und ungerechter irdischer Verhältnisse. Wer für Gerechtigkeit kämpft, den "Hunger und Durst" nach Gerechtigkeit zulässt, von dem in der Bergpredigt die Rede ist, setzt sich in vielen Kontexten Verfolgung und Leid aus. Solcher Einsatz fordert oftmals Opfer – Menschen, welche die Gerechtigkeit, die sie erhofft haben, nicht mehr selbst erleben können.

"Gerechtigkeit für die Opfer" wird deshalb zu einem zentralen Anliegen der Kirche, die dies selbst als Vorgabe für ihr Handeln benannt hat: Die "Frage nach dem Leben der Toten zu vergessen und zu verdrängen, ist zutiefst inhuman. [...] Wenn wir uns zu lange der Sinnlosigkeit des Todes und der Gleichgültigkeit gegenüber den Toten unterwerfen, werden wir am Ende auch für die Lebenden nur noch banale Versprechen parat haben." (Synodenbeschluss "Unsere Hoffnung" I, 3) Gerechtigkeit für die Opfer zu suchen, ist von daher eine Aufgabe, an der sich auch die "Zukunftsfähigkeit" eines Gemeinwesens bemisst. In ihr drücken sich der tiefe Respekt vor gelebter und erlittener Geschichte, und darin zugleich die für eine menschenwürdige, friedensvolle Gestaltung der Welt notwendige Fähigkeit zur Übernahme geschichtlicher Verantwortung aus.

Die biblische Rede von der Gerechtigkeit hat aber auch viel mit der Kategorie des Rechtes zu tun: Das Recht ist die Sprache, in welcher der Wert der Gerechtigkeit zur Geltung gebracht werden muss. Ohne rechtliche Verbindlichkeiten bleiben die Forderungen nach Gerechtigkeit oftmals nur Rhetorik. Mit den seit einigen Jahrzehnten auf nationaler wie auf internationaler Ebene zunehmend verbindlicher formulierten Menschenrechten ist dabei der Weg angezeigt, auf dem weiter zu gehen ist. Eine rechtliche Aufarbeitung der Verstöße, ja sogar Verbrechen gegen die Menschenrechte ist von besonderer Wichtigkeit.

Die Deutsche Kommission Justitia et Pax hat deshalb – gemeinsam mit anderen kirchlichen wie nicht-kirchlichen Organisationen – ihren Fokus auf Indonesien gerichtet: Die dort im Jahr 2002 eröffneten "Menschenrechtsprozesse" sollen der juristischen Aufklärung der Gräueltaten und Verbrechen in Osttimor im Jahr 1999 dienen. Der Unabhängigkeitskampf der von Indonesien bereits 1976 unrechtmäßig annektierten Insel mündete in diesem Jahr in einen Exzess aus Gewalt, Zerstörung und massenhafter Vertreibung weiter Teile der Bevölkerung und stand über Wochen und Monate in der Aufmerksamkeit der weltweiten Medienöffentlichkeit. Die Internationale Gemeinschaft verzichtete damals auf die Errichtung eines Ad-hoc-Gerichtshofes in Verantwortung der Vereinten Nationen und ließ sich auf das Versprechen der indonesischen Regierung ein, selbst Sorge für eine gewissenhafte juristische Verfolgung der Geschehnisse zu tragen.

In der Folge gab es vielfach Diskussionen, inwieweit dies in ausreichendem Maße und unter Respektierung der internationalen rechtlichen Standards geschehen würde: Lässt sich wirklich sagen, dass mit den in Jakarta stattfindenden Verfahren der Forderung nach 'Gerechtigkeit für die Opfer' der schrecklichen Geschehnisse auf Osttimor Genüge getan wird? Bischof Carlos Ximenes Belo, der langjährige Kämpfer für Freiheit und Friedensnobelpreisträger, verweigerte es gar, bei den Verfahren als Zeuge auszusagen, weil er deren Glaubwürdigkeit bestritt. Für die Deutsche Kommission Justitia et Pax, die in engem Kontakt mit Partnern sowohl in Osttimor, aber auch in Indonesien steht, waren solche Fragen Grund genug, sich für eine fachlich-juristische Bewertung dieser Menschenrechtsverfahren stark zu machen.

Die nun vorliegende Studie von Bernd Häusler soll ein Beitrag zur Bewertung der Prozesse sein. Die in einer juristischen Perspektive wesentlichen Gesichtspunkte kommen zur Sprache: Was ist der äußere Rahmen, in welchem die Verfahren stattfinden? Wie steht es um die herangezogenen Beweismittel? Wie ist der Prozessverlauf zu bewerten? Schließlich nimmt der Autor eine sachlich begründete Bewertung der Prozesse anhand der internationalen Rechtskriterien (Statut von Rom) vor.

Ohne einer anhand der Studie nun möglichen Fachdiskussion vorzugreifen, kann man doch sagen, dass die Ergebnisse zum Teil sehr ernüchternd sind: Die zentrale Frage der Studie lautet, inwieweit es mit den von der indonesischen Gerichtsbarkeit verantworteten Verfahren gelungen ist, die von Milizen im Jahr 1999 begangenen schweren Menschenrechtsverbrechen auf Osttimor als Teil einer systematisch geplanten und auch militärisch zumindest zugelassenen oder auch ermöglichten Strategie zu begreifen. Wie im Gutachten ausgeführt wird, ist dies aus verschiedenen Gründen nicht gelungen. Damit wurde eine der wichtigsten Aufgaben des Menschenrechtsprozesses verfehlt. Enttäuschend ist ein solches Resultat, weil damit sichtbar wird, wie wenig es gelungen ist, der Forderung nach einer auch in Begriffen des Rechtes vernehmbaren Aufarbeitung eines Kapitels Schreckensgeschichte nachzukommen.

'Gerechtigkeit für die Opfer' bleibt eine anspruchsvolle Vorgabe, die dennoch auch das unverzichtbare Maß anzeigt, das eine Gesellschaft in der Sorge um ihre eigene humane Qualität und damit um ihrer Zukunft willen erfüllen muss. Diese Publikation ist deswegen an alle gerichtet, denen an der weiteren Entwicklung Indonesiens und natürlich Osttimors gelegen ist, gleichfalls aber auch an die juristische und menschenrechtspolitische Fachöffentlichkeit, für die dieser Fall und die Frage nach einer juristischen Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen exemplarischen Wert hat und Aufschlüsse über die Chancen und Schwierigkeiten solcher Verfahren gibt.

Dank gesagt sei allen, welche zum Erscheinen der Schrift Beiträge geleistet haben. Erwähnt werden soll an dieser Stelle insbesondere die gute Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Organisation Watch Indonesia!

Bonn, im April 2003

Einleitung

Gerechtigkeit für die Opfer

Osttimor, der jüngste Staat der Erde, erlangte am 20. Mai 2002 seine Unabhängigkeit. Vorhergegangen waren fünf Jahrhunderte portugiesischer Kolonialherrschaft, eine nur wenige Tage währende Unabhängigkeit im Jahre 1975 und darauf folgend fast 25 Jahre Besatzung durch den mächtigen Nachbarn Indonesien, der sich die Inselhälfte nach einer Militärintervention als 27. Provinz einverleibt hatte. Von September 1999 bis zum 20. Mai 2002 stand Osttimor unter Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen (UN).

Die nach Ende des Kalten Krieges veränderten internationalen Kräfteverhältnisse und der im Mai 1998 erfolgte politische Wechsel in Indonesien hatten die Möglichkeit des Referendums eröffnet, bei dem sich die Bevölkerung am 30. August 1999 mit überwältigender Mehrheit für die Loslösung von Indonesien entschied. Der Sieg war jedoch teuer erkauft. Bereits Monate zuvor hatten pro-indonesische Milizen eine Terrorkampagne gegen die Zivilbevölkerung begonnen. Die Milizen agierten als Handlanger des indonesischen Militärs, von dem sie aufgestellt und ausgerüstet worden waren. In Liquiça, Dili, Los Palos, Suai und Oecussi verübten sie Massaker, die international Aufsehen erregten. Daneben gab es unzählige Fälle von Morden, Vergewaltigungen, Einschüchterungen und anderen Grausamkeiten mehr. Nachdem die pro-indonesische Seite ihre Niederlage erkennen musste, erreichte die Gewalt ihren Höhepunkt. Die Indonesier verließen fluchtartig die Inselhälfte, während die Milizen ganze Landstriche in Schutt und Asche legten und Hunderttausende zur Flucht ins benachbarte Westtimor zwangen. Mindestens tausend Menschen wurden in diesen Tagen getötet.

„Die Opfer sollen Gerechtigkeit erfahren“, so lautet die Formel, unter der sich die Forderungen nach einer juristischen Aufarbeitung der begangenen Gräueltaten auf einen Nenner bringen lassen. Menschenrechtsorganisationen, Kirchen, Hilfswerke und andere gesellschaftliche Gruppen in vielen Ländern der Welt, Indonesien und Osttimor eingeschlossen, drängten darauf, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Die Vielfalt ihrer Konzepte und Strategien traf sich in der gemeinsamen Auffassung, dass nur ein internationaler Menschenrechtsgerichtshof ein faires Verfahren gewährleisten würde. Zur selben Auffassung gelangte auch eine fünfköpfige Untersuchungskommission, die im Auftrag der UN im November und Dezember 1999 Osttimor besuchte. Diese Kommission unter Leitung von Sonia Picado, an der auch die ehemalige Bundesjustizministerin Dr. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger teilnahm, empfahl in ihrem Abschlussbericht die Einrichtung eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofes in der Region.¹

Der Widerstand seitens der indonesischen Regierung und die mangelnde Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ließen die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes jedoch in weite Ferne rücken, wenngleich sich die UN diese Option bis zum heutigen Tage zumindest formell offen halten². Stattdessen akzeptierte man zunächst den Vorschlag Indonesiens, im Rahmen seiner nationalen Gerichtsbarkeit Prozesse gegen eine Reihe von Verdächtigen anzustrengen. Hierzu musste allerdings erst die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden, was schließlich mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 26/2000 über die Errichtung von Menschenrechtsgerichtshöfen erfolgte. Mit diesem Gesetz, das weithin als Schritt in die richtige Richtung begrüßt wurde, und der Umsetzung in Form der im März 2002 in Jakarta eröffneten Hauptverhandlungen vor dem Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshof betrat Indonesien Neuland. Aufgrund seiner Unerfahrenheit sowie der innenpolitischen Rah-

¹ United Nations, OHCHR, Report of the International Commission of Inquiry on East Timor to the Secretary General, UN Doc. A/54/726 or S/2000/59, January, 2000;

[http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.54.726,+S.2000.59.En?OpenDocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.54.726,+S.2000.59.En?OpenDocument)

² in Artikel 16 der Sicherheitsrats-Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999, UN Doc. S/RES/1272 (1999), hatte der Sicherheitsrat verlangt, dass die für die Gewalt Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden.

menbedingungen Indonesiens blieben Zweifel an der Seriosität der Verfahren bestehen. Prominente Verdächtige, wie der ehemalige Oberbefehlshaber des Heeres und Verteidigungsminister Wiranto, der frühere Geheimdienstchef Zacky Anwar Makarim sowie der Oberkommandierende der Milizen, João Tavares, fanden sich entgegen den Empfehlungen der vom Staat eingesetzten Untersuchungskommission KPP-HAM nicht auf der Liste der Angeklagten. Anklage wurde nur noch gegen 18 Personen erhoben, von denen keiner in Untersuchungshaft genommen wurde.

Aufgrund dieser Voraussetzungen sah sich Watch Indonesia! veranlasst, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kommission Justitia et Pax und einem Trägerkreis, bestehend aus Misionar, missio Aachen und dem Menschenrechtsreferat des Diakonischen Werkes der EKD, eine Prozessbeobachtung in die Wege zu leiten und das vorliegende Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Dessen zentrale Fragestellung lautete: *„Entsprechen die im März 2002 vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta anhängig gemachten Strafverfahren wegen der Vorgänge im Jahre 1999 in Osttimor internationalen Standards oder handelt es sich nur um ‚Scheinverfahren‘ zur Abwendung eines von der internationalen Gemeinschaft angedrohten Ad-hoc-Gerichts?“*

Mit Rechtsanwalt Bernd Häusler, Vizepräsident der Berliner Rechtsanwaltskammer und deren Beauftragter für Menschenrechte, konnte ein erfahrener Strafverteidiger für diese Aufgabe gewonnen werden. Als „Mann aus der Praxis“, der gleichwohl über ein umfassendes theoretisches Wissen – insbesondere im Hinblick auf das internationale Strafrecht – und Erfahrung als Beobachter bei Prozessen im Ausland verfügt, interessiert an Menschenrechtsfragen, aber gleichzeitig immer darauf bedacht ist, den objektiven Blick des Juristen nicht zu verlieren, ist es ihm gelungen, ein Gutachten zu schreiben, das auch für interessierte Rechtslaien eine lehrreiche und spannende Lektüre ist. Mit zahlreichen Beispielen aus der internationalen Rechtsprechung – von den Nürnberger Prozessen bis zum Jugoslawien-Tribunal – belegt Häusler, dass der Begriff *„internationale Rechtsstandards“* mehr als fragwürdig ist und es daher keinen Anlass für Überheblichkeit gegenüber der Justiz Indonesiens gibt. Aber ist Indonesien auch willens oder in der Lage, *„die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“*? Die Verneinung dieser Frage ist nach Art. 17 des Statuts von Rom Grund für eine Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof³.

Das Gutachten beschränkt sich bewusst auf den Blickwinkel des Juristen, der es mit Bedacht vermeidet, politisch wertende Schlüsse zu ziehen. Auch rechtspolitische Fragen werden nur am Rande berührt. So beschränkt sich das Gutachten beispielsweise auf die Feststellung, dass die politisch vorgegebene Beschränkung der zeitlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, aus juristischer Sicht nicht von Bedeutung ist, da es Aufgabe des Gerichts gewesen wäre, entsprechend seiner Ermittlungspflicht alle in Frage kommenden Fakten und Unterlagen – also auch über den vorgegebenen örtlichen und zeitlichen Rahmen hinaus – zu ermitteln. Das Gutachten stellt jedoch nicht die Frage, warum die entsprechenden Vorgaben von Seiten der Politik dennoch gemacht wurden und – noch wichtiger –, warum das Gericht sich diese Vorgaben auch selbst auferlegt und damit gegen seine Ermittlungspflicht verstoßen hat.

Das Gutachten setzt sich des weiteren kritisch mit den Beurteilungen der Ad-hoc-Prozesse auseinander, wie sie von renommierten Organisationen wie amnesty international, der International Crisis Group oder Human Rights Watch getroffen wurden. Viele der dort vorgebrachten Kritikpunkte halten nach Ansicht Häuslers einer genaueren juristischen Analyse nicht stand. Sie seien vielmehr Ergebnis einer Sichtweise, die die angloamerikanische Rechtskultur zur Grundlage nimmt, während das indonesische Rechtswesen in den fraglichen Punkten eher der kontinentaleuropäischen Rechtskultur verhaftet ist. Als bislang wohl erste und einzige Analyse eines Autors aus dieser Rechtstradition kommt dem Gutachten

³ Eine Verfolgung der in Osttimor 1999 begangenen Gräueltaten durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) kommt aus anderen Gründen nicht in Betracht. Gleichwohl könnte die Errichtung eines Internationalen Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshofes zur Untersuchung dieser Fälle auf Art. 17 des Statuts von Rom Bezug nehmen.

somit ein besonderer Stellenwert zu. Vom „Ballast“ irrelevanter oder nebensächlicher Kritikpunkte, wie sie von einer Reihe von Beobachtern vorgebracht wurden, befreit, bekommt der von Häusler als wesentliches Manko der Ad-hoc-Prozesse identifizierte Umstand umso mehr Gewicht: das nahezu vollständige Fehlen von Beweismitteln in Form schriftlicher Dokumente.

Bevor wir uns näher mit den zentralen Kritikpunkten des Gutachtens beschäftigen und auf daran anknüpfende weiterführende Fragen eingehen, werfen wir einen Blick zurück auf die o.g. Formel „*die Opfer sollen Gerechtigkeit erfahren*“. Was ist unter dem Begriff „*Gerechtigkeit*“ zu verstehen? Keinesfalls darf es hier darum gehen, unliebsame Vertreter beispielsweise des Militärs hinter Gitter zu bringen, wenn deren Schuld nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Das Maß für Gerechtigkeit ist nicht die Zahl der Verurteilungen oder die Höhe der verhängten Strafen. Es ist wohl unstrittig, dass bei erwiesener Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden muss. Abseits des Problems, dass manche sich damit schwer tun werden, solche Freisprüche bzw. als „zu milde“ angesehene Urteile zu akzeptieren, stellt uns der Anspruch nach Beweisbarkeit vor ein grundsätzliches Problem, auf das wir noch zurück kommen werden.

Unabhängig von den Urteilen ist es für die Opfer wichtig, dass die Wahrheit ans Licht gebracht wird. Die begangenen Taten müssen beim Namen genannt werden. Wenn bei den Prozessen in Jakarta bereits in den Anklageschriften die Theorie zugrunde gelegt wurde, es habe sich 1999 in Osttimor um einen bürgerkriegsähnlichen Konflikt gehandelt, bei dem es die Sicherheitskräfte sträflich versäumten, bestimmte Übergriffe zu verhindern (Unterlassungstat; *omission* statt *commission*), so mag das, wie im vorliegenden Gutachten dargelegt, juristisch ohne Belang sein. Denn die Unterlassungstat in Form mangelnder Aufsicht über Untergebene ist strafrechtlich nicht geringer zu bewerten als die aktiv begangene Tat. Für die Betroffenen, die die Angeklagten als Hintermänner der durch die Milizen⁴ als ausführendes Organ systematisch begangenen Terrorkampagne erlebt haben, war das Bürgerkriegsszenario jedoch ein Schlag ins Gesicht. So ähnlich mag sich ein Vergewaltigungsoffer fühlen, dessen Peiniger verharmlosend „unehelicher Beischlaf“ vorgeworfen wird – und somit ein Schatten der Schuld auf das Opfer der Straftat selbst zurück fällt.

Nicht nur die Menschen in Osttimor haben ein Recht darauf, die Wahrheit zu erfahren, sondern auch Abertausende von Opfern militärischer Maßnahmen und staatlicher Willkür in ganz Indonesien. Wenngleich die Ad-hoc-Prozesse wegen der Gräueltaten in Osttimor aufgrund ihrer besonderen internationalen Bedeutung kein direktes Modell für mögliche zukünftige Verfahren darstellen mögen, so bargen sie doch wenigstens die Chance, bestimmte Fragen nach Täterschaft und Handlungsmustern zu enttabuisieren, die auch für Aceh, Papua und andere Regionen von Bedeutung gewesen wären. Die Ad-hoc-Prozesse hätten Signalwirkung für die Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen andernorts haben können, wenn sie die Wahrheit ans Licht gebracht hätten.

Dabei ist die Wahrheit über die Vorgänge in Osttimor, zumindest was das Prinzip betrifft, allgemein bekannt. Dies zu behaupten ist aufgrund der vorliegenden Fakten kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, zumal damit noch keine Aussage über individuelle Schuld getroffen wird. Es macht jedoch einen Unterschied, ob diese Wahrheit auch offiziell anerkannt wird oder nicht. Dies ist nicht nur von Bedeutung in Hinblick auf Konsequenzen wie die Verhängung von Strafen, den Anspruch auf Entschädigung u. dgl., sondern vor allem auch aufgrund der prinzipiellen Frage, ob sich ein Staat zu den in seinem Namen begangenen Verbrechen bekennt. Die Annahme, dass ein Staat, der die Diktatur überwunden hat, sich leicht damit tun würde die Sünden des Vorgängerregimes offen zu benennen ist, wie wir wis-

⁴ Der Begriff „Milizen“ wurde in den Anklageschriften wie auch im Prozessverlauf weitgehend vermieden. Stattdessen war von *Pamswakarsa* (Bürgerwehren) und ähnlichen Gruppierungen die Rede, deren Existenz in Indonesien gesetzlich abgedeckt ist. Der naheliegende Schluss, gerade daraus eine Verantwortung offizieller Stellen abzuleiten, wurde aber nur in Ansätzen vollzogen. Hierzu fand dann alternativ der Begriff „Pro-Integrationsgruppen“ (*kelompok pro-integrasi*) Anwendung, aus dem keine Rückschlüsse auf eine staatliche Verantwortung gezogen werden können. Einige Zeugen sagten allerdings aus, dass die Pro-Integrationsgruppen aus dem offiziellen Haushalt der Kommunen (APBD) finanziert wurden.

sen, nicht nur in Indonesien falsch. Weltweit gibt es nur wenige Beispiele, wo dies der Fall war, darunter die Verurteilung des Nazi-Regimes in Deutschland. Aber selbst hier hat die Bereitschaft, Schuld zu bekennen, ihre Grenzen, wie die Diskussion um die Rolle der Wehrmacht deutlich macht.

Kann und darf die internationale Gemeinschaft angesichts der schwer wiegenden Versäumnisse in vielen anderen Staaten einen souveränen Staat wie Indonesien überhaupt dazu drängen, die in seinem Namen begangenen Menschenrechtsverletzungen aufzudecken? Noch dazu, wenn dieser Staat eine geostrategisch wichtige Regionalmacht, bevölkerungsreich und von nicht geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist? Und nichts besser versteht als mit seiner Empfindlichkeit gegenüber jeglicher Einmischung in „*innere Angelegenheiten*“ zu kokettieren?

Regierungen mögen sich mit dieser Antwort schwer tun. Für Vertreter der Zivilgesellschaft gibt es jedoch keinen Anlass, wegen realpolitischer Erwägungen von grundlegenden, universellen Werten Abstand zu nehmen. Die Wahrung der Menschenrechte ist ein solcher universeller Wert, der gleichermaßen in Indonesien wie überall auf der Welt eingefordert werden muss.

Verschiedentlich wird auch die Frage aufgeworfen, ob denn die Aufarbeitung der Vergangenheit Aufgabe des Gerichts sei oder ob diese nicht besser im Rahmen einer Wahrheitskommission geleistet werden könne. Eine Wahrheitskommission kann jedoch keine Alternative zur gerichtlichen Aufarbeitung sein, sondern nur deren Ergänzung. Das indonesische Gesetz über die Menschenrechtsgerichtshöfe sieht auch die Bildung einer Wahrheitskommission vor. Angesichts des während der Ad-hoc-Prozesse gepflegten Geschichtsbildes spricht allerdings wenig dafür, dass diese noch zu bildende Kommission ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Menschenrechtler in Indonesien befürchten gar, dass hier lediglich an den guten Namen der Kommission in Südafrika angeknüpft wird, um damit international Anerkennung zu gewinnen. Möglicherweise solle mit der Wahrheitskommission ein Schlupfloch geschaffen werden, mit dem sich die Verurteilung von Tätern zu Gunsten eines „*folgenlosen*“ Versöhnungsprozesses abwenden ließe⁵.

Weder die Ad-hoc-Prozesse noch die Bildung einer Wahrheitskommission wären ohne internationalen Druck denkbar gewesen. Die Entsendung der internationalen Schutztruppe INTERFET nach Osttimor am 20. September 1999 hatte Indonesien zu Verstehen gegeben, dass die Geduld der internationalen Staatengemeinschaft nicht unbegrenzt strapazierbar ist. Indonesien musste auf die Beschlüsse der eigens wegen der Osttimorkrise einberufenen vierten Sondersitzung der UN Menschenrechtskommission (UN-MRK) im September 1999 sowie auf die Resolution des UN Sicherheitsrates vom 25. Oktober 1999 reagieren, wollte es nicht Gefahr laufen weitere unangenehme Konsequenzen hinnehmen zu müssen. Im Wissen darum, dass der internationale Druck nachlassen würde, sobald Osttimor nicht mehr die Schlagzeilen bestimmen würde, setzte Indonesien auf eine Strategie des Zeit Gewinns einher gehend mit wohl dosierten kleinen Schritte des Einlenkens, ohne jedoch jemals eine radikale Abkehr von der bisherigen politischen Linie in Erwägung zu ziehen. Diese Strategie war erfolgreich. Die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 26/2000, das den Weg für die Errichtung des Ad-hoc-Gerichtshofes und einer Wahrheitskommission frei machte, genügte, um auf der 57. regulären Sitzung der UN-MRK im März 2001 einer Verurteilung zu entgehen⁶. Und genau vier Tage vor Beginn der 58. Sitzung, am 18. März 2002, wurden in Jakarta schließlich die ersten beiden Verfahren eröffnet, über deren Qualität zu urteilen der Kommission zu diesem frühen Zeitpunkt selbstverständlich unmöglich war. In buchstäblich letzter Minute hatte Präsidentin Megawati einen Tag vor Prozessbeginn die letzten beiden zur Verfahrenseröffnung notwendigen Verordnungen unterzeichnet⁷. Es steht zu erwarten, dass

⁵ Vgl. Alex Flor: „Sand in die Augen gestreut“, in: *Indonesien-Information* Nr. 3/2000, S. 16

⁶ Chairman's Statement on East Timor, 57. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission, 20.4.2001

⁷ Peraturan Pemerintah (PP) No. 2/2002 (Zeugenschutzverordnung) und PP No. 3/2002 (Kompensationsverordnung)

Indonesien bzw. Osttimor trotz der unbefriedigend verlaufenen Prozesse in Zukunft kaum noch auf der Tagesordnung der UN-MRK stehen werden.

Dass die Errichtung des Ad-hoc-Gerichtshofes keine ganz freiwillige Leistung war, lässt sich auch an der politischen Debatte in Indonesien erkennen. Politiker zeigten sich zwischen nationalem Denken und dem Bewusstsein um die internationalen Erwartungen hin- und hergerissen. Nur kurze Zeit vor der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 26/2000 durch das Parlament (DPR) hatte die Beratende Volksversammlung (MPR) einen Verfassungszusatz beschlossen, der die Rückwirksamkeit von gesetzlichen Regelungen ausschloss⁸. Unter den 700 Abgeordneten der MPR befinden sich sämtliche 500 Abgeordneten der DPR. Die selben Personen haben also innerhalb weniger Monate zwei sich einander grundsätzlich widersprechenden gesetzlichen Regelungen zugestimmt! Zunächst wurde daher befürchtet, dass die Ad-hoc-Prozesse für Osttimor wegen Verfassungswidrigkeit niemals stattfinden würden⁹.

Ein weiteres Indiz dafür, dass an einer umfassenden Aufklärung des Geschehenen kein Interesse bestand, sind die bereits erwähnten mit den Präsidentendekreten Nr. 53/2001 und Nr. 96/2001 getroffenen örtlichen und zeitlichen Beschränkungen. Diese bestimmen, dass der Menschenrechtsgerichtshof nur autorisiert ist, schwere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und über sie zu urteilen, die in Dili, Liquiça und Suai im April und September 1999 verübt wurden. Schwerwiegende Fälle wie die Massaker in Los Palos und Oecussi sowie die Vertreibung mehrerer Hunderttausend Menschen über die Grenze nach Westtimor wurden damit ausgeschlossen¹⁰. Insbesondere wenn Häuslers Ansicht zutreffen sollte, dass diese Beschränkungen wegen der Ermittlungspflicht des Gerichts keinen rechtlichen Bestand haben, muss gefragt werden, warum diese Regelungen dennoch getroffen wurden – und warum sich alle Prozessbeteiligten peinlich genau daran hielten. Dies kann nur mit der Intention erklärt werden, dass hier von vornherein verhindert werden sollte, eine den Verbrechen zugrundeliegende Systematik erkennbar werden zu lassen. Damit wird allerdings der Wesensgehalt des prinzipiell so begrüßenswerten Gesetzes über die Menschenrechtsgerichte *ad absurdum* geführt, denn eine Voraussetzung, die Menschenrechtsverbrechen definitiv gegenüber gewöhnlichen Straftaten abgrenzt, ist das Vorliegen eines „ausgedehnten“ und „systematisch“ angelegten direkten Angriffs auf die Zivilbevölkerung.

Prozessbeobachter der in Jakarta ansässigen Rechtshilfeorganisation ELSAM legten dar, dass der Begriff des „ausgedehnten“ Angriffs (*meluas*) bereits im Gesetz nicht korrekt übersetzt und daher ihrer Ansicht nach auch in den Anklageschriften falsch verwendet wurde¹¹. Die Anklage sah die Voraussetzung eines „ausgedehnten“ Angriffs beispielsweise dadurch erfüllt, dass sich der Konflikt in der Kirche von Liquiça auf einige Gebäude in der Nachbarschaft ausweitete. Die „Systematik“ des Angriffs wurde damit begründet, dass die verschiedenen Gruppen der angreifenden Milizen genügend Zeit fanden, um sich zwischen den frühen Morgenstunden bis zum Mittag auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen. Dies steht in völligem Widerspruch zu der eigentlichen Bedeutung dieser dem Statut von Rom entnommenen Begriffe, wie sie beispielsweise bei den unter UN-Verwaltung in Osttimor durchgeführten Prozessen zum selben Tatkomplex interpretiert wurde¹².

⁸ Vgl. Art. 28 I (1) der indonesischen Verfassung UUD 1945

⁹ Vgl. Alex Flor: „Sand in die Augen gestreut“, in: *Indonesien-Information* Nr. 3/2000, S. 16

¹⁰ Zunächst war die zeitliche Zuständigkeit des Gerichts sogar nur auf nach dem Referendum vom 30.8.1999 begangene Taten beschränkt. Auf Druck des Auslandes hat Präsidentin Megawati den Untersuchungszeitraum dann auf den Monat April ausgedehnt.

¹¹ Vgl. ELSAM, *Progres Report V, Putusan Bebas Pengadilan HAM ad hoc Timtim: Peluang Pembelajaran Yang Gagal*, Jakarta, 19.8.2002, S. 7

¹² „Das gesamte Territorium Osttimors wurde als ein einziger Tatort angesehen, wodurch die Hunderte einzelner Menschenrechtsverletzungen – Tötungsdelikte, Vergewaltigungen, Zerstörungen und Vertreibungen – in ihrer Gesamtheit betrachtet werden konnten. Somit konnte der Nachweis eines weitreichenden und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erbracht werden, dessen Teil die einzelnen Menschenrechtsverletzungen waren, mit denen die Täter Druck auf die Bevölkerung ausüben wollten, damit diese aus Angst beim Referendum zugunsten einer Autonomie innerhalb des indonesischen Staatsverbandes stimmen würde.“ Zitat aus: Marco Kalbusch: „Friedenssicherung durch Recht: Die Verfolgung schwerer Straftaten in Osttimor“, in: *Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F)* 4/2002 (im Druck), Kalbusch nimmt Bezug auf das Urteil des Bezirksgerichts von Dili vom 11. Dezember 2001: *The Prosecutor v. Joni Marques & others*, case No 09/ 2000, Abs. 686, Urteil.

Ähnlich verhält es sich mit einem weiteren dem Statut von Rom entlehnten Gedanken, nämlich der Strafbarkeit eines Vorgesetzten aufgrund eines Unterlassungstatbestandes. In allen Verfahren waren Unterlassungstaten der zentrale Anklagepunkt. Aber Staatsanwaltschaft und Gericht zeigten sich nicht in der Lage, diese Unterlassungstatbestände im Sinne einer durchaus als aktiv zu verstehenden „Schreibtischtat“ zu behandeln. Somit wurde letztlich doch wieder das „konventionelle“ aktive Handeln der Angeklagten untersucht und bewertet, das aber nicht Gegenstand der Anklage vor dem Menschenrechtsgerichtshof war, da es vor einem gewöhnlichen Strafgericht hätte verhandelt werden können. Die Begriffsverwirrung führte so weit, dass bspw. im Falle des angeklagten Milizenführers Eurico Guterres nachweislich aktives Handeln (z.B. Aufruf zur Begehung von Gewalttaten) in das Konstrukt der Unterlassungstat durch „*mangelnde Aufsicht*“ gezwängt wurde, um den Fall als schwere Menschenrechtsverletzung vor den Ad-hoc-Gerichtshof bringen zu können¹³. Die Ahndung gewöhnlicher Straftaten, die teilweise im Verlaufe der Prozesse festgestellt und nachgewiesen wurden, lag jedoch nicht in der Zuständigkeit des Ad-hoc-Gerichtshofes¹⁴. Es wird allgemein bezweifelt, dass es wegen dieser Taten noch zu Verfahren vor ordentlichen Strafgerichten kommen wird.

Im Ergebnis heißt das, dass mit dem Gesetz über die Menschenrechtsgerichtshöfe, welches in zentralen Punkten an das Statut von Rom angelehnt ist, Standards definiert wurden, die die Justiz nicht einhalten konnte oder wollte. Je höher der Standard, desto gewisser das Lob der internationalen Gemeinschaft. Desto gewisser aber auch, dass die eigene Justiz diesem Standard nicht würde gerecht werden können.

Die wesentliche Frage, an der die Verfahren gemessen werden müssen, ist, inwieweit es gelungen ist oder zumindest hätte gelingen können, die von Milizen begangenen schweren Menschenrechtsverbrechen als Teil einer systematisch geplanten militärischen Strategie zu begreifen. Genau daran ist das Gericht gescheitert.

Inzwischen sind gegen die meisten der insgesamt 18 Angeklagten die Urteile ergangen. Zehn von 14 Angeklagten wurden freigesprochen, darunter der ehemalige Polizeichef Timbul Silaen sowie die fünf Angeklagten im Verfahren Herman Sedyono u.a., mit deren Fällen sich das vorliegende Rechtsgutachten näher befasst. Der Milizenführer Eurico Guterres wurde zu einer dem Mindeststrafmaß entsprechenden Strafe von zehn Jahren Haft verurteilt. Gegen den ehemaligen Gouverneur von Osttimor, Abilio José Soares, den früheren Distriktsmilitärkommandanten von Dili, Oberstleutnant Soedjarwo, und den damaligen Polizeichef von Dili, Oberstleutnant Hulman Gultom, wurden Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren verhängt, die sämtlich unter dem Mindeststrafmaß liegen.

Die vorliegenden Urteile in den Fällen Timbul Silaen sowie Herman Sedyono u.a. erkennen an, dass es schwere Menschenrechtsverletzungen gegeben hat. Entgegen dem in den Anklageschriften vorgegebenen Tenor sah das Gericht auch, dass es sich dabei um gezielte „*Angriffe*“ auf Zivilisten gehandelt hatte und keineswegs um „*Zusammenstöße*“ unterschiedlich eingestellter Gruppen. Als „*Angreifer*“ und somit Täter wurden aber „*Pro-Integrationsgruppen*“ ausgemacht, die nicht dem Befehl oder der Aufsicht der Angeklagten unterstanden, weshalb letztere auch keine Schuld treffe¹⁵.

Die Fragen nach der Rechtmäßigkeit der erfolgten Freisprüche und der individuellen Schuld der Angeklagten können kontrovers diskutiert werden. Von grundsätzlicher Bedeutung – weit über Indonesien und Osttimor hinaus – ist jedoch, wie Staaten, staatliche Organe sowie deren Vertreter für Taten zur Verantwortung gezogen werden können, die von scheinbar unabhängigen Kräften ausgeführt wurden. An verschiedenen Konfliktpunkten in Indonesien ist erkennbar, dass Milizen, bewaffnete Bürgerwehren oder kriminelle Gruppen in zunehmender

¹³ Human Rights Watch: *Justice Denied for East Timor*, New York, 20.12.2002

¹⁴ Vgl. bspw. das Beiseiteschaffen von Leichen durch den Angeklagten Sugito, Kap. B 5 des vorliegenden Gutachtens.

¹⁵ Vgl. *Putusan No. 02/Pid. HAM/Ad Hoc/2002/Pengadilan Negeri Jakarta Pusat, 15. August 2002, und Putusan No. Reg. Perkara : 01/HAM/TIM -TIM/02/2002, 15.8.2002*

dem Maße dort agieren, wo früher ein direktes Eingreifen von Militär oder Polizei üblich gewesen wäre. Irreguläre, fallweise aufgestellte *proxy forces* (Handlangertruppen) haben instrumentellen Charakter und gelten nicht als Militärangehörige im eigentlichen Sinne¹⁶. Man bedient sich ihrer immer dann, wenn sich die offiziellen staatlichen Organe die Hände nicht schmutzig machen wollen. Indonesien ist hier kein Einzelfall – man denke beispielsweise an Kolumbien oder an die in vielen anderen lateinamerikanischen Ländern gefürchteten Todesschwadronen. Das vermehrte Auftreten solcher nicht-staatlichen Akteure ist möglicherweise pervertierte Folge einer zunehmenden „Anerkennung“ der Menschenrechte. Die vorhandenen Instrumente der internationalen Menschenrechtspolitik werden von den Hintermännern der *proxy forces* geschickt ausgespielt. Auf diplomatischem Parkett wie bspw. der UN-MRK behalten Vertreter von Regierungen und Militärs so den Status anerkannter Gesprächspartner, denen nichts anzuhaben ist.

Nicht nur mit Blick auf Indonesien und Osttimor wäre es daher notwendig, den Nachweis führen zu können, dass die Milizen faktisch dem Kommando des indonesischen Militärs unterstellt waren, um so die Verantwortlichkeit staatlichen Handelns in derartigen Fällen auch international wieder zum Thema zu machen. Dieser Versuch wurde bei den Ad-hoc-Prozessen in Jakarta nicht einmal im Ansatz unternommen.

Häusler kritisiert zu Recht das fast völlige Fehlen schriftlicher Dokumente, die dies belegen könnten, als die wesentliche Schwäche der Prozesse. Die Vermutung, dass umfangreiches Schriftmaterial wie etwa militärische Lageberichte u.dgl. existiert, wurde von General Adam Damiri bei seiner Vernehmung als Zeuge in aller Offenheit bestätigt. Selbstverständlich muss hier gefragt werden, warum dieses Material in den Prozessen keine Verwendung fand.

Bereits ein Blick auf den Bericht der Untersuchungskommission KPP-HAM¹⁷ zeigt, dass diese Kommission offenbar über eine Anzahl nicht unwichtiger Dokumente verfügte, die nach vorgeschriebenem Prozedere der Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Beispielhaft sei hier nur auf das sog. Garnadi-Dokument verwiesen. Dabei handelt es sich um ein Schreiben des Brigadegenerals a.D., H.R. Garnadi, der seinerzeit als Assistent des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit für das Komitee zur Ausübung der Sicherheit (P4OKTT) arbeitete, an seinen Dienstherrn. In diesem Schreiben mit Datum vom 3. Juli 1999 – mithin zwei Monate vor Ausübung der „Politik der verbrannten Erde“ – wird die Sicherung des Rückzuges „bei möglicher Zerstörung lebenswichtiger Einrichtungen oder Objekte“ für den Fall, dass das Referendum zu Ungunsten Indonesiens ausfallen würde, als ein in Erwägung zu ziehendes Vorgehen genannt¹⁸. Die Echtheit des Dokumentes wurde zwar von Regierungsstellen wie auch von Garnadi selbst gegenüber den Medien in Abrede gestellt, gleichwohl gab Garnadi zu, dass seine Unterschrift echt sei¹⁹. Eine Erklärung, warum dieses Dokument im Prozess nicht eingebracht – und seine Vorlage zur Überprüfung der Echtheit vom Gericht auch nicht verlangt – wurde, mag in der Tatsache zu suchen sein, dass die „Politik der verbrannten Erde“ aufgrund des zeitlich und örtlich beschränkten Mandats des Gerichts gar nicht Gegenstand der Verhandlung war. Selbst dieser zweifelhafte Grund würde aber nicht im Ansatz erklären können, warum in den Prozessen praktisch überhaupt keine schriftlichen Dokumente vorgelegt wurden.

Aber selbst in Osttimor, wo die Interessenlage eine andere ist, tun sich die Ermittler schwer, den gesuchten Beweis für die Existenz einer Befehlskette zwischen dem indonesischen Militär und den ausführenden Milizen zu erbringen. Wandelt berichtet über die Analyse von Dokumenten der Milizen (nicht des Militärs!) in Osttimor: „*Vielfältige Beziehungen mit dem indo-*

¹⁶ Vgl. Ingo Wandelt: „Familienbande – Eine kleine Einführung in die Tiefenstruktur der TNI“, in *Indonesien-Information* Nr. 3/2000, S. 52

¹⁷ Vgl. Anhang 1C

¹⁸ *The report of the Politics and Security Team in Dili*; Secret Indonesian government document; Memo Number: M.53/Tim P4-OKTT/7/1999, July 3, 1999 (Abschrift in englischer Übersetzung liegt den Verfassern vor)

¹⁹ *Menyimak Kontroversi "Dokumen Garnadi" Bumihanguskan Timtim*, Antara, 3.1.2000

nesischen Militär waren belegbar, aber keine direkte Kommandounterstellung“²⁰. Robinson schreibt über die Analyse der in Osttimor gesichteten Dokumente: „I think it is quite likely that there are no written plans at all, and that the search for a documentary ‚smoking gun‘ will ultimately prove to be fruitless.“ Und weiter: „... the analysis here suggests that hard evidence of official planning is unlikely to come from documents, and indeed may never have been explicitly stated in documentary form“²¹.

Fehlende Dokumente müssen jedoch laut Robinson keineswegs bedeuten, dass die exzessive Gewalt ein Ergebnis des Zufalls war: *“A second possibility is that the violence was not the product of an explicit plan or command, but was at least in part the result of a deeply embedded system of knowledge, discourse, norms, and behaviour within the TNI – a system I have called a culture of violence. The existence of that culture of violence – which entails an almost reflexive, though constantly changing, understanding of a certain language, technology, and repertoire of violence and terror – arguably means that no explicit order or plan was necessary in order to trigger the actions that were observed. In other words, TNI soldiers and police deployed in East Timor – whether they were in the territorial structure, the sectoral structure, or newly deployed under the auspices of martial law – were arguably operating according to a well-established modus operandi”*²².

Diese These kommt im Prinzip den von Häusler in Kapitel C 2 e)dd)bbb) gemachten Ausführungen über den in Militärkreisen verbreiteten „Corpsgeist“ sehr nahe. Abgesehen von der Frage, ob das Nichtvorhandensein eines Plans oder Kommandos nicht Gefahr läuft, mit der notwendigen Voraussetzung einer „systematisch“ begangenen Tat in Konflikt zu geraten, muss darüber nachgedacht werden, wie die beschriebene „culture of violence“ bzw. der „Corpsgeist“ als ursächlich für bestimmte Übergriffe und zu Lasten eines konkreten Angeklagten nachgewiesen und strafrechtlich relevant werden kann. Genügt hierzu der Artikel 42 des Gesetzes Nr. 26/2000 der in Anlehnung an Artikel 28 des Statuts von Rom besagt, dass „[...] die Untätigkeit des unwissenden Vorgesetzten in den Fällen, in denen er aufgrund der zum maßgeblichen Zeitpunkt obwaltenden Umstände von den Gräueltaten hätte wissen müssen, wie die des wissenden Vorgesetzten behandelt wird“? Oder genereller gefragt: sind die vorhandenen Instrumente der internationalen Strafgerichtsbarkeit und des Schutzes der Menschenrechte ausreichend, um die Urheber verdeckter militärischer Operationen zur Verantwortung zu ziehen?

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieser Problematik hätte man erwarten dürfen, dass die internationale Staatengemeinschaft alles daran setzen würde, um wenigstens die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente optimal einzusetzen. Stattdessen hat sie sich durch ihr passives Verhalten mitschuldig gemacht am kläglichen Scheitern einiger der weltweit ersten Prozesse, bei denen wesentliche im Statut von Rom formulierte Rechtsprinzipien einer Praxisprobe unterzogen wurden. Während die UN-Missionen in Osttimor von den beteiligten Staaten gerne als Erfolgsmodell dargestellt werden, zeigten und zeigen die selben Staaten wenig Interesse, auch die juristische Ahndung der 1999 begangenen Verbrechen zum Musterbeispiel zu machen. Es fehlt nicht nur an politischem Druck, sondern auch an der tatkräftigen Hilfe, diese Verbrechen aufzudecken. So verfügt die Abhörabteilung (DSD) des australischen Geheimdienstes nach Angaben des *Sydney Morning Herald* über Aufzeichnungen des Funk- und Nachrichtenverkehrs des indonesischen Militärs aus der Zeit der Osttimorkrise 1999²³. Es ist leider nicht bekannt, dass sich Australien darum bemüht hätte, dieses Beweismaterial in die Prozesse einzubringen. Ebenso wenig ist bekannt, dass der Staatsan-

²⁰ Vgl. Ingo Wandelts unveröffentlichtes Redemanuskript zum Vortrag „Sprachliche Beweisführung: Möglichkeiten und Grenzen der Analyse militärischer Dokumente für die Strafverfolgung in Fällen von Menschenrechtsverletzungen am Beispiel Osttimors 1999“, gehalten am 16.1.2003 im Orientalischen Seminar der Universität Köln

²¹ Geoffrey Robinson, 2002, "The fruitless search for a smoking gun. Tracing the origins of violence in East Timor", in: Freek Colombijn and J. Thomas Lindblad (eds.), *Roots of Violence in Indonesia*, Institute of Southeast Asian Studies, Singapore, S. 254, zitiert in Wandelt, aaO.

²² Vgl. ebd., S. 273f

²³ Vgl. Hamish McDonald: "Spy intercepts confirm government knew of Jakarta's hand in massacres", *Sydney Morning Herald*, 14.3.2002; vgl. auch Watch Indonesia!: „Ost-Timor: Australien hält Beweise zurück“, Presseerklärung, Berlin, 26.3.2002, <http://home.snafu.de/watchin/IntelAussie.htm>

waltschaft und dem Gericht von internationaler Seite nahe gelegt worden wäre, einige der zahlreichen seinerzeit in Osttimor tätigen Mitarbeiter der UN, Wahlbeobachter oder Journalisten als Zeugen vorzuladen²⁴. Und die Bemühungen in Zusammenarbeit mit UN-TAET/UNMISSET, um Zeugen aus Osttimor zu präsentieren, gestalteten sich aus unterschiedlichen Gründen, u.a. wegen des mangelnden Zeugenschutzes, als schwierig. Auch hatten vorgeladene Zeugen die Kosten für ihre Anreise selbst zu tragen²⁵.

Beweisführung und Urteilsfindung bauten fast ausschließlich auf den Aussagen der im Prozess erschienenen Zeugen auf. Diese waren aufgrund der gegebenen Umstände mehrheitlich Angehörige von Polizei und Militär, die teilweise in direktem Abhängigkeitsverhältnis zu den Angeklagten standen. Ein Teil der Zeugen war in parallelen Verfahren selbst angeklagt und daher verständlicherweise darum bemüht, sich nicht selbst zu belasten. Die Liste der in den verschiedenen Verfahren vernommenen Zeugen ist in weiten Teilen identisch. ELSAM nennt zahlreiche weitere Unregelmäßigkeiten bezüglich der Ladung und Vernehmung der Zeugen²⁶, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann. Die auch von anderer Seite häufig kritisierte geringe Zahl von Opferzeugen aus Osttimor dürfte nur ein Nebenaspekt sein, da von diesen Zeugen ohnehin kaum Aufklärung über die Existenz einer Befehlskette zwischen Militär und Milizen zu erwarten war.

Von großem Interesse wäre dagegen die Vernehmung eines anderen Zeugen gewesen: Olivio Moruk, der ehemalige Führer der *Laksaur* Miliz. Moruk war als einer der 19 im Ad-hoc-Prozess Angeklagten vorgesehen, wurde jedoch wenige Tage nachdem dies von der Generalstaatsanwaltschaft offiziell verlautbart worden war, unter bislang nicht geklärten Umständen in Atambua, Westtimor, getötet. Sein Tod war Anlass für schwere Übergriffe seitens der in Westtimor untergekommenen Milizangehörigen einen Tag später, am 6. September 2000, bei denen drei Mitarbeiter des UN-Flüchtlingshilfswerkes UNHCR getötet wurden²⁷. Indonesische Menschenrechtsaktivisten mutmaßen, dass Moruk von Angehörigen des Militärs umgebracht wurde, weil er Bereitschaft gezeigt hatte, über die Hintermänner des Milizenterrors auszusagen.

Ist dies nur eine weitere der vielen Verschwörungstheorien, die sich in nahezu allen politischen und weltanschaulichen Kreisen Indonesiens großer Beliebtheit erfreuen? Die Untersuchung dieses Sachverhaltes vor Gericht wäre jedenfalls geeignet gewesen, ein Zeichen gegen das in Umlauf Bringen solcher Verschwörungstheorien zu setzen.

Das Versagen der indonesischen Justiz muss auch in diesem Zusammenhang gesehen werden. Richter und Staatsanwälte sind sich der fast uneingeschränkten Macht des Militärs bewusst und daher empfänglich für Einschüchterungen, die oftmals in indirekter Form geäußert werden. Über die vielfältigen Druckmittel, denen die Justiz in konkreten Fällen ausgesetzt ist, kann freilich nur spekuliert werden. Dennoch sei hier beispielhaft auf zwei Ereignisse hingewiesen, die geeignet gewesen sein dürften, den Mut der Justiz zur schonungslosen Aufklärung gebremst zu haben. Zu erwähnen sind der Fund einer schweren Bombe am 5. Juli 2000 im Dienstgebäude des Generalstaatsanwalts Marzuki Darusman, der damals für die Ermittlungen bezüglich der Osttimor-Verfahren zuständig war²⁸, sowie die mysteriösen Umstände des Todes seines Nachfolgers Baharuddin Lopa am 3. Juli 2002 in Saudi-Arabien²⁹. Beide standen im Ruf, die Ermittlungen sehr gewissenhaft voran zu treiben.

²⁴ Das umfangreiche öffentlich zugängliche Film- und Tonmaterial, etwa Fernsehberichte u.dgl., darf nach indonesischem Recht nicht als Beweismaterial verwendet werden. Ein mögliches Vorgehen wäre jedoch gewesen, die Urheber solcher Aufnahmen als Zeugen zu befragen.

²⁵ Vgl. ELSAM: *Progres Report III, Monitoring Pengadilan HAM ad hoc*, Jakarta, 13.6.2002, S. 8

²⁶ Ebd.

²⁷ Human Rights Watch: *Indonesia Must Act on West Timor Killings*, Press Release, 6.9.2000

²⁸ Siehe hierzu Bericht von AP: „Indonesian Police Say Unexploded Bombs Of Military Origin“, vom 6.7.2000. Dem Fund der Bombe, die ausgereicht hätte, um Teile des Dienstgebäudes und die darin befindlichen Akten zu zerstören, ging die Explosion einer kleineren Bombe am Vortag, dem 04.07.2000, in der ersten Etage des Dienstgebäudes voraus. Der Sprengstoff stammte aus einer vom indonesischen Militär geführten Fabrik in der Stadt Bandung, ungefähr 180 km südöstlich von Jakarta.

²⁹ Siehe hierzu Bericht der *Jakarta Post*, „Lopa dies of heart failure“, vom 4.7.2001. Lopa war zunächst Justiz- und Menschenrechtsminister. Davor war er bis Februar 2001 indonesischer Botschafter in Saudi-Arabien. Er war noch von Wahid mit Wirkung zum 01.06.2001 zum Generalstaatsanwalt bestellt worden. Er verstarb an einem Herzanfall in Riad. Sein unerwarteter Tod war

Angesichts solcher Umstände kann nicht erwartet werden, dass Indonesien aus eigener Kraft in der Lage sein wird, die Vergangenheit aufzuarbeiten und Recht walten zu lassen. Wenn der Teufelskreis der Straflosigkeit aus schwacher Justiz, auf sie einwirkender mächtiger Interessengruppen, dem Schüren von Angst und dem daraus folgenden vorauseilenden Gehorsam der Justiz nicht durchbrochen wird, werden Wahrheit und „*Gerechtigkeit für die Opfer*“ auf der Strecke bleiben. Zu diesen Opfern zählen weit mehr Menschen als die Opfer der Gewalt und die Hinterbliebenen des Terrors in Osttimor. Auch indonesische Richter und Staatsanwälte könnten dazu gehören.

Alex Flor, Monika Schlicher, Petra Stockmann
Watch Indonesia!

Berlin, Februar 2003

Anlass für zahlreiche Spekulationen, über die die *Jakarta Post* in ihrer Ausgabe vom 5.7.2001 („No plan for autopsy on Lopa, says govt“) berichtete. In diesem Zusammenhang wurde auch sein Vorgänger Darusman zitiert, der – wie auch Lopa – davon ausging, in dieser Position grundsätzlich anschlaggefährdet zu sein. Beide ließen sich aus Angst, vergiftet werden zu können, keine Mahlzeiten in den Diensträumen servieren, sondern verzehrten nur Mitgebrachtes.

THOMAS H. FAENSEN**BERND HÄUSLER**RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Thomas H. Faensen	Notar und Rechtsanwalt
Bernd Häusler	Notar und Rechtsanwalt
Gerhard Fuchs	Rechtsanwalt

Magdeburger Platz 2	10785 Berlin-Mitte
Telefon	030 / 262 20 23
	030 / 262 20 24
Telefax	030 / 262 96 74
Email	kanzlei@faensen-haeusler.de

Berlin, den 29. November 2002
Reg.-Nr. **278/02BH01**

G u t a c h t e n

z u r F r a g e

Entsprechen die im März 2002 vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta anhängig gemachten Strafverfahren wegen der Vorgänge im Jahre 1999 in Osttimor internationalen Standards oder handelt es sich nur um „Scheinverfahren“ zur Abwendung eines von der internationalen Gemeinschaft angedrohten Ad-hoc-Gerichts?

Gliederung:

Teil A: Auftrag und Vorgehensweise

1. Auftrag
 - a) Auftraggeber
 - b) Auftragnehmer
 - c) Auftrag
 - d) Grenzen des Auftrages
 - e) Überholende Ereignisse

2. Vorgehensweise und methodische Überlegungen
 - a) Vorbereitung der Prozessbeobachtung
 - b) Durchführung und Dokumentation der Prozessbeobachtung
 - c) Begleitende Gespräche und Untersuchungen
 - d) Methodische Überlegungen
 - e) Gutachtenaufbau
 - f) Anlagen zum Gutachten

Teil B: Beschreibender Teil

1. Vorgeschichte der Schaffung eines indonesischen Gesetzes über die Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes
 - a) Koloniale Ausgangssituation
 - b) Machtvakuum am Ende der portugiesischen Herrschaft
 - c) Unabhängigkeitsbewegung und das Abkommen von New York
 - d) Referendum und die Folgen
 - e) Forderung der internationalen Gemeinschaft nach Strafverfolgung
 - f) Indonesien im Umbruch

2. Die gesetzlichen Regelungen
 - a) Sachliche Zuständigkeit
 - b) Zeitliche Zuständigkeit
 - c) Örtliche Zuständigkeit
 - d) Besetzung der Gerichte
 - e) Straftatbestände
 - aa) Völkermord
 - bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - cc) „Schwere“ der Menschenrechtsverletzung
 - dd) Kriegsverbrechen und Angriffskrieg
 - ee) Strafdrohungen
 - ff) Tatbeteiligungen
 - gg) Erweiterung der Straftatbestände auf Vorgesetzte
 - f) Verfahren vor den Menschenrechtsgerichten
 - aa) Untersuchungsverfahren vor der Menschenrechtskommission
 - bb) Ermittlungsverfahren durch den Generalstaatsanwalt
 - cc) Hauptverhandlung vor den Gerichten

- dd) Anwendung des indonesischen Strafprozessrechts
- g) Opfer- und Zeugenschutz
- h) Wahrheits- und Versöhnungskommission

3. Die bisherigen Anklagen

- a) Anklage gegen den früheren Gouverneur von Osttimor, Abilio José Osorio Soares
- b) Anklage gegen den früheren Polizeichef für das Gebiet von Osttimor, Timbul Silaen
- c) Anklage gegen Drs. Herman Sedyono, Liliek Koeshadianto, Drs. Gatot Subiyakto, Ahmad Syamsudin und Sugito

4. Beobachtung der einzelnen Prozesse

- a) Grundsätzliches
 - aa) Gericht
 - bb) Staatsanwaltschaft
 - cc) Verteidiger
 - dd) Protokollführer
 - ee) Sitzordnung
 - ff) Verfahrensakten
 - gg) Beweisaufnahme
 - hh) Öffentlichkeit
- b) Die Hauptverhandlungstage im Einzelnen
 - aa) Hauptverhandlung gegen Timbul Silaen am 02.05.2002
 - aaa) Aussage des Letkol. Adios Salova
 - bbb) Aussage des Letkol. Hulman Gultom
 - bb) Hauptverhandlung gegen Drs. Herman Sedyono u.a. am 07.05.2002
 - aaa) Aussage des Polizeiinspektors Sudarminto
 - bbb) Aussage des Polizeibeamten Julius Basabae
 - cc) Hauptverhandlung gegen Abilio José Osorio Soares am 08.05.2002
 - aaa) Aussage des Generals Adam Damiri
 - bbb) Vernehmung des Zeugen Mathius Maia

5. Urteile

6. Befragung von Vertretern und Anwälten verschiedener indonesischer NGOs, Repräsentanten in- und ausländischer Institutionen sowie in Jakarta tätiger Auslandskorrespondenten

- a) Zum strafprozessualen System
- b) Zur Ladung von Zeugen
- c) Zum Ausbleiben von Zeugen aus Osttimor
- d) Zur gerichtlichen Protokollierungspraxis
- e) Zur Korruption indonesischer Richter
- f) Zu militärischen und behördlichen Unterlagen
- g) Zur Stellung des indonesischen Militärs
- h) Zur Umbruchsituation in Indonesien

Teil C: Bewertender Teil

0. Vorbemerkung zu den „internationalen Standards“

1. Bedeutung der Tätigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission

2. Bewertung der gesetzlichen Regelungen

- a) Sachliche Zuständigkeit
 - aa) Beschränkung auf die Tatbestände des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - bb) Fehlende Zuständigkeit für sonstige Straftaten
- b) Zeitliche Zuständigkeit
 - aa) Rückwirkungsverbot
 - aaa) Rückwirkungsverbot und Völkerrecht
 - bbb) Einzelne Straftatbestände im Lichte des Rückwirkungsverbots
 - bb) Problematik von Ad-hoc-Gerichten
 - aaa) Gefahr der Manipulation bei der Besetzung des Gerichts
 - bbb) Vorwurf politischer Willkür
 - cc) Weitere zeitliche Einschränkungen der Verfolgung auf die Monate April und September 1999
 - aaa) Begrenzung der Strafgewalt
 - bbb) Begrenzung der Aufklärungsbefugnis
- c) Örtliche Zuständigkeit
- d) Besetzung der Gerichte
- e) Straftatbestände
 - aa) Beschränkung der Straftatbestände
 - aaa) Völkermord
 - bbb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - bb) Erfordernis der „Schwere“ der Menschenrechtsverletzung
 - cc) Erfordernis der „Einbindung“ der Menschenrechtsverletzung als Teil eines ausgedehnten und systematisch angelegten direkten Angriffs auf Zivilisten
 - dd) Besondere Formen der Tatbegehung
 - aaa) Beteiligungsformen des Artikels 41
 - bbb) Besondere Begehungsform des Artikels 42
 - ee) Strafdrohungen und -differenzierungen
 - aaa) Todesstrafe
 - bbb) Strafdifferenzierungen
- f) Verfahren vor den Menschenrechtsgerichten
 - aa) Grundsätzliches
 - bb) Besondere Rolle der Nationalen Menschenrechtskommission
 - cc) Fristen
- g) Opfer- und Zeugenschutz
- h) Wahrheits- und Versöhnungskommission

3. Bewertung der Anklageschriften

- a) Zwischen angloamerikanischem und kontinental-europäischem Rechtskreis
 - aa) Die angloamerikanische Sichtweise
 - aaa) Grundzüge des kontradiktorischen Systems
 - bbb) Auffangtatbestand „conspiracy“
 - ccc) „conspiracy“ als Teil geschichtlicher und kultureller Prägung
 - bb) Die kontinental-europäische Sichtweise
 - aaa) Grundzüge des inquisitorischen Systems
 - bbb) Kein der „conspiracy“ vergleichbarer Straftatbestand
 - ccc) Andere geschichtliche Erfahrungen
 - cc) Schlussfolgerungen für die heranzuziehenden Bewertungsmaßstäbe
- b) Beurteilung der Anklageschriften im Einzelnen

4. Bewertung der Hauptverhandlungen

- a) Grundsätzliches
 - aa) Beweisaufnahme im kontradiktorischen System
 - bb) Beweisaufnahme im inquisitorischen System
- b) Bewertung der drei Verfahren
 - aa) Befragungen
 - bb) Vorhalte
 - cc) Prozessunterlagen
 - dd) Bemühungen des Gerichts zur Beischaffung aller erforderlichen Prozessunterlagen
- c) Prozessführung gegenüber den anderen Prozessbeteiligten
- d) Ladung von Zeugen
- e) Prozessunterlagen

5. Vorläufige Bewertung der bisher bekannt gewordenen Urteile

- a) Freispruch des Angeklagten Sugito
- b) Strafmaß im Falle Soares

6. Zusammenfassung

Teil D: Schlussfolgernder Teil

Teil A:

Auftrag und Vorgehensweise

1. Auftrag:

a) Auftraggeber:

Auftraggeber sind Watch Indonesia! e.V. und die Deutsche Kommission Justitia et Pax, zusammen mit einem Trägerkreis bestehend aus Misereor, missio Aachen und dem Menschenrechtsreferat des Diakonischen Werkes der EKD, mit Watch Indonesia! in der Eigenschaft als durchführender Organisation.

Bei Watch Indonesia! handelt es sich um einen 1994 im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin zu VR14.809 Nz eingetragenen Verein, der sich als Diskussionsforum zu Themen über Demokratie, Menschenrechte und Umweltschutz in Indonesien und Osttimor versteht. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gesetzt, Öffentlichkeit und politische Entscheidungsträger in Deutschland für die Menschenrechtsverletzungen in Indonesien und Osttimor zu sensibilisieren, einen Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft zu leisten und auf die friedliche Lösung von regionalen Konflikten hinzuwirken. Hierbei arbeitet der Verein eng mit indonesischen und osttimoresischen Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Die Deutsche Kommission Justitia et Pax ist eine Facharbeitsstelle der katholischen Kirche zu Fragestellungen von Entwicklungspolitik, Frieden und Menschenrechten. Als „Runder Tisch“ der im internationalen Bereich tätigen Einrichtungen der katholischen Kirche ist Justitia et Pax – in Zusammenarbeit mit externen Experten – zu ausgewählten Themen tätig und versucht, mit eigenen Beiträgen in das Gespräch mit politischen Verantwortlichen aus Parlament und Regierung zu treten. Neben der politischen Dialogarbeit besteht der Auftrag der Organisation in zweiter Linie in der Vermittlungs- und Bildungsarbeit in die kirchliche Trägergruppe hinein.

Gemeinsam haben sich die auftraggebenden Organisationen in den vergangenen Jahren anwaltschaftlich und partnerschaftlich für das Recht der Osttimoresen auf Selbstbestimmung und für eine Beendigung der schweren Menschenrechtsverletzungen eingesetzt, die aus der indonesischen Besatzung des Landes resultierten.

Mit solidarischen Aktionen, Presse- und Informationsarbeit haben sie sich bemüht, den Osttimorkonflikt wie auch die Menschenrechtsverletzungen in Indonesien stärker in die Öffentlichkeit zu tragen.

Mit Vertretern des Auswärtigen Amtes, des BMZ sowie Parlamentariern führten sie einen Politikdialog und warben für eine bessere Berücksichtigung Osttimors in der deutschen Außenpolitik gegenüber Indonesien. Zur Unterstützung der osttimoresischen Bevölkerung, die 1999 bei der Durchführung des Referendums zur Lösung des Konfliktes durch die Vereinten Nationen den Terrorkampagnen der Milizen hilflos ausgesetzt war, haben sich die Auftraggeber mit 10 Beobachtern an einer internationalen Wahlprozessbeobachtung beteiligt.

Mit allen geeigneten Mitteln setzen sich die Auftraggeber seitdem auf internationaler wie nationaler politischer Ebene ein für die strafrechtliche Verfolgung der Täter und Verantwortlichen für die zahlreichen Massaker und Zerstörungen in Osttimor. Sie erheben die Forderung nach einem internationalisierten Gerichtshof für die in Osttimor 1999 verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, im Fall dass Indonesien diese ihnen von der UN übertragene Aufgabe nicht angemessen erfüllt. Daneben begleiten und unterstützen sie die umfassende Aufarbeitung der Menschenrechtsverbrechen im Sinne von Frieden und Versöhnung durch die Arbeit der Wahrheitskommission in Osttimor.

b) Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin, wo er seit 1975 ununterbrochen als Rechtsanwalt und seit 1989 zusätzlich als Notar praktiziert. Seit 1991 gehört er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an, deren Beauftragter für Menschenrechte er seit 1997 ist. Im Mai 2001 hat er einen Ausschuss für Menschenrechte der Rechtsanwaltskammer Berlin ins Leben gerufen. Aufgrund seiner Tätigkeit als Menschenrechtsbeauftragter hat er sich mit Prozessstandards in anderen Ländern auseinandersetzen und u.a. Prozessbeobachtung in der Türkei betreiben müssen. Als Rechtsanwalt hat er in Strafverfahren aus Anlass der deutschen Wiedervereinigung Repräsentanten und Funktionsträger der früheren Deutschen Demokratischen Republik gegen den Vorwurf sog. Regierungskriminalität (z.B. Tötung von Flüchtlingen an der deutsch-deutschen Grenze) verteidigt. Schon vorher hatte er Erfahrungen auf dem Gebiet von Strafverfahren mit nachrichtendienstlichem Hintergrund und entsprechender Einwirkung der Nachrichtendienste auf die Justiz sammeln können.

c) Auftrag:

Aufgrund der oben dargelegten Tätigkeit verfügt Watch Indonesia! e.V. über gute Beziehungen zu indonesischen Nichtregierungsorganisationen, insbesondere zu solchen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind. Watch Indonesia! unterhält aber auch gute Beziehungen zu entsprechenden kirchlichen und staatlichen Einrichtungen, wie z.B. Komnas-HAM, der nationalen Menschenrechtskommission in Indonesien, oder zur indonesischen Bischofskonferenz und deren Menschenrechtsbeauftragten.

Aus dieser Tätigkeit des Auftraggebers ist die Sorge entstanden, dass es sich bei den seit März 2002 verhandelten Prozessen vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta möglicherweise nicht um ernstzunehmende Verfahren handelt, bzw. diese lediglich eine Alibifunktion gegenüber der internationalen Gemeinschaft, die auf gerichtliche Aufarbeitung drängt, erfüllen. Vor dem Hintergrund dieses Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes des Auftragstellers ist daher die Fragestellung

Entsprechen die im März 2002 vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta anhängig gemachten Strafverfahren wegen der Vorgänge im Jahre 1999 in Osttimor internationalen Standards oder handelt es sich nur um „Scheinverfahren“ zur Abwendung eines von der internationalen Gemeinschaft angedrohten Ad-hoc-Gerichts?

entstanden, die durch das vorliegende Gutachten geklärt werden soll.

d) Grenzen des Auftrages:

Der Auftrag ist vom Auftraggeber gezielt einem Praktiker erteilt worden, weil im Vordergrund die Prozessbeobachtung und deren Auswertung stehen sollte. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag daher weniger in einer umfassenden rechtsvergleichenden Studie von akademischem Zuschnitt, wie sie in so kurzer Zeit von einem Einzelnen neben dem anwaltlichen Alltag auch gar nicht hätte geleistet werden können. Vielmehr kam es darauf an, strafprozessuale Erfahrung einzubringen und in die Bewertung des Verhaltens der Prozessbeteiligten einzubeziehen. Zwar verlangte der Untersuchungsauftrag – insbesondere der erste Teil – notwendigerweise einen Vergleich mit internationalen Standards und dort, wo diese zweifelhaft erschienen, mit nationalen Standards. Dem wurde auch, soweit die Prozessbeobachtung hierzu Anlass gab, in dem einem Praktiker möglichen Rahmen nachgekommen.

e) Überholende Ereignisse:

Wegen zunächst noch ausstehender Unterlagen über eines der Verfahren konnte das Gutachten nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt – nämlich Mitte Juni 2002 – fertiggestellt werden. Als die Unterlagen vorlagen, trat urlaubsbedingt eine weitere Verzögerung ein. Die Fertigstellung des Gutachtens wurde daher von den in der 33. Woche in allen drei beobachteten Verfahren verkündeten Urteilen überholt. Es hätte keinen Sinn gemacht, auf diese Entwicklung nicht einzugehen. Allerdings lagen bis zur Fertigstellung des Gutachtens noch nicht in allen Verfahren die schriftlichen Urteilsgründe vor. Es konnte daher ohnehin nur begrenzt Stellung genommen werden. Naturgemäß sind somit die entsprechenden Feststellungen in Teil B Ziff. 5. verhältnismäßig kurz und die sich hieraus ergebenden Bewertungen in Teil C Ziff. 5. nur von vorläufigem Charakter.

2. Vorgehensweise und methodische Überlegungen:

a) Vorbereitung der Prozessbeobachtung:

Zur Vorbereitung der Prozessbeobachtung wurde ein Überblick über die politische und rechtliche Entwicklung des Osttimor-Problems anhand der gängigen Literatur und damit zur Vorgeschichte des Gesetzes Nr. 26/2000 (Gesetz über die Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofs) erarbeitet. Es folgte die Durcharbeitung dieses Gesetzes selbst, das in einer englischen Arbeitsfassung vorlag, und ein Vergleich der darin enthaltenen Standards mit Prozessstandards in anderen Ländern. Als letzter Schritt der Vorbereitung wurden die bis zur Auftragserteilung im April 2002 bekannten drei Anklageschriften durchgearbeitet, die in Originalfassung vorlagen und von denen der Auftraggeber eine deutsche Arbeitsübersetzung gefertigt hatte.

b) Durchführung und Dokumentation der Prozessbeobachtung:

Kern der Untersuchung ist die Auswertung jeweils eines Verhandlungstages der drei bereits seit März anhängigen Verfahren vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta. Zu diesem Zweck wurden im Zeitraum vom 02.05.2002 bis 10.05.2002 jeweils ein Hauptverhandlungstag der drei damals anhängigen Verfahren vom Auftragnehmer besucht. Dem Auftragnehmer, der der indonesischen Sprache selbst nicht mächtig ist, war ein Übersetzer zu Seite gestellt, der simultan ins Deutsche übersetzte. Sowohl der Übersetzer als auch der Auftragnehmer machten sich dabei fortlaufend Notizen über die Angaben der Zeugen und sonstiges prozessrelevantes Geschehen. Abgesehen

von der im vorliegenden Fall erforderlichen Übersetzung ist eine solche Arbeitsweise in Ländern wie Deutschland, die kein Wortprotokoll im Strafverfahren kennen, der übliche Standard. Darüber hinaus wurde nach jedem Verhandlungstag vom Auftragnehmer anhand der vorgenannten Aufzeichnungen zusammen mit dem Übersetzer ein Gedächtnisprotokoll auf übliche Diktatkassette diktiert, die in Deutschland abgeschrieben und anschließend noch einmal vom Auftragnehmer und dem Übersetzer durchgesehen wurde.

c) Begleitende Gespräche und Untersuchungen:

Begleitend zu den Prozessbeobachtungen wurden die dort gemachten Wahrnehmungen mit Repräsentanten und Rechtsanwälten von indonesischen NGOs und sonstigen Institutionen erörtert, um Verständnisproblemen und damit verbundenen Missverständnissen vorzubeugen sowie Hintergrundsverständnis zu erlangen.

d) Methodische Überlegungen:

Es wird nicht verkannt, dass aus der Beobachtung nur eines – und dann noch beliebigen – Prozesstages nicht eine Gesamtbeurteilung über das jeweilige komplette Verfahren, insbesondere im Hinblick auf seinen konkreten Ausgang hergeleitet werden kann. Dies stand aber auch nicht zur Beurteilung an. Vielmehr ging es darum zu klären, ob dem jeweiligen Gericht die Voraussetzungen zur Verfügung standen, sachgerecht und angemessen vorgehen zu können, und ob diese Voraussetzungen auch tatsächlich genutzt wurden.

Der erste Teil der Aufgabe, nämlich die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten und Grundlagen sachgerechten und angemessenen richterlichen Handelns, lässt sich zunächst auch ohne Prozessbeobachtung an Hand der generellen Rechtslage feststellen, so dass es auf die äußerst begrenzte Beobachtungszeit nicht ankommen kann. Bezüglich des zweiten Teils der Aufgabe wird man wohl davon ausgehen dürfen, dass ein Gericht seine Arbeitsweise nicht täglich ändert. Es dürfte daher grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, aus der Arbeitsweise eines Gerichts an einem konkreten Prozesstag auf seine generelle Arbeits- und Vorgehensweise schließen zu dürfen.

Hinzu kommt, dass die Prozessbeobachtung in keiner Weise angekündigt war und tatsächlich auch nicht bekannt gewesen sein dürfte. Es bestand daher für jedes der drei beobachteten Gerichte auch kein Anlass, sich gerade in den vom Auftragnehmer besuchten Hauptverhandlungen abweichend zu seinem sonstigen Vorgehen zu verhalten. Allerdings war bei Durchführung der Beobachtung darauf zu achten, ob es Anhaltspunkte dafür gab, dass sich das Gericht ansonsten anders verhält. Solche Anhaltspunkte wären gegebenenfalls festzustellen und in die Bewertung einzubeziehen.

e) Gutachtenaufbau:

Das Gutachten ist in einen beschreibenden, einen bewertenden und einen schlussfolgernden Teil aufgeteilt. Dabei wird nicht verkannt, dass auch jede Beschreibung schon wertende Elemente enthält. Diese Tatsache soll auch nicht durch die hier gewählten Aufteilung geleugnet werden. Wenn gleichwohl an dieser Aufteilung festgehalten wird, geschieht dies mit der folgenden Maßgabe:

Im beschreibenden Teil (Teil B) werden lediglich sogenannte Befundtatsachen wiedergegeben, die die tatsächliche Grundlage des Gutachtens bilden. Diese Befundtatsachen bestehen sowohl aus Rechtstatsachen, d.h. der Wiedergabe gesetzlicher Regelungen als auch aus Feststellungen tatsächlicher Ereignisse, insbesondere zum Verhalten der Prozessbeteiligten. Im bewertenden Teil (Teil C) werden diese Tatsachen dann im Hinblick auf den Gutachtensauftrag beurteilt. Aufgrund des differenzierten Ergebnisses, zu dem das Gutachten im bewertenden Teil kommt, erschien es unerlässlich, in einem schlussfolgernden Teil (Teil D) Überlegungen zum weiteren Vorgehen darzulegen.

f) Anlagen zum Gutachten:

Um das Gutachten lesbar zu halten, enthält der beschreibende Teil überwiegend nur zusammenfassende oder auszugsweise Wiedergaben der Befundtatsachen, insbesondere der gesetzlichen Regelungen, der Anklagevorwürfe und der Prozessmitschriften. Um dem Leser die vom Auftraggeber getroffenen Feststellungen zu den Befundtatsachen jedoch nachvollziehbar zu machen, finden sich in den Anlagen zum Gutachten die jeweiligen vollständigen Fassungen.

Ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit wurde grundsätzlich darauf verzichtet, spezifische indonesische Begriffe und Abkürzungen, insbesondere Amtsbezeichnungen im Text zu erläutern. Eine Erläuterung findet sich in der ebenfalls als Anlage zum Gutachten genommenen „Liste der Abkürzungen und Erläuterungen“ die sowohl alphabetisch als auch thematisch geordnet ist.

Teil B:

Beschreibender Teil

1. Vorgeschichte der Schaffung eines indonesischen Gesetzes über die Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes:

a) Koloniale Ausgangssituation:

Das heutige Indonesien, das aus einem Archipel von etwa 17.000 Inseln besteht, war bis zu Beginn des 2. Weltkrieges holländische Kolonie. Bezüglich der zu diesem Gebiet zählenden Insel Timor, bestand die Besonderheit, dass nur der westliche Teil unter holländischer Herrschaft stand, während der östliche Teil der Insel portugiesische Kolonie war (siehe Karte **Anlage 1A**).

Mit Beginn des 2. Weltkrieges wurde das gesamte Gebiet von Japan besetzt. Gegen Ende des 2. Weltkrieges endete auch die japanische Besatzung. In dem sich ausbreitenden Machtvakuum verstärkten die Kräfte für ein unabhängiges Indonesien ihren Widerstand mit der Folge, dass es am 17.08.1945 in den ehemals unter holländischer Kolonialherrschaft stehenden Gebieten zur Gründung einer unabhängigen Republik Indonesien kam.

Davon nicht berührt war das unter portugiesischer Verwaltung stehende Territorium Osttimors.

b) Machtvakuum am Ende der portugiesischen Herrschaft:

Ab 1974 zeichnete sich der Zusammenbruch der portugiesischen Militärdiktatur und damit auch das Ende der Kolonialherrschaft Portugals in den überseeischen Besitzungen, darunter auch Osttimor, ab. Mit der Überwindung der portugiesischen Militärdiktatur und dem Übergang zu einem demokratischen Rechtsstaat setzten sich die jeweiligen Unabhängigkeitsbewegungen in den früheren portugiesischen Besitzungen wie zum Beispiel in Angola oder Mosambik durch. In Osttimor dagegen wurde das durch den Umbruch im portugiesischen Mutterland bedingte Machtvakuum von der Republik Indonesien genutzt, die diese ehemalige portugiesische Kolonie offensichtlich gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung dieses Territoriums besetzte und sich anzueignen versuchte.

c) Unabhängigkeitsbewegung und das Abkommen von New York:

Von Anbeginn leistete eine Unabhängigkeitsbewegung, die für die Selbstständigkeit Osttimors eintrat, Widerstand gegen die auch international nicht anerkannte indonesische Herrschaft. Doch erst nach dem Rücktritt von Präsident Suharto ergab sich eine Situation, die ein Ende des Konfliktes möglich erscheinen ließen. Präsident Habibie gab schließlich Anfang 1999 seine Zustimmung zur Abhaltung eines Referendums über die politische Zukunft des Gebiets.

Im April 1999 kam es zu Gräueltaten, begangen an der Bevölkerung Osttimors, insbesondere in jenen Landesteilen, in denen die Unabhängigkeitsbewegung eine starke Unterstützung in der Bevölkerung fand. Hierdurch alarmiert drang die internationale

Gemeinschaft auf sofortige Einstellung aller militärischer und sonstiger, gewaltsamer vom Staat zu verantwortender Maßnahmen und verlangte eine friedfertige Lösung des Konflikts. Am 05.05.1999 kam es zum sog. Abkommen von New York, in dem sich Indonesien verpflichtete, ein unter der Administration der Vereinten Nationen durchzuführendes Referendum über die künftige Stellung Osttimors durchzuführen (**Anlage 1B**).

d) Referendum und die Folgen:

Nach mehrmaliger Verschiebung wegen der angespannten Sicherheitslage wurde dieses Referendum dann tatsächlich am 30. August 1999 auch durchgeführt. Zur Abstimmung stand der Verbleib Osttimors in der indonesischen Republik bei gleichzeitiger Einräumung einer weitreichenden Autonomie. Bei Ablehnung dieses Vorschlages blieb in letzter Konsequenz die Bildung eines unabhängigen Staates Osttimor. Diese Folge war allen Beteiligten bewusst, auch wenn nicht gleichzeitig ausdrücklich über die Unabhängigkeit Osttimors als Alternative abgestimmt wurde. Die überwältigende Mehrheit – nämlich mehr als 78 % – lehnte den Verbleib Osttimors in der Republik Indonesien ab und votierte damit für einen selbstständigen Staat.

Mit Bekanntgabe des Ergebnisses des Referendums setzten erneut Gewalttätigkeiten ein. Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Gräueltaten wurden an der osttimoresischen Bevölkerung begangen. Geradezu fluchtartig wurden die ausländischen Angehörigen der UN-Verwaltung evakuiert.

Nach Rückkehr der UN-Schutztruppen und -Einrichtungen unter australischer Führung Ende September 1999 kehrte wieder Ruhe ein. Nach einer Übergangszeit, in der unter Mithilfe der UN eine eigene Verwaltung aufgebaut wurde und weitere Wahlen stattfanden, erlangte Osttimor am 20.05.2002 die vollständige Unabhängigkeit.

e) Forderungen der internationalen Gemeinschaft nach Strafverfolgung:

Eine eigens einberufene Sondersitzung der UN-Menschenrechtskommission beauftragte aufgrund der begangenen Gräueltaten den Generalsekretär der Vereinten Nationen, eine 5-köpfige Untersuchungskommission zu entsenden. Diese Kommission, der auch die ehemalige deutsche Justizministerin Dr. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mitglied des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages, angehörte, besuchte im November und Dezember 1999 Osttimor und empfahl in ihrem Abschlussbericht die Errichtung eines internationalen Ad-hoc-Gerichtshofes in der Region zur Aufarbeitung der schweren Menschenrechtsverletzungen¹.

Schließlich verlangte die internationale Gemeinschaft von der Republik Indonesien die Einrichtung eines nationalen Gerichts, das diese Vorfälle untersuchen und gegebenenfalls aburteilen sollte. Für den Fall, dass die Republik Indonesien dem nicht nachkäme, drohte die internationale Gemeinschaft die Errichtung eines Ad-hoc-Tribunals wie im Falle von Ruanda oder dem früheren Jugoslawien an². Diese Drohung wurde durch ein viermonatiges Embargo für Waffenexporte und militärische Zusammenarbeit der Europäischen Union³ unterstrichen, dessen in Aussicht genommene Verlängerung jedoch

¹ United Nations, OHCHR, Report of the International Commission of Inquiry on East Timor to the Secretary General, UN Doc. A/54/726 or S/2000/59, January, 2000; [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.54.726,+S.2000.59.En?OpenDocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.54.726,+S.2000.59.En?OpenDocument)

² Monika Schlicher und Alex Flor, Ost-Timor – Der bittere Sieg, in Jahrbuch Menschenrechte 2001, Frankfurt a.M., 2000

³ Council Common Position 1999/624/CFSP of 16 September 1999 concerning restrictive measures against the Republic of Indonesia

unterblieb. Für Indonesien noch drückender war aber die sofortige Einstellung der von den USA gewährten Militärhilfe, die bis heute andauert und auf dem sog. Leahy Amendment⁴ beruht. Danach darf Militärhilfe erst dann wieder gewährt werden, wenn die zu erwartenden Verfahren zu einem befriedigenden Abschluss geführt haben.

Die Republik Indonesien erließ daher am 23.11.2000 mit dem Gesetz Nr. 26/2000 ein Gesetz zur Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes. Von der darin vorgesehenen Möglichkeit, auf Empfehlung des Parlaments (DPR) durch Beschluss des Staatspräsidenten die Strafverfolgung nach diesem Gesetz auch auf Vorgänge, die sich vor Erlass des Gesetzes zutrugen, auszuweiten, wurde Gebrauch gemacht. Trotz der Existenz dieses neu geschaffenen Menschenrechtsgerichtshofs hat die internationale Gemeinschaft in der Folgezeit ihre Drohung der Errichtung eines internationalen Ad-hoc-Gerichts immer wieder dann erneuert, wenn der Eindruck entstand, dass die Strafverfolgung keinen Fortgang nähme.

f) Indonesien im Umbruch:

Die vorstehende Entwicklung wäre jedoch ohne einen Blick auf die innenpolitischen Veränderungen Indonesiens in den letzten Jahren nur unvollständig beschrieben. Schon Anfang der 1990-iger Jahre ist es zur Gründung der staatlichen Menschenrechtskommission Komnas-HAM gekommen. Obwohl bis zu dem mehr oder weniger erzwungenen Rücktritt des damaligen Staatspräsidenten Suharto Indonesien schwerwiegende demokratische und rechtsstaatliche Defizite aufwies, haben die Mitglieder von Komnas-HAM schon in der damaligen Zeit ein erhebliches Maß an Mut gezeigt und erstaunliche Ergebnisse zu Tage gefördert. Mit dem Rücktritt Suhartos am 21.05.1998 erfolgte auch eine Stärkung der in Indonesien vorhandenen demokratischen Kräfte und der an Menschenrechtsfragen interessierten Kreise. Auch wenn diese Kräfte die Gräueltaten in Osttimor nicht verhindern konnten, so waren sie jedoch stark genug, darauf zu drängen, umgehend die Ermittlung und Aufklärung der Verbrechen in Osttimor zu organisieren. So war es möglich, dass Komnas-HAM zu diesem Zweck eine Untersuchungskommission einsetzte, die sie nach Osttimor entsandte.

Diese Kommission, KPP-HAM, bestand teils aus Mitgliedern der nationalen Menschenrechtskommission Komnas-HAM und teils aus „externen“ Mitgliedern, die von Komnas-HAM bestellt wurden. Aufgrund der Untersuchungen dieser Kommission kam Komnas-HAM zu dem Ergebnis, dass für die Verbrechen in Osttimor im wesentlichen die indonesische Armeeführung die Verantwortung trage. Komnas-HAM nennt als Verantwortliche mindestens 33 überwiegend militärische Führer, darunter 6 Generäle, einer von ihnen General Wiranto, der seinerzeitige Oberkommandierende der indonesischen Streitkräfte. Als Konsequenz forderte Komnas-HAM – in Übereinstimmung mit der internationalen Gemeinschaft – die Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes und empfahl die von ihr begonnenen Untersuchungen durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen fortzuführen. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Kurzfassung des Berichts von KPP-HAM (**Anlage 1C**).

2. Die gesetzlichen Regelungen:

Mit dem Gesetz Nr. 26/2000 vom 23. November 2000 über die Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes (**Anlage 2A**) wird keinesfalls nur ein Ad-hoc-Gericht eingerichtet. Vielmehr

⁴ Section 572 of the Foreign Operations Appropriations Act for fiscal year 2002 (HR 2506), in Erneuerung der bereits 1999 gefassten Beschlüsse (HR 3194)

handelt es sich um einen vollständigen und ständigen Rechtszug, der grundsätzlich für Menschenrechtsverletzungen zuständig ist. Im Einzelnen ist dazu das Folgende festzustellen:

a) Sachliche Zuständigkeit:

Der Begriff des Menschenrechtsgerichtshofs ist in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 26/2000 definiert. Danach werden schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vor diesem Gerichtshof verhandelt. In Artikel 4 wird noch einmal ausdrücklich wiederholt, dass es Aufgabe des Menschenrechtsgerichtshofs ist, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhandeln und abzuurteilen. Artikel 5 knüpft an das sogenannte Personalprinzip an und unterwirft auch alle im Ausland begangenen Menschenrechtsverletzungen der Rechtsprechung der indonesischen Menschenrechtsgerichtshöfe, sofern sie von einem indonesischen Staatsbürger begangen worden sind.

Zum Begriff der Menschenrechtsverletzung wird weiter unten im Zusammenhang mit der Beschreibung der Straftatbestände ausgeführt.

b) Zeitliche Zuständigkeit:

Grundsätzlich ist der Gerichtshof für Menschenrechtsverletzungen zuständig, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden. Abweichend hiervon können unter bestimmten Umständen jedoch auch Menschenrechtsverletzungen verfolgt werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden (Artikel 43 Satz 1 des Gesetzes Nr. 26/2000). Die Voraussetzungen hierfür sind gem. Abs. 2 der selben Vorschrift zweierlei: ein entsprechender Beschluss des Staatspräsidenten sowie ein entsprechender Beschluss des Parlaments (DPR).

Auf dieser Grundlage ist der Beschluss des Staatspräsidenten (Keppres) Nr. 53/2001 ergangen, mit dem die Errichtung von Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshöfen in Jakarta zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen, die in Osttimor nach dem Referendum am 30.08.1999 und in Tanjung Priok im September 1984 begangen wurden, angeordnet wurde. Mit Keppres Nr. 96/2001 vom 01.08.2001 wurde der Keppres Nr. 53/2001 dahingehend geändert bzw. ergänzt, dass sich in Osttimor die Verfolgung einerseits auf Taten in den Regierungsbezirken Dili, Liquiça und Suai beschränken, zeitlich aber auch auf Taten im April 1999 erweitern sollten. Die Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen in Tanjung Priok blieb aufrecht erhalten.

Beide Beschlüsse wurden von der DPR bestätigt.

Somit ist die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Gesetzes Nr. 26/2000, die im April 1999 und nach dem 30.08.1999 in Dili, Liquiça und Suai begangen wurden, durch den in Jakarta einzurichtenden Menschenrechtsgerichtshof möglich.

c) Örtliche Zuständigkeit:

Die Menschenrechtsgerichte bilden zwar keinen eigenen Rechtszweig, wohl aber besondere Gerichte (Spruchkörper, Kammern), die bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt sind (Artikel 2). Dem gemäß soll jedes Gericht einer Provinzhauptstadt, in Jakarta jedes Bezirksgericht, mit entsprechenden Menschenrechtsgerichten ausgestattet werden (Artikel 3), wobei dies zunächst in Zentral-Jakarta, Surabaya, Medan und Makassar erfolgen soll (Artikel 45 Abs. 1).

Das Gebiet für das Gericht Zentral-Jakarta umfasst die Gebiete Greater Jakarta und die Provinzen von Westjava, Banten, Südsumatra, Lampung, Bengkulu, Westkalimatan und Zentralkalimatan; das Gebiet des Gerichts Surabaya umfasst die Provinzen Ostjava, Zentraljava, den besonderen Distrikt von Yogyakarta, Bali, Südkalimatan, Ostkalimatan, Westnusatenggara und Ostnusatenggara; das Gericht in Makassar umfasst die Gebiete von Südsulawesi, Südostsulawesi, Zentralsulawesi, Nordsulawesi, die Molukken, die Nordmolukken und Westpapua; das Gericht in Medan umfasst das Gebiet von Nordsumatra, das besondere Gebiet von Aceh, Riau, Jambi und Westsumatra (Artikel 45 Abs. 2).

Da die Verfahrensregeln in den Artikeln 31ff. des Gesetzes Nr. 26/2000 ein dreistufiges Verfahren vorsehen, folgt hieraus, dass entsprechende Menschenrechtsgerichte auch an den Berufungsgerichten und dem Obersten Gerichtshof einzurichten sind.

d) Besetzung der Gerichte:

Die Besetzung der Gerichte ist im Kapitel IV geregelt, das die Artikel 10 bis 33) umfasst und sich eigentlich mit Verfahrensfragen sowohl des Untersuchungs- und Ermittlungsverfahrens als auch der Hauptverhandlung befasst. Es erscheint jedoch unter systematischen Aspekten sinnvoller, die Besetzung der Gerichte von den Verfahrensfragen gelöst zu behandeln.

Artikel 27 bestimmt, dass das Menschenrechtsgericht erster Instanz aus fünf Personen besteht. Davon sollen zwei Berufsrichter sein; drei sollen zusätzlich berufen werden. Der Vorsitz wird von einem Berufsrichter geführt (Artikel 27). Die zusätzlichen Richter sollen für fünf Jahre bestellt werden; insgesamt sollen mindestens zwölf solcher Richter je Gericht ernannt werden; sie werden vom Staatspräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts ernannt (Artikel 28). Diese Richter müssen die Staatsangehörigkeit der Republik Indonesien besitzen, einer Religionsgemeinschaft angehören, mindestens 45 Jahre alt sein, einen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss oder eine andere, vergleichbare rechtliche Qualifikation besitzen, geistig gesund, ehrenhaft, fair und von gutem Charakter sein, sich loyal zur Pancasila und der Verfassung von 1945 verhalten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte haben (Artikel 29).

Unter dem Begriff der Pancasila sind die folgenden Grundsätze zusammengefasst:

- Bekenntnis zu einem allmächtigen Gott
- Verpflichtung zu Humanität
- Wahrung der nationalen Einheit
- Eintreten für eine auf Konsens basierende Demokratie
- Förderung sozialer Gerechtigkeit

Der Begriff der Pancasila hat in Indonesien eine ähnliche Bedeutung wie in Deutschland der der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (FDGO).

Für das Berufungsgericht (Artikel 32 Absatz 2 und 3) und den Obersten Gerichtshof (Artikel 33 Absatz 2 und 3) finden sich entsprechende Regelungen, jedoch bezüglich des Obersten Gerichtshofes mit der Maßgabe, dass mindestens drei Ad-hoc-Richter zu bestellen sind und diese mindestens 50 Jahre alt sein müssen.

e) Die Straftatbestände:

Das Gesetz Nr. 26/2000 teilt alle nach diesem Gesetz strafbaren Menschenrechtsverletzungen in zwei Gruppen – nämlich Völkermord einerseits und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andererseits – ein (Artikel 7).

aa) Völkermord:

Als Völkermord wird gem. Artikel 8 des Gesetzes Nr. 26/2000 jede der nachfolgend aufgeführten Handlungen definiert, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe,
- (b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe,
- (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
- (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind,
- (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen alle Handlungen, die als Teil eines ausgedehnten und systematisch angelegten Angriffs auf Zivilisten begangen werden (Artikel 9). Tathandlungen sind

- (a) Tötung,
- (b) Ausrottung,
- (c) Versklavung,
- (d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung,
- (e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts
- (f) Folter,
- (g) Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution, Zwangsschwangerschaft, Zwangssterilisation oder entsprechende andere Angriffe auf die sexuelle Würde,
- (h) Verfolgung einer einzelnen Gruppe oder Vereinigung wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Kultur, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder eines anderen Merkmals, das völkerrechtlich grundsätzlich geschützt ist,
- (i) Verschwindenlassen von Personen oder
- (j) das Verbrechen der Apartheid.

cc) „Schwere“ der Menschenrechtsverletzung:

Allerdings sind gem. Artikel 1, 4 und 5 des Gesetzes Nr. 26/2000 von den Menschenrechtsgerichtshöfen nur die „schwerwiegenden“ Menschenrechtsverletzungen zu ahnden. Als „schwerwiegende Menschenrechtsverletzung“ nennt Artikel 1 Abs.2 des Gesetzes Nr. 26/2000 ausdrücklich die in diesem Gesetz genannten unter Strafe gestellten Tathandlungen.

dd) Kriegsverbrechen und Angriffskrieg:

Zu Kriegsverbrechen und dem völkerrechtlichen Straftatbestand des Angriffskrieges schweigt das Gesetz.

ee) Strafdrohungen:

Anders als im deutschen Strafrecht – und wohl auch den meisten europäischen Strafrechtsordnungen – finden sich in Artikel 8 und 9 nur die Beschreibungen der Straftatbestände, nicht jedoch die Straffolgeandrohungen. Diese sind gesondert im Kapitel VI des Gesetzes Nr. 26/2000 (Artikel 36 bis 42) geregelt. Allerdings finden sich in diesem Kapitel auch Regelungen zu unterschiedlichen Begehungsformen.

Der Strafraum reicht – je nach Delikt – von fünf Jahren Freiheitsstrafe bis zu lebenslänglich oder Todesstrafe. Straftaten gem. Artikel 8 sowie 9 a, b, d, e oder j sind mit Todesstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht. Die Mindeststrafe beträgt 10 Jahre, die Höchstfreiheitsstrafe lebenslänglich (Artikel 36 und 37). Für die in Artikel 9 c) und f) genannten Straftaten findet sich ein Strafraum von fünf bis 15 Jahren (Artikel 38 und 39). Für alle weiteren Straftaten (Artikel 9 g und h) reicht der Strafraum von 10 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe (Artikel 40).

ff) Tatbeteiligungen:

In Artikel 41 des Gesetzes Nr. 26/2000 wird ausdrücklich geregelt, dass sowohl der Versuch als auch die Beihilfe zu den in Artikel 8 und 9 genannten Straftaten entsprechend den Artikeln 36 bis 40 – d.h. wie die Haupttat – geahndet werden. Dies gilt auch für die Verabredung zu solchen Taten (Verschwörung).

gg) Erweiterung der Tatbestände auf Vorgesetzte:

Eine besondere Erweiterung der in den Artikeln 8 und 9 des Gesetzes Nr. 26/2000 geregelten Straftatbestände ergibt sich aus Artikel 42 Absatz 1. Danach ist strafrechtlich verantwortlich auch derjenige militärische Vorgesetzte, unter dessen tatsächlicher Befehlsgewalt und Aufsicht Untergebene Verbrechen i.S. dieses Gesetzes begangen haben. Gleichgestellt mit militärischen Führern sind Personen, die wie militärische Führer handeln.

Voraussetzung hierfür ist,

- dass der Vorgesetzte bei pflichtgemäßer Ausübung seiner Kontrollmöglichkeiten von den bevorstehenden oder bereits begangenen Rechtsverletzungen seiner Untergebenen wusste oder hätte wissen müssen und
- dass er es unterlassen hat, in einer von seiner Amtsbefugnis geforderten Weise tätig zu werden, um die Taten zu verhindern, bzw. bereits begonnene Tat-handlungen umgehend zu beenden oder Täter strafrechtlicher Ermittlung, Untersuchung und Verfolgung zuzuführen.

Artikel 42 Absatz 2 erstreckt die vorgenannte strafrechtliche Verantwortlichkeit auch auf alle polizeilichen Vorgesetzten sowie alle Vorgesetzten in der Zivilverwaltung.

Artikel 42 Abs. 3 verweist auf den Strafrahmen der Artikel 36 bis 40.

f) Verfahren vor dem Menschenrechtsgerichtshof:

Das Verfahren vor dem Menschenrechtsgerichtshof ist in den Artikeln 10 ff. geregelt. Hier finden sich auch Bestimmungen zur Untersuchungshaft. Im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag und darauf, dass keiner der Angeklagten sich in Haft befand, wird auf die Wiedergabe der Haftbestimmungen verzichtet.

Das Verfahren gliedert sich in drei Abschnitte:

- das Untersuchungsverfahren vor der Menschenrechtskommission
- das Ermittlungsverfahren durch den Generalstaatsanwalt
- die Hauptverhandlung vor den Gerichten

aa) Untersuchungsverfahren vor der Menschenrechtskommission:

Untersuchungen wegen Menschenrechtsverletzungen sollen grundsätzlich zunächst von der Nationalen Kommission für Menschenrechte eingeleitet werden. Diese kann für einzelne Fälle ein Ad-hoc-Team einberufen (Artikel 18). Die Befugnisse dieser Kommission sind im wesentlichen:

- Untersuchungen und Befragungen durchführen,
- Zeugen laden und hören,
- Augenscheinseinnahmen durchführen,
- Sachverständige bestellen und hören,
- den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Artikel 19).

Besonderer Hervorhebung bedarf, dass die Kommission auch die Vorlage der für die Untersuchung notwendigen Dokumente verlangen kann.

Für den Fall, dass die Kommission zu dem Ergebnis kommt, dass eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung vorliegt, soll sie die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abgeben (Artikel 20).

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft räumt Artikel 25 der Menschenrechtskommission eine besondere Stellung ein. Danach kann diese jeder Zeit eine schriftliche Stellungnahme des Generalstaatsanwalts zum Stand der Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgungen in den jeweiligen Fällen von Menschenrechtsverletzungen verlangen.

bb) Ermittlungsverfahren durch den Generalstaatsanwalt:

Mit Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist der Generalstaatsanwalt für die weiteren Ermittlungen zuständig, die von ihm zu führen sind (Artikel 21). Der Generalstaatsanwalt kann eigens zur Durchführung der Ermittlungen besondere Staatsanwälte bestellen (Artikel 21). Die Ermittlungen müssen innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden, gerechnet ab Zugang der Untersuchungsergebnisse der Menschenrechtskommission. Diese Frist kann noch einmal um 90 Tage durch den Vorsitzenden des Menschenrechtsgerichtshofs verlängert werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen erfolgt die Verfolgung ebenfalls durch den Generalstaatsanwalt, der in diesen Fällen wie schon bei den Ermittlungen, besondere Staatsanwälte berufen kann (Artikel 23). Die strafrechtliche Verfolgung muss in weniger als 70 Tagen abgeschlossen sein, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ermittlungsergebnisses (Artikel 24).

cc) Hauptverhandlung vor den Gerichten:

Vor dem Menschenrechtsgericht erster Instanz sollen die einzelnen Verfahren wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen verhandelt und abgeurteilt sein (Artikel 31).

Für den Fall der Durchführung eines Berufungsverfahrens stehen dem Berufungsgericht nur 90 Tage zu Verfügung (Artikel 32 Abs. 1). Eine 90-tägige Befristung des Verfahrens besteht auch bezüglich des Revisionsverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof.

dd) Anwendung des indonesischen Strafprozessrechts:

Nach Artikel 10 gilt soweit im Gesetz nicht anders geregelt für alle Verfahrensstationen die indonesische Strafprozessordnung, die im übrigen ebenfalls zwischen Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren unterscheidet.

g) Opfer- und Zeugenschutz:

Artikel 34 gewährt den Opfern und Zeugen grundsätzlich Opfer- und Zeugenschutz, ohne dass jedoch im Einzelnen ausgeführt wird, wie dies zu geschehen hat. Artikel 34 Abs. 3 verpflichtet die Regierung, hierzu weitere Regelungen zu schaffen.

Artikel 35 sieht vor, dass jedes Opfer von Menschenrechtsverletzungen auch Schadensersatz, Wiederherstellung und Rehabilitation verlangen kann. Eine entsprechende Entscheidung soll das Menschenrechtsgericht in sein Urteil aufnehmen (Artikel 35 Abs. 2). Auch zu diesem Teilaspekt kann die Regierung noch weitere Regelungen erlassen (Artikel 35 Abs. 3). Hiervon hat sie am 13.03.2002 mit Erlass der Verordnungen PP Nr. 2/2002 und PP Nr. 3/2002 Gebrauch gemacht.

h) Wahrheits- und Versöhnungskommission:

Artikel 47 sieht vor, dass für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden, eine Wahrheits- und Versöhnungskommission geschaffen werden soll. Diese soll durch Gesetz errichtet werden. Über die Errichtung einer solchen Kommission ist bisher nichts bekannt.

3. Die bisherigen Anklagen:

Anfang 2002 sind drei Anklagen erhoben worden, die in der Folgezeit von dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta zugelassen und seit Mitte März 2002 verhandelt werden. Eine Anklage richtet sich ausschließlich gegen den früheren Gouverneur von Osttimor, Soares, eine zweite Anklage richtet sich gegen den damaligen Polizeichef für das Gebiet Osttimor, Si-

laen. Eine dritte Anklage richtet sich gegen vier militärische und einen polizeilichen Führer, die seinerzeit in Osttimor Dienst taten. Gegen die Angeklagten wird in drei gesonderten Verfahren vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta seit Mitte März 2002 jeweils einmal wöchentlich verhandelt. Nach dem Beobachtungszeitraum wurden weitere Verfahren eröffnet.

Die Anklagen enthalten im Einzelnen die folgenden Vorwürfe:

a) Anklage gegen den früheren Gouverneur von Osttimor, Abilio José Osorio Soares:

Die Anklage gegen Soares in seiner Eigenschaft als früherer Gouverneur von Osttimor wird auf die folgenden Umstände gestützt:

Im Verantwortungsbereich des Angeklagten sei es zu schweren Menschenrechtsverletzungen durch zahlreiche Morde und Gräueltaten gekommen, bei denen der Angeklagte die seiner tatsächlichen Befehlsgewalt und Aufsicht unterstellten Untergebenen nicht konsequent und pflichtgemäß beaufsichtigt habe. Insbesondere habe er alles unterlassen, um die Gräueltaten zu verhindern, bereits begonnene Gräueltaten zu beenden oder die Täter vollendeter Gräueltaten strafrechtlicher Verfolgung zuzuführen.

Grundlage dieses Vorwurfs sind die folgenden fünf Ereignisse:

(1) Das Massaker in der Kirche von Liquiça am 06.04.1999, begangen von einer sogenannten Pro-Integrationsgruppe an einer offensichtlich für die Unabhängigkeit votierenden Gruppe von Zivilisten, die sich in die vorgenannte Kirche geflüchtet hatten und von denen bei dem Massaker 22 Personen ums Leben kamen und weitere 21 Personen schwer verletzt wurden.

(2) Das Massaker auf dem Grundstück von Manuel Viegas Carrascalão in Dili am 17.04.1999, begangen von einer sogenannten Pro-Integrationsgruppe an einer offensichtlich für die Unabhängigkeit votierenden Gruppe von Zivilisten, die sich auf das Grundstück Carrascalãos geflüchtet hatten und von denen zwölf Personen getötet und vier weitere schwer verletzt wurden.

(3) Das Massaker auf dem Grundstück der Diözese in Dili am 04./05.09.1999, begangen von einer sogenannten Pro-Integrationsgruppe an einer offensichtlich für die Unabhängigkeit votierenden Gruppe von Zivilisten, die sich auf das Grundstück der Diözese geflüchtet hatten und von denen 46 Personen getötet wurden.

(4) Das Massaker auf dem Grundstück des Bischofs Belo in Dili am 06.09.1999, begangen von einer sogenannten Pro-Integrationsgruppe an einer offensichtlich für die Unabhängigkeit votierenden Gruppe von Zivilisten, die sich auf das Grundstück des Bischofs geflüchtet hatten und von denen zehn Personen getötet wurden.

(5) Das Massaker in der Kirche Ave Maria in Suai am 06.09.1999, begangen von einer sogenannten Pro-Integrationsgruppe an einer offensichtlich für die Unabhängigkeit votierenden Gruppe von Zivilisten, die sich in die vorgenannte Kirche geflüchtet hatten und von denen 27 Menschen getötet wurden.

Diese Taten waren, soweit sie nach dem sogenannten New-York-Abkommen vom 05.05.1999 geschahen, von Mitgliedern von Gruppen begangen worden, deren Gründung der Angeklagte zuvor veranlasst habe. So habe der Angeklagte nach dem New-York-Abkommen alle Provinzregenten und Bupatis zu einem Treffen nach Dili eingeladen, bei dem er die Eingeladenen aufgefordert habe, Organisationen in ihrem Zustän-

digkeitsbereich zu gründen, die sich für die „Integration“ (Verbleib) Osttimors in der Republik Indonesien aussprechen sollten. Gleichzeitig sollten zum „Schutz“ dieser Organisationen Sicherheitsorgane aus der Bevölkerung auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 20/1982 – sogenannte Pam Swakarsa (Paramilitärische Verbände/Milizen) – gebildet werden. Auf der Grundlage dieser Weisung des Angeklagten seien dann auch in allen Regionen Osttimors entsprechende Gruppen gebildet und paramilitärische Verbände aufgestellt worden, die aus dem Haushalt der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte bezahlt worden seien.

Aufgrund dieses Sachverhalts sieht die Anklage eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten gem. Artikel 42 Abs. 2 (a) und (b) sowie 7 (b), 9 (a) und 37 des Gesetzes Nr. 26/2000 (Gesetz über die Errichtung eines Menschenrechtsgerichts) und Artikel 42 Abs. 2 (a) und (b), 7 (b), 9 (h) und 40 des Gesetzes Nr. 26/2000 gegeben.

Artikel 37 Gesetz Nr. 26/2000 sieht die Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis lebenslänglich bei der Begehung von Taten i.S. d. Artikel 9 (a) vor. Hierbei handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 7 b, die durch die ausgedehnte und systematische **Tötung** von Zivilisten begangen werden. Artikel 42 Abs. 2 a und b erklärt auch den Zivilbeamten für solche Arten von Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich verantwortlich, wenn er nicht die erforderliche Kontrolle über seine Untergebenen ausübt oder sie der strafrechtlichen Verfolgung entzieht.

Artikel 40 bestimmt einen Strafraum von 10 bis 20 Jahren für Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels 9 (h) des Gesetzes Nr. 26/2000, d.h. wenn es nicht zu Tötungen kommt, wohl aber von einer ausgedehnten und systematischen **Verfolgung** einer Gruppe aus politischen, rassischen, kulturellen oder religiösen Gründen oder wegen der Nationalität, ethnischen Herkunft oder des Geschlechts der Mitglieder dieser Gruppe auszugehen ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf die „Arbeitsübersetzung“ der diesbezüglichen Anklage (**Anlage 3A**) verwiesen.

b) Anklage gegen den früheren Polizeichef für das Gebiet von Osttimor, Timbul Silaen:

Die Anklage gegen Silaen in seiner Eigenschaft als früherer Polizeichef von Osttimor wird auf die gleichen Umstände gestützt, wie sie vorstehend zur Anklage gegen Soares unter den Ziffern (1), (2) und (4) aufgeführt sind, d.h. Grundlage bilden auch hier die dort unter den entsprechenden Ziffern aufgeführten drei Massaker. Allerdings wird in dieser Anklageschrift die Anzahl der Toten bei dem Massaker am 06.09.1999 auf dem Grundstück des Bischofs Belo mit 13 angegeben, während in der Anklageschrift gegen Soares bezüglich dieses Massakers nur 10 Tote behauptet werden.

Außerdem werden die beiden folgenden Ereignisse dem Polizeichef zur Last gelegt:

- Zerstörung des Dienstgebäudes von UNAMET in Dili am 04.09.1999, bei dem ein Mensch verletzt wurde.
- Brandlegung an Gebäuden der Diözese in Dili am 05.09.1999, bei der zwei Menschen ums Leben kamen.

Für die Vorkommnisse sei Silaen strafrechtlich verantwortlich, da auch er die seiner tatsächlichen Befehlsgewalt und Kontrolle unterstellten Untergebenen nicht konsequent und pflichtgemäß beaufsichtigt habe. Insbesondere habe er alles unterlassen, um die

Gräueltaten zu verhindern, bereits begonnene Gräueltaten zu beenden und die Täter vollendeter Gräueltaten strafrechtlicher Verfolgung zuzuführen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird gestützt auf Artikel 42 Abs. 2 (a) und (b), Artikel 7 (b), Artikel 9 (a) und Artikel 37 des Gesetzes Nr. 26/2000 sowie auf Artikel 42 Abs. 2 (a) und (b), Artikel 7 (b), Artikel 9 (h) und Artikel 37 des Gesetzes Nr. 26/2000.

Wegen der Einzelheiten wird auf die „Arbeitsübersetzung“ der diesbezüglichen Anklage **(Anlage 3B)** verwiesen.

c) Anklage gegen Drs. Herman Sedyono, Liliek Koeshadianto, Drs. Gatot Subiyaktoro, Ahmad Syamsudin und Sugito:

Dieser Anklage liegt das bereits oben erwähnte Massaker am 06.09.1999 in der Kirche Ave Maria in Suai zu Grunde.

Drs. Herman Sedyono wird strafrechtlich in Anspruch genommen wegen seiner Stellung als ehemaliger Regent (Bupati) des Distrikts von Covalima, in dem auch die Kirche von Suai gelegen ist. Die Anklage gegen Liliek Koeshadianto stützt sich auf seine damalige Stellung als verantwortlicher militärischer Distriktkommandeur (Dandim 1635 von Suai), während die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Drs. Gatot Subiyaktoro mit dessen Eigenschaft als Polizeichef (Kapolres) von Covalima begründet wird. Ahmad Syamsudin wird in seiner Eigenschaft als Stabschef des Militärdistrikts von Covalima strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Die Anklage gegen Sugito richtet sich gegen diesen in seiner Eigenschaft als militärischer Kommandeur in Suai.

Im Einzelnen wird den Angeklagten das folgende Verhalten zur Last gelegt:

Bevor es zu den eigentlichen Gräueltaten in der Kirche von Suai kam, hätten sich Mitglieder und Führer der pro-integrationistischen Laksaur-Miliz am Tattage gegen 9.00 Uhr am Dienstsitz des Angeklagten Sedyono eingefunden, der auch anwesend gewesen wäre, wobei der Dienstsitz offensichtlich als Sammlungsort diente. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich auch die Angeklagten Koeshadianto und Subiyaktoro bei dem Angeklagten Sedyono aufgehalten. Von dort wären die Milizen zur Kirche von Suai gezogen, in die sich Unabhängigkeitsanhänger geflüchtet hatten, was allgemein bekannt war.

Auch die Angeklagten Sedyono, Koeshadianto und Subiyaktoro hätten sich zur Kirche von Suai begeben, wo sie in dem Augenblick eingetroffen seien, als die Gewalttätigkeiten begannen. Zwar habe der Angeklagte Koeshadianto dem Angeklagten Syamsudin befohlen, alle erforderlichen Kräfte zu mobilisieren, um die Situation unter Kontrolle zu bekommen. Der Angeklagte Syamsudin habe auch alle ihm unterstellten Kräfte eingesetzt, die jedoch keineswegs die streitenden Parteien voneinander getrennt, sondern sich auf die Seite der Integrationsanhänger geschlagen hätten. Zumindest ließen sie diese uneingeschränkt gewähren. Die Folge waren mindestens 27 Tote, darunter drei katholische Priester. Der Angeklagte Sugito habe die Leichen der Opfer in Fahrzeuge verladen lassen, um diese in der Gegend von Tetun in Westtimor beisetzen zu lassen.

Aufgrund dieses Sachverhalts sieht die Anklage eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten gemäß Artikel 7 (b), 9 (a), 37 und 42 Abs. 1 (a) und (b) des Gesetzes Nr. 26/2000 als begründet an.

Hilfsweise sieht die Anklage auch eine Strafbarkeit bezüglich der vorgenannten Straftaten im Sinne des Artikel 41 des Gesetzes Nr. 26/2000 als gegeben an, wobei unklar

bleibt, ob diese in der Form der Anstiftung, der Beihilfe oder der Verabredung zum Verbrechen (Verschwörung) verwirklicht worden sind.

Hilfshilfsweise wird dem Angeklagten Sedyono eine Verwirklichung der vorgenannten Straftatbestände in der Begehungsform des Artikels 42 Abs. 2 in der Weise zur Last gelegt, dass er zum einen beim Aufbau der paramilitärischen Verbände mitgewirkt und zum anderen Informationen über bevorstehende Unruhen unberücksichtigt gelassen oder unterdrückt habe.

Dem Angeklagten Koeshadianto wird hilfshilfsweise zur Last gelegt, dass er, obwohl unmittelbar vor Ort des Geschehens, keinerlei Maßnahmen ergriffen habe und sich deshalb gemäß Artikel 7 (b), 9 (a) und 42 Abs. 1 (a) und (b) des Gesetzes Nr. 26/2000 strafbar gemacht habe.

Dem Angeklagten Subiyaktoro wird hilfshilfsweise zur Last gelegt, dass er in seiner Eigenschaft als Polizeichef des Polizeibezirks von Suai keinerlei vorbeugende Maßnahmen ergriffen habe, obwohl ihm dienstlich die sich zuspitzende Situation bekannt gewesen wäre. Ferner wird ihm vorgeworfen, dass er auch keinen Befehl erteilt habe, um die konkreten Gewalttätigkeiten in und um die Kirche von Suai zu verhindern. Schließlich wird ihm angelastet, dass er nach den Ereignissen keine Maßnahmen ergriffen habe, um die Täter einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen. Er habe sich daher gemäß Artikel 7 (b), 9 (a) und 42 Abs. 1 (a) und (b) des Gesetzes Nr. 26/2000 strafbar gemacht.

Dem Angeklagten Syamsudin wird hilfshilfsweise vorgeworfen, dass er die Milizen mit aufgebaut und namentlich aufgeführte Angehörige des indonesischen Militärs, die ihm unterstellt waren und über die er auch die tatsächliche Kommandogewalt hatte, nicht von den Taten abgehalten habe. Hieraus folge eine Strafbarkeit gemäß Artikel 7 (b), 9 (a) und 42 Abs. 1 (a) und (b) des Gesetzes Nr. 26/2000 .

Dem Angeklagten Sugito wird hilfshilfsweise vorgeworfen, dass er, obwohl selber vor Ort und Augenzeuge von Gräueltaten, nicht dagegen vorgegangen sei und zudem auch Verletzten nicht geholfen und die Bergung von Opfern unterlassen habe. Hieraus ergäbe sich ein strafbares Verhalten gemäß Artikel 7 (b), 9 (a) und 42 Abs. 1 (a) und (b) des Gesetzes Nr. 26/2000 .

Wegen der Einzelheiten wird auf die „Arbeitsübersetzung“ der diesbezüglichen Anklage (**Anlage 3C**) verwiesen.

4. Beobachtung der einzelnen Prozesse:

Am 02.05.2002 wurde die Gerichtsverhandlung gegen Silaen, am 07.05.2002 die gegen 5 Angeklagte Sedyono, Koeshadianto, Subiyaktoro, Syamsudin und Sugito sowie am 08.05.2002 die gegen Soares beobachtet.

a) Grundsätzliches:

In allen drei beobachteten Verfahren war die gleiche Organisationsstruktur und Prozesskultur festzustellen. Insoweit kann über alle drei Verfahren einheitlich wie folgt berichtet werden:

aa) Gericht:

In allen drei Verfahren war das Gericht entsprechend der gesetzlichen Regelung durch fünf Richter bzw. Richterinnen – davon ein(e) vorsitzende(r) Richter(in) – besetzt. Ob diese Richter den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, ließ sich nicht durch eigene Wahrnehmungen und Prüfungen feststellen. Es sind jedoch auch keine Umstände bekannt geworden oder Ereignisse eingetreten, die Zweifel hieran hätten begründen können.

bb) Staatsanwaltschaft:

Die Staatsanwaltschaft war in allen drei Verfahren durch jeweils zwei Sitzungsvertreter repräsentiert. Ob es sich dabei zugleich auch um die jeweils ermittelnden Dezernenten und gegebenenfalls auch Anklageverfasser gehandelt hat, war nicht festzustellen. Es bestand jedoch sowohl aufgrund der Art und Weise, wie das Fragerecht ausgeübt wurde, als auch aufgrund des Verhaltens des Gerichts und der Verteidigung gegenüber den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft, der Eindruck, dass diese zumindest teilweise erheblich mit dem Prozessstoff vorbefasst waren und sich auskannten. Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft wurden von zwei bis drei Hilfspersonen zusätzlich unterstützt.

cc) Verteidiger:

Jeder Angeklagte war durch mehrere Verteidiger vertreten. In den meisten Fällen lag die Anzahl der konkret im Gerichtssaal einen Angeklagten verteidigenden Rechtsanwälte deutlich über drei. In einzelnen Fällen hatten Angeklagte sechs, sieben oder acht Verteidiger. Auffallend war auch, dass einige Anwälte mehrere Angeklagte verteidigten.

dd) Protokollführer:

Der Ablauf des Verfahrens wurde durch zwei Protokollführer aufgezeichnet.

ee) Sitzordnung:

Die Sitzordnung war, wie im Inquisitionsprozess kontinental-europäischer Prägung üblich, angeordnet. An der Stirnseite saß das Gericht leicht erhöht. Links davon – bei Blick aus dem Zuschauersaal – saßen die Vertreter der Staatsanwaltschaft und ihnen gegenüber – also rechts vom Gericht – die Verteidiger, neben denen auch der bzw. die Angeklagten saßen. Der vorbeschriebene Teil des Saals war durch eine übliche tischhohe Barriere, die dem Richtertische gegenüber lag, von dem etwa gleichgroßen weiteren Teil des Saals getrennt, der für die Öffentlichkeit bestimmt war und ca. 100 Sitzplätze bot. In der Mitte dieses durch die drei Prozessbeteiligtegruppen und die Barriere gebildeten Gevierts saß der Zeuge. Bezüglich der Protokollführer bestand die Besonderheit, dass diese an einem gesonderten Tisch hinter den Richtern saßen.

ff) Verfahrensakten:

Bezüglich der Verfahrensakten war das Folgende festzustellen:

Alle Prozessbeteiligten verfügten über das offensichtlich gleiche Aktenkonvolut, das in fotokopierter Form vorlag. Es war etwa so stark wie ein abgepacktes Paket Schreib-/Fotokopierpapier, das 500 Blatt enthält. Den Umfang des Aktenkonvoluts kann man daher auf ca. 500 bis 600 Blatt schätzen. Die Blätter waren nur einseitig mit Ablichtungen beschriftet, denn alle Verfahrensbeteiligten benutzten die offensichtlich freie Rückseite der Kopien für Notizen und Anmerkungen, zu denen das Prozessgeschehen, insbesondere die Zeugenaussagen Anlass gaben. Nach Angaben von Verteidigern, die in einer Verhandlungspause befragt wurden, handelte es sich bei diesem Aktenkonvolut um die Verfahrensakte. Jeder der Prozessbeteiligten im gleichen Verfahren verfüge über das gleiche Aktenkonvolut. Weitere Unterlagen gäbe es nicht.

gg) Beweisaufnahme:

Alle drei Verfahren befanden sich in der Beweisaufnahme. An allen drei Verhandlungstagen wurden Zeugen teils unter Vorlage von Beweisstücken vernommen. Die Zeugeneinvernahme wurde grundsätzlich wie folgt durchgeführt:

Nach der Vereidigung des jeweiligen Zeugen, die entsprechend des religiösen Bekenntnisses des Zeugen erfolgte, wurde dieser zunächst durch das Gericht vernommen. Anders als nach dem deutschen Strafprozessrecht erhielt der Zeuge jedoch keine Gelegenheit, zunächst zusammenhängend über seine Wahrnehmungen zu berichten. Vielmehr erfolgte die Vernehmung an Hand einer Fülle gezielter Fragen, wobei der Vorsitzende begann. Ihm folgten der Beisitzer und dann die Ad-hoc-Richter. Danach erhielten die Vertreter der Staatsanwaltschaft das Fragerecht. Als letzte fragten die Verteidiger. Diese Prozedur geschah mitunter in zwei Durchgängen, d.h. dass das Gericht eine zweite Fragerunde mit dem gleichen Zeugen begann, nachdem alle Prozessbeteiligten schon einmal Gelegenheit hatten, den Zeugen zu befragen. Auch in der zweiten Fragerunde durften alle Prozessbeteiligte erneut in der vorgenannten Reihenfolge Fragen stellen.

Auch war zu beobachten, dass die Prozessbeteiligten regelmäßig von jeder Gelegenheit, ihr Fragerecht auszuüben Gebrauch machten. Lediglich in zwei oder drei Fällen wurde darauf verzichtet. Der jeweilige Zeuge wurde daher grundsätzlich zu den einzelnen Tatkomplexen bzw. Geschehensabläufen mehrfach zunächst durch die Richter des jeweiligen Gerichts und dann noch durch die anderen Prozessbeteiligten befragt.

hh) Öffentlichkeit:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit war uneingeschränkt gewährleistet. Es fanden keinerlei Einlasskontrollen oder Sicherheitskontrollen statt. In dem nicht-klimatisierten Gerichtssaal bei Außentemperaturen von 30-33 Grad Celsius war die Teilnahme am Prozess für alle ohnehin nur dadurch erträglich, dass sowohl alle Fenster als auch alle Türen ständig weit geöffnet waren. Zudem führten die Türen zu einem an der Außenseite des Gebäudes gelegenen halb offenen laubartigen Gang. Es herrschte daher ständig Durchzug und ein ständiges Kommen und Gehen, von dem sich die Gerichte jedoch gänzlich unbeeindruckt zeigten. Sie setzten ihre Arbeit unbeirrt fort.

Aufgrund des Verzichts auf jegliche Einlass- und Sicherheitskontrollen unterblieb auch jegliche Erfassung der Besucher. Es war erkennbar, dass sowohl Sympathi-

santen der Angeklagten – nämlich Militärs in Uniform und Zivil – als auch kritische Beobachter – insbesondere Vertreter von NGOs – ständig anwesend waren. Ständig anwesend war eine Journalistin der englischsprachigen indonesischen Tageszeitung Jakarta Post, die über jeden Prozesstag sehr ausführlich berichtete. Zeitweilig anwesend war ein australischer Richter, der für eine englische Richterorganisation aktiv war, in Begleitung einer Dolmetscherin.

Außerdem waren ständig zwei bis drei Fernsichtteams im Gerichtssaal tätig, die keinerlei Einschränkungen unterlagen. Diese Fernsichtteams wechselten wiederholt ihre Positionen. Außerdem wurde in bestimmten Prozessphasen – z.B. bei der Vereidigung eines Zeugen – mit Blitzlicht fotografiert. Auch davon ließen sich die jeweiligen Gerichte, wie übrigens auch das Publikum, nicht einmal ansatzweise irritieren.

An einem Tag fand eine Demonstration vor dem Gerichtsgebäude aus Anlass eines anderen Verfahrens statt, bei dem es um arbeitsrechtliche Fragen, die die ganze Belegschaft eines Betriebes betrafen, ging. Zeitweilig verlagerte sich diese Demonstration auch in das Gerichtsgebäude hinein. So hielten sich eine größere Anzahl von Demonstrationsteilnehmern vorübergehend nicht nur in dem laubentartigen Gang vor dem Saal auf, sondern nahmen auch im Saal des hier in Rede stehenden Verfahrens Platz. Auch hiervon zeigte sich das Gericht nicht berührt.

b) Die Hauptverhandlungstage im Einzelnen:

Zu dem Verlauf der einzelnen Hauptverhandlungstage ist das Folgende zu berichten:

aa) Hauptverhandlung gegen Timbul Silaen am 02.05.2002:

Dieses Verfahren richtet sich gegen Timbul Silaen, den früheren Polizeichef von Osttimor. Wegen der Einzelheiten der Vorwürfe wird Bezug genommen auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Anklage (siehe Teil B Ziff. 3 lit. b)).

Zum Termin am 02.05.2002 waren ursprünglich drei Zeugen aus Osttimor geladen worden, die jedoch nicht erschienen waren. Offensichtlich hatte man damit gerechnet. Denn statt dessen waren drei weitere Zeugen – alles ehemalige Polizeioffiziere aus Osttimor – geladen worden, die auch erschienen waren. Von diesen drei Zeugen wurden an diesem Tage jedoch nur zwei in jeweils sehr ausführlichen Vernehmungen angehört. Für die Vernehmung des dritten Zeugen reichte die Zeit an diesem Tag nicht mehr. Er wurde umgeladen. Der Zeuge Letkol. Adios Salova wurde am Vormittag zu den Ereignissen in der Kirche von Liquiça am 06.04.1999, der Zeuge Letkol. Hulman Gultom am Nachmittag zu den Vorgängen auf dem Grundstück des Manuel Carrascalão in Dili am 17.04.1999 und am Sitz der Diözese am 05.09.2002 gehört. Die Zeugen machten im Kern die folgenden Angaben:

aaa) Aussage des Letkol. Adios Salova:

(1) Der Zeuge Salova gab an, dass er seinerzeit Polizeichef in Liquiça war. Ihm hätten etwa 100 Polizisten unterstanden. Schon seit Anfang April 1999 sei es zu Streitigkeiten zwischen 2 Dörfern in der Nähe von Liquiça gekommen. Bei dem einen Dorf handelt es sich um das Dorf Dato, dessen Bürgermeister Jacinto war. Jacinto und ein Großteil der Dorfbevölkerung

sei für die Unabhängigkeit Osttimors eingetreten. Die Gruppe der Unabhängigkeitsanhänger und die der Integrationsanhänger schätzte der Zeuge in den beiden Dörfern und der Region etwa gleich groß ein.

(2) Schon am 03. und 05.04.1999 habe es Streitigkeiten gegeben. An beiden Tagen sei es jedoch möglich gewesen, durch entsandte Polizeikräfte die Spannungen zu lösen oder zumindest herunter zu fahren. Als am 06.04.1999 die Streitigkeiten wieder aufflammten, habe der Zeuge 5 Polizisten in das Dorf Dato geschickt, die jedoch nichts hätten ausrichten können, da sie von dem Bürgermeister Jacinto bedroht worden seien. Offensichtlich als Folge der Streitigkeiten sei dann der größte Teil der Bevölkerung aus beiden Orten nach Liquiça geflohen und dort auf insgesamt 13 Stellen verteilt worden. Eine dieser Stellen sei die Kirche von Liquiça gewesen. Dem Zeugen sei es jedoch unmöglich gewesen, die Flüchtlinge ausreichend zu schützen, da die Verteilung auf 13 Stellen zu einer starken Zersplitterung seiner Kräfte geführt habe. Er habe daher Verstärkung angefordert.

(3) Als der Zeuge von Streitigkeiten in bzw. vor der Kirche von Liquiça hörte, habe er 40 Leute zusammengezogen und dort hingeschickt. In der Kirche befanden sich etwa 2000 Flüchtlinge. Die Anzahl der Belagerer habe etwa 3000 betragen. Unter den Belagerern habe sich auch der bekannte Milizenführer Eurico Guterres aus Dili befunden, so dass bezüglich der Belagerer von Integrationsanhängern auszugehen war. Bezüglich der Flüchtlinge in der Kirche wollte der Zeuge keine Angaben machen. Es habe sich um „Bevölkerung“ gehandelt.

(4) Es sei dann zwischen den Belagerern und den Flüchtlingen über die Auslieferung Jacintos und seiner Leute verhandelt worden. Auf Seiten der Belagerer wären die Verhandlungen von der Polizei, auf Seiten der Flüchtlinge von Pfarrer Rafael dos Santos geführt worden. Die Flüchtlinge hätten die Auslieferung Jacintos abgelehnt, wären jedoch bereit gewesen, ihre Bewaffnung abzugeben.

(5) Gegen Mittag sei die Verstärkung eingetroffen, so dass der Zeuge ab diesem Zeitpunkt etwa 100 Polizeikräfte am Einsatzort zur Verfügung gehabt habe.

(6) Es sei dann ein Schuss aus der Kirche heraus gefallen. Er selber habe diesen nicht gehört, weil er nur in der Zeit von 8.00 bis 9.00 Uhr am Einsatzort anwesend war. Danach sei er zum Kodim (Militärdistriktkommando), das nur etwa 50 m von der Kirche entfernt war, gegangen. Dass der Schuss aus der Kirche gekommen sei, habe man später anhand der Einschussstelle rekonstruiert. Nach diesem ersten Schuss seien weitere Schüsse gefallen. Auch hätten die von ihm eingesetzten Polizeikräfte geschossen. Am Abend habe er dann selber fünf Tote und etwa 25 Verletzte am Einsatzort gezählt. Er habe Befehl erteilt, die Täter festzunehmen. Die Ermittlung der Täter erfolgte jedoch durch ein Ermittlungskommando der übergeordneten Polda (Gebietspolizei für ganz Osttimor mit Sitz in Dili). Am 07.04.1999 erfolgte dann die Festnahme von elf Personen.

bbb) Aussage des Zeugen Lekol. Hulman Gultom:

(1) Der Zeuge Gultom gab an, zum fraglichen Zeitpunkt Polizeichef von Dili gewesen zu sein. Ihm hätten etwa 230 Polizisten unterstanden. Zusätzlich habe er etwa 100 Kamra-Leute befehligt. Diese Kamra-Leute hätten zusätzliche Sicherheitsdienste leisten sollen. Die 230 Polizeibeamten wären auf das Polizeihauptquartier in Dili, weitere Polizeistationen und -wachen, den Seehafen und den Flughafen verteilt gewesen. Ein Teil der Polizeikräfte sei auch für den Schutz der Angehörigen der UNAMET eingesetzt gewesen.

(2) Nur Polizei und Militär seien bewaffnet gewesen. Natürlich habe es auch illegalen Waffenbesitz gegeben. Er habe jedoch zusammen mit UNAMET-Leuten etwa 1.000 Razzien durchgeführt und immer wieder Waffen beschlagnahmt.

(3) Am Vormittag des **17.04.1999** sei eine Zeremonie der zuvor gegründeten Aitarak – eine Gruppierung unter den Integrationsanhängern und die wohl bekannteste Miliz in Osttimor – am Sitz der Gouverneurs durchgeführt worden. Nach einem Fahnenappell hätten die Mitglieder der Gruppe vereidigt werden sollen. Da man aber einen Angriff der Falintil auf diese Veranstaltung befürchtet habe, habe der Zeuge zuvor den Befehl bekommen, die Veranstaltung zu schützen. Er habe etwa 200 Polizeikräfte im Einsatz gehabt. Gegen 11.00 Uhr sei die Veranstaltung ohne nennenswerte Zwischenfälle zu Ende gegangen. Er selber habe an der Veranstaltung nicht teilgenommen und habe sich etwa 150 m davon entfernt aufgehalten. Die Aitarak-Leute seien nicht bewaffnet gewesen. Er jedenfalls habe keine Waffen gesehen.

(4) Später habe Carrascalão die Polizei um Hilfe gebeten. Sein Haus sei von Aitarak-Leuten überfallen worden. Er habe die Meldung nicht selbst entgegennehmen können, da er zu diesem Zeitpunkt im Stadtteil Balige wegen eines anderen Vorgangs tätig war. Er habe aber sofort veranlasst, dass eine Polizeieinheit zum Haus von Carrascalão fährt. Dies sei auch sofort geschehen. Die Einsatzkräfte seien mit Einsatzfahrzeugen dort hingefahren. Für die Fahrt hätten sie ca. 5 bis 10 Minuten benötigt.

(5) Er habe sich dann auch zum Haus des Carrascalão begeben. Bei seiner Ankunft habe er dort 11 Tote und zwei Verletzte vorgefunden. Einer der Verletzten sei später seinen Verletzungen erlegen.

(6) Bei dem Überfall seien auch M 16 – Gewehre, die üblicherweise nur von Militärs genutzt werden, verwandt worden. Die Opfer hätten Stich-, Hieb- und Schussverletzungen aufgewiesen, an denen sie verstorben seien. Details seien jedoch nicht festgestellt worden, insbesondere welches Opfer welche Verletzungen aufwies. Er habe noch am gleichen Tag das Haus versiegeln lassen.

(7) In der Folgezeit seien 7 Personen festgenommen worden, von denen 3 auch in Untersuchungshaft genommen worden seien.

(8) Auf den Überfall auf das Haus des Carrascalão sei er nicht vorbereitet gewesen. Er sei von einem Angriff der Falintil ausgegangen. Mit Aktionen der Aitarak habe er nicht gerechnet.

(9) Zu den Ereignissen **am 05.09.1999** erklärte der Zeuge, dass die Situation im September gänzlich anders gewesen sei als die im April 1999. Priorität hätten der Schutz der UNAMET-Angehörigen sowie der Schutz der beiden Gebäude der UNAMET gehabt. Ähnlicher Schutz sei auch der Person des Bischof Belo zugekommen. Dieser habe sich zunächst zur Polizei, dann nach Australien geflüchtet.

(10) Am 05.09.2002 sei hinzu gekommen, dass die ihm unterstellten Polizeikräfte seit Tagen im Einsatz, daher übernächtigt und folglich gänzlich überfordert gewesen seien. Zu diesem Zeitpunkt habe auch völliges Chaos geherrscht. Es hätte Gegenden gegeben, die sich jeder Kontrolle entzogen hätten.

(11) Bei der Auseinandersetzung am Sitz der Diözese sei er selbst nicht zugegen gewesen. Auch seien seine Polizeikräfte anderweitig gebunden gewesen. So habe er beispielsweise 50 zusätzliche Polizeikräfte im Seehafen zur Sicherheit der sich dort aufhaltenden Flüchtlinge einsetzen müssen. An diesem Tag habe er lediglich noch 25 Polizisten übrig gehabt.

(12) Über den Funksprechverkehr habe er davon erfahren, dass sich Aitarak-Angehörige vor dem Sitz der Diözese sammelten. Von den ihm verbliebenen 25 Polizeikräften habe er sofort acht dorthin geschickt.

(13) An diesem Tag sei in der Stadt die Hölle los gewesen. Ursache dafür sei die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses gewesen. Die Integrations- und Autonomieanhänger seien vom Ergebnis tief enttäuscht gewesen. Gerüchte einer Wahlfälschung hätten die Runde gemacht. Es habe keinerlei Informationen darüber gegeben, dass der Sitz der Diözese Ziel von Angriffen werden könnte.

(14) Der Zeuge habe sich dann selbst zum Sitz der Diözese begeben. Als er dort eingetroffen sei, habe das schon zuvor in Brand gesetzte Gebäude noch immer gebrannt. Er selber habe zwei Tote und einen Verletzten gesehen.

(15) Seine Leute hätten Warnschüsse abgegeben. Dadurch hätten die Täter von ihrem weiteren Tun abgelassen. Aufgrund dieses Einschreitens sei der sichere Tod von 42 Menschen verhindert worden. Aus Berichten der eingesetzten Polizisten wisse er, dass die Täter Schusswaffen benutzt hätten. Dabei habe es sich jedoch um selbstgebaute Waffen gehandelt.

(16) Er habe von seiner Seite alles in seiner Macht stehende unternommen, um die Ereignisse zu verhindern. Er selbst sei auf den eigenen Tod vorbereitet gewesen.

Die Vernehmung des Zeugen schloss um 16.30 Uhr. Wegen der fortgeschrittenen Zeit wurde die Vernehmung des dritten Zeugen vertagt.

Die vollständige Mitschrift über die Hauptverhandlung findet sich in **Anlage 4A**.

bb) Hauptverhandlung gegen Drs. Herman Sedyono u.a. am 07.05.2002

Dieses Verfahren richtet sich gegen Herman Sedyono, dem ehemaligen Bupati von Covalima, sowie vier weitere Angeklagte aus Militär bzw. Polizei. Gegens-

tand ist das Massaker in der Kirche von Suai Anfang September 1999. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die entsprechende Anklageschrift (vgl. Teil B Ziff. 3. Lit. b)).

Zum Verhandlungstag am 07.05.2002 waren fünf Zeugen geladen, von denen zwei am Vormittag und der dritte am Nachmittag vernommen wurden. Bei den Zeugen handelte es sich um den Polizeinspektor Sudarminto, den Polizeibeamten Julius Basabae und Herrn Philipus Kanakadja. Die Zeugen machten im wesentlichen die folgenden Angaben:

aaa) Aussage des Polizeinspektors Sudarminto:

(1) Der Zeuge Sudarminto erklärte, er sei Angehöriger des mobilen Einsatzkommandos Brimob in der Provinz NTT, zu der auch Westtimor gehört. Mit den Angeklagten sei er nicht verwandt, auch kenne er keinen von ihnen persönlich.

(2) Er sei im September 1999 zur Verstärkung an die Grenze zwischen West- und Osttimor versetzt worden. Sein Einsatzbezirk sei Wemasa im Distrikt Belu in Westtimor gewesen. Zu seinen Aufgaben habe es gehört, Personen, die von Ost- nach Westtimor flüchteten, zu entwaffnen. Die Aktion habe den Namen „Operation Komodo“ getragen.

(3) Der Flüchtlingsstrom sei jedoch ständig gewachsen, insbesondere nach dem Referendum. Es sei daher gar nicht möglich gewesen, alle Leute zu kontrollieren. Auch seien die Personen, die mit Waffen angetroffen worden sind, gar nicht entwaffnet worden; vielmehr habe man lediglich die Waffen registriert.

(4) Ihm sei noch ein Konvoi, bestehend aus drei Fahrzeugen, in Erinnerung. Ein Fahrzeug wäre ein Mini-Bus, einer ein Geländewagen, der dritte ein LKW gewesen. Zu diesem Konvoi hätten Personen gehört, die teils in Zivilkleidung teils in militärischer Kleidung – jedoch ohne Rangabzeichen – waren. Er habe den Eindruck gehabt, dass zumindest einige von ihnen Militärs gewesen seien.

(5) Als er den Konvoi bemerkt habe, hätte er der den Kapolsek benachrichtigt, der dann auch eintraf und die Sache in die Hand genommen hätte.

(6) Dieser Konvoi habe Leichen transportiert, die dann am Sandstrand von Wemasa beigesetzt worden seien. Von einer Person in Militärkleidung, die zum Konvoi gehörte, habe er erfahren, dass es Krieg in Suai gebe, man aber die Opfer dort nicht beisetzen könne. Dies solle nunmehr in Wemasa geschehen.

(7) Die Leute aus dem Fahrzeugkonvoi hätten den Kapolres um Plastiksäcke für die Leichen gebeten, die dieser ihnen dann auch zur Verfügung gestellt habe.

(8) Es seien mehrere Gruben ausgehoben worden. Wie viele es waren, konnte der Zeuge jedoch nicht mehr angeben, da er erst zur Beisetzung der letzten Gruppe dazu gekommen sei. Bei dieser Gruppe habe es sich um katholische Priester gehandelt.

(9) Der Beisetzungsort sei kein Friedhof gewesen, sondern ein Platz, an dem sich regelmäßig Fischer aufhalten und arbeiten.

(10) Die Beisetzung sei in keiner Weise heimlich erfolgt, vielmehr in aller Öffentlichkeit und nach religiösem Ritus. Dabei hätten die Muslime nach islamischem, die Katholiken nach katholischem Ritus gebetet. Er selber habe als Muslim nach islamischem Ritus mitgebetet.

(11) Die Gräber habe man damals an der Geländeform erkannt, da sie sich aus dem Sandstrand hervorgehoben hätten.

(12) Später seien die Leichen exhumiert worden. Es seien jedoch nur drei gefunden worden.

(13) Am Ende seiner Vernehmung ist der Zeuge darauf hingewiesen worden, dass er sich noch einmal die fünf Angeklagten deutlich ansehen möge, was er bisher nicht getan habe. Erst danach möge er die Frage beantworten, ob er einen davon wiedererkenne. Auch danach blieb der Zeuge dabei, dass er keinen der Angeklagten wiedererkenne.

bbb) Aussage des Polizeibeamten Julius Basabae:

(1) Der Zeuge Basabae gab an, zur fraglichen Zeit Kapolpos in Wemasa gewesen zu sein.

(2) Am Morgen des 07.09.2002 habe er drei Fahrzeuge gesehen, die Richtung Strand fuhren, darunter ein Lastwagen. Hierüber habe er Meldung erstattet und sei dann zusammen mit dem Kapolsek zu den Fahrzeugen gefahren. Zu diesem Konvoi hätten mehr als zehn Personen gehört, die teils in Zivil teils in Uniformen gekleidet waren. Einige hätten auch Waffen gehabt, wobei es sich jedoch um selbstgebaute Waffen gehandelt hätte. Sie hätten angegeben, aus Suai zu kommen. Dort sei Schreckliches passiert. Die 27 Leichen, die sie mit sich führten, könnten dort nicht beigesetzt werden. Gründe hierfür gaben sie nicht an. Die Beisetzung sollte daher in Wemasa am Strand erfolgen.

(3) Von den 27 Leichen seien 17 Männer, der Rest Frauen und Kinder gewesen. Es seien ganz gewöhnliche Leute gewesen. Unter den Männern hätten sich die drei Priester Hilario, Francisco und Dewanto befunden, von denen er einen persönlich gekannt habe. Die Namen der anderen habe er im Laufe der Untersuchung erfahren.

(4) Er und seine Leute hätten die Leichen aus nächster Nähe gesehen. Alle seien noch bekleidet gewesen. Allerdings habe die Kleidung Blutspuren aufgewiesen, deren Ursache und Herkunft er jedoch nicht habe feststellen können.

(5) Nur zwei der drei Fahrzeuge hätten ein Kraftfahrzeugkennzeichen gehabt. Diese habe er sich notiert. Daraufhin verlas der Zeuge aus mitgebrachten Notizen die Kennzeichen.

(6) Die Beisetzung der 27 Leichen habe etwa zwei Stunden gedauert. Sie sei ohne jede Heimlichkeit und nach christlichem Ritus erfolgt. Die anwesenden Muslime hätten nach islamischem Ritus gebetet. Die

ausgehobenen Gruben seien etwa ein Meter tief gewesen. Männer und Frauen seien in getrennte Gräber gelegt worden.

(7) Die Gräber seien durch Kruzifixe kenntlich gemacht worden. Die Kruzifixe seien aus Strandgut oder herumliegendem Holz hergestellt worden.

(8) Der Zeuge äußerte sich dann anhand der ihm vorgelegten Asservate, die aus diversen in einem Karton aufbewahrten Textilien – überwiegend Tücher – bestanden. Er erklärte, dass er diese Textilien schon einmal bei der Beisetzung gesehen habe, ob sie identisch mit diesen seien, könne er nicht sagen, sie seien jedoch von der gleichen Art gewesen.

(9) Am Ende seiner Aussage drückte der Zeuge herum. Der Vorsitzende konnte ihm entlocken, dass er auf eigene Kosten von dem mehrere tausend Kilometer entfernten Westtimor angereist sei und um Reisekostenerstattung bitte. Dem wurde seitens der Staatsanwaltschaft zugestimmt. Schließlich äußerte er, dass er wegen seiner Aussage vor dem Menschenrechtsgerichtshof Angst habe und sich bedroht fühle. Während seiner Aussage war der Zeuge sichtlich mehrmals den Tränen nahe. Die Vernehmung endete gegen 13.45 Uhr.

Es trat dann eine Mittagspause ein, nach der der dritte Zeuge Kanakadja vernommen werden sollte. Wegen anderweitiger terminlicher Verpflichtungen konnte diese Vernehmung jedoch nicht mehr wahrgenommen werden.

Die vollständige Mitschrift über die Hauptverhandlung findet sich in **Anlage 4B**.

cc) Hauptverhandlung gegen Abilio José Osorio Soares am 08.05.2002:

Dieses Verfahren richtet sich gegen den früheren Gouverneur von Osttimor, Abilio José Osorio Soares. Wegen der Einzelheiten des Vorwurfs wird Bezug genommen auf die vorstehenden Ausführungen zur entsprechenden Anklageschrift (siehe Teil B Ziff. 3. Lit. a)).

Am 08.05.2002 wurde der damalige Militärkommandant des übergeordneten Territorialkommandos, General Adam Damiri, und der damalige Bürgermeister von Dili, Herr Mathius Maia gehört

aaa) Aussage des Zeugen Damiri:

Zusammengefasst machte der Zeuge Damiri die folgenden Angaben:

(1) **Zur militärischen Organisation** erklärte der Zeuge:

(1a) Er sei damals Oberbefehlshaber des Territorialkommandos, zu dem auch Osttimor gehört habe, gewesen. Er sei unmittelbar dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte, General Wiranto, verantwortlich gewesen, von dem er auch seine Befehle erhalten habe.

(1b) Wie bei der Polizei die Kamra habe es beim Militär die Wanra gegeben. Es handele sich dabei um eine Art Bürgerwehren, die im Bedarfsfall mit ausrangierten Waffen des Militärs bewaffnet werden sollten.

(2) **Zum militärischen Berichtswesen** erklärte der Zeuge, dass er über alle wichtigen Vorgänge laufend durch den Danrem unterrichtet worden sei. Den Inhalt dieser Berichte habe er nicht mehr in Erinnerung. Er habe auch tägliche Berichte vom Danrem bekommen. Diese Berichte wären aber nur Zusammenfassungen der Tagesberichte der 13 Kodims gewesen. Wenn sich in den Tagesberichten etwas Auffälliges fand, habe er entsprechende Anweisungen gegeben, z.B. Personen zu verhaften, Flüchtlingen zu helfen usw.

(3) **Zum New Yorker Abkommen** und der danach dem Militär zukommenden Rolle erklärte der Zeuge:

(3a) Ihm sei zwar das dreiseitige Abkommen zwischen Indonesien, Portugal und den UN vom 05.05.1999 über die Durchführung eines Referendums in Osttimor bekannt. Gelesen habe er es aber nicht. Er habe sich darauf beschränkt, auf die sich damals aus dem Abkommen ergebenden Instruktionen seiner Vorgesetzten zu warten. Im Rahmen des 3-seitigen Abkommens hätte das Militär nur untergeordnete Hilfestellung zu leisten gehabt.

(3b) Das New Yorker Abkommen habe dem Militär auferlegt, sich neutral zu verhalten. Seine, des Militärs, Aufgabe wäre es gewesen, die Durchführung des Referendums sicher zu stellen und die Sicherheit zu gewährleisten.

(3c) Während der ganzen Zeit habe es keine Verletzungen militärischer Pflichten gegeben. Nicht ein einziges Disziplinarverfahren sei eingeleitet worden.

(4) **Über weitere Friedensbemühungen** berichtete der Zeuge, dass damals auch Friedenskomitees (sogenannte KPS) eingerichtet worden seien, die mit Vertretern aller Seiten besetzt gewesen wären, darunter auch mit Vertretern von Komnas-HAM und Falintil sowie Vertretern von Pro-Integrationsgruppen und Pro-Unabhängigkeitsgruppen. Auch Regierungsvertreter gehörten dazu.

(5) **Zu vorbeugenden Maßnahmen** erklärte der Zeuge:

Sporadische Zusammenstöße und ähnliche Vorfälle habe es überall gegeben. Von den Vorfällen in Liquiça und Suai wisse er nur aus den Berichten. Wegen dieser sporadischen Zusammenstöße habe er einen Contingency Plan gemacht, damit nicht alles aus dem Ruder lief. Die Muspida habe schon nicht mehr funktioniert.

(6) **Zu Entwaffnungsaktionen** erklärte der Zeuge:

(6a) Den Berichten des Korems sei zu entnehmen gewesen, dass es immer wieder Entwaffnungsaktionen durch das Militär gegeben habe. Allerdings seien immer nur Integrationsanhänger, nie jedoch Unabhängigkeitsanhänger entwaffnet worden. Insbesondere sei nicht gegen die Falintil vorgegangen worden. Alle Entwaffnungsaktionen hätten sich immer nur gegen Integrationsanhänger gerichtet.

(6b) Er habe auch keine Erkenntnisse aus Geheimdienstberichten über Waffenbesitz gehabt. Der Geheimdienst sei wegen schlechten Wetters stark in seiner Arbeit behindert gewesen.

(6c) Unabhängigkeitsanhänger, die durch Waffenbesitz und als Unruhestifter aufgefallen wären, seien in keinem Fall vor Gericht gestellt worden. Schon gar nicht geschah das mit Unabhängigkeitsanhängern, die aus den Bergen gekommen seien, um zu plündern und Staatseigentum zu zerstören. Auch Polizistenmörder und der Wahlfälscher Belo seien nicht vor Gericht gestellt worden.

(6d) Der Versuch, die Waffen einzusammeln, müsse daher insgesamt als Misserfolg gewertet werden. Insgesamt sei das Militär jedoch verhältnismäßig erfolgreich gewesen. Denn es habe viele ruhige Wochen gegeben. Auch das Referendum selbst sei ja ruhig verlaufen

(7) **Zu den Ereignissen am 17.04.1999** auf dem Grundstück des Manuel Carrascalão erklärte der Zeuge, dass er auch hierüber einen Bericht erhalten habe. Er entsinne sich, dass es bei diesem Vorfall 12 Tote gegeben hätte. Aus dem Bericht wüsste er auch, dass auf dem Grundstück des Carrascalão ein Flüchtlingslager bestanden habe und es dort zu Zusammenstößen zwischen Pro-Integrationsanhängern und Unabhängigkeitsbefürwortern gekommen sei. Dem Bericht habe er entnehmen können, dass Hieb- und Stichwaffen, jedoch keine Schusswaffen eingesetzt worden seien. Auch seien nur die Anzahl der Toten, nicht jedoch deren Namen erwähnt worden.

(8) **Zu den Auseinandersetzungen in Suai** erklärte der Zeuge, es habe einen Streit zwischen zwei Dörfern über eine Wasserquelle gegeben, die zum Versiegen gekommen sei. Dadurch sollten die Integrationsanhänger geschädigt werden. Schließlich seien die Unabhängigkeitsanhänger in die Kirche von Suai geflohen.

(9) **Zu den Ereignissen am 04., 05. und 06.09.2002** sowie der Vorgeschichte erklärte der Zeuge:

(9a) Anlass für die Unruhen wären die Wahlfälschung gewesen. Schon bei der Einrichtung der Wahllokale hätte das Militär konsultiert werden müssen, was jedoch unterblieb. Durch die einseitige Auswahl der Standorte sei die Wahl manipuliert worden. Das Wahlergebnis sei auch durch die Zugangsregelung zu den Wahllokalen und andere beeinträchtigende Bestimmungen verfälscht worden.

(9b) UNAMET sei auch nicht neutral gewesen. Dies habe sich darin ausgedrückt, dass UNAMET nur Anhänger der Unabhängigkeitsbewegung als lokale Arbeitskräfte eingestellt habe. Bei der Ablehnung anders denkender Bewerber wurden andere Ablehnungsgründe, z.B. nicht ausreichende englische Sprachkenntnisse, vorgeschoben. Auch die Wahllokale seien einseitig ausgewählt worden und meist in Hochburgen der Unabhängigkeitsbewegung gelegt worden. Dort hätte die Wurzel des Problems gelegen.

(9c) Die Gründe dafür, dass das Referendum vorzeitig bekannt gegeben worden sei, kenne er nicht. Es sei behauptet worden, dies sei geschehen, weil man mit dem Auszählen der Stimmen schneller als erwartet war.

(9d) Die Polizei habe Waffen tragen dürfen, jedoch nicht näher als 100 m an die Abstimmungslokale heran kommen dürfen. Das Militär habe keine Waffen tragen dürfen.

(9e) Er habe auch Bericht über die Vorgänge am 04., 05. und 06.09.2002, insbesondere über die Ereignisse am Sitz des Bischofs Belo erhalten. Dem war zu entnehmen, dass ein Teil des Hauses des Bischofs Belo abgebrannt sei und es Tote gegeben habe. Anlass sei gewesen, dass Flüchtlinge sich auf dieses Gelände zurückgezogen hätten, diese seien aber mit Integrationsanhängern aneinander geraten. Außerdem habe es noch Wahlurnen auf dem Gelände gegeben. Dies hätte die Integrationsanhänger erst Recht provoziert. Über Wahlurnen habe er in dem Bericht nichts gelesen. Dies wisse er nur vom Hörensagen.

(10) **Zu militärischen Maßnahmen am 05. und 06.09.2002** sowie in der Folgezeit erklärte der Zeuge:

(10a) Er habe General Wiranto vorgeschlagen, ihm die Gesamtverantwortung für die Sicherheit in Osttimor zu übertragen. Dies sei auch mit Wirkung ab 05.09.1999 geschehen. Am 07.09.1999 sei ihm die Verantwortung wieder entzogen worden, da der Notstand, der am 05.09.1999 eingetreten war, nicht mehr bestanden habe. Er habe den alleinigen Oberbefehl über alle Einrichtungen in Osttimor lediglich für 28 Stunden, das heißt von den Abendstunden des 05.09.1999 bis in die frühen Morgenstunden des 07.09.1999 gehabt.

(10b) Danach sei der *militärische* Notstand ausgerufen worden, was zur Folge gehabt habe, dass nunmehr bestimmte militärische Einsätze erlaubt gewesen seien. Alle Macht und Verantwortung habe bei den Militärs gelegen, zuständiger Kommandeur sei Kiki Syahnakri gewesen. Dieser militärische Notstand habe bis Ende September oder Anfang Oktober ange dauert, bis INTERFET eintraf.

(10c) Ab einem bestimmten Zeitpunkt habe es keine funktionierende Staatsgewalt mehr gegeben.

(11) **Über die Zusammenarbeit mit dem Angeklagten** erklärte der Zeuge

(11a) Seine Beziehungen zum Angeklagten hätten sich auf Koordinationsaufgaben beschränkt. Er sei nicht Mitglied der Muspida (Koordinierungsstelle zwischen Militär- und Zivilverwaltung) gewesen. Die Kommunikation zwischen ihm und dem Gouverneur sei entweder unmittelbar durch Telefon oder mittelbar über Untergebene erfolgt.

(11b) Der Angeklagte habe sich nicht mit der Bitte um Gewährleistung der Sicherheit an ihn, den Zeugen, gewandt; dies sei auch nicht nötig gewesen, da der Angeklagte selbst das Schlimmste verhütet habe. So habe er ja auch am 21.04. zusammen mit Bischof Belo unter anderen ein Friedensabkommen ausgehandelt, das sogar Xanana Gusmão akzeptiert hatte.

(11c) Der Zeuge bestätigte, dass der Angeklagte Geheimdienstberichte der Polizei nicht habe verschwinden lassen können, weil er solche nicht erhalten habe.

(11d) Der Angeklagte habe sein Bestes getan.

Während der Aussage des Zeugen waren zahlreiche Militärangehörige der unterschiedlichsten Waffengattungen und Ränge sowohl in Uniform als auch in Zivil anwesend. Die Aussage des Generals wurde in ihren polemischen Teilen zumindest teilweise von einer zustimmenden Reaktion seiner im Saal versammelten Anhänger begleitet.

Die Vernehmung schloss gegen 12.10 Uhr. Es trat dann die Mittagspause ein.

bbb) Vernehmung des Mathius Maia:

Wegen anderweitiger Verpflichtungen konnte die Vernehmung des Zeugen Mathius Maia nicht mehr beobachtet werden.

Die vollständige Mitschrift über die Hauptverhandlung findet sich in **Anlage 4C**.

5. Urteile:

In der 33. Kalenderwoche sind in allen drei Verfahren erstinstanzliche Urteile ergangen. Bis auf den Angeklagten Soares wurden alle Angeklagten freigesprochen. Der Angeklagte Soares erhielt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren.

Bezüglich der Verurteilung des ehemaligen Gouverneurs Soares lässt sich den Medien entnehmen, dass die geringe Strafe mit dem Hinweis begründet wurde, dass auch aus dem unterdessen selbstständigen Osttimor signalisiert worden sei, die angestrebte Aussöhnung rechtfertige Milde gegenüber den Tätern.

Soweit die in Englisch abgefassten „summaries“ der Urteile in den Verfahren gegen Silaen und Seydono u.a. vorliegen, beruhen diese entweder ausschließlich auf Zeugenaussagen (Urteil gegen Seydono u.a.) oder ganz überwiegend auf Zeugenaussagen (Urteil gegen Silaen, das lediglich zwei Urkunden nennt). Die Urteile befassen sich mit drei grundsätzlichen Fragen, nämlich

- Hat es schwere Menschenrechtsverletzungen gegeben?
- Wer waren die Täter dieser Menschenrechtsverletzungen?
- Kann der Angeklagte bzw. können die Angeklagten für diese Geschehnisse verantwortlich gemacht werden?

In allen Fällen geht das Gericht auch von vorsätzlich begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen aus, die von Angehörigen einzelner „Pro-Integrationsgruppen“, insbesondere Laksaur und Mahidi (so im Urteil gegen Seydono u.a.) begangen worden sind. Gleichwohl seien die Angeklagten hierfür nicht verantwortlich. Die Ereignisse seien nämlich nicht vorhersehbar gewesen. Sie hätten daher keinerlei Vorkehrungen treffen können. Darüber hinaus hätte ein strafbares Unterlassen es erfordert, dass die Untätigkeit gerade mit der Absicht und dem Willen geschieht, die schweren Menschenrechtsverletzungen erst zu ermöglichen. Auch an einem solchen subjektiven Tatbestand fehle es. Soweit in Anwesenheit der Angeklagten schwere Menschenrechtsverletzungen begangen worden seien, seien diese nicht untätig geblieben. Auch nach den Ereignissen sei keine Strafverfolgung vereitelt worden, insbesondere habe der Angeklagte Sugito sich nicht dadurch strafbar gemacht, dass er

sich an dem Verscharren der 27 Opfer von Suai in Wemasa beteiligt habe. Auch hier fehle es an der subjektiven Tatseite, da der Angeklagte keine Kenntnis von der vorangegangenen Menschenrechtsverletzung gehabt habe.

6. Befragung von Vertretern und Anwälten verschiedener indonesischer NGOs, Repräsentanten in- und ausländischer Institutionen sowie in Jakarta tätiger Auslandskorrespondenten:

Die Anwesenheit in Jakarta in der Zeit vom 02.05.2002 bis 11.05.2002 wurde genutzt, um zusätzlich Vertreter – darunter auch Rechtsanwälte – von in Indonesien ansässigen Nicht-Regierungsorganisationen (Non Governmental Organisation = NGO), Repräsentanten in- und ausländischer, auch internationaler Institutionen sowie in Jakarta tätige Auslandskorrespondenten zu befragen. Ziel der Befragung war die Schaffung eines Hintergrundwissens, um

- Missverständnisse und Fehlinterpretationen bei der Prozessbeobachtung zu vermeiden und
- etwaige Ergebnisse der Beobachtung leichter in die indonesische Rechtswirklichkeit einzuordnen.

Ein großer Teil dieser Gespräche fand vertraulich statt. Es muss daher an dieser Stelle unterbleiben, die einzelnen Quellen anzugeben. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse dieser Gespräche auch nicht nach Quellen gesondert, sondern nach Inhalten zusammengefasst wiedergegeben.

a) Das indonesische Strafprozesssystem sei grundsätzlich ein inquisitorisches, wie man es überwiegend im kontinental-europäischen Recht findet.

b) Die Ladung von Zeugen erfolge durch die Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe es sei, die ermittelten Zeugen – das sind im inquisitorischen Prozess sowohl Belastungs- als auch Entlastungszeugen – in der Hauptverhandlung zu präsentieren. Unabhängig hiervon könne das Gericht auch Zeugen laden, die es für wichtig halte oder die sich erst aufgrund der Hauptverhandlung ergäben. Auch in diesen Fällen erfolge jedoch der „technische“ Vorgang der Ladung durch die Staatsanwaltschaft.

c) Soweit bisher keine Zeugen aus Osttimor vor Gericht erschienen seien, beruhe dies darauf, dass es nach wie vor an entsprechenden Vereinbarungen zwischen Indonesien und Osttimor, insbesondere zu den damit verbundenen Kosten und Fragen des Zeugenschutzes fehle. Man sei aber wegen dieser Fragen unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft in Verhandlung. Mit baldiger Lösung sei zu rechnen.

d) Grundsätzlich erfolge eine wörtliche Protokollierung durch den oder die Protokollführer. In der Praxis seien die Protokolle aber oft lücken- und fehlerhaft.

e) Vertreter internationaler Einrichtungen zweifelten die Fähigkeiten, insbesondere die charakterliche Eignung indonesischer Richter an. In diesem Zusammenhang wurde der Verdacht geäußert, dass letztlich jeder indonesische Richter korrupt sei. Zufälligerweise war einer Zeitungsmeldung, die im Berichtszeitraum in einer Tageszeitung in Jakarta erschien, zu entnehmen, dass alle Mitglieder einer Strafkammer eines in Nordsumatra ansässigen Gerichts verhaftet worden waren, weil sie unter dem Verdacht standen, eine ganze Bande gegen Zahlung von Bestechungsgeldern laufen gelassen zu haben. Auf der anderen Seite berichteten anwaltliche Vertreter von inländischen NGOs, dass sie es aufgegeben hätten, Prozesse al-

lein wegen ihrer politischen Signalwirkung anzustrengen. Vielmehr legten sie Wert darauf, Prozesse nur dann zu führen, wenn diese auch Aussicht auf Erfolg böten.

f) Militärunterlagen, d.h. militärische Berichte der unterschiedlichsten Kommandoebenen über die damaligen Ereignisse in Osttimor seien mit Sicherheit vorhanden. Dies folge schon aus der militärischen Organisationsstruktur. Entsprechendes gelte auch für Polizeiunterlagen. Seinerzeit sei die Polizei noch als ein Teil innerhalb des Militärs organisiert gewesen. Solche Unterlagen seien auch sichergestellt worden und müssten der Staatsanwaltschaft vorliegen.

Auch innerhalb der Zivilverwaltung seien Berichte, Meldungen, Korrespondenzen usw. über die damaligen Ereignisse vorhanden gewesen. Diese Unterlagen enthielten auch Details zur finanziellen Unterstützung der Milizen, über Waffenlieferungen, die offensichtlich an die Milizen weitergeleitet wurden, über Trainingsmaßnahmen der Milizen durch das Militär sowie entsprechende Teilnehmerlisten.

Aufgrund von vorangegangenen Unregelmäßigkeiten im Bezirk Liquiça sei eine Untersuchungskommission aus Jakarta in der Zeit vom 01.04.1999 bis 30.04.1999 vor Ort gewesen. Über die Tätigkeit dieser Kommission gäbe es einen Untersuchungsbericht. Da in diesem Untersuchungszeitraum auch das Massaker von Liquiça stattgefunden hat, seien hierüber auch Angaben im Untersuchungsbericht zu finden.

Sicherlich hätten solche Unterlagen KPP-HAM bei den Ermittlungen vorgelegen. Solche Unterlagen seien gerade Anlass gewesen, um Zeugen zu vernehmen. Alle Unterlagen, die KPP-HAM bzw. Komnas-HAM vorgelegen hätten, seien auch an die Staatsanwaltschaft gelangt.

Aber auch die australischen Truppen hätten zu Beginn ihres Einsatzes im Rahmen von INTERFET verbliebene Unterlagen und Dokumente der indonesischen Behörden mitgenommen.

g) Das indonesische Militär sei ein Staat im Staat und wirtschaftlich auch heute noch weitgehend unabhängig. Nur etwa 20 - 30% der Militärausgaben würden aus dem Staatshaushalt gedeckt. Den Restbetrag und damit der überwiegende Teil der Militärausgaben erwirtschaftete das Militär aus eigenen Unternehmungen wie z.B. einer zivilen Inlandsfluggesellschaft. Diese Angabe wird durch einen Bericht in der Tageszeitung Jakarta Post vom 11.06.2002 bestätigt. Darin wird berichtet, dass nach Angaben des früheren Verteidigungsministers Juwono Sudarsono nur 30% der Militärausgaben aus dem Staatshaushalt kommen. Der Restbetrag stamme aus Erträgen von ca. 250 Wirtschaftsunternehmen des Militärs.

h) Sowohl von inländischen als auch ausländischen Repräsentanten wurde geäußert, dass Indonesien eine Gesellschaft im Umbruch sei. Dieser Prozess sei keineswegs abgeschlossen. Auch fehle es an der erforderlichen Stabilität. Es bestünde daher gegenwärtig noch immer die Gefahr, dass die erreichten Fortschritte auf dem Gebiet von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wieder rückgängig gemacht werden. Es sei daher wichtig, diesen Stabilisierungsprozess hin zu mehr Demokratie und Rechtsstaat zu fördern.

Teil C:

Bewertender Teil

O. Vorbemerkung:

Die vom Auftraggeber aufgeworfene Frage, ob die Verfahren vor dem Menschenrechtshof in Jakarta zu Vorgängen in Osttimor im Jahre 1999 internationalen Standards entsprechen, setzt voraus, dass es solche Standards gibt. Als Standards bieten sich das Statut des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia = ICTY)⁵ und das römische Statut über den Internationalen Strafgerichtshof⁶ (International Criminal Court = ICC) an. Allerdings sind die in diesen Statuten enthaltenen Standards nicht identisch. Auch hat das Statut des ICTY durch wiederholte Ergänzungen sich ständig verändert⁷.

Das Vorgesagte gilt erst recht hinsichtlich der zu den jeweiligen Statuten ergangenen „Rules of Procedure and Evidence“, die bezüglich des ICC gegenwärtig nur als Entwurf⁸ – wenn auch mit der großen Wahrscheinlichkeit ihrer baldigen Genehmigung durch die Staatengemeinschaft⁹ – vorliegen. Hinzu kommt, dass die Verfahrens- und Beweisregeln des ICTY nicht unumstritten sind, zumal sie vom Gerichtshof regelmäßig den Bedürfnissen des Gerichts angepasst werden, was kontinental-europäischen Vorstellungen – auf die noch näher einzugehen sein wird – insbesondere zur Gewaltenteilung gänzlich widerspricht. Selbst innerhalb des ICTY ist umstritten, welche Standards an die „Rules of Procedure and Evidence“ zu stellen sind¹⁰.

Entsprechendes gilt ferner hinsichtlich der „Element of Crimes“¹¹, mit deren Hilfe die jeweiligen Straftatbestände weiter konkretisiert worden sind.

Hinzu kommt, dass die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Artikel 17 des Statuts von Rom die Grundsätze dieses Statuts bereits in nationales Recht¹² umgesetzt hat. Grund hierfür ist Art. 17 Abs. 1 lit. a), dem zu Folge die Verfolgung durch den ICC dann nicht zulässig ist, wenn ein Vertragsstaat die Strafverfolgung bereits eingeleitet hat. Ausgenommen ist

⁵ Der Gerichtshof wurde durch die Resolution 827 vom 25.05.1993 geschaffen. Die Abkürzung ICTY dürfte unterdessen allgemein gebräuchlich sein. Die offizielle Bezeichnung des Gerichts lautet jedoch:

International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia.

⁶ Das Statut wurde zunächst auf der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes am 17.07.1998 angenommen – UN Doc A/CONF.183/9. Das Statut trat mit Wirkung ab 01.07.2002 in Kraft, nachdem zuvor mehr als 60 Staaten das Statut ratifiziert hatten.

⁷ so durch Resolution 1166 vom 13.05.1998, Resolution 1329 vom 30.11.2000 und Resolution 1411 vom 17.05.2002

⁸ United Nations, Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court Part I – Finalized draft text of the Rules of Procedure and Evidence

⁹ Gemeint sind die Staaten, die unterdessen das Statut ratifiziert haben.

¹⁰ So hält z.B. ein Teil der Kammern erster Instanz des ICTY die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hierzu für zwingend geboten und geht davon aus, dass eine aufgrund Haftbefehls des ICTY festgenommene Person unverzüglich, d.h. innerhalb von 72 Stunden einem Richter vorgeführt werden muss, während andere Kammern des gleichen Gerichts diesen Standard nicht anerkennen, was in Einzelfällen zu einer richterlichen Vorführung erst nach zwei bis drei Wochen führte.

¹¹ United Nations, Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court Part II – Finalized draft text of the Element of Crimes, PCNICC/2000/1/Add. 2 vom 2. Nov. 2000

¹² Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26.06.2002, BGBl. Teil I, Seite 2254

jedoch der Fall, dass der Vertragsstaat „nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“, mit anderen Worten das Verfahren nur zum Schein führt, um die Tatverdächtigen einer Bestrafung zu entziehen. Da die Bundesrepublik Deutschland als eine der treibenden Kräfte für das Zustandekommen des Statuts von Rom gilt¹³, erscheint es nicht systemwidrig, auch diese Maßstäbe heranzuziehen. Gerade deswegen ist auch zu erwarten, dass der von der Bundesrepublik Deutschland vorgegebene Standard von anderen Vertragsstaaten mehr oder weniger übernommen wird. Diese künftigen nationalen Standards der Vertragsstaaten dürften daher ein Teil dessen werden, wodurch die internationalen Standards bestimmt werden.

Daneben findet sich ein weiterer wichtiger Grund, die Umsetzung in das deutsche Völkerstrafrecht zu berücksichtigen. Generell sind weltweit zwei Gruppen sehr unterschiedlicher Rechtssysteme anzutreffen, die insbesondere in den jeweiligen nationalen Strafprozesssystemen zu gänzlich unterschiedlichen Ansätzen und Auffassungen geführt haben: Es handelt sich zum einen um das kontinental-europäische und zum anderen um das angloamerikanische Rechtssystem¹⁴. Bei dem in Indonesien anzutreffenden Strafrechtssystem handelt es sich – bedingt durch die vorangegangene holländische Kolonialzeit – um ein mehr kontinental-europäisches Strafrechtssystem, das eher mit dem ausgeprägten kontinental-europäischen System der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist als mit den Systemen des ICTY und des ICC, die zumindest Mischformen sind und daher auch sehr starke angloamerikanische Merkmale enthalten.

Wie bereits vorstehend im Teil A darauf hingewiesen wurde, lag der Schwerpunkt des Auftrages in der Prozessbeobachtung. Eine umfassende Rechtsvergleichung grundsätzlicher Art zu den Verfahren vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta, vor dem ICTY und dem ICC sowie zu den in Deutschland zu erwartenden Verfahren kann daher nicht erwartet werden. Allerdings werden sich rechtsvergleichende Ausführungen in dem Umfang finden, wie dies zur Bewertung der aufgrund der Prozessbeobachtungen gewonnenen Erkenntnisse erforderlich ist.

Des Weiteren ist vorweg zu bemerken, dass der erste Teil der Fragestellung des Auftrages dahingehend verstanden wird, ob die erhobenen in Teil B festgestellten „Befundtatsachen“ die Annahme rechtfertigen, dass Indonesien im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 lit. a) „in der Lage ist“, die im Jahre 1999 in Osttimor begangenen Gräueltaten „ernsthaft“ strafrechtlich zu verfolgen. Ein „In-der-Lage-sein“ setzt die Verfügung über entsprechendes Ermittlungsmaterial und dessen strafrechtliche Bewältigung durch angemessene und ausreichende gesetzliche Regelungen voraus. Die Frage des ausreichenden Materials ist nachstehend unter Ziff. 1., die der angemessenen und ausreichenden gesetzlichen Regelungen unter Ziff. 2. erörtert.

Entsprechend wird der zweite Teil der Fragestellung des Auftrages dahingehend interpretiert, ob die genannten „Befundtatsachen“ die Wertung rechtfertigen, dass Indonesien zur strafrechtlichen Verfolgung der hier in Rede stehenden Menschenrechtsverletzungen auch im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 lit. a) „willens“ ist. Hier drängen sich drei Untersuchungsgegenstände auf: Inhalt der Anklageschriften, nachstehend unter Ziff. 3., Gang der Hauptverhandlung, nachstehend unter Ziff. 4. und Urteile, nachstehend unter Ziff. 5. erörtert.

¹³ Hans-Peter Kaul, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite; in Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Band 35, Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin, 1999

¹⁴ Diese Bezeichnungen sind an der räumlichen Zuordnung der Systeme orientiert, während die Bezeichnungen „civil-law-state“ und „common-law-state“ der inhaltlichen Ausgestaltung der Begriffe folgen. Wegen des grundsätzlichen Unterschiedes beider Systeme wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Teil C Ziff. 3 lit. a) verwiesen.

1. Die Bedeutung der Tätigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission Komnas-HAM:

Schon aus dem diesem Gutachten beigefügtem Kurzbericht von KPP-HAM (Anlage 1B), der unter Federführung von Komnas-HAM entstand, lassen sich konkrete, einzelnen Tätern zuzuordnende strafbare Handlungen entnehmen. Dies gilt erst recht hinsichtlich der Vollfassung des Berichts¹⁵.

Zunächst einmal kann die politische Bedeutung dieses Berichts und der Tätigkeit von Komnas-HAM nicht unterschätzt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Komnas-HAM bereits zu einer Zeit tätig geworden ist, bevor ihr durch die Erlass des Gesetzes Nr. 26/2000 eine besondere Aufgabe für Verfahren vor dem zu errichtenden Menschenrechtsgerichtshof zugewiesen worden ist. Komnas-HAM hat also seinerzeit auf der Grundlage seiner allgemeinen Kompetenz, Menschenrechtsverletzungen in Indonesien zu untersuchen, festzustellen und zu dokumentieren, gehandelt. Dies muss als eine Besonderheit im internationalen Vergleich hervorgehoben werden, denn nur wenige Staaten verfügen über eine solche Einrichtung. In einem Staat, dessen Gesellschaft sich gerade in einem demokratischen Auf- und Umbruch befindet, kann dies nicht zu hoch angesetzt werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 26/2000 ist die Rolle von Komnas-HAM in Verfahren, die Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand haben, gesondert geregelt worden. Wegen der Verfahrensbeteiligung von Komnas-HAM an derartigen Verfahren wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Teil C Ziffer 2. lit. f) bb) Bezug genommen. In dem hier interessierenden Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass die schon im Kurzbericht von Komnas-HAM wiedergegebene Menschenrechtsverletzung weit über eine bloße allgemeine Beschreibung der Untaten hinaus geht. Es werden konkrete Handlungen, die auch einzelnen Personen zugeordnet werden können, festgestellt. Dies gilt erst recht für den Vollbericht. Die Komnas-HAM-Berichte bilden daher eine hervorragende Grundlage, die die Staatsanwaltschaft geradezu dazu zwingt, in Ermittlungen einzutreten. Die hohe Detailgenauigkeit und Präzision der Angaben in den Berichten lässt es als kaum wahrscheinlich erscheinen, dass sich in keinem der Fälle Verdachtsmomente strafrechtlich soweit erhärten ließen, um hierauf eine Anklage zu stützen.

Eine andere Einschätzung wäre nur dann denkbar, wenn nachträglich gewichtige Umstände zu Tage träten, die den einzelnen Verdächtigen maßgeblich entlasten könnten. Von solchen Umständen ist bis heute jedoch nichts bekannt geworden.

Abgesehen davon, dass neben dem Druck der internationalen Gemeinschaft zweifellos auch die Tätigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission bezüglich der Vorgänge in Osttimor maßgeblich für die Schaffung des Gesetzes Nr. 26/2000 gewesen sein dürfte, liegt der Wert der Berichte daher auch ganz wesentlich darin, dass nach ihrem Bekanntwerden in einer breiten Öffentlichkeit es nicht mehr nachvollziehbar wäre, wenn die Staatsanwaltschaft nicht Anklage gegen die in diesen Berichten namentlich aufgeführten mehr als 30 Tatverdächtigen erhebt. Inwieweit sich die Anklagevorwürfe dann in einer späteren Hauptverhandlung bestätigen sollten, ist eine andere Frage, die erst nach abgeschlossener Beweisaufnahme und unter Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro reo beantwortet werden kann.

¹⁵ <http://www.jsmp.minihub.org>

2. Bewertung der gesetzlichen Regelungen:

Mit dem Gesetz Nr. 26/2000 hat die Republik Indonesien trotz einiger im Gesetz enthaltener Schwächen ein rechtliches Instrument zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen geschaffen, das teilweise beachtliche Regelungen enthält, aber auch Schwächen aufweist. Im übrigen ist das Gesetz auch deswegen bemerkenswert, weil ein vergleichbares Gesetzeswerk vielen Rechtsordnungen fremd ist¹⁶.

Das Gesetz ist in wesentlichen Teilen den entsprechenden Regelungen des Statuts von Rom oft wörtlich nachgebildet. Im Einzelnen ist hierzu das Folgende festzustellen:

a) Sachliche Zuständigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts ist in zwei Richtungen begrenzt: Zum einen besteht bezüglich der sogenannten völkerrechtlichen Straftatbestände¹⁷ nur eine Zuständigkeit für die Fälle des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit; zum anderen fehlt jede Zuständigkeit für sonstige Straftaten.

aa) Beschränkung auf die Tatbestände des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Im Gegensatz zum Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg, zum Statut des ICTY und auch zum Statut von Rom über die Errichtung des ICC beschränkt sich das Gesetz Nr. 26/2000 lediglich auf die beiden Tatbestände des Völkermordes und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, beides Straftatbestände des Völkerstrafrechtes. Unerwähnt bleiben die weiteren in den vergleichsweise herangezogenen Statuten genannten Straftatbestände des Angriffskrieges und der Kriegsverbrechen.

Diese Beschränkung wäre dann kein schwerwiegender Mangel der gesetzlichen Regelung, wenn die hier in Rede stehenden Ereignisse als innerstaatliche Konflikte zu betrachten wären. Es bedürfte dann nicht der Gruppe der Straftatbestände der Kriegsverbrechen, schon gar nicht des Straftatbestandes des Angriffskrieges, um das in diesem Zusammenhang begangene staatliche Unrecht strafrechtlich aufzuarbeiten. Diese Annahme setzte jedoch voraus, dass mit der indonesischen Besetzung Osttimors im Jahre 1975 dieses Territorium z.B. im

¹⁶ Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Schritt erst am 26.06.2002 vollzogen – siehe Fn. 8. Schon vorher hatte Belgien gesetzliche Regelungen geschaffen, die die strafrechtliche Verfolgung von Tätern, die eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder des Verbrechens des Völkermordes verdächtig sind, erlaubt. Weitere nationale Regelungen sind nicht bekannt, können aber auch nicht ausgeschlossen werden.

¹⁷ Das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg kannte drei Verbrechen Gruppen: (1) Verbrechen gegen den Frieden gem. Artikel 6 lit. a, (2) Kriegsverbrechen gem. Artikel 6 lit. b und (3) Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Artikel 6 lit. c, wobei die Zuständigkeit des Militärtribunals für Taten der dritten Gruppe nur dann bestand, wenn diese Taten im Zusammenhang mit einer Tat der anderen zwei Gruppen begangen worden sind.

Dem gegenüber nennt das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vier Gruppen, nämlich: (1) Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 gem. Artikel 2, (2) Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges gem. Artikel 3, (3) Völkermord gem. Artikel 4 und (4) Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Artikel 5. Fasst man die Gruppen (1) und (2) unter der Obergruppe „Kriegsverbrechen“ zusammen, so verbleibt es bei drei Gruppen, wobei die Gruppe der Verbrechen gegen den Frieden – Gruppe (1) des sog. Nürnberger Statuts – entfallen und die Gruppe des Völkermordes hinzugekommen ist.

Diese Ansätze hat das Statut von Rom über die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in der Weise entwickelt, dass nunmehr alle bisher aufgetretenen vier Verbrechen Gruppen aufgeführt sind, nämlich: (1) Völkermord gem. Artikel 6, (2) Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Artikel 7, (3) Kriegsverbrechen gem. Artikel 8 und (4) Verbrechen der Aggression gem. Artikel 5 lit. d, wobei die letzte Gruppe inhaltlich der ersten Gruppe des Nürnberger Statuts entsprechen dürfte.

Wege der Okkupation indonesisches Staatsgebiet geworden wäre. Ein Erwerb durch Okkupation ist jedoch nur möglich, wenn der Gebietsvorgänger das fragliche Gebiet aufgeben wollte¹⁸. Daran bestehen jedoch im Falle Osttimors erhebliche Zweifel. Allein der Umstand, dass auch die UN es für erforderlich ansahen, Portugal als ehemalige Kolonialmacht in das New York-Abkommen einzubeziehen, spricht dafür, dass auch die Repräsentanten des höchsten völkerrechtlichen Organs nicht von einer Gebietsaufgabe Osttimors durch Portugal im Jahre 1975 ausgingen bzw. eine solche Gebietsaufgabe zumindest für recht zweifelhaft hielten. Folgte man diesem Gesichtspunkt, müsste man im Falle Osttimors von zwischenstaatlichen Konflikten ausgehen.

Im vorliegenden Zusammenhang bedarf diese Frage aber keiner abschließenden Klärung. Denn auch dann, wenn man von einem zwischenstaatlichen Konflikt ausgehen müsste, würde sich die Beschränkung auf die Tatbestände des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur dann als Mangel darstellen, wenn es im Zusammenhang mit den hier maßgeblichen Ereignissen zu Kriegsverbrechen oder gar einem Angriffskrieg gekommen wäre. Davon kann jedoch nicht die Rede sein.

Andererseits kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Tatbestände des Völkermordes und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit sich nur auf innerstaatliche Konflikte beschränken. Die Entwicklungsgeschichte dieser Regelungen belegen das Gegenteil. So sollte nach dem Statut von Nürnberg ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit überhaupt nur dann strafbar sein, wenn es „an irgend einer Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges“ begangen worden war (Art. 6 lit. c). Die Verwirklichung dieser Tat setzte also den schwerwiegendsten zwischenstaatlichen Konflikt voraus.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die hier in Rede stehenden Taten nicht nur für innerstaatliche, sondern auch für besetzte Gebiete, damit also auch für zwischenstaatliche Konflikte typisch sind. Zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung reichen die in das Gesetz Nr. 26/2000 übernommenen Völkerstrafatbestände des Völkermordes und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit aus. Es war offensichtliches Regelungsziel dieses Gesetzes, unabhängig von der Frage, ob es sich bei den Konflikten in Osttimor im Jahre 1999 um inner- oder zwischenstaatliche gehandelt habe, ein pragmatisches Strafverfolgungsinstrument zur Ahndung der allseitig bekannten Gräueltaten zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Diesen Anforderungen genügt das Gesetz Nr. 26/2000.

Nur zur Klarheit ist darauf hinzuweisen, dass es seinerzeit nicht Ziel des Gesetzes war, die Umsetzung des Statuts des ICC in nationales Recht zu bewerkstelligen. Denn zum damaligen Zeitpunkt war das Statut nicht nur nicht in Kraft, sondern noch nicht einmal abzusehen, ob es je in Kraft treten würde. Vielmehr ging es damals darum, das von der internationalen Gemeinschaft für den Fall angedrohte Ad-hoc-Gericht abzuwehren, dass Indonesien die Vorfälle in Osttimor nicht angemessen und ausreichend strafrechtlich verfolgen würde. Zur Verfolgung dieser Zwecke reicht die Übernahme der Straftatbestände des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zweifellos sollte das Gesetz nicht auf die Fälle in Osttimor (und des Falles von Tanjung Priok, 1984) beschränkt bleiben, sondern auch die Strafbarkeit künftiger ähnlich gelagerter Fälle – seien sie nun inner- oder zwischenstaatlich zu klassifizieren – ermögli-

¹⁸ Kay Hailbronner, in Völkerrecht, herausgegeben von Wolfgang Graf Vitzthum, 2. Aufl., 2001, Berlin – New York, III Rd.Nr.132

chen. Aus diesem Grund trifft auch die von amnesty international am Gesetz geäußerte Kritik¹⁹ nicht den Kern, die von einer Umsetzung des ICC-Statuts ausgeht, auch wenn es wünschenswert erscheint, dass nach Inkrafttreten des ICC-Statuts zum 01.07.2002 dieses von möglichst vielen Vertragsstaaten in nationales Recht umgesetzt wird.

bb) Fehlende Zuständigkeit für sonstige Straftaten:

Bedenklich könnte auch sein, dass nur eine Zuständigkeit für die eigens im Gesetz aufgeführten Sondertatbestände besteht. Diese Beschränkung wird nämlich zur Folge haben, dass Taten, die sich in der Hauptverhandlung nicht als Menschenrechtsverletzungen oder Völkermord im Sinne des Gesetzes darstellen, von den speziellen nach dem Gesetz zu errichtenden Menschenrechtsgerichtshöfen nicht verfolgt werden können. In derartig gelagerten Fällen müsste dann das Verfahren in irgendeiner Weise vor diesen Gerichten beendet und von den ordentlichen Gerichten fortgeführt werden. Denkbar wäre auch, dass ein Teil der in der Hauptverhandlung behandelten Taten sich als Menschenrechtsverletzungen, ein anderer Teil als allgemeine Kriminalität herausstellt. Dann müssten die Verfahren sogar gesplittet werden.

Eine solche Gefahr des Splitting scheint im Hinblick auf den Katalog der Ausgangsdelikte, wie sie in Artikel 9 a) bis j) aufgeführt sind, verhältnismäßig gering. Die gebräuchlichsten Formen von Menschenrechtsverletzungen, durch Militär, Milizen und Polizei dürften aufgeführt sein.

Allerdings begründet die Begehung dieser Ausgangsdelikte noch keine Menschenrechtsverletzung. Diese Qualifizierung erhalten sie erst dadurch, dass diese Taten als ein Teil eines ausgedehnten oder systematisch angelegten Angriffs auf die Zivilbevölkerung erfolgen. Dieser Zusammenhang ist Tatbestandsmerkmal, d.h. dass ohne den Nachweis dieses Tatbestandsmerkmals auch bei Mord eine Menschenrechtsverletzung nicht vorliegt und damit die Zuständigkeit des Menschenrechtsgerichts mit den bereits erwähnten Folgen nicht gegeben ist.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Regelung nicht prozessökonomisch ist. Darin liegt jedoch nur der geringere Nachteil. Schwerer wiegt, dass bei einer Fallgestaltung, wie sie vorstehend angenommen wurde, zunächst der Eindruck entsteht, der oder die Täter kämen ungeschoren davon. Eine spätere Korrektur im ordentlichen Verfahren wird nicht selten von der Öffentlichkeit nicht oder nicht hinreichend zur Kenntnis genommen. Für ein im Umbruch befindliches Land, wie Indonesien es wohl ist, kann dies den Prozess der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit empfindlich stören oder gar beenden.

Allerdings muss dieses Argument vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Zustandes der indonesischen Justiz als zweischneidig gelten. Denn nichts hätte dann näher gelegen, sich auf materiell-rechtliche Regelungen zu beschränken und die Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen den regulären Strafgerichten zu überlassen. Ein Splitting mit den vorgenannten nachteiligen Folgen hätte dann gar nicht erst eintreten können. Eine Behandlung dieser Fälle durch die regulären Strafgerichte sollte möglicherweise jedoch angesichts des in Teilen nicht ganz unproblematischen Zustandes der indonesischen Richterschaft ver-

¹⁹ AI Index: ASA 21/005/2001

mieden werden. Diese Annahme scheint sich aus den Regelungen über die Besetzung der jeweiligen Spruchkörper gerechtfertigt. Wegen der Einzelheiten wird auf die noch weiter unten zu C. 2. d) zu machenden Ausführungen verwiesen. Unter dem Gesichtspunkt, diese hoch sensiblen Verfahren überwiegend nur von Juristen, die sich auf dem Gebiet der Menschenrechte ausgewiesen haben, führen zu lassen, ist die grundsätzlich bedenkliche Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit noch hinnehmbar.

b) Zeitliche Zuständigkeit:

Soweit das Gesetz Nr. 26/2000 erst mit seiner Verkündung wirksam wird (Artikel 51), bestehen keine Bedenken. Denn eine strafrechtliche Verfolgung nach diesem Gesetz kann damit nur bezüglich solcher Taten erfolgen, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. Allerdings erlaubt Artikel 43 auch die Verfolgung von vor Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Taten, wenn der Staatspräsident auf Empfehlung des Parlaments (DPR) die Strafverfolgung durch Beschluss bzw. Entschluss (Keppres) zeitlich entsprechend erweitert.

Von dieser Möglichkeit hat der Staatspräsident durch Keppres Nr. 53/2001 und Nr. 96/2001 örtlich begrenzt auf Osttimor und zeitlich beschränkt auf den Monat April 1999 und die Zeit nach dem Referendum Gebrauch gemacht. Sowohl die gesetzliche Regelung als auch die hierauf ergangenen Beschlüsse werfen grundsätzlich die Problematik des Rückwirkungsverbotes auf (aa). Damit verbunden sind auch Probleme, die sich aus der Schaffung eines Ad-hoc-Gerichts ergeben (bb). Schließlich bedarf auch die zeitliche Ausklammerung der Monate Mai bis August 1999 der Erörterung (cc).

aa) Rückwirkungsverbot:

Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz ***nullum crimen, nulla poena sine lege*** weltweit Anerkennung gefunden hat und wirksam ist. Dieser Grundsatz verlangt, dass eine Tat nur als Straftat gewertet und folglich bestraft werden kann, wenn sie zum Zeitpunkt der Tatbegehung bereits durch Gesetz unter Strafe gestellt war. Diese Voraussetzung liegt sicherlich bei einigen Formen der Tatbegehung im Sinne des Artikels 8 und 9 vor. Hierher zu rechnen wären Tötung bzw. Mord, Vergewaltigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Folter usw. Daneben finden sich aber auch Tatbestände wie Ausrottung (Artikel 9 b), Versklavung (Artikel 9 c), Terrorisierung (Artikel 9 h), Verschwindenlassen von Personen (Artikel 9 i) oder das Verbrechen der Apartheid (Artikel 9 j), die zweifellos nicht im bisherigen indonesischen Strafrecht geregelt waren, wenn auch Teile dieser Straftaten sich unter die eine oder andere bereits geltende Strafrechtsnorm subsumieren ließen. Ganz besonders dürfte sich aber die Rückwirkungsproblematik im Hinblick auf Artikel 42 auswirken. Darin sind besondere Begehungsformen der sog. Schreibtischtäter geregelt. Diese Vorschrift bringt teils tatbestandlich, teils bezüglich der Strafdrohung erhebliche Weiterungen mit sich. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Teil B Ziff. 2 lit. d) dd) verwiesen. Die Rückwirkungsproblematik kann daher nicht übergangen werden.

aaa) Rückwirkungsverbot und Völkerrecht:

Im Gegensatz zur angloamerikanischen Rechtsordnung, die stark vom Fallrecht geprägt ist, beruhen die Rechtstraditionen auf dem europäischen

Kontinent wesentlich auf der Kodifizierung rechtlicher Regeln. Dazu gehört auch der hier in Rede stehende Grundsatz. Historisch gesehen mag es sein, dass dieser in früheren Zeiten nicht in allen kontinental-europäischen Rechtsordnungen kodifiziert war. Spätestens mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die unterdessen auch von fast allen osteuropäischen Staaten nicht nur unterzeichnet, sondern auch ratifiziert worden ist, gilt dieser in Artikel 7 EMRK²⁰ niedergelegte Grundsatz auch als kodifiziertes Recht in ganz Europa.

Diesen kontinental-europäischen Bedenken wird aus dem angloamerikanischen Rechtskreis gern entgegengehalten, dass das Geheimnis des Völkerrechts und der angelsächsischen Methode gerade darin bestünde, dass es auf ein förmliches Gesetz nicht ankäme; vielmehr wäre das Recht von einem Fall zum anderen zu entwickeln²¹. Der sich hieraus ergebende Streit bestand schon bei Errichtung des Nürnberger Militärtribunals. Bemerkenswerterweise wandte sich bei den Verhandlungen über das Londoner Abkommen, das u.a. die Errichtung des Nürnberger Tribunals zum Gegenstand hatte, der Vertreter Frankreichs, das im 2. Weltkrieg ja ganz erheblich unter Deutschland gelitten hatte, gerade aus dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Rückwirkung gegen eine rückwirkende Strafbarkeit. Den Straftatbestand eines „Verbrechens gegen den Frieden“ gäbe es nicht, man könne ihn auch nicht rückwirkend schaffen²². Dem trat seinerzeit Sir David Maxwell Fife aus Großbritannien entgegen. Man werde im Prozess den anderen schon erklären, was Völkerrecht ist²³.

Inzwischen dürfte sich der Streit zwischen den kontinental-europäischen und den angloamerikanischen Rechtsordnungen zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt aus zwei Gründen entschärft haben:

Zum einen wird unterdessen die Notwendigkeit der Strafbarkeit von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als völkerrechtlicher Konsens anerkannt. Dies ergibt sich aus unzähligen Resolutionen der UN-Generalversammlung²⁴, mit denen die Prinzipien von Nürnberg verbunden mit der Aufforderung, einen Kodex mit ausformulierten Straftatbeständen zu schaffen, wiederholt bekräftigt wurden. Letzteres ist mit dem Statut von Rom über die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs

²⁰ Die EMRK wurde am 04.11.1950 zunächst von 15 Staaten unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland hat sie am 07.08.1952 ratifiziert. Der Konvention sind unterdessen alle 32 Staaten des Europarats beigetreten. Artikel 7 EMRK lautet:

(I) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte verhängt werden.

(II) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung strafbar gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

²¹ Kempner, *Erinnerungen*, Frankfurt a.M., 1986, S. 214

²² M. Sherif Bassiuni, *Das „Vermächtnis von Nürnberg“: eine historische Bewertung 50 Jahre danach – Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, herausgegeben von Gerd Hankel und Gerhard Stuby, Hamburg, 1995, Seite 15 ff, Seite 18; M. Sherif Bassiuni ist Professor für Strafrecht und u.a. Direktor des International Human Rights Law Institute an der DePohl University in Chicago sowie Vorsitzender der International Association of Penal Law.

²³ aaO.

²⁴ z.B.: Resolutionen 95 (I) und 96 (I) vom 11.12.1946; 177 (II) vom 21.11.1947; 260 (III) vom 09.12.1948; 488 (V) und 489 (V) vom 12.12.1950; 687 (VII) vom 05.12.1952; 897 (IX) und 898 (IX) vom 04.12.1954; 1186 (XII) und 1187 (XII) vom 11.12.1957; 2338 (XXII) vom 18.12.1967; 2391 (XXIII) vom 26.11.1968; 2583 (XIV) vom 15.12.1969; 2712 (XXV) und 2713 (2713) vom 15.12.1970; 2840 (XXVI) vom 18.12.1971; 3074 (XXVIII) vom 03.12.1973.

im Juli 1998 geschehen. Da das Statut jedoch erst nach der 60. Ratifizierung im April 2002 mit Wirkung ab 01.07.2002 in Kraft trat, dürften die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen für die hier zu klärende zeitlich davor liegende Rechtsfrage ohne Bedeutung sein. Gleichwohl wird man aber sagen können, dass auch schon vor Inkrafttreten des Statuts von Rom insoweit völkerrechtlicher Konsens bestand, dass der Täter einer zumindest in den letzten Jahrzehnten begangenen im Nürnberger Statut genannten Straftaten sich heute nicht mehr auf das Rückwirkungsverbot berufen kann²⁵.

Im übrigen gelten insbesondere Verstöße gegen das Kriegsrecht als gewohnheitsrechtliches Völkerstrafrecht²⁶.

Zum anderen kann dem Rückwirkungsverbot auch mit einem naturrechtlichen Ansatz begegnet werden, wie er z.B. von der Rechtsprechung in Deutschland bei der Aufarbeitung des in der früheren DDR begangenen staatlichen Unrechts herangezogen wurde. Dabei ist der Bundesgerichtshof²⁷ im wesentlichen den Überzeugungen Radbruchs²⁸ gefolgt, die dieser schon kurz nach dem Zweiten Weltkrieg aus Anlass der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts entwickelt hatte. Danach sind bestimmte schwerwiegende Rechtsverletzungen schon aus naturrechtlicher Sicht als Unrecht erkennbar und daher vorwerfbar. Angesichts der Schwere der Verstöße gegen die Menschlichkeit müsse ein rechtspositivistischer Ansatz hinter der Forderung nach einer naturrechtlich begründeten Gerechtigkeit zurücktreten. Dem ist auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt²⁹.

Obwohl dieser Gedanke im Zusammenhang mit den sog. Mauerschützenprozessen – also im Zusammenhang mit Tötungsdelikten – entwickelt wurde, ist er sicherlich auch bei anderen Tathandlungen immer dann anwendbar, wenn es sich um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen handelt. Unter der Schwelle des „schwerwiegend“ bestehen jedoch erhebliche Bedenken, allein aus naturrechtlicher Sicht gegen den Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ rückwirkend Strafbarkeiten allein aus naturrechtlicher Überzeugung zu entwickeln. Da gem. Artikel 1, 4 und 5 des Gesetzes Nr. 26/2000 die Menschenrechtsgerichtshöfe nur für „schwerwiegende“ Menschenrechtsverletzungen zuständig sind, bedarf die gemachte Einschränkung keiner weiteren Erörterung. Allerdings bedarf es der Erwähnung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der naturrechtlichen Auffassung nicht gefolgt ist, da er in den von ihm zu entscheidenden Fällen eine Strafbarkeit bereits aufgrund nationaler Gesetzgebung der DDR als gegeben erachtete³⁰.

²⁵ vgl. hierzu Kai Ambos, Nuremberg revisited – Das Bundesverfassungsgericht, das Völkerstrafrecht und das Rückwirkungsverbot, Strafverteidiger 1997, Seite 39ff.

²⁶ Meinhard Schröder, Verantwortlichkeit, Völkerrecht, Streitbeilegung und Sanktionen in Völkerrecht, herausgegeben von Wolfgang Graf Vitzthum, Berlin, 2001, Seite 569

²⁷ z.B. BGH NJW 1994, 2708ff., 2709 = BGHSt 40, 241ff in Weiterentwicklung von BGH NJW 1993, 141ff., 144; Ausgangspunkt sind Überlegungen von Radbruch in SJZ 1946, 105, 107 zur rechtlichen Bewältigung nationalsozialistischen Unrechts

²⁸ Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht in Gesamtausgabe Band 3, Rechtsphilosophie III, Heidelberg, 1990, Seite 83ff.

²⁹ BVerfG – Beschluss vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851-1853, 1875/94 in Strafverteidiger 1997, Seite 14ff., 16

³⁰ EGMR NJW 2001, 3035ff.

bbb) Einzelne Straftatbestände im Lichte des Rückwirkungsverbots:

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen dürften gegen die einzelnen Straftatbestände des Gesetzes Nr. 26/2000 keine ernsthaften Einwände aus dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots hergeleitet werden können. Denn wie noch darzustellen sein wird, sind die Straftatbestände fast wortgleich den entsprechenden Straftatbeständen des Statuts von Rom nachgebildet worden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Regelungen über die besonderen Begehungsformen durch militärische Führer oder zivile Vorgesetzte (Artikel 42). Auch wenn man mit dem Inhalt des Statuts von Rom in dem hier interessierenden Zusammenhang nicht unmittelbar argumentieren kann, weil das Statut erst seit dem 01.07.2002 wirksam wurde, so lässt sich doch soviel sagen, dass mit seinem Abschluss im Juli 1998 keine Gewissheit mehr bestand, dass Straftaten dieser Art straffrei bleiben werden. Hinzu kommt der weltweit allgemein – also auch den Militärs in aller Welt – bekannte Umstand, dass das Statut über die Errichtung des ICTY vom 03.05.1993 in Artikel 1 ausdrücklich die Rückwirkung ab dem 01.01.1991 bestimmt. Auch dieser Umstand hat ein etwaiges Vertrauen auf Straffreiheit bei vergleichbaren Delikten beseitigt. Regelungszweck des Rückwirkungsverbotes ist es aber gerade, ein Vertrauen darin, dass eine nicht unter Strafe gestellte Handlung nachträglich sanktioniert wird, zu schützen. Wo aber ein Vertrauen gar nicht mehr aufkommen kann, gibt es auch nichts zu schützen.

Bei dieser Sachlage konnte ein schützenswertes Vertrauen im Sinne des Rückwirkungsverbots zumindest im Jahre 1999 nicht mehr aufkommen. Den Tätern von Osttimor dürfte es daher verwehrt sein, sich auf das Rückwirkungsverbot zu berufen.

bb) Problematik von Ad-hoc-Gerichten:

Mit der Errichtung eines Ad-hoc-Gerichts sind grundsätzlich zwei Bedenken verbunden: die Gefahr der Manipulation bei der Besetzung des Gerichts (aaa) und der Vorwurf politischer Willkür (bbb).

aaa) Gefahr der Manipulation bei der Besetzung des Gerichts:

Die Errichtung eines Ad-hoc-Gerichts begründet grundsätzlich die Gefahr einer Manipulation bei der Besetzung des Gerichts, wodurch gegen den **Anspruch auf den gesetzlichen Richter**, der von den meisten Rechtsordnungen anerkannt wird und auch in völkerrechtliche Vereinbarungen Eingang gefunden hat³¹, verstoßen werden kann. Diese Problematik hat zunächst einmal nichts mit der Rückwirkungsproblematik zu tun, spielt jedoch häufig dort mit hinein. Denn für eine erst nach der Begehung gesetzlich für strafbar erklärte Handlung kann auch erst nachträglich ein Gericht eingesetzt und mit eigens hierfür ausgewählten Richtern besetzt werden.

Der Anspruchs des Angeklagten auf einen gesetzlichen Richter soll diesen vor Manipulationen schützen. Diese Gefahr beruht auf der Möglichkeit, die

³¹ z.B. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK, der den Anspruch auf Anhörung durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht garantiert.

Unterschiedlichkeit von Menschen, also auch von Richtern auszunutzen. Denn Konfliktstoffe, wie sie ein Strafverfahren mit sich bringt, lassen sich unterschiedlich wahrnehmen und bewerten. Soll Richten menschlich sein und bleiben, wird man diese menschliche Komponente nicht ausschließen können und wollen. Sie erlaubt jedoch auch die Manipulation dahingehend, dass bei der Bestellung von Richtern durch die Exekutive diese zielgerichtet für dieses oder jenes Verfahren entsprechend ihrer bekannten oder vermuteten Einstellung eingesetzt werden.

Dieser Missbrauchsmöglichkeit begegnen die jeweiligen Rechtsordnungen recht unterschiedlich. Soweit überwiegend im angloamerikanischen Rechtskreis den Manipulationsmöglichkeiten durch Mitwirkungsrechte bei der Bestellung der Geschworenen entgegen gewirkt wird, ist ein Eingehen hierauf entbehrlich, da ähnlich wie bei vielen kontinental-europäischen Ländern der indonesische Menschenrechtsgerichtshof keine Grand Jury oder Vergleichbares und damit keine Geschworenen im angloamerikanischen Sinn kennt. Die Auseinandersetzung mit der hier aufgeworfenen Problematik kann daher naturgemäß nur an Hand der in den kontinental-europäischen Ländern herrschenden Rechtsgrundsätze erfolgen.

Den Manipulationsmöglichkeiten bei der Besetzung der Richterbank begegnen die meisten kontinental-europäischen Rechtsordnungen mit dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Darunter ist zu verstehen, dass schon im vorhinein – d.h. zu einem Zeitpunkt, bevor ein Fall anhängig wird – die Zuständigkeit der jeweiligen Richter eines Gerichts durch Geschäftsverteilungsplan festgelegt sein muss. Dieser Geschäftsverteilungsplan wird auch nicht durch die Exekutive, sondern durch die Organe des Gerichts selbst, in dem die Richterschaft vertreten ist, geregelt. Wenn dadurch auch nicht jede Missbrauchsmöglichkeit ausgeschlossen ist, so dürfte es für die Exekutive tatsächlich jedoch recht schwer sein, die von ihr gewünschten Richter einem bestimmten Verfahren zuzuteilen.

Im Falle eines Ad-hoc-Gerichts bestehen diese Möglichkeiten zur Vermeidung von Missbrauch bei der Bestellung der Richter nicht oder nur sehr eingeschränkt. Denn unabhängig davon, ob der Fall im rechtstechnischen Sinne anhängig ist oder nicht, steht er jedoch tatsächlich schon vor der Errichtung des Gerichts und damit vor Besetzung der Richterbank zur Verhandlung an. Es geht somit gar nicht anders, als die Richter speziell zu diesem Fall zu berufen. Die Errichtung eines Ad-hoc-Gerichts trägt daher verstärkt die Gefahr der manipulierten Richterbesetzung in sich.

Dieser Gefahr versucht das Gesetz Nr. 26/2000 durch zwei Regeln zu begegnen. Grundsätzlich sollen die drei neben den zwei Berufsrichtern zusätzlich zu bestellenden „Ad-hoc-Richter“ neben vielen Anforderungen, die grundsätzlich an jeden Richter zu stellen sind, auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte haben (Artikel 29, 32 Abs. 2 und 3). Damit wird zumindest teilweise die Besetzung des Gerichts fokussiert auf eine bestimmte Personengruppe. Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte heißt zwar noch nicht zwangsläufig, dass eine Person mit diesen Kenntnissen sich besonders für die Durchsetzung und Verbreitung der Menschenrechte einsetzt. Denn Kenntnisse auf diesem Gebiet kann auch der Regierungsvertreter eines diktatorisch strukturierten Landes haben, der dieses gegen berechtigte Vorwürfe der Verletzung von Menschenrechten vor der Menschenrechtskommission der UN vertritt. Das gleiche gilt für die ministeriellen und behördlichen Zuarbeiter eines solchen Repräsentan-

ten. Gleichwohl wird man erfahrungsgemäß jedoch davon ausgehen müssen, dass die überwiegende Anzahl der Juristen mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Menschenrechte sich eher für deren Schutz und Förderung als dagegen ausgesprochen haben und dies auch weiterhin tun werden. Außerdem dürfte die Bestellung eines Menschenrechtsgegners ganz offensichtlich gegen den Sinn der hier in Rede stehenden Vorschriften verstoßen.

Auch wenn der Staatspräsident diese zusätzlichen Richter ernennt, wodurch in besonderer Weise die politische Dimension der Richterbestellung unterstrichen wird, so geschieht dies jedoch auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts (Art. 28). Zwar kann man selbst für ein Land wie Deutschland nicht leugnen, dass auch die Präsidenten der Obergerichte mehr oder weniger in politischen Verbindungen und unter politischer Einflussnahme stehen. Dass diese „Vernetzung“ in Indonesien nicht geringer, sondern eher größer sein wird, darf wohl zu Recht vermutet werden. Gleichwohl dürfte mit dem Vorschlagsrecht des Präsidenten des jeweiligen Obersten Gerichtshofs ein gewisser „Filter“ installiert sein, der zumindest groben Manipulationen entgegenstehen dürfte.

Weder das Statut des ICTY noch dessen Rules of Procedure and Evidence kennen auch nur im Ansatz das Problem des gesetzlichen Richters. Die Zuständigkeit der Kammern erster Instanz wird vom Gerichtspräsidenten von Fall zu Fall bestimmt. Sobald in dieser Weise eine Zuständigkeit einer Kammer begründet ist, bestimmt der Vorsitzende der Kammer einen der Richter für das pretrial-Verfahren. Auch die Zusammensetzung der Berufungskammern erfolgt von Fall zu Fall durch den Präsidenten. Der Standard des ICTY bezüglich der Wahrung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters scheint daher von äußerst geringem Niveau, so denn ein solches überhaupt gegeben sein sollte.

Es lässt sich daher zunächst einmal feststellen, dass der indonesische Gesetzgeber das in der Bestellung eines Ad-hoc-Gerichts liegende Konfliktpotential gesehen und diesem mit geeigneten gesetzlichen Regelungen entgegenzuwirken versucht hat. Ob diese Regelungen ausreichend sind, wird die Praxis erweisen müssen.

Sollten in der Praxis Unzulänglichkeiten zu Tage treten, sollte eine Ergänzung oder Erweiterung dahin gehend erwogen werden, auf dem Gebiet der Menschenrechte ausgewiesenen Nichtregierungsorganisationen ein entsprechendes Empfehlungsrecht zu gewähren. Solange ein solches Empfehlungsrecht auch nicht mehr als die Möglichkeit zur Abgabe einer Empfehlung einräumt, würden hierdurch weder Staats- noch Verfassungsgrundsätze verletzt werden können. Der Nutzen bestünde jedoch gleichwohl darin, dass eine solchermaßen abgegebene Empfehlung geeignet wäre, öffentliche Debatten zu Richterbestellungen auszulösen. Öffentliche Diskussionen haben der Demokratie noch nie geschadet, sondern nur genutzt. Ohne sie kommt Demokratie nicht aus.

bbb) Vorwurf politischer Willkür:

Selbst bei optimaler Regelungstechnik und entsprechender tatsächlicher Handhabung lässt sich jedoch nicht übersehen, dass ein Ad-hoc-Gericht immer auch sehr starke politische Anteile enthält, die dem Gedanken des

Rechts entgegenstehen und ein auf dieser Grundlage handelndes Gericht recht zweifelhaft erscheinen lassen können.

(I) Die Schaffung eines Ad-hoc-Gerichts ist nämlich stets Reaktion auf eine vorausgegangene politische Ausnahmesituation und daher auch immer selbst gesetzgeberische Ausnahmesituation, die regelmäßig mit dem vorstehend genannten Problem der Rückwirkung zusammentrifft. Hinzu kommt, dass es inhaltlich meist um die Aufarbeitung staatlichen Unrechts – also um Geschehnisse von überwiegend politischem Charakter – geht. Alle diese Komponenten verstärken den ihnen innewohnenden politischen Konfliktstoff wechselseitig. Die politischen Anteile dieser Verfahren scheinen denn auch der maßgebliche Treibsatz zu sein, mit dem Ad-hoc-Gerichte fahren. Ändert sich die politische Situation, entfällt der Treibsatz und die Verfahren brechen zusammen oder werden verschleppt. Die Folge ist, dass mehr oder weniger zufällig ein Teil der Täter – meist der geringere Teil – verfolgt wird, während ein anderer Teil davon kommt. Dem Gedanken des Rechts³² ist dies abträglich.

(II) Diese Feststellungen werden durch die bisherigen Erfahrungen mit Ad-hoc-Gerichten bestätigt:

(IIa) So war z.B. der Internationale Militärgerichtshof von Nürnberg auf mehr als ein Verfahren als dem sog. Haupt-Kriegsverbrecherprozess angelegt. Nachdem sich jedoch bekanntermaßen noch während dieses ersten Prozesses das politische Weltklima änderte, schwächte sich auch das politische Interesse an der Weiterführung der Strafverfolgung nationalsozialistischen Unrechts ab. Das Ergebnis war, dass Nürnberg verhältnismäßig schnell beendet war³³. Eine rechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts – auch unter Berücksichtigung der sogenannten 12 Nürnberger Nachfolgeverfahren – war damit keineswegs verbunden. Aus Gesichtspunkten der Gerechtigkeit war dies für die Opfer und ihre Angehörigen kein hinnehmbares Ergebnis, während die Verurteilten und ihre Angehörigen diese Verfahren als politische Siegerjustiz empfanden, die willkürlich einige Funktionsträger abstrafte, mit anderen Tätern dann aber wieder gemeinsame Sache machte, als dies weltpolitisch opportun erschien.

(IIb) Entsprechendes gilt auch für den Internationalen Militärgerichtshof von Tokio, der ebenfalls nach Ende des Zweiten Weltkrieges errichtet wurde, um die japanischen Kriegsverbrechen zu sühnen.

(III) Aber auch dann, wenn Ad-hoc-Gerichte über ausreichenden „Treibsatz“ verfügen, bleiben sie gleichwohl anfällig und laufen gerade wegen dieses

³² Recht funktioniert nur unter der Prämisse, dass alle vor dem Recht ohne Ansehen der Person gleich sind. Dies gilt auch für das Völkerstrafrecht. Entsprechend ist in Artikel 27 des Statuts von Rom ausdrücklich festgestellt worden:

(I) This Statute shall apply equally to all persons without any distinction based on official capacity. In particular, official capacity as a Head of a State or Government, a member of a Government or parliament, an elected representative or a government official shall in no case exempt a person from criminal responsibility under this Statute, nor shall it, in and of itself, constitute a ground for reduction of sentence.

(II) Immunities or special procedural rules which may attach to the official capacity of a person, whether under national or international law, shall not bar the court from exercising its jurisdiction over such a person.

³³ Es gab zwar noch 12 sog. Nürnberger Nachfolgeprozesse. Diese wurden jedoch nicht mehr vor dem Internationalen Militärgerichtshof, sondern vor einem zusätzlich in Nürnberg errichteten amerikanischen Militärgericht geführt. Das letzte Verfahren endete 1949.

„Treibsatzes“ Gefahr, Spielball politischer Kräfte zu werden. So scheint der ICTY (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) nicht an politischer Entschlossenheit seiner „Väter“ oder „Mütter“ zu kranken, wohl aber an Geld. Dies ist jedoch nur eine verschleierte Form der unterschiedlich auf das Gericht einwirkenden politischen Kräfte³⁴.

Unabhängig von der Geldgeberproblematik kann im Falle des Jugoslawien-Tribunals nicht übersehen werden, dass trotz erheblicher Verdachtsmomente schwerwiegender Verstöße gegen das Jugoslawien-Statut durch Angehörige der NATO, die zur Aufnahme von Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörde des Tribunals hätten führen müssen³⁵, diese jedoch unterblieben, da die Verfolgungsbehörde keinerlei tatsächliche Möglichkeiten hatte, zur Erhärtung des Verdachts an entsprechende Unterlagen der NATO heranzukommen³⁶. Damit laufen die Verfahren vor dem Jugoslawien-Tribunal Gefahr, von einer Öffentlichkeit außerhalb der NATO-Länder lediglich als verlängerter politischer Arm der Sieger betrachtet zu werden. Ob eine solche Sicht außerhalb der NATO-Länder zutreffend ist, mag dahinstehen. Denn für ein Gericht gilt erst recht, was für jeden einzelnen Richter maßgeblich ist: Auch der böse Anschein ist zu vermeiden. Im übrigen kommt es in dem hier interessierenden Zusammenhang nur darauf an, die starken politischen Anteile, die Ad-hoc-Verfahren vor Ad-hoc-Gerichten grundsätzlich innewohnen, deutlich zu machen. Die Tribunale von Nürnberg, Tokio und Den Haag sind Beispiele für das politische Spannungsfeld, in dem solche Ad-hoc-Gerichte agieren müssen.

(IV) In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass auch nationale Strafgerichte sich mit der Aufarbeitung staatlichen Unrechts – selbst ehemaliger Feindstaaten – schwer tun.

(IVa) So ist nach dem vorzeitigen Ende von Nürnberg die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts durch die deutsche Justiz gewiss kein

³⁴ So äußerte sich der Präsident des Jugoslawien-Tribunals, Richter Jorda, anlässlich einer Tagung der AED am 22.05.2002 in Den Haag dahingehend, dass das Gericht in sehr schwierigen internationalen Beziehungen stünde, die es immer zu berücksichtigen gelte. Im Klartext heißt dies, dass das Gericht einer ständig versuchten Einflussnahme der Geberländer, die das Gericht finanzieren, ausgesetzt ist. Damit ist natürlich nichts darüber gesagt, inwieweit das Gericht diesen Wünschen nachkommt oder ob es diesen Versuchen der Einflussnahme standhält.

³⁵ Gem. Artikel 1 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ist die Zuständigkeit dieses Gerichts nicht auf Staatsbürger der ehemaligen Republik Jugoslawien beschränkt, sondern erfasst – unabhängig von Amt, Stellung und Staatsbürgerschaft – jedermann, der auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien Straftaten im Sinne dieses Statuts begeht.

³⁶ Ausweislich ihrer Presseerklärung vom 13.06.2000 hatte zwar die Strafverfolgungsbehörde aufgrund zahlreicher „Anzeigen“ diverser NGOs eine Untersuchungsgruppe zur Klärung der in diesen „Anzeigen“ erhobenen Vorwürfe wegen Verstößen von NATO-Angehörigen gegen das sog. Jugoslawien-Statut eingerichtet. Aufgabe dieser Untersuchungsgruppe war es jedoch lediglich zu klären, ob Ermittlungen einzuleiten seien. Dabei ging die Untersuchungsgruppe – wie der Bericht einräumt – so vor, dass sie in den Fällen, in denen sich tatsächlich Verdachtsmomente ergaben, der NATO Gelegenheit gab, diese durch eine Stellungnahme auszuräumen, was von den NATO-Juristen auch wahrgenommen wurde. Es liegt auf der Hand, dass sich bei einer solchen Arbeitsweise Verdachtsmomente nicht erhärten lassen. Dies hätte nur durch Zugriff auf die entsprechenden militärischen Unterlagen geschehen können, was jedoch nicht nur unmöglich, sondern einfach undenkbar gewesen wäre.

Tatsächlich dürfte die Ohnmacht in diesen Dingen noch weitaus größer sein. Denn im Fall des Verdachts gegen NATO-Angehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit dürfte weder ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Bundestages noch ein deutsches Gericht die Macht haben, gegen den Willen der NATO an entsprechende Unterlagen der Bundeswehr heranzukommen. Denn die Freigabe solcher Unterlagen bedarf der Zustimmung der anderen NATO-Mitglieder, soweit sie davon mitbetroffen wären, was regelmäßig der Fall ist. Nach allen Erfahrungen ist dies grundsätzlich dann nicht zu erwarten, wenn es um strafrechtliche Vorwürfe geht. Damit sind Gewaltenteilung und Rechtsstaat strukturell ausgehebelt. Dieses Szenario ist auch keineswegs abwegig und findet sich in Deutschland sogar auf Landesebene. So werden in Strafverfahren immer wieder Erkenntnisse des ermittelnden Landeskriminalamtes mit der Begründung zurückgehalten, dass daran Landeskriminal- oder Landesverfassungsschutzämter anderer Bundesländer mitgewirkt hätten, die ihre Zustimmung verweigerten. In diesen Fällen besteht dann allerdings die Möglichkeit, das entsprechende Bundesland auf Zustimmung zur Freigabe vor dem Verwaltungsgericht zu verklagen – eine Möglichkeit, die auf NATO-Ebene unrealistisch erscheint.

Ruhmesblatt. Aufschlussreich ist eine vom Justizministerium des Landes NRW in Auftrag gegebene Studie über die nordrhein-westfälische Justiz und ihren Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit³⁷. Darin wird festgestellt, dass der anfängliche Rückgriff auf Richter, die ihre berufliche Sozialisation in Einrichtungen der Weimarer Republik, teils sogar im Kaiserreich, erlebten, ganz zwangsläufig zu einem mentalen Überhang obrigkeitstaatlicher Verhaltensmuster führte³⁸ und damit einer konservativ-autoritären Ausrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Vorschub leistete³⁹. Nach Ende der sog. Entnazifizierung, die im Jahre 1951 abgeschlossen worden war, spitzte sich die Personalproblematik weiter zu. Bereits im Jahre 1952 lag der Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bei 80%⁴⁰. Gleichwohl kommt die Studie zu dem Ergebnis, es habe sich nicht feststellen lassen, dass die hohe Zahl der eingestellten Verfahren in erster Linie auf individuelle und politische Fehlleistungen und Einflussnahmen zurückzuführen sei⁴¹. Zutreffend stellt Deiseroth⁴² daher fest, dass die Studie erhebliche Defizite aufweise. Dem ist zuzustimmen.

Illustriert wird dieser Vorgang durch eine Berichterstattung⁴³ aus dem Jahre 1998 über Machenschaften des früheren Generalstaatsanwalts von Köln, mit denen dieser entsprechende Ermittlungsverfahren seiner Untergebenen wegen NS-Verbrechen ins Leere laufen ließ. Es kann daher nicht verwundern, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nur schleppend und zögerlich NS-Verbrechen verfolgten⁴⁴ und gleichzeitig überfällige Rehabilitationen der Opfer unterblieben⁴⁵. Es scheint, dass die Aufarbeitung der gescheiterten Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts ihrerseits schon wieder zum Scheitern verurteilt ist.

³⁷ Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Abschlussbericht. Interdisziplinäres Forschungsprojekt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Düsseldorf 2001, 147 Seiten.

³⁸ Fn 19, Seite 21

³⁹ aaO., Seite 138

⁴⁰ aaO., Seite 139

⁴¹ aaO., Seite 130

⁴² Dieter Deiseroth, Nordrhein-westfälische Justiz und NS-Vergangenheit, in Kritische Justiz 2002, Seite 90ff., 99.

⁴³ So berichtet z.B. die taz in ihrer Ausgabe vom 21.04.1998 unter der Überschrift „Ermittlungen gezielt ins Leere geleitet“, dass in den 80er Jahren der damalige Generalstaatsanwalt von Köln Ermittlungen seiner Staatsanwälte gegen ehemalige SS-Offiziere wegen in Frankreich begangener NS-Verbrechen erfolgreich abblockte.

⁴⁴ Lediglich als Beispiel sei das Verfahren gegen den nunmehr über 90-jährigen früheren SS-Mann Engel wegen Geiselerchießungen im Jahre 1994 erwähnt, dem nach jahrzehntelanger Ermittlung nunmehr im Frühjahr 2002 der Prozess gemacht wurde (siehe taz 30./31.03.2002 „Späte Anklage nach fast 60 Jahren Ruhe“).

⁴⁵ Ebenfalls nur als Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien erwähnt: Erst mit Beschluss vom 02.06.1997(!) – veröffentlicht in NJW 1998, 1102 hob das Landgericht Berlin das Urteil vom 06.04.1945 gegen den Widerstandskämpfer Dohnanyi als unrechtmäßigen Racheakt auf. Mit Beschluss vom 08.09.1998 – veröffentlicht in NJW 1998, 2685 – hob das Landgericht Lübeck die Unrechtsurteile des Danziger Feldgerichts vom 08.09.1939 auf.

Besonders lesenswert wegen seines Sachverhalts ist der Beschluss des Landgerichts Köln vom 19.12.1997 – in NJW 1998, 2688 veröffentlicht –, mit dem das Todesurteil gegen Beck aufgehoben wurde. Beck war 1944 als deutscher Besatzungssoldat in den Niederlanden desertiert und hatte sich nach der Einnahme Amsterdams am 07.05.1945 durch kanadische Truppen diesen gestellt. Am 12.05.1945 war er von den Kanadiern in ein deutsches unter kanadischer Aufsicht stehendes Kriegsgefangenenlager überstellt worden, wo er am 13.05.1945 – fünf Tage nach der Kapitulation – von seinen deutschen Kameraden zum Tode verurteilt wurde, das noch am gleichen Tag mit kanadischer Unterstützung, insbesondere der zur Verfügung Stellung von Fahrzeugen und Waffen vollstreckt wurde.

(IVb) Die fragwürdige Praxis von Ermittlungsbehörden und Gerichten wurde zudem vom Gesetzgeber gefördert, indem er einerseits durch eine scheinbar geringfügige Korrektur des § 50 Abs. 2 StGB zur Gehilfeneigenschaft im Jahre 1968⁴⁶ geradezu eine Flut von Einstellungen in NS-Verfahren auslöste und andererseits notwendige gesetzgeberische Korrekturen zur Rehabilitation der Opfer nationalsozialistischen Unrechts jahrzehntelang unterließ, die mehr als 50 Jahre überfällig erst im Mai 1998 erfolgten⁴⁷. Man wird daher wohl von einem Versagen nicht nur der deutschen Nachkriegsjustiz, sondern auch des deutschen Gesetzgebers bei der Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts sprechen müssen.

(IVc) Aber auch das westeuropäische Ausland tut sich mit diesem Kapitel schwer. Dass Italien als ehemaliger Bündnispartner des Dritten Reichs eine ähnliche Strafverfolgungspraxis wie die Bundesrepublik Deutschland erkennen lässt⁴⁸, mag zunächst noch wenig überraschen. Dass aber Dänemark als ehemaliger Kriegsgegner, der unter deutscher Besatzung schwer gelitten hatte, sich jahrzehntelange Verschleppung seiner Auslieferungsbegehren durch deutsche Justizbehörden gefallen lässt⁴⁹, ist mit vernunftgemäßen Gründen nicht mehr nachvollziehbar, sondern lässt sich nur mit fragwürdigem politischem Verhalten erklären.

(V) Die vorstehenden Beispiele, die nur ein kleiner aber signifikanter Ausschnitt aus der Staatenpraxis im Umgang mit staatlichem Unrecht und seiner Aufarbeitung sind, belegen, dass die bisherigen Bemühungen, staatliches Unrecht durch internationale Ad-hoc-Gerichte oder ständige nationale Gerichte aufzuarbeiten, wenig ermutigend sind. Gerade dies dürfte auch der Grund der Bemühungen zur Schaffung des ständigen internationalen Strafgerichtshofs sein, der durch das Statut von Rom 1998 vereinbart wurde. Als ständiger Gerichtshof ist er – ein gutes Stück zumindest – den schwankenden Einflüssen der Internationalen Gemeinschaft, als internationales Gericht den Einwirkungsversuchen nationaler Interessen entzogen.

Einen solchen Stand hat der Menschenrechtsgerichtshof von Jakarta nicht. Er verbindet alle Nachteile in sich. Als nationales Gericht ist er in besonderer Weise den innerstaatlichen Einflüssen ausgesetzt, als Ad-hoc-Gericht den politischen Zeitströmungen. Gleichwohl scheint er unter den gegebenen Umständen, d.h. solange die internationale Gemeinschaft kein Ad-hoc-Tribunal zu den Gräueltaten von Osttimor einrichtet, die einzige Lösung zu sein.

⁴⁶ Siehe hierzu den Aufsatz von Michael Greve „Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkung auf die NS-Strafverfolgung“ in Kritische Justiz 2000, 412ff.

⁴⁷ Erst im Mai 1998 hat der Bundestag NS-Unrechtsurteile z.B. wegen Desertion oder auf Zwangssterilisation aufgehoben – taz vom 29.05.1998.

⁴⁸ So berichtet die taz in ihrer Ausgabe vom 10./11.04.1999, dass dem früheren SS-Hauptsturmführer Saevecke erst im Frühjahr 1999 der Prozess wegen der besonders grausamen öffentlichen Erschießung von 15 politischen Gefangenen im August 1944 gemacht worden ist.

⁴⁹ So begehrt Dänemark z.B. im Fall des dänischen Staatsbürgers Sören Kam, dem als damaligen SS-Offizier die Erschießung Unschuldiger angelastet wird, seit über 50 Jahren dessen strafrechtliche Verfolgung, worüber die taz in ihrer Ausgabe vom 29.05.1998 und die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 06./07.03.1999 berichtete.

cc) Weitere zeitliche Einschränkungen der Verfolgung auf die Monate April und September 1999:

Bezüglich der Ausklammerung des Zeitraums Dezember 1975 bis März 1999 und Mai 1999 bis August 1999 ist zu unterscheiden zwischen der damit einhergehenden Begrenzung der Strafgewalt des Gerichts sowie den damit verbundenen Auswirkungen einerseits (aaa) und den Folgen für die Aufklärungsbefugnis des Gerichts andererseits (bbb).

aaa) Begrenzung der Strafgewalt:

Die zeitliche Beschränkung der Strafverfolgung auf Taten, die im April 1999 und im September 1999 begangen worden sind, ist nicht nachvollziehbar. Es verträgt sich in keiner Weise mit allgemeinen Gedanken der Gerechtigkeit, dass z.B. eine am 30.04.1999 gegen 23.00 Uhr begangene Tat bestraft wird, während der gleiche Täter straffrei bliebe, wenn er mit der Tatausführung nur etwas mehr als eine Stunde gewartet hätte. Es sind auch keine Anknüpfungstatsachen für diese Einschränkung bekannt geworden.

Selbst wenn man davon ausginge, dass mit den Anfang Mai 1999 aufgenommenen internationalen Verhandlungen, die dann zum Abschluss des sog. New York Abkommens geführt haben, eine gewisse Beruhigung eingetreten wäre, die erst mit der Durchführung des Referendums bzw. der Bekanntgabe der Ergebnisse Anfang September 1999 erneuten schweren Gräueltaten weichen musste, gestattet dies keine andere Beurteilung. Denn erfahrungsgemäß haben Menschenrechtsverletzungen der hier in Rede stehenden Art sowohl einen Vor- als auch einen Nachlauf, d.h. im vorliegenden Falle einen Vorlauf vor dem 1. April 1999, einen Nachlauf, der weit über den 30. April 1999 hinausgegangen sein dürfte, als auch einen Vorlauf, der deutlich vor dem 01.09.1999 gelegen haben dürfte.

Hinzu kommt, dass die Ausklammerung gerade derjenigen Monate, in denen das Referendum vorbereitet und durchgeführt wurde, den Eindruck nahe legt, in dieser Zeit habe es keinerlei Übergriffe gegeben. Selbst wenn dem so wäre, unterstriche gleichwohl diese willkürliche zeitliche Einschränkung unnötigerweise die politische Komponente eines Ad-hoc-Gerichts mit der Folge, dass dadurch gerade auf Täterseite Legendenbildung etwa des Inhalts ermöglicht würden, dass der für Indonesien nachteilige Ausgang des Referendums durch gewaltsame Einwirkung der Unabhängigkeitsanhänger unter dem Schutz der UN-Vertreter im Land herbei geführt worden sei. Tatsächlich hat sich General Damiri als Zeuge in dem Verfahren gegen Soares, den früheren Gouverneur von Osttimor in ähnlicher Weise geäußert, indem er einerseits behauptete, nur die Integrationsanhänger, nicht jedoch die Unabhängigkeitsanhänger seien entwapnet worden. Letztere hätten auch immer wieder für Unruhe gesorgt, seien jedoch nicht vor Gericht gestellt worden. UNAMET sei parteiisch und das Abstimmungsergebnis gefälscht gewesen. Inwieweit dem Militär eine solche Legendenbildung, die gerade ihre Bestätigung aus der hier in Rede stehenden zeitlichen Begrenzung der Strafverfolgung findet, gelingen wird, wird man abwarten müssen. In jedem Fall werden durch diese zeitliche Beschränkung alle Verfahren vor den zu Osttimor gebildeten Ad-hoc-Gerichten in Jakarta unnötig politisiert. Die Folge sind die unnötige Erschwerung der Durchführung der Verfahren und die Entwertung ihrer

Ergebnisse. Letztlich wird das Recht insgesamt Schaden nehmen, was für ein Land wie Indonesien, das sich dringendst um die Verbesserung seiner Justizstruktur bemühen muss, besonders schmerzlich und nachteilig sein wird.

Im übrigen steht fest, dass es in den ausgeklammerten vier Monaten (Mai bis August) zu zahlreichen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Denn nach dem Abschluss des New York-Abkommens bestand kein Anlass, Milizen, Bürgerwehren oder ähnliche bewaffnete Haufen zu gründen, zu organisieren oder schon bestehende weiterhin zu unterhalten. Wenn dies gleichwohl geschah, was unzweifelhaft zumindest in der Form der weiteren Unterhaltung solcher Gruppen der Fall war, hielten damit die hierfür Verantwortlichen ein erhebliches Bedrohungspotential durch diese Gruppen in vielfältiger Weise am Leben, das grundsätzlich geeignet war, die Entschließungsfreiheit Einzelner im Hinblick auf das Referendum zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass schon damals – d.h. im April 1999 – auf diese Gruppen der dringende Tatverdacht ihrer Beteiligung an Gräueltaten – wie zum Beispiel der Mitwirkung an dem Massaker auf dem Grundstück des Carrascalão im April 1999 – fiel. Vor diesem Hintergrund ist die Ausklammerung des hier in Rede stehenden Zeitraums eine rein politisch motivierte, durch nichts zu rechtfertigende, vorweggenommene Reinwaschung, die das Anliegen der Gerechtigkeit desavouiert. Die Opfer und ihre Angehörigen können diese zeitliche Ausklammerung nur als ungerecht empfinden. Die Täter, die verfolgt werden, werden sich im Verhältnis zu den verschonten Tätern zu politischen Opfern hochstilisieren. Damit wird die mit einem Ad-hoc-Gericht schon grundsätzlich verbundene Problematik politischer Willkür noch zusätzlich verschärft. Gerade wegen dieses Effekts wäre die zeitliche Ausklammerung besser unterblieben.

bbb) Begrenzung der Aufklärungsbefugnis:

Auch wenn durch die in den Keppres Nr. 53/2002 und 96/2002 enthaltene zeitliche Begrenzung eine Beschränkung der Strafbarkeit nur auf im April 1999 und ab September 1999 begangene Straftaten im Sinne des Gesetzes Nr. 26/2000 erfolgt ist, wird dadurch keineswegs die Untersuchungsbefugnis des Gerichts für die vor April 1999 oder zwischen April und September 1999 liegende Zeit ausgeschlossen. Ganz im Gegenteil kann das Gericht seinen Untersuchungsauftrag nur bei Aufklärung von Ereignissen auch in der Vor- und Zwischenzeit erfüllen.

Denn das Gericht hat auch die den Angeklagten entlastenden Umstände zu ermitteln. Im Hinblick auf die besondere Strafbarkeit militärischer und ziviler Vorgesetzter im Sinne des Artikels 42 kommt es aber gerade darauf an, was diese schon vor den schrecklichen Ereignissen an Vorkehrungen zur Vermeidung von Gräueltaten getroffen haben. Allerdings muss dieser Grundsatz auch für das Gegenteil gelten, d.h. das Gericht hat auch aufzuklären, welche Ereignisse vor April 1999 und zwischen April und September 1999 stattgefunden haben, die einen militärischen oder zivilen Vorgesetzten bei pflichtgemäßer Ausübung seiner Befugnisse bzw. Befehlsgewalt hätten veranlassen müssen, konkrete Maßnahmen vorsorglich zu ergreifen.

c) Örtliche Zuständigkeit:

Die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit im Gesetz Nr. 26/2000 bedürfen im vorliegenden Zusammenhang keiner besonderen Bewertung. Erörterungsbedürftig ist jedoch die in Keppres Nr. 96/2001 getroffene örtliche Einschränkung auf die Regierungsbezirke Dili, Liquiça und Suai. Die Problematik liegt hier zu einem großen Teil ähnlich wie bei der zeitlichen Einschränkung auf die Monate April und September 1999. Insbesondere der Vorwurf politischer Willkür könnte erhoben werden und sich nachteilig gegen eine Akzeptanz der Verfahren insbesondere in Kreisen des Militärs auswirken.

d) Besetzung der Gerichte:

Die Besetzung der Gerichte durch je zwei Berufsrichter und drei Ad-hoc-Richter kann im Prinzip nicht beanstandet werden. Auch die Ad-hoc-Richter müssen über die erforderlichen juristischen Qualifikationen für Richter verfügen. Wegen der grundsätzlichen Problematik der Bestellung von Ad-hoc-Richtern kann auf die vorstehenden Ausführungen zur Problematik von Ad-hoc-Gerichten verwiesen werden.

Angesichts der im Mai 2002 von dem UN-Berichtersteller über die Unabhängigkeit der Justiz, Rechtsanwalt Param Cumaraswamy, veranlassten Studie über die Korrumpierbarkeit indonesischer Gerichte kann dieser Gesichtspunkt nicht unerörtert bleiben⁵⁰. Diese Studie, die im Ergebnis ein sehr düsteres Bild zeichnen soll, liegt jedoch noch nicht im Detail vor. Mit einer vollständigen Veröffentlichung kann erst Anfang 2003 gerechnet werden. Bei diesem Stand kann naturgemäß derzeit nicht auf die Studie eingegangen werden.

Allerdings liegt eine bereits in den Jahren 1996/97 für die Weltbank durchgeführte Studie⁵¹ über für notwendig gehaltene Rechtsreformen in Indonesien vor, die sich auch mit der indonesischen Richterschaft befasste. Darin wird der unzulängliche Ausbildungsstandard indonesischer Richter festgestellt⁵² und Abhilfe durch eine Fortbildungspflicht anempfohlen⁵³. Auch wird ausdrücklich erwähnt, dass ein Richter neben guten Rechtskenntnissen auch die für sein Amt erforderliche persönliche Eignung und Integrität aufweisen muss⁵⁴. Eine Problematisierung unter dem Gesichtspunkt der Korrumpierbarkeit oder auch anderer ähnlicher Gesichtspunkte erfolgt jedoch nicht. Dem gegenüber wird an anderer Stelle⁵⁵ zu dem Thema beruflicher Standards und ethischer Berufsgrundsätze das Ergebnis einer Befragung wiedergegeben, der zu Folge als häufigste Verletzung ethischer Grundsätze anwaltliches Fehlverhalten⁵⁶ gefolgt von unzulänglicher Richtertätigkeit⁵⁷ angegeben wird. Konkrete Hinweise auf die Korruptionsproblematik finden sich aber auch hier nicht.

⁵⁰ UN rapporteur says RI judiciary in serious trouble, The Jakarta Post, July 18, 2002

⁵¹ Law Reform in Indonesia, Results of a research study undertaken by the World Bank, prepared by Ali Budiardjo, Nugroho, Reksodiputro, Jakarta, 1997

⁵² aaO., Seite 147ff.

⁵³ aaO., Seite 152

⁵⁴ aaO., Seite 154

⁵⁵ aaO., Seite 50

⁵⁶ aaO. „lawyers winning cases by any means“

⁵⁷ aaO. „judges not seriously handling lawsuits“

Angesichts der bekannt gewordenen Korruptionfälle lässt sich eine gewisse Problematik auf diesem Gebiet nicht leugnen. Andererseits kann der Auffassung, in Indonesien wäre jeder Richter bestechlich, nicht gefolgt werden. Denn dem stehen die Aussagen anwaltlicher Vertreter indonesischer NGOs entgegen (siehe Teil B Ziff. 6. lit. f)). Diese Äußerungen ergeben nur Sinn, wenn man davon ausgeht, dass sich Prozesse auch ohne Bestechung gewinnen lassen, was voraussetzt, dass nicht alle Richter bestechlich sind. Zwar sind diese Äußerungen nicht im Rahmen einer Befragung zur Korruptierbarkeit indonesischer Richter gemacht worden. Gerade deswegen können sie aber als besonders unbefangen gelten. Auch wenn diese Aussagen nicht auf breiten empirischen Erhebungen beruhen, so kommt ihnen doch besondere Bedeutung zu. So kann davon ausgegangen werden, dass dieser Personenkreis nicht nur über eine gewisse fachliche Kompetenz, sondern auch über eine kritische Grundeinstellung verfügt und damit auch eine besondere Sensibilität für dieses Thema besitzt.

Mit der vorstehenden Abwägung soll keineswegs die tatsächlich gegebene Korruptionsproblematik heruntergespielt werden. Es erschiene jedoch als ein schwerer Fehler, mit Pauschalurteilen die indonesische Richterschaft insgesamt zu verdammen. Denn dies hätte auf beiden Seiten zur Folge, dass niemand mehr sich ernsthaft mit den hier in Rede stehenden Prozessen auseinandersetzen würde. Für die kritischen Beobachter wären die Ausgänge der einzelnen Verfahren ohnehin nur das Ergebnis erfolgreicher Richterbestechung; für die Richter wäre diese Art von Kritik nur Schmähekritik ohne jede Bedeutung.

Daraus folgt, dass selbstverständlich die Korruptionsproblematik zu beachten und jedem Hinweis nachzugehen ist. Für die in Rede stehenden Verfahren haben sich konkrete Verdachtsanzeichen jedoch nicht ergeben.

e) Straftatbestände:

Zur Bewertung der unter Strafe gestellten Tatbestände ist im Einzelnen das Folgende zu sagen:

aa) Beschränkung der Straftatbestände:

Auf die Beschränkung der Straftatbestände ist bereits in Zusammenhang mit der Bewertung der sachlichen Zuständigkeit Stellung genommen worden (Teil C 2 a) aa)). Auf das dort Gesagte kann im wesentlichen Bezug genommen werden. Ziel der gesetzlichen Regelung war und ist die Bestrafung staatlichen Unrechts bei innerstaatlichen Konflikten, insbesondere im Hinblick auf die Vorgänge in Osttimor im Jahre 1999. Auch wenn man sich bei der Umsetzung dieses Ziels am Statut des ICC orientiert hat und deswegen weitgehend und fast wörtlich die entsprechenden Regelungen zum Völkermord und zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit übernommen hat, so war es offensichtlich nicht das Ziel des Gesetzgebers, das Statut des ICC insgesamt in nationales Recht umzusetzen, um zur Vermeidung einer Strafverfolgung durch den ICC die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 lit. a) des Statuts von Rom zu erfüllen. Zum damaligen Zeitpunkt war nämlich das Statut nicht nur nicht in Kraft, sondern es hat sich noch nicht absehen lassen, ob es je durch die erforderliche Anzahl von Vertragsstaaten ratifiziert werden würde. Vielmehr ging es um die Abwendung eines internationalen Ad-hoc-Gerichts, das die internationale Gemeinschaft in Aussicht gestellt hatte, falls Indonesien nicht von sich aus die Ereignisse in Osttimor angemessen und ausreichend strafrechtlich aufarbeiten würde.

aaa) Völkermord:

Artikel 8 des Gesetzes Nr. 26/2000 enthält den Straftatbestand des Völkermordes. Er ist im wesentlichen identisch mit der entsprechenden Regelung in Artikel 6 des Statuts des ICC. In diesem Zusammenhang beanstandet amnesty international⁵⁸, dass Anstiftung, Beihilfe und Konspiration zu dieser Tat nicht entsprechend der Völkermordkonvention Eingang in die gesetzliche Regelung gefunden hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die entsprechende Regelung findet sich in Artikel 41 des Gesetzes Nr. 26/2000. Sie gilt jedoch nicht nur für die Straftatbestände des Völkermords (Artikel 8), sondern auch für alle Straftatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

bbb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Artikel 9 stellt die Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Diese Regelung ist weitgehend dem Artikel 7 des Statuts des ICC nachgebildet. Allerdings ist Artikel 7 Abs. 1 lit k) nicht übernommen worden, was von amnesty international gerügt wird⁵⁹. Bei diesem Straftatbestand handelt es sich um „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“. Diese Regelung erscheint aus dem Gesichtspunkt mangelnder Bestimmtheit strafrechtlich äußerst bedenklich. Bezeichnenderweise haben die Vertragsstaaten in Artikel 7 Absatz 2, in dem die Straftatbestände des Absatzes 1 näher erläutert sind, zu diesem Straftatbestand als einzigem keine weiteren Auslegungsregeln geben können, was die vorgenannte Bewertung unterstreicht. An diesem Punkt genügt das Statut des ICC selbst nicht den internationalen Standards. Vernünftigerweise hat das Gesetz Nr. 26/2000 diese Regelung nicht übernommen.

bb) Erfordernis der „Schwere“ der Menschenrechtsverletzung:

Artikel 1, 4 und 5 des Gesetzes Nr. 26/2000 schränken den Begriff der Menschenrechtsverletzung auf die „schwerwiegende“ Menschenrechtsverletzung ein. Zweifellos kann man darüber streiten, ob dies eine Frage der sachlichen Zuständigkeit oder des materiellen Rechts ist. Diese Frage bedarf jedoch im vorliegenden Zusammenhang keiner abschließenden Klärung, da diese Regelung sowohl in formell-rechtlicher als auch materiell-rechtlicher Funktion die Wirkung eines Filters haben könnte, der die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen verhindert.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Begriff der „Schwere“ ungenau ist und daher einer weiten Auslegung das Tor öffnet. Damit bestehen Zweifel, ob die Vorschrift der „Bestimmtheitserfordernis“ entspricht, die verlangt, dass sich aus der Norm selbst zweifelsfrei ergibt, welches konkrete Verhalten mit Strafe bedroht ist. Soweit sich in Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 26/2000 eine

⁵⁸ AI index. ASA 21/005/2001

⁵⁹ AI index. ASA 21/005/2001

Legaldefinition findet, handelt es sich hierbei jedoch um einen bloßen Zirkelschluss. Denn diese Regelung verweist lediglich auf andere Bestimmungen des Gesetzes, in denen der Begriff der „schwerwiegenden“ Menschenrechtsverletzung erneut verwandt wird, ohne dass dieser Begriff erläutert wird. Eine weite Auslegung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Eine weite Auslegung ermöglicht jedoch grundsätzlich, dass nicht nur rechtliche, sondern rechtspolitische Erwägungen zum Tragen kommen. Der rechtswidrige oder gar rechtsbeugende Charakter solcher Auslegungen lässt sich im Einzelfall nur schwer nachweisen und kann mit Sicherheit nur dann angenommen werden, wenn erkennbar sachfremde Erwägungen einbezogen werden. Je nachdem, welche Anforderungen an den Begriff der „Schwere“ gestellt werden, lassen sich die Verfolgungsmöglichkeiten vor dem Menschenrechtsgerichtshof erweitern oder einschränken.

Dieser grundsätzlichen Gefahr sind jedoch die konkreten Straftatbestände der Artikel 8 und 9 des Gesetzes Nr. 26/2000 gegenüberzustellen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Straftat des Völkermordes des Artikels 8 stets eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung ist. Anders verhält es sich schon mit dem Straftatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ im Sinne des Artikels 9. Hier wird man bezüglich der einzelnen in Artikel 9 aufgezählten Tatalternativen unterscheiden müssen. Zweifellos sind Tötung, Ausrottung, Versklavung, Folter, Vergewaltigung, Verschwindenlassen von Personen und ähnliches stets als schwerwiegend zu betrachten. Aber schon bei Begriffen der erzwungenen Räumung oder Vertreibung von Zivilisten oder des Freiheitsentzugs besteht die Gefahr „des Kleinredens“. Denn richtig ist auch, dass nicht jede Menschenrechtsverletzung zugleich auch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Völkerstrafrechts ist. Je nach Sicht der Dinge sind daher recht unterschiedliche Bewertungen des Erfordernisses der „Schwere“ möglich.

Aber auch bei den letztgenannten Tatalternativen wird die Gefahr des „Kleinredens“ durch das weitere noch weiter unten zu erörternde Tatbestandsmerkmal des Artikels 9, dass nämlich die Taten als Teil eines ausgedehnten oder systematischen gegen Zivilisten geführten Angriffs anzusehen sein müssen, geschmälert. Denn sowohl ein ausgedehnter Angriff als auch ein systematisches Vorgehen lässt die Tat stets schwerwiegender als den bloßen Exzess eines Einzelnen erscheinen. Gleichwohl kann trotz dieser Erwägungen die Gefahr eines „Kleinredens“ nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden.

Im übrigen folgt das Gesetz Nr. 26/2001 mit der Beschränkung auf „schwere“ Menschenrechtsverletzungen den Vorgaben, wie sie im Statut des Internationalen Tribunals für das frühere Jugoslawien⁶⁰ und im Statut von Rom⁶¹ zu finden sind. Im Hinblick hierauf sollte eine Kritik daher weniger am Gesetz als einer möglicherweise künftigen Rechtsprechung, so denn diese bedenklich sein und im

⁶⁰ Artikel 1 des Statuts des ICTY lautet:

„Der Internationale Strafgerichtshof ist befugt; Personen, die für **schwere Verstöße** (Hervorhebung vom Verfasser) gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Statuts zu verfolgen.“

⁶¹ Artikel 1 Satz 2, 1. Halbsatz des Statuts von Rom lautet:

„Der Gerichtshof ist eine ständige Einrichtung und ist befugt, seine Gerichtsbarkeit über Personen wegen der in diesem Statut genannten **schwersten Verbrechen** (Hervorhebung vom Verfasser) von internationalem Belang auszuüben;“

Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Statuts von Rom lautet:

„Die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes ist auf die **schwersten Verbrechen** (Hervorhebung vom Verfasser) beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.“

Widerspruch zu der des Internationalen Strafgerichtshofs stehen sollte, anknüpfen.

cc) Erfordernis der „Einbindung“ der Menschenrechtsverletzung als Teil eines ausgedehnten und systematisch angelegten direkten Angriffs auf Zivilisten:

Artikel 9 des Gesetzes Nr. 26/2000 enthält mit dem Tatbestandsmerkmal, dass die Menschenrechtsverletzungen „als Teil eines ausgedehnten oder systematisch angelegten gegen die Zivilbevölkerung geführten Angriffs“ erfolgt sein müssen, eine weitere Einschränkung der Strafgewalt der Menschenrechtsgerichtshöfe. Daraus folgt, dass nicht jede der in Artikel 9 aufgezählten Ausgangstaten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründet. Insbesondere Exzesse von Einzeltätern, die nicht in einem Zusammenhang der vorgenannten Art stehen, sind damit von einer Verfolgung durch die Menschenrechtsgerichtshöfe ausgeschlossen. Sie sollen weiterhin durch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit verfolgt werden.

Eine Verurteilung vor den Menschenrechtsgerichtshöfen setzt daher voraus, dass dem Gericht ein entsprechender Nachweis gelingt. Dabei ist das Merkmal des „ausgedehnten“ Angriffs sicherlich interpretationsfähig und lässt unterschiedliche Auffassungen zu. Allerdings dürfte wegen des überwiegend objektiven Gehalts dieses Merkmals der Auslegungsspielraum nicht allzu groß sein. Problematischer erscheint dagegen das Tatbestandsmerkmal des „systematischen“ Angriffs. Dieser dürfte nur dann gegeben sein, wenn die Tat vor dem Hintergrund geschah, dass entweder der Staat oder Organisationen die Begehung solcher Taten gefördert oder dazu ermuntert haben⁶². Nicht erforderlich dürfte sein, dass es bereits zu Gräueltaten gekommen ist. Denn aus dem Gesamtverständnis lässt sich nicht entnehmen, dass die erste Tat, zu der es kommt, ausgenommen sein soll. Entsprechendes gilt, falls es nach der ersten Tat gelingt, weitere zu verhindern.

Die Förderung oder Ermunterung zu diesen Taten muss lediglich tatsächlich gegeben sein. Ein Plan dürfte nicht erforderlich sein. Die Betreibung einer entsprechenden Politik – auch wenn sie planlos ist – müsste ausreichen. Bezüglich der subjektiven Tatseite dürfte es auch nicht erforderlich sein, dass der Täter alle Charakteristika oder Einzelheiten des Plans oder einer entsprechenden Politik kennt⁶³.

Zweifellos besteht zu diesen Begriffen des „ausgedehnten“ oder systematischen Angriffs“ noch erheblicher juristischer Klärungsbedarf. Aber auch in diesem Punkt sollte man weniger das Gesetz, das wörtlich dieses Erfordernis aus Artikel 7 des Statuts von Rom übernommen hat, sondern eher eine künftige Rechtsprechung, die nicht im Einklang mit der des Internationalen Gerichtshofs steht, kritisieren.

dd) Besondere Formen der Tatbegehung:

Obwohl sich die Artikel 41 und 42 im Kapitel VI, das Straffolgerregelungen enthält, befinden, gehören diese Regelungen, die unterschiedliche Arten der Tatbegehung definieren, zu den Vorschriften über die Straftatbestände.

⁶² Ähnlich sieht dies auch der Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, Part II, Finalized draft text of the Elements of Crime, Introduction to Article 7 Nr. 3 – UN-Dokument PCNICC/2000/1/Add.2.

⁶³ aaO., Ziff.2.

aaa) Beteiligungsform des Artikels 41:

Der Artikel 41 stellt Versuch, Anstiftung und Beihilfe unter die gleiche Strafdrohung wie die Täterschaft. Strafmilderungsgründe sind nicht genannt, insbesondere dürften auch solche des allgemeinen Strafrechts nicht gelten, da es an einer entsprechenden Verweisung auf die materiellen Strafrechtsvorschriften im Gegensatz zu einer Verweisung auf die strafprozessualen Vorschriften fehlt.

bbb) Besondere Begehungsform des Artikels 42:

Die in Artikel 42 enthaltene Erweiterung der Strafbarkeit auf Vorgesetzte von Tätern ist eine bemerkenswerte Erweiterung und Konkretisierung. Zwar wären die darin enthaltenen Tathandlungen auch in anderen Rechtsordnungen strafbar, jedoch nur aufgrund der Auslegung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, insbesondere zum Begriff des unechten Unterlassungsdelikts usw.. Durch die gesetzliche Regelung wird ermessenswidrigen und manipulatorischen Auslegungsversuchen vorgebeugt. Angesichts dieser schon oben in anderen Zusammenhängen erörterten Gefahr muss dies als positiv bewertet werden.

Soweit die Untätigkeit des unwissenden Vorgesetzten in den Fällen, in denen er aufgrund der zum maßgeblichen Zeitpunkt obwaltenden Umstände von den Gräueltaten hätte wissen müssen, wie die des wissenden Vorgesetzten behandelt wird, ist dies zu begrüßen. Denn bei Militär, paramilitärischen Verbänden, Polizei oder ähnlich strukturierten Organisationen ist grundsätzlich ein Corpsgeist anzutreffen, der jedes Mitglied dieses „Corps“ verpflichtet, alles zu unterlassen, was ein Mitglied des „Corps“ strafrechtlicher Verfolgung für ein Fehlverhalten aussetzen könnte, das „nur“ gegenüber einer Person, die nicht zum „Corps“ gehört, begangen worden ist. Diese Grundhaltung der „Kameraden“ ist der Sumpf, in dem Menschenrechtsverletzungen gedeihen. Der oder die Täter sind sich von vornherein sicher, dass alle anderen Mitglieder ihres „Corps“, insbesondere die Vorgesetzten wegsehen werden, sei es vor, während oder nach den Gräueltaten. Dieses Gefühl der Sicherheit auf Seiten der Täter ist aber auch allen anderen Mitgliedern des „Corps“ bekannt und wird von diesen getragen. Vor diesem besonderen kriminologischen Hintergrund rechtfertigt sich die Gleichsetzung der „unwissenden Vorgesetzten“, die bei ordnungsgemäßer Amtsführung von den Gräueltaten hätten wissen müssen, mit den Tätern.

Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Einleitung einer Strafverfolgung durch den Vorgesetzten, d.h. auch für die Fälle bei denen die Strafverfolgung deswegen unterblieb, weil der Vorgesetzte keine Kenntnis von den Gräueltaten hatte, obwohl er diese bei ordnungsgemäßer Amtsführung hätte haben müssen.

Mit der Regelung des Artikels 42 des Gesetzes Nr. 26/2000 ist dieses in vollem Umfang dem Artikel 28 des Statuts von Rom gefolgt.

ee) Strafdrohungen und -differenzierungen:

Zu den in den Artikeln 36ff. des Gesetzes Nr. 26/2000 enthaltenen Strafdrohungen und -differenzierungen ist das Folgende zu bemerken:

aaa) Todesstrafe:

Die Problematik der Todesstrafe wird als bekannt vorausgesetzt, so dass auf eine eingehende Erörterung verzichtet wird. Soweit in den Artikeln 36ff. des Gesetzes Nr. 26/2000 die Todesstrafe vorgesehen ist, bestehen daher wegen der besonderen Art dieser Bestrafung grundsätzliche Bedenken, auch wenn es sich um die Ahndung schwerster Verbrechen handelt.

Allerdings fällt es schwer, die Todesstrafe nur im Hinblick auf das Gesetz Nr. 26/2000 mit der Begründung zu beanstanden, in einem Gesetz zum Schutze der Menschenrechte habe die Todesstrafe nichts zu suchen⁶⁴. Dem könnte nämlich entgegengehalten werden, dass in einem Rechtssystem, das die Todesstrafe kennt, es von den Opfern und ihren Angehörigen als eine nicht hinzunehmende Ungerechtigkeit ihnen gegenüber verstanden werden muss, wenn gerade die Täter der schwerwiegendsten Verbrechen von der schlimmsten Strafe verschont blieben. Richtigerweise sollte daher die Todesstrafe im Gesamtsystem gerügt werden – verbunden mit der Aufforderung, die Schaffung eines Gesetzes zum Schutz der Menschenrechte als Anlass zur Abschaffung der Todesstrafe insgesamt zu nehmen.

In diesem Zusammenhang bedarf es der Erwähnung, dass das Statut von Rom wie auch das des ICTY keine Todesstrafe vorsieht. Höchststrafe ist die lebenslängliche Freiheitsstrafe.

bbb) Strafdifferenzierungen:

Soweit in den Artikeln 36ff. des Gesetzes Nr. 26/2000 Strafraumen, d.h. Mindest- und Höchststrafen festgelegt sind, ist dies im Gegensatz zur Kritik internationaler NGOs⁶⁵ zu begrüßen. Denn durch Strafraumenfestlegungen wird richterliches Ermessen eingeschränkt und Schutz vor willkürlicher Strafzumessung geschaffen.

Eine solche Beschränkung richterlichen Ermessens findet sich im Statut von Rom nicht. Gemäß Artikel 77 des Statuts kann jede Tat mit einer Strafe, die von einer geringen Geldstrafe bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe reicht, bestraft werden. Diese sehr weite Fassung erscheint für sich schon äußerst bedenklich. Berücksichtigt man des weiteren, dass in Rule 145 der künftigen Rules of Procedure and Evidence vorgesehen werden soll, dass bei der Strafzumessung die Bereitschaft des Angeklagten, mit dem Gericht zu kooperieren, einzubeziehen ist, vergrößern sich die Bedenken umso mehr. Damit wird in der Arbeit des künftigen ICC der „Prozess-Deal“ geradezu herausgefordert. Urteile in der Art eines Ablasshandels werden zu erwarten sein. Falschaussagen kooperierender „Kronzeugen“ müssen befürchtet werden. Aufarbeitung und Wahrheit werden gefährdet. Dem

⁶⁴ AI Index: ASA 21/005/2001

⁶⁵ So z.B. amnesty international in AI Index: ASA 21/005/2001

gegenüber muss die Festsetzung von Mindest- und Höchststrafen durch das Gesetz Nr. 26/2000 als eine bemerkenswerte Verbesserung gelten.

Auch sind die im Gesetz angeordneten Strafraumen der Schwere der jeweiligen Taten angemessen. Dies gilt auch hinsichtlich der besonderen Regelung des Artikels 42 des Gesetzes Nr. 26/2000, der die Verantwortlichkeit von Vorgesetzten betrifft und bereits unter C. 2. lit. e) dd) bbb) behandelt worden ist. Auf die dortigen Ausführungen wird zunächst Bezug genommen. Auch in diesem Punkt ist das indonesische Gesetz uneingeschränkt der internationalen Vorgabe, wie sie im Statut von Rom gemacht wurde, gefolgt. Dieser Hervorhebung bedarf es deswegen, weil die Bundesrepublik Deutschland bei der Umsetzung der Standards des ICC-Statuts gerade den Gedanken des Artikels 28 des ICC-Statuts stark verwässert hat. Schon die Überschrift des § 13 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) – „Verletzung der Aufsichtspflicht“ – ist eine Verharmlosung⁶⁶. Es wundert daher nicht, wenn § 13 Abs. 4 VStGB eine Höchststrafe bis zu fünf Jahren für die vorsätzlich und bis zu drei Jahren für die fahrlässig begangene Pflichtverletzung anordnet. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland, die sich selbst auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts als Maßstab setzend versteht, in Verkennung des kriminologischen Zusammenhangs eine bedenkliche Strafmaßbegrenzung im Gegensatz zum ICC-Statut vorgenommen. Hieran gemessen können die Strafraumen der Artikel 36ff. des Gesetzes Nr. 26/2000, die selbst im günstigsten Fall eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsehen, nicht beanstandet werden.

f) Verfahren vor den Menschenrechtsgerichten:

Zu den Verfahrensvorschriften ist das Folgende anzumerken:

aa) Grundsätzliches:

Bei den Verfahren vor den Menschenrechtsgerichtshöfen handelt es sich grundsätzlich um Strafverfahren. Folgerichtig ordnet Artikel 10 des Gesetzes Nr. 26/2000 an, dass – soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist – die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten.

Schon hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem indonesischen Strafprozess um ein überwiegend inquisitorisches Verfahren handelt⁶⁷, wie es die meisten kontinental-europäischen Länder in dieser oder ähnlicher Form kennen. Das Gericht hat von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen. Auch das mit der Strafrechtsreform 1982 eingeführte „pretrial“⁶⁸ änderte hieran nichts. Insbesondere ist es zu keinem Systemwechsel hin zu einem Parteiverfahren angloamerikanischer Prägung gekommen. Eine nähere Erläuterung der unter-

⁶⁶ § 13 Abs. 1 VStGB lautet wie folgt:

Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder tatsächlichen Kontrolle unterstellt ist, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

⁶⁷ Hans Thoolen, *Indonesia and the Rule of Law*, London, 1984, Seite 166 ff., insbesondere Seiten 184-190

⁶⁸ aaO, Seite 169

schiedlichen Strafrechtssysteme folgt weiter unten im Zusammenhang mit der Bewertung der Anklageschriften (Ziff. C.3.) und der Hauptverhandlung (Ziff. C.4.).

bb) Besondere Rolle der Nationalen Menschenrechtskommission:

Die indonesische Strafprozessordnung weist den Polizeibehörden die ersten Schritte der Strafverfolgung zu. Diese haben den Sachverhalt, aus dem sich wenigstens ein nachvollziehbarer Anfangsverdacht ergeben muss, zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis ist der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die darauf gestützt weitere Ermittlungen anstellt, insbesondere Zeugen vernimmt.

Soweit beim Vorliegen von Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Gesetzes Nr. 26/2000 die strafrechtliche Zuständigkeit für den „ersten Angriff“ der Polizei entzogen ist und an ihre Stelle die Nationale Menschenrechtskommission tritt, ist diese Regelung zu begrüßen. Gerade wegen des bereits erwähnten „Corpsgeistes“ tun sich Polizeibeamte bei Ermittlungen gegen Vertreter des Staates erfahrungsgemäß schwer. Diesem grundsätzlichen Problem wird mit den in den Artikeln 18 – 20 enthaltenen Regelungen des Gesetzes Nr. 20/2000 angemessen begegnet. Die Einsetzung einer Institution und ihrer Mitglieder, die in besonderer Weise den Menschenrechten verpflichtet sind, ist in hervorragender Weise geeignet, Verdachtsmomente über Menschenrechtsverletzungen nicht unter den Teppich zu kehren. Die diesbezüglichen Regelungen dürften daher eine deutliche Verbesserung des üblichen Standards darstellen und deutlich über den Anforderungen liegen, die international beachtet werden.

Ähnlich positiv ist die in Artikel 25 des Gesetzes Nr. 26/2000 enthaltene Regelung zu bewerten, die der Nationalen Menschenrechtskommission die Befugnis gibt, jederzeit beim Generalstaatsanwalt den Sachstand der an ihn abgegebenen Fälle zu erfragen. Auch diese Regelung dürfte über den üblichen Standards, die international Beachtung finden, liegen.

cc) Fristen:

Soweit sich in den Verfahrensvorschriften Fristen für die jeweiligen Verfahrensstufen finden (z.B. Artikel 21, 24, 31, 32), wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei lediglich um Ordnungsvorschriften handelt. Hierfür spricht auch die Zwischenentscheidung vom 28.03.2002 in dem Verfahren gegen Timbul Silaen. In diesem Verfahren hatte die Verteidigung gerügt, dass die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen tätig geworden war. Im Hinblick darauf, dass das Gesetz keinerlei Sanktionen an eine Fristüberschreitung knüpfe, hielt das Gericht die diesbezüglichen Fristen lediglich für folgenlose Ordnungsvorschriften⁶⁹.

Sollte die Rechtspraxis hiervon abweichen oder andere Fristen sanktionieren, wäre dies äußerst bedenklich. Die Findung der Wahrheit kann nicht von Zeitvorgaben, insbesondere nicht von einem „Wettkampf der Parteien innerhalb der vom Gesetz geschaffenen Zeitgrenzen“ abhängen.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass auch der ICTY ständig mit „time limits“ arbeitet, d.h. er macht dem Ankläger und den Verteidigern

⁶⁹ Auch dem deutschen Strafprozessrecht sind solche Ordnungsvorschriften nicht fremd. So ordnet z.B. § 121 StPO die Begrenzung der Untersuchungshaft auf sechs Monate an. Eine Haftfortdauer darüber hinaus kann nur durch das Oberlandesgericht beschlossen werden, das jedoch routinemäßig stets die Haftfortdauer beschließt.

zeitliche Vorgaben, innerhalb derer sie ihre Beweismittel präsentieren müssen. Allerdings sollen die Richter dem jeweiligen Verfahrensstand zugänglich sein, diesem stets Rechnung tragen und daher nicht starr an den von ihnen gegebenen Zeitgrenzen festhalten. Bisweilen werden auch Zeitgrenzen zur Befragung von Zeugen vom Gericht festgesetzt. Dies alles ist eine äußerst fragwürdige Praxis des ICTY, die rechtswidrig sein dürfte. Sie verliert auch nicht dadurch ihren Makel, dass es ein internationales Gericht tut. Insbesondere können Zeitgrenzen nicht als internationaler Standard angesehen werden.

g) Opfer- und Zeugenschutz:

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Artikel 34 des Gesetzes Nr. 26/2000 lediglich Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen ist, die diese hochsensible Materie gesondert regeln. Allerdings stimmt es bedenklich, wenn diese weiteren Regelungen erst so kurzfristig vor Prozessbeginn – nämlich einen Tag vor dem ersten Hauptverhandlungstag der ersten beiden Verfahren – erfolgten, dass offensichtlich eine sachgerechte Umsetzung nicht möglich war. Dies muss man jedenfalls – bei gutwilliger Interpretation – aus dem Umstand schließen, dass mehrere Zeugen der Opferseite ausblieben.

Man wird daher die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet besonders im Auge behalten müssen.

h) Wahrheits- und Versöhnungskommission:

Die Schaffung von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen gemäß Artikel 47 des Gesetzes Nr. 26/2000 ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie wird dem Umstand gerecht, dass strafrechtliche Aufarbeitung nicht alles leisten kann. Daneben sind Ereignisse der hier in Rede stehenden Art auch politisch und geschichtlich aufzuarbeiten.

Soweit die Schaffung derartiger Kommissionen nur alternativ zur strafrechtlichen Verfolgung vorgesehen ist, ist dies möglicherweise bezüglich länger zurückliegender Vorgänge noch hinnehmbar, zumal in diesen Fällen sich die Problematik von Ad-hoc-Gerichten und des Rückwirkungsverbots besonders verschärft. Für Ereignisse aus jüngster Zeit kann dies jedoch nicht gelten. In diesen Fällen sollte von der Möglichkeit des Artikels 43 des Gesetzes Nr. 26/2000 Gebrauch gemacht werden – auch im Interesse der hier in Rede stehenden Verfahren, um ihnen die Einmaligkeit innerhalb Indonesiens und damit einen etwaigen Makel des Politischen zu nehmen.

3. Bewertung der Anklageschriften:

Schon vor Durchführung der Hauptverhandlungen in den hier untersuchten drei Verfahren ist – überwiegend aus dem angloamerikanischen Rechtskreis stammende – Kritik⁷⁰ laut geworden, die Anklageschriften seien unzulänglich. Sie enthielten zu wenig Angaben zum tatsächlichen Geschehen. Auch sei die politische Verantwortlichkeit der Angeklagten nicht hinreichend dargestellt.

⁷⁰ z.B. Indonesia Briefing der ICG (International Crisis Group) vom 08.05.2002, Indonesia: Implications of the Timor Trials.

a) Zwischen angloamerikanischem und kontinental-europäischem Rechtskreis:

Der in dieser Kritik zum Ausdruck kommende Ansatz beruht auf einem im angloamerikanischen Rechtskreis beheimateten Rechtsverständnis, das keineswegs als einziger weltweit verbindlicher Standard gelten kann und auch mit Teilen seiner Grundstruktur im Widerspruch zum kontinental-europäischen Rechtsdenken steht. Eine rechtliche Bewertung der Anklagen muss diesem Umstand Rechnung tragen, ohne die erwähnte Kritik zu übergehen. Damit stellt sich die Frage, welche Wertungsmaßstäbe zugrunde zu legen sind. Die Beantwortung dieser Frage setzt die Darstellung und Gegenüberstellung der jeweiligen rechtlichen Grundstrukturen beider Rechtskreise voraus.

Allerdings muss sich diese Darstellung auf die tragenden Prinzipien der jeweiligen Rechtskreise beschränken. Grund hierfür ist zum einen, dass es weder *das* kontinental-europäische noch *das* angloamerikanische Strafprozessrecht als solches gibt. Vielmehr finden sich in den jeweiligen Rechtskreisen eine Fülle unterschiedlicher nationaler Strafprozesssysteme mit zahlreichen von einander abweichenden Regelungen. Diese Diversifikation ist teilweise noch weiter untersetzt wie z.B. in den USA, wo auch noch Abweichungen von Bundesstaat zu Bundesstaat anzutreffen sind. Zum andern finden sich Verfahrenssysteme, die zwar dem einen Rechtskreis angehören, jedoch Elemente des anderen rezipiert haben⁷¹. Ein „reines“ System dürfte es in keinem der beiden Rechtskreise geben. Im übrigen ist eine umfassende Darstellung im Rahmen dieser Untersuchung auch nicht zu leisten.

Die nachfolgenden Ausführungen werden sich daher auf die grundsätzlichen Gesichtspunkte beschränken, d.h. soweit diese für das Verständnis der unterschiedlichen Bewertung der Anklageschriften relevant sind. Schon hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Erwägungen nicht nur für die Bewertung der Anklageschriften, sondern auch für die Einschätzung der jeweiligen Hauptverhandlungen – also für das gesamte Verfahren – von Bedeutung sind (siehe Teil C.4.).

aa) Die angloamerikanische Sichtweise:

Zu den hier relevanten Gesichtspunkten zählt nicht nur das strafprozessuale Grundverständnis, das sich aus dem als kontradiktorisches Verfahren zu charakterisierenden Strafprozess angloamerikanischer Prägung ergibt. Vielmehr sind in die Betrachtung auch gängige materiell-rechtliche Auffassungen, insbesondere zum Straftatbestand der „conspiracy“, einzubeziehen. Dabei kann nicht übersehen werden, dass es sich bei all dem nicht bloß um akademische, sondern auch um politische Sichtweisen handelt. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit staatlichem Unrecht. Gerade auf diesem Gebiet bestehen zwischen den Völkern recht unterschiedliche Erfahrungen und Traditionen, die ganz erheblich deren geschichtliches Selbstverständnis mit geprägt haben.

aaa) Grundzüge des kontradiktorischen Verfahrenssystems:

Im angloamerikanischen Rechtskreis ist auch bei unterschiedlicher Ausprägung in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen grundsätzlich ein kontradiktorisches Strafverfahren anzutreffen, das gelegentlich auch als Parteiprozess bezeichnet wird. Vertreter des angloamerikanischen Rechtskreises nennen dieses System selbst „adversary system“. Im Gegensatz

⁷¹ So kennt z.B. die deutsche Strafprozessordnung, die dem kontinental-europäischen Rechtskreis zuzuordnen ist, in § 239 durchaus das Kreuzverhör, das das Kernstück des Strafprozesses angloamerikanischer Prägung bildet.

zum inquisitorischen Verfahren des kontinental-europäischen Strafprozesses ist es grundsätzlich Aufgabe der Parteien, d.h. der Anklagebehörde und des Angeklagten, Beweise zu beschaffen und im Verfahren zu präsentieren. Das Gericht hat lediglich die Präsentation zur Kenntnis zu nehmen und daraus die erforderlichen rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Daraus folgt, dass die Parteien bzw. de facto die Parteienvertreter den Prozessstoff bestimmen. Sie laden ihre Zeugen, präsentieren ihre Urkunden.

Als Parteivertreter ist der Ankläger lediglich verpflichtet, die aus seiner Sicht, d.h. die Anklage stützenden Beweismittel gerichtsverwertbar in das Verfahren einzubringen. Es ist dann Sache des Angeklagten bzw. dessen Prozessvertreters, die belastenden Beweise im Kreuzverhör oder durch Gegenbeweise zu erschüttern.

Das Gericht entscheidet sowohl über die Strafbarkeit als auch über die Strafzumessung. Beide rechtlichen Gesichtspunkte sind jedoch häufig verfahrensrechtlich durch das sog. Schuldinterlokut getrennt. In einem ersten Abschnitt wird darüber entschieden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist, in einem zweiten Abschnitt, welche Strafe, wenn er denn für schuldig befunden worden ist, zuzumessen ist. Diese richterliche Aufgabe ist häufig auch aufgeteilt zwischen der Jury und dem Richter, sofern eine Jury vorgesehen ist. Die Jury entscheidet dann über die Frage der Strafbarkeit, der Richter im Anschluss daran über die Strafzumessung.

Aus allem folgt, dass den Parteivertretern eine den Verfahrensablauf bestimmende Rolle zukommt. Schwächen der Anklageschrift können grundsätzlich nicht durch Tätigwerden des Gerichts oder der Jury ausgeglichen werden. Unterbleibt die Vernehmung von Zeugen z.B. deswegen, weil sie schon in der Anklageschrift nicht genannt worden sind, kann dies nicht vom Gericht korrigiert werden. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund der Beweisaufnahme weitere Beweismittel, insbesondere Zeugen oder Urkunden ergeben. Es ist dann Sache des Anklagevertreters, diese Zeugen oder Urkunden zu präsentieren.

Aus allem folgt, dass die Stellung der Parteien für den Umfang und den Inhalt der Beweisaufnahme bestimmend ist. Diese kämpfen miteinander, während die Rolle des Gerichts eher von mediatorischem Charakter ist. Weiter folgt daraus, dass sowohl Schwächen der Anklage als auch Schwächen des Anklagevertreters grundsätzlich nicht vom Gericht ausgeglichen werden können. Umfang, Inhalt und Strategie der Anklageschrift ist daher schon vor Beginn der Verhandlung vor dem Gericht von ausschlaggebender Bedeutung.

Diese prozessualen Grundsätze beruhen auch auf einer bestimmten Sicht, was Strafprozess leisten und nicht leisten kann. Diese Betrachtungsweise wird häufig als Ausdruck eines formellen Wahrheitsbegriffes im Gegensatz zu einem materiellen Wahrheitsbegriff beschrieben. Unter materiellem Wahrheitsbegriff wird die Feststellung dessen, was tatsächlich geschehen ist, verstanden. Folgerichtig steht bei Zugrundelegung des materiellen Wahrheitsbegriffes die Verpflichtung zur Erforschung des tatsächlich Geschehenen als oberstes Gebot an. Dem gegenüber geht der formelle Wahrheitsbegriff davon aus, dass die Feststellung der Wahrheit nicht möglich ist. Es kann nur eine größtmögliche Annäherung an die Wahrheit versucht werden. Das Ziel der größtmöglichen Annäherung an die Wahrheit

wird durch Verfahrensregeln – im Strafprozess Rules of Procedure and Evidence genannt – erreicht.

bbb) Auffangtatbestand „conspiracy“:

Bezüglich des materiellen Rechts ist darauf hinzuweisen, dass der Straftatbestand der „conspiracy“ im angloamerikanischen Rechtskreis eine tragende Bedeutung hat. Ihm kommt gleichsam die Rolle eines Auffangtatbestandes zu, die mit typisch britischer Zurückhaltung als „useful elasticity“ beschrieben⁷² wird. Auch nach Schaffung des Criminal Act 1977, in den auch eine gesetzliche Regelung der „conspiracy“ aufgenommen wurde, sah sich das Parlament in England aus Gründen der Rechtskontinuität gehalten, die „conspiracy“ nach common law fortgeltend zu lassen⁷³. Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung als unzulänglich, so dass zu ihrer Auslegung und Anwendung auf die diesbezügliche common-law-Rechtsprechung zurückgegriffen werden muss⁷⁴. Wegen seines Charakters (useful elasticity) hat der Straftatbestand schon in den Nürnberger Prozessen eine besondere Rolle gespielt⁷⁵. Auch das Statut von Rom enthält in Artikel 25 Ziff. 3. lit. (d) eine „conspiracy“-Regelung.

„conspiracy“ lässt sich auch nicht mit ähnlichen Straftatbeständen des deutschen Strafrechts – wie z.B. der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB oder der Bildung einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB – vergleichen. Der Straftatbestand der „conspiracy“ hat nicht nur in großen historischen und überragenden Prozessen Bedeutung, sondern ist fest im rechtlichen Alltag verankert.

Der Begriff der „conspiracy“ hat inzwischen auch seinen Weg in das Zivilrecht gefunden und wird insbesondere bei Sammelklagen gegen Private wegen wirtschaftlicher Ausnutzung politischen Unrechts eingesetzt⁷⁶.

ccc) „conspiracy“ als Teil geschichtlicher und kultureller Prägung:

Der Gesichtspunkt der „conspiracy“ darf jedoch nicht nur als bloßer Straftatbestand betrachtet werden. Er ist tief im kollektiven Unterbewusstsein des angloamerikanischen Rechts- und Kulturkreises verankert. Die Anfänge liegen im 16. Jahrhundert und sind mit der Loslösung Englands von Rom durch Heinrich VIII. verbunden. Der Besitz der Abschrift einer päpstlichen Bulle war bereits „conspiracy“ und führte zur Verhängung der

⁷² A.P. Simester and G.R. Sullivan, Criminal Law – Theory and Doctrine, Oxford – Portland/Oregon, 2001, S. 289

⁷³ aaO., Seite 265

⁷⁴ aaO., Seite 266

⁷⁵ Kempner, Erinnerungen, Frankfurt a.M., 1986, S. 112 Kempner, der ehemalige stellvertretende amerikanische Chefankläger von Nürnberg, berichtete, dass man rechtlichen Bedenken der Angeklagten von Nürnberg und ihren Verteidigern stets dem Hinweis auf „conspiracy“ begegnete.

⁷⁶ Als Beispiel sei auf eine Sammelklage in Südafrika gegen die UBS, einer Bank in der Schweiz, hingewiesen, die auf der Behauptung beruht, die UBS habe durch ihre Geschäftspolitik das Apartheid-System gestützt und damit die Sammelkläger geschädigt. Mit der gleichen Argumentation sind weitere Sammelklagen gegen deutsche Automobilhersteller in Südafrika angekündigt worden. Dem Einwand der Unternehmen im publizistischen Vorfeld dieser Prozesse, sie hätten dort lediglich Güter produziert und veräußert, jedoch in keiner Weise mit dem System kollaboriert, wurde ebenfalls mit dem Hinweis auf „conspiracy“ begegnet.

Todesstrafe. Der Gedanke der „conspiracy“ hatte gerade während der Puritanischen Revolution Hochkonjunktur. Die amerikanische Revolution übernahm diesen Aspekt und ging während und auch nach der Revolution von einer ständigen britischen Verschwörung aus. Die Frage, ob es eine solche „conspiracy“ gab, füllt ganze Bibliotheken, so dass es nach Auffassung einiger Historiker gar nicht mehr darauf ankommt, ob es eine Verschwörung gab oder nicht, da die Auseinandersetzung damit inzwischen das bestimmende Element geworden ist.

bb) Die kontinental-europäische Sichtweise:

Das inquisitorische System findet sich in den meisten kontinental-europäischen Staaten⁷⁷. Maßgeblicher Gesichtspunkt dieses Systems ist die „Amtsermittlungsmaxime“, d.h., dass der Richter von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen hat. Daraus ergeben sich die folgenden prozessualen Grundsätze:

aaa) Grundzüge des inquisitorischen Systems:

Der Prozess wird maßgeblich durch den Richter und nicht wie im anglo-amerikanischen Parteienprozess durch Ankläger und Verteidiger bestimmt⁷⁸. Dies bringt es mit sich, dass das Fragerecht zunächst vom Richter und erst dann vom Anklagevertreter und Verteidiger ausgeübt wird. Das Gericht ordnet die Ladung von Zeugen oder die Vorlage von Unterlagen sowie die Beiziehung von Akten an, mag dann die Ausführung der Anordnung im Einzelfall auch der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben.

Der Richter ist daher in einem viel weiter gehenden Sinn Herr des Verfahrens. Allein schon das ihm als ersten zustehende Fragerecht kann je nach Ausübung einen Zeugen aufbauen oder zerstören, ist somit prozessbestimmend. Darüber hinaus hat er es in der Hand, die Beweisaufnahme durch Ladung weiterer in der Anklageschrift nicht genannter Zeugen oder Vorlage zusätzlicher Unterlagen und Beiziehung weiterer Akten zu erweitern, aber auch durch Verzicht auf solche in der Anklageschrift genannten Beweismittel – wenn auch unter dem Damoklesschwert der Überprüfung und Aufhebung durch das Revisionsgericht – zu verkürzen.

Gerade aus der letztgenannten Befugnis folgt die sehr zu relativierende Bedeutung der Anklage im Strafprozess kontinentaleuropäischer Prägung, den die Angloamerikaner als „akkusatorischen“ Prozess, die Kontinentaleuropäer selbst als „Inquisitionsprozess“ beschreiben. Eine schwache Anklage im förmlichen Sinn führt grundsätzlich nicht zum Scheitern in der Hauptverhandlung. Maßgeblich sind die tatsächlich geführten Ermittlungen der Anklagebehörde, über die die Ermittlungsakten, die mit Anklageerhebung dem Gericht vorzulegen sind, Auskunft geben. Aufgrund der Amtsermittlungsmaxime ist der Richter – will er nicht Gefahr laufen, in die Nähe der Strafvereitelung zu gelangen – verpflichtet, Hinweisen, die sich

⁷⁷ Diese Staaten werden aus angloamerikanischer Sicht meist als „civil law states“ bezeichnet. Die Bezeichnung dient als Abgrenzung zu den „common law states“. Die Begriffe sind Ausdruck einer Jahrhunderte alten unterschiedlichen Rechtstradition, die sich nicht nur im materiellen Recht, sondern auch im Prozessrecht ausdrückt.

⁷⁸ Richtigerweise müsste es durch Staat und Angeklagten heißen. Denn diese sind die Parteien des Strafprozesses. Hierbei wird jedoch schon das mangelnde Gleichgewicht beider Parteien deutlich, das in dem jeweiligen Verfahren tatsächlich auch weniger von den Parteien selbst, sondern von ihren Vertretern bestimmt wird.

entweder aus den Ermittlungsakten oder erst aus dem Gang der Hauptverhandlung ergeben, nachzugehen und die Beweisaufnahme zu erweitern. In der angloamerikanischen Rechtsterminologie wäre der Richter eines inquisitorischen Rechtssystems als „fact-finder“ – und zwar ersten Ranges – zu bezeichnen.

Diese starke Stellung des Richters wird auch als Ausdruck des den Strafprozess beherrschenden materiellen Wahrheitsbegriffs im Gegensatz zu einem formellen Wahrheitsbegriff beschrieben. Auch wenn stets der Erforschung der objektiven Wahrheit generelle Grenzen gesetzt sind, so ist der Richter gleichwohl verpflichtet, eine größtmögliche Annäherung an die materielle Wahrheit zu erreichen. Nur die Erfüllung einer solchen Pflicht rechtfertigt nach kontinental-europäischer Auffassung den schwerwiegendsten Eingriff, den eine Rechtsordnung in die Rechte des Individuums zulässt, nämlich die Verhängung einer Freiheitsstrafe.

bbb) Kein der „conspiracy“ vergleichbarer Straftatbestand:

Es ist bereits erwähnt worden, dass der „conspiracy“ vergleichbare Auffangtatbestände kontinental-europäischen Rechtssystemen überwiegend fremd sind. Der Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, dass im jeweiligen materiellen Strafrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich besonders scharfe Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot gestellt werden. Daraus folgt, dass strafrechtliche Auffangtatbestände generell unzulässig sind und daher auch keine Bedeutung spielen, soweit sie überhaupt vorkommen.

ccc) Andere geschichtliche Erfahrungen:

Fehlt es schon an einem der „conspiracy“ vergleichbaren Straftatbestand, so ist natürlich erst recht keine hierauf gestützte Tradition oder ein hiervon geprägtes Vorverständnis anzutreffen. Die rechtsgeschichtlichen und -politischen Konflikte folgen – durch einen anderen geschichtlichen Ablauf bedingt – im allgemeinen anderen Mustern. So haben Fragen des Rückwirkungsverbot oder die Problematik von Ad-hoc-Gerichten eine größere und prägendere Bedeutung.

cc) Schlussfolgerungen für die heranzuziehenden Bewertungsmaßstäbe:

Im Hinblick darauf, dass das indonesische Strafrechtssystem überwiegend dem kontinental-europäischen verhaftet ist, liegt es auf der Hand, zuallererst die sich hieraus ergebenden Maßstäbe anzuwenden. Aber schon hier bedarf es des Hinweises, dass aus forensischer Sicht in beiden Strafrechtssystemen der Wert staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit sich nicht in der Qualität der Anklageschrift erschöpft. Vielmehr kommt es daneben darauf an, was die Anklagebehörde tatsächlich an Beweismitteln zusammengetragen hat. In Prozessen gegen Vertreter des Staates wegen ihrer Amtstätigkeit sind daher von ausschlaggebender Bedeutung all jene Dokumentationen, die direkt oder indirekt über diese Amtstätigkeit Auskunft geben können. Soweit in Anklageschriften Urkunden erwähnt sind, lässt sich deren Bedeutung ohne Kenntnis des Inhalt der jeweiligen Urkunde im Einzelnen selten zutreffend einschätzen.

b) Beurteilung der Anklageschriften im Einzelnen:

Vor dem vorstehenden Hintergrund sind die Anklageschriften zu beurteilen. Bei allen Anklageschriften fällt auf, dass sie sich ausschließlich auf den Zeitraum April und September 1999 beschränken. Zwar können nur Taten aus diesem Zeitraum verfolgt werden. Demgemäß bestimmt sich der Umfang der jeweiligen Verpflichtung einzelner militärischer Befehlshaber oder Vorgesetzter von Zivileinrichtungen zum Handeln nach deren konkreten Kenntnisstand zur Zeit der jeweiligen Gräueltaten. Dieser „aktuelle“ Kenntnisstand ist jedoch das Ergebnis auch vorausgegangener Informationen, die der Tatverdächtige erlangt hat. Von Bedeutung wäre daher die lückenlose Wiedergabe der militärischen und polizeilichen Berichtslage zum 01.04. und 01.09.1999 gewesen, die natürlich die zeitlichen vorangegangenen Berichte mit umfasst hätte, auf denen die Berichtslage zu den beiden vorgenannten Zeitpunkten beruhte.

Entsprechend verhält es sich auch mit vorausgegangenen Handlungen, insbesondere dazu, welche Befehlshaber oder Vorgesetzte welche Gruppen, die später durch Gewalttaten auffielen, aufgebaut oder unterstützt haben, welche Kontakte zu diesen bestanden usw. Auch hierzu wäre die damals „aktuelle“ Berichtslage im vorstehenden Umfang von Bedeutung gewesen. Zusätzlich wäre es auch noch auf die „aktuelle“ Befehlslage angekommen, wobei der gleiche zeitliche Umfang wie bei der Berichtslage gelten muss.

Aus den unter Ziff. C. 2. lit. d) cc) genannten Gründen war die Staatsanwaltschaft auch nicht an der Aufklärung dieser außerhalb des April und September 1999 liegenden Umstände gehindert. Ganz im Gegenteil war die Staatsanwaltschaft gerade auch im Interesse der Angeklagten zu deren Entlastung zu dieser Aufklärung verpflichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Feststellung der Befehlslage, aus der sich stark entlastende, aber auch stark belastende Momente hätten ergeben können.

Diese fehlenden Feststellungen müssen als erheblicher Mangel der Anklageschriften bewertet werden.

Obwohl die vorstehend genannten Mängel der Anklageschriften als nicht unerheblich zu bezeichnen sind, konnten sie jedoch die Wirksamkeit der Anklageschrift nicht beeinträchtigen. Schon gar nicht haben sie aufgrund der Inquisitionsmaxime die Untersuchungsbefugnis des Gerichts beeinträchtigt oder gar beschränkt. Mit der Zulassung der jeweiligen Anklage durch das Gericht ist deren Aufgabe erfüllt worden, nämlich die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung. Mehr hätte auch eine „besser verfasste“ Anklageschrift im inquisitorischen System nicht erreichen können. Mit Rechtshängigkeit des jeweiligen Verfahrens lag die Hauptverantwortung auch bezüglich des Umfangs der Aufklärung beim Gericht.

Auch wenn demnach eine mit erheblichen Mängeln belastete Anklageschrift ihre Aufgabe erfüllen kann und dies in den vorliegenden Fällen auch geschehen ist, so lässt sich natürlich nicht leugnen, dass die Güte einer Anklageschrift von tatsächlichem Einfluss auf das Gerichtsverfahren ist. Eine mit Mängeln behaftete Anklageschrift dürfte sich im Regelfall demotivierend auf das Gericht auswirken, wobei jedoch klarzustellen ist, dass eine etwaige Demotivierung nicht so weit geht, dass das Gericht seine Aufklärungspflicht verletzt.

4. Bewertung der Hauptverhandlungen:

Auch die Bewertung der Hauptverhandlung muss unter dem Gesichtspunkt erfolgen, dass es sich bei den Verfahren nicht um Parteiprozesse im angloamerikanischen Rechtsverständnis, sondern um inquisitorische Verfahren nach kontinental-europäischer Rechtsauffassung handelt. Es ist daher zunächst an den vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Anklageschriften (Ziff. C. 3.) anzuknüpfen und die Auswirkung des kontradiktorischen Systems auf die Gestaltung der Hauptverhandlung der des inquisitorischen Systems gegenüberzustellen.

a) Grundsätzliches:

Der Unterschied beider Systeme wird am deutlichsten bei der Gegenüberstellung der Grundsätze, nach denen sich die Beweisaufnahme gestaltet.

aa) Beweisaufnahme im kontradiktorischen System:

Im kontradiktorischen Verfahren ist die Durchführung der Beweisaufnahme, insbesondere die Vernehmung der Zeugen, ausschließlich Sache der Parteien bzw. ihrer Vertreter. Die Anklage lädt die aus ihrer Sicht maßgeblichen Zeugen, die im Regelfall Belastungszeugen sein werden, die Verteidigung die Entlastungszeugen. Entsprechendes gilt bezüglich Urkunden und Sachverständigengutachten. Was die Parteien an Beweismitteln nicht heranschaffen, kann nicht durch zusätzliche Aufklärungsbemühen des Gerichts ausgeglichen werden.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch die „Parteien“ bzw. ihre Prozessvertreter. Weder den Mitgliedern der Jury noch dem Richter sind Fragen gestattet. Die Befragung selbst erfolgt nach den Regeln des Kreuzverhörs, das das Kernstück und die Krönung des Parteiprozesses angloamerikanischer Prägung ist. Demzufolge hat das Fragerecht zunächst diejenige Partei, die den Zeugen stellt. Sie ist dabei an strenge Grundsätze gebunden. Erst wenn sie ihr Fragerecht ausgeschöpft hat, darf die Gegenseite fragen, wobei sie nicht diesen strengen Regeln der den Zeugen stellenden Parteien unterworfen ist. Ziel der Gegenseite wird es bei dieser Befragung naturgemäß sein, die Aussage des Zeugen unglaubhaft und den Zeugen selbst unglaubwürdig zu machen. Erst wenn die Gegenseite dieses Fragerecht ausgeschöpft hat, ist es der den Zeugen stellenden Partei gestattet, wiederum nach den strengen Regeln die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen wieder herzustellen. Diese Regeln gelten sowohl für den Anklagevertreter als auch für den Verteidiger. Sie sind je nachdem anzuwenden, welche Partei den Zeugen stellt. Selbstverständlich finden sich auch hierzu unterschiedliche nationale oder staatliche Ausprägungen.

Der Sinn dieses Verfahrens liegt darin, eine Waffengleichheit zwischen den Parteien zu schaffen. Die den Zeugen stellende Partei hat aufgrund ihrer eigenen Ermittlungen im Regelfall einen Vorteil. Sie kennt den Zeugen und hat ihn im Regelfall schon vorher befragt und ihn dabei mehr oder weniger im Rahmen des Erlaubten auf seine Aussage vorbereitet. Für die Gegenseite ist im Regelfall das Beweismittel weniger vertraut. Um einen Ausgleich dieser Ungleichheit zu schaffen, ist die den Zeugen stellende Partei in ihrem Fragerecht an die strengen Regeln gebunden, während die Gegenpartei freieren Regeln unterliegt.

bb) Beweisaufnahme im inquisitorischen System:

Dem gegenüber bestimmt im inquisitorischen System grundsätzlich das Gericht, welche Beweismittel zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden, auch wenn in dem einen oder anderen nationalen System die konkrete Ladung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen mag. Das Gericht wird dabei im Regelfall den Angaben der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift oder den im „pretrial“ gemachten folgen. Gebunden ist das Gericht hieran nicht. Es ist nicht ungewöhnlich, dass das Gericht schon von Anfang an zusätzlich weitere Zeugen lädt, die es aufgrund der Aktenlage, die dem Gericht bekannt ist, für erforderlich hält. Entsprechendes gilt für Urkunden und Sachverständige.

Stellt sich während der Beweisaufnahme heraus, dass noch weitere Beweismittel zur Verfügung stehen, ist es zunächst Sache des Gerichts, von Amts wegen weitere Zeugen oder Sachverständige zu hören oder Urkunden beizuziehen. Hält das Gericht dies nicht für erforderlich, können die Parteien entsprechende Beweisanträge stellen, denen das Gericht nach bestimmten Regeln, die hier nicht ausgebreitet werden können, stattzugeben hat.

Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen steht das Fragerecht zunächst dem Gericht zu. Erst wenn dieses meint, erschöpfend gefragt zu haben, sind den Parteienvertretern Fragen gestattet. Dabei ist zunächst der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und sodann der Verteidiger an der Reihe. Auch der Angeklagte darf – wenn auch als letzter – Fragen stellen. An dieser Reihenfolge ändert sich nur dann etwas, wenn ein Zeuge gehört wird, der aufgrund eines entsprechenden Beweisantrages der Verteidigung geladen worden ist. Aber auch in diesem Fall kann das Gericht mit der Befragung beginnen. Es folgen dann Verteidigung und Anklage. Allerdings sind diese Fälle nicht so häufig, da die Staatsanwaltschaft grundsätzlich auch Entlastungszeugen in der Anklageschrift anzugeben hat, die das Gericht pflichtgemäß laden muss.

Vor- und Nachteile dieses System hängen von den Fähigkeiten des Gerichts bzw. seiner Richter ab. Die Verantwortung für den Ausgang des jeweiligen Verfahrens liegt daher überwiegend bei den jeweiligen Richtern.

Im Hinblick auf den Hintergrund der hier zu bewertenden Prozesse – nämlich die strafrechtliche Aufarbeitung staatlichen, insbesondere militärischen Unrechts – kann nicht unerörtert bleiben, dass auch im inquisitorischen System die Aufklärungsbefugnis des Richters Grenzen hat. Diese finden sich überwiegend dort, wo dem Gericht von den Ermittlungsbehörden oder anderen staatlichen Stellen Ermittlungsergebnisse und Unterlagen vorenthalten werden und dies so geschickt getan wird, dass sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben. Eine völlige Abtarnung ist erfahrungsgemäß jedoch sehr schwer. Selbst in Verfahren mit geheimdienstlichem Hintergrund lassen sich – zumindest für einen erfahrenen Richter – die Schnittstellen zu anderen Akten, Unterlagen und Erkenntnissen feststellen. Es ist dann Sache des Richters, mit dem Gewicht seiner Autorität die Beibringung des Vorenthaltenen mit Erfolg zu betreiben. Regelmäßig setzt sich der Richter damit allerdings in einen Widerspruch zur Exekutive. Die Praxis zeigt, dass nicht alle Richter geneigt sind, sich einem solchen Konflikt auszusetzen. Es gibt jedoch beachtliche Beispiele dafür, dass Richter diese Konflikte mit Erfolg zum Abschluss bringen können, was ihre ureigenste richterliche Aufgabe ist.⁷⁹

⁷⁹ Als Beispiel sei der sogenannte Mykonos-Prozess genannt, der die Ermordung mehrerer Exiliraner in Berlin zum Gegenstand hatte. Im Rahmen dieses Verfahrens legte das Gericht Wert auf die Feststellung der Hintermänner, insbesondere darauf, ob Auftraggeber Repräsentanten des iranischen Staates waren. Die Entwicklung des Verfahrens in diese Richtung mit entsprechender Beweisaufnahme widersprach jedoch dem bekundeten Interesse der Bundesregierung, wodurch sich das Gericht von

b) Bewertung der drei Verfahren:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist das Folgende festzustellen:

aa) Befragungen:

Alle drei Verfahren waren von einer intensiven Befragung der Zeugen durch die Richter gekennzeichnet. Allein der Umstand, dass bis auf wenige Ausnahmen alle fünf Richter des jeweiligen Gerichts alle Zeugen ausführlich teilweise wiederholt befragten, liegt weit über der üblichen Praxis, wie sie z.B. aus deutschen Strafgerichten bekannt ist. Es war deutlich zu spüren, dass jeder Richter sich einen eigenen unmittelbaren Eindruck von den Vorgängen verschaffen und dabei nicht auf Antworten zurückgreifen wollte, die die Zeugen schon ihren Kollegen gegeben hatten. Dies führte bisweilen zu Wiederholungsfragen im erheblichen Umfang, die von allen Beteiligten geduldig hingenommen wurden. Ein mangelnder Aufklärungswille der jeweiligen Richter lässt sich daher aus der Befragung der Zeugen nicht ableiten.

bb) Vorhalte:

Auffallend war jedoch, dass – abgesehen von wenigen Ausnahmen – keine Vorhalte aus Akten gemacht wurden. Dies verwundert deswegen, weil erfahrungsgemäß über Vorgänge der Art, wie sie angeklagt waren, Unterlagen in verschiedenster Form vorhanden sind. Weder bei der Polizei noch im Militär geschieht etwas, ohne dass darüber Berichte geschrieben und Meldungen gemacht werden. Selbst wenn man hieran Zweifel haben sollte, ist auf die Aussagen von General Damiri zu verweisen. Daraus ergab sich eine ganze „Berichtspyramide“ bis zu seiner Kommandoebene. Dabei kann als sicher gelten, dass auch General Damiri nicht die Spitze der Pyramide bildete.

Es besteht daher der starke Eindruck, dass Unterlagen und Urkunden der vorgenannten Art nicht oder nicht im ausreichenden Umfang den jeweiligen Gerichten zugänglich waren. Dafür spricht auch die überdurchschnittlich intensive Befragung durch die jeweiligen Richter, die diesen Mangel dadurch offensichtlich auszugleichen suchten.

cc) Prozessunterlagen:

Der vorstehende Eindruck scheint sich auch durch den optisch wahrnehmbaren Umfang der Prozessakten zu bestätigen. Denn in allen Verfahren war feststellbar, dass die Gerichtsunterlagen aus etwa 500 bis 600 Seiten bestanden. Dies mag zwar dem juristischen Laien oder auch dem „Nichtstrafrechtlicher“ sehr umfangreich erscheinen, ist es aber keinesfalls. Denn zu den 600 Seiten gehören alle Zwischenverfügungen und Verfügungen, Zeugenaussagen, Zwischenberich-

seinem Aufklärungsbemühen nicht abbringen ließ. Ein weiteres, wenn auch nicht so glückliches Beispiel ist der sogenannte Schmücker-Prozess. Durch drei Verfahren hindurch, die jeweils mit der Verurteilung der Angeklagten endeten, die jedoch vom Revisionsgericht jedes Mal aufgehoben wurden, fügten sich die Richter der Geheimhaltungsstrategie der Staatsanwaltschaft, die dieser vom Verfassungsschutz auferlegt worden war. Erst in einem vierten Verfahren nach 15 Jahren zogen die Richter die Konsequenzen. Angesichts der vorangegangenen Geheimhaltungspraktiken hielten sie die Durchführung eines fairen Verfahrens nicht mehr für nötig und stellten das vorliegende ein.

te der Ermittlungsbehörde und ähnliches, vor allem aber auch die Tagesberichte und Tagesbefehle der verschiedenen Kommandoebenen für den hier fraglichen Zeitraum, wobei auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. C. 2. lit. d) cc) und Ziff. C. 3. lit. b) zu verweisen ist. Allein die Dokumentation der militärischen Befehls- und Berichtslage für die hier maßgeblichen Zeiträume dürfte Dutzende von Ordnern zu je 500 Seiten füllen.

Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass die Anklagebehörde des ICTY über etwa 3 Mio. Dokumente insgesamt verfügt und dass je Verfahren mindestens 12.000 bis 14.000 Dokumente eingeführt werden⁸⁰. Ähnlich umfangreich waren die Akten im Verfahren gegen die Mitglieder des Kollegiums des Verteidigungsministeriums der DDR, denen vorgeworfen wurde, die Befehlslage geschaffen zu haben, auf deren Grundlage die Schüsse an der innerdeutschen Grenze abgegeben worden waren, die in 28 Jahren mehr als 400 Tote zur Folge hatten.⁸¹

Es lässt sich daher nicht übersehen, dass die augenscheinliche Schwäche des Verfahrens in den unzulänglichen Prozessunterlagen liegt. Ohne die genannten Unterlagen, aus denen entsprechende Vorhalte gemacht werden können, lässt sich ein solcher Prozess nicht führen. Diese Unzulänglichkeit beginnt schon damit, dass jeder Zeuge sich hinter mangelnder Erinnerung verstecken kann, die ihm schwer zu widerlegen ist, da sie nicht durch Vorhalte aus militärischen Einsatzberichten aufgefrischt werden kann. Darüber hinaus kann jeder Zeuge grob entstellend berichten und sogar verhältnismäßig risikolos lügen. Er kann sich sogar über das Gericht lustig machen, wie dies General Damiri mit seiner Bemerkung, es gäbe keine Geheimdienstberichte für den fraglichen Zeitraum, da dieser wegen schlechten Wetters nicht habe arbeiten können, getan hat.

Damit ist das Gericht den Manipulationen von Zeugen ausgeliefert. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Zeugen, soweit es sich um Angehörige des Militärs, Paramilitärs oder der Polizei handelt, sich als Teil einer Gruppe begreifen, die zusammenhalten muss, um nichts auf die Gruppe kommen zu lassen. Dieser Corps-Geist dürfte bei den Angehörigen des Militärs angesichts der weitgehenden wirtschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der indonesischen Armee, die zwei Drittel bis drei Viertel ihrer Ausgaben aus eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen speist, somit als Staat im Staate verstanden werden muss, besonders ausgeprägt sein. Aufgrund dieser Zusammenhänge wäre es daher recht lebensfremd, wollte man annehmen, das Militär habe keinerlei Absichten, in einer das Militär günstig darstellenden Weise auf das Gericht einzuwirken. Vor diesem Hintergrund dürfte jedes Gericht ohne militärischen Unterlagen über die Berichts- und Befehlsebene jedem Abwiegungs-, Vertuschungs- oder Manipulationsversuch des Militärs hilflos ausgeliefert sein.

Dieser Mangel an Unterlagen kann auch nicht durch Zeugen über die Gräueltaten, insbesondere durch Opfer oder Angehörige von Opfern, die als Zeugen vernommen werden, ausgeglichen werden. Denn diese Zeugen können im Regelfall nur etwas über die schrecklichen Ereignisse selbst, jedoch nichts über die Kommandostrukturen sowie über die Berichts- und Befehlslage sagen. Mit den Aussagen dieser Zeugen lassen sich daher – jedenfalls in einem rechtsstaatli-

⁸⁰ Die Zahlen beruhen auf Angaben des Richters Dr. Schomburg, dem Vorsitzenden Richter der 2. Kammer des erstinstanzlichen Gerichts des ICTY, die dieser auf einer Veranstaltung der Deutschen Anwaltsakademie zur internationalen Strafgerichtsbarkeit, die im September 2002 in Berlin stattfand, gemacht hat.

⁸¹ In diesem Verfahren standen den Verfahrensbeteiligten ca. 18.000 Blatt Verfahrensbände zu Verfügung. Daneben gab es im Gerichtsgebäude noch ein Aktenzimmer, in dem weitere verfahrensrelevante Akten eingesehen werden konnten. Der Umfang dieser zusätzlichen Akten dürfte noch einmal so groß wie der der Verfahrensakten gewesen sein.

chen Verfahren, das die Grundsätze eines „fair trial“ zu wahren hat – bestenfalls die unmittelbaren Täter der untersten Ebene überführen. Für die weitaus gefährlicheren „Schreibtischtäter“ der mittleren und oberen Kommandoebene geben die Aussagen dieser Zeugen nur selten etwas her. Auch deswegen sind in Prozessen dieser Art die militärischen und polizeilichen Unterlagen über die zur Verhandlung stehenden Ereignisse unverzichtbar.

dd) Bemühungen des Gerichts zur Beischaffung aller erforderlichen Prozessunterlagen:

An den hier beobachteten Prozesstagen haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Gericht irgendwelche Anstrengungen unternommen hätte, an die für die Prozessführung notwendigen Unterlagen heranzukommen. Es zeichnete sich daher schon aufgrund dieser Untätigkeit ab, dass die Verfahren den Ausgang nähmen, wie es dann tatsächlich auch geschehen ist.

Inwieweit dies als Verstoß gegen allgemeine Standards zu werten ist, ist jedoch eine andere Frage. Denn es ist nicht immer die Stärke von Richtern auch in „zivilisierten“ Staaten, sich in dem gebotenen Umfang für die Beibringung von Behörden-, Polizei- oder Militärakten stark zu machen. Man muss diese Problematik in allen Staaten dieser Welt als eine der neuralgischsten Schnittstellen zwischen der Exekutiven und der Judikative bezeichnen.

Etwas anderes dürfte auch nicht für den Strafprozess angloamerikanischer Prägung gelten. Dort ist es zwar nicht Sache des Richters oder der Geschworenen, wohl aber des Staatsanwalts, Behördenunterlagen bzw. Berichte und Befehle aus Polizei und Militär herbeizubringen.

5. Vorläufige Bewertung der bisher bekannt gewordenen Urteile:

Angesichts der unter Ziff. C. 4. festgestellten Mängel überraschen die Urteile nicht. Ohne Unterlagen über die Befehls- und Berichtslage bei Militär, Polizei und Verwaltung in den hier relevanten Zeiträumen war eine Überführung insbesondere ranghöherer Militärs nicht zu erwarten.

Gleichwohl befremden mehrere Umstände:

- a) Militärischen Unterlagen und solche aus der Zivilverwaltung sind teils überhaupt nicht, teils in unzureichendem Umfang in das Verfahren eingebracht worden. Feststellungen über konkrete Beteiligungen von Angehörigen des Militärs oder der Zivilverwaltung konnten daher nicht erfolgen.
- b) Die Feststellungen der Gerichte, die schweren Menschenrechtsverletzungen seien aus der Sicht der Angeklagten nicht zu erwarten gewesen, sind nicht überzeugend. Sie beruhen einmal auf dem unzureichenden Umfang der Prozessunterlagen, insbesondere dem Fehlen von Lageberichten der verschiedensten Ebenen, zum anderen auf der auf die Monate April und September 1999 beschränkten Sichtweise, obwohl die Keppres Nr. 53 und Nr. 96 keine Einschränkung der Aufklärungsbefugnis enthalten (siehe hierzu Teil C Ziff. 2. lit. b) cc) bbb)).

- c) Der Straftatbestand des Artikel 42 des Gesetzes Nr. 26/2000 erfordert auf der subjektiven Tatseite nicht, dass der Täter die Vorbereitungen zur Verhinderung der zu erwartenden schweren Menschenrechtsverletzungen deswegen unterlässt, weil er die Absicht und den Vorsatz hat, die zu erwartenden Gräueltaten zu ermöglichen. Es reicht allein aus, dass er bei pflichtgemäßer Dienstausbübung aufgrund der zu der maßgeblichen Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass entsprechende Taten bevorstehen. Die Aufklärung und Feststellung dieser gegebenen Umstände hat das Gericht aufgrund der unzureichenden Prozessunterlagen gar nicht versucht.
- d) Der Freispruch des Angeklagten Sugito ist auch bei fehlenden Einsatzunterlagen nicht nachvollziehbar. Der Angeklagte Sugito wurde von einem Zeugen im Gerichtssaal als Teilnehmer jener Gruppe erkannt, die am 07.09.1999 am Strand von Wemasa die Opfer des Massakers vom 06.09.1999 in der Kirche Ave Maria in Suai vergraben haben. Auf die Kenntnis von dem konkreten Massaker kommt es nicht an. Denn der Zeuge Julius Basabae berichtete, dass die Kleidung der Leichen blutgetränkt war (siehe hierzu Teil A Ziff. 4. Lit. b) bb) bbb)). Angesichts der Leichen von 27 erkennbar gewaltsam ums Leben gekommener Personen, darunter ebenso erkennbar drei Priester, musste Sugito von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgehen. Auch widerspricht es jeder Lebenserfahrung, dass sich jemand an einem ganz offensichtlich illegalen Leichentransport beteiligt, ohne zu fragen, wie es zu der gewaltsamen Tötung dieser Personen gekommen und was der Grund des Transportes sei.

Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 26/2000 behandelt denjenigen Vorgesetzten, der von einem Verbrechen seiner Untergebenen im Sinne dieses Gesetzes Kenntnis erlangt und keine Strafverfolgung einleitet, wie den Täter (siehe oben Teil C. Ziff. 2. lit. f) dd) ccc)). Die bloße Untätigkeit begründet bereits die Strafbarkeit. Insoweit handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. Daraus folgt *a minore ad majorem*, dass erst recht ein aktives Tun, die Strafverfolgung zu unterbinden, strafbar ist. Das Beiseiteschaffen der Leichen und ihre Verbringung über die Grenze nach Westtimor kann nur so verstanden werden, eine Strafverfolgung wegen der Ereignisse in Suai zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Bezeichnenderweise sind ja später auch nicht alle Leichen gefunden worden. Diese Handlung des Beiseiteschaffens der Leichen ist in jedem Fall ein „Mehr“ gegenüber dem bloßen Unterlassen auf Einleitung einer Strafverfolgung.

Auch dürfte es nicht darauf ankommen, ob der Angeklagte Sugito der Vorgesetzte der möglicherweise unbekannt gebliebenen Täter von Suai war. Denn eine Teilnahme im Sinne des Artikels 41 an einer Tat des Artikels 42 des Gesetzes Nr. 26/2000 ist nicht ausgeschlossen und daher möglich. Teilnehmer an der aktiven Erschwerung der Strafverfolgung war Sugito jedoch in jedem Fall.

Diese Argumentation würde nur dann nicht greifen, wenn es in der Kirche Ave Maria keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegeben hätte. Das dem nicht so gewesen ist, wird in dem Urteil ausdrücklich festgestellt. Gerade deswegen ist der Freispruch Sugitos um so weniger nachvollziehbar.

- e) Soweit gegen Soares eine Freiheitsstrafe von drei Jahren verhängt wurde, obwohl die Mindeststrafe zehn Jahre beträgt, ist dies unverständlich und auch nicht hinnehmbar. Artikel 10 des Gesetzes Nr. 26/2000 enthält lediglich einen Verweis auf die strafprozessualen Vorschriften, nicht jedoch auf das materielle Strafrecht, zu dem auch die Strafzumessungsregeln gehören. Auch an anderer Stelle des Gesetzes findet sich kein entsprechender Verweis. Eine Minderung der Strafe unter die gesetzliche Mindeststrafe ist daher ausgeschlossen.

Dass das Gericht unter der Mindeststrafe geblieben ist, sollte jedoch nicht überbewertet werden. Ähnliche Fehlleistungen hat es auch bei der Aufarbeitung des staatlichen Unrechts in der DDR gegeben. So hat das Landgericht Berlin in dem Verfahren gegen drei Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR wegen der Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze zwar alle Angeklagten für schuldig befunden, gegen einen der Angeklagten jedoch nur eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren ausgesprochen, obwohl bei Totschlag die Mindeststrafe fünf Jahre beträgt. Erst das Revisionsgericht hat dieses Ergebnis korrigiert.⁸²

Ohne den vollen Wortlaut der schriftlichen Urteilsgründe muss die vorstehende Bewertung naturgemäß oberflächlich sein. Eine abschließende Bewertung muss daher vorbehalten bleiben. In dieser abschließenden Bewertung wird u.a. zu untersuchen sein,

- von welchen Prozessunterlagen die jeweiligen Gerichte ausgingen,
- ob sie den Untersuchungszeitraum gänzlich auf April und September 1999 beschränkten und
- welche Anforderungen sie im Detail an die jeweilige subjektive Tatseite knüpften.

6. Zusammenfassung:

Die Frage,

ob die im März 2002 vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta anhängig gemachten Strafverfahren wegen der Vorgänge im Jahre 1999 in Osttimor internationalen Standards entsprechen oder ob es sich nur um „Scheinverfahren“ zur Abwendung eines von der internationalen Gemeinschaft angedrohten Ad-hoc-Gerichts handelt,

ist zusammenfassend wie folgt zu beantworten:

- Ein einheitlicher internationaler Standard, an dem die Prozesse in Jakarta zu messen wären, existiert nicht. Schon die Standards des ICTY und des ICC sind unterschiedlich. Hinzu kommen noch unterschiedliche nationale Standards in den Ländern, die das Statut des ICC in nationales Recht umgesetzt haben. Die Prozesse in Jakarta lassen sich daher nur an den unterschiedlichen Standards gemeinsamen Grundsätzen messen.
- Dank Komnas-HAM bzw. dank der von ihr geschaffenen Untersuchungskommission KPP-HAM war es möglich, schon in einem sehr frühen Stadium Beweise über die in Osttimor begangenen Gräueltaten zu sichern. Die meisten Staaten verfügen über eine derartige Einrichtung nicht. Sowohl die Einrichtung selbst als auch ihr couragiertes Handeln müssen als ungewöhnlich gelten.
- Der Versuch, mit dem Gesetz Nr. 26/2000 das geltende Völkerstrafrecht, wie es im Statut von Rom über die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshof seinen Niederschlag gefunden hat, in nationales Recht umzusetzen – soweit es sich dabei nicht um „Kriegsstrafrecht“ handelt –, ist weitgehend gelungen. Soweit in einzelnen Punkten Mängel und Defizite bei der Umsetzung festzustellen sind, halten diese sich im Rahmen.

⁸² BGH Urteil vom 26.07.1994 – NJW 1994, 2703ff, 2707

- Die diesem Gutachten zu Grunde liegenden drei Anklageschriften haben die ihnen in einem inquisitorischen Verfahren obliegende Aufgabe, die Zulassung der Anklage und Eröffnung der Hauptverhandlung zu erreichen, erfüllt. Allerdings muss schon hier beanstandet werden, dass die mit den Anklageschriften von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Verfahrensakten unzulänglich sind, insbesondere es an den erforderlichen und lückenlosen Unterlagen über die Berichts- und Befehlslage von Militär, Polizei und Verwaltung für den hier maßgeblichen Zeitraum fehlt.

- Das Bemühen des Gerichts, durch intensive Befragung der Zeugen die Vorgänge aufzuklären, ist positiv aufgefallen. Angesichts der von der Staatsanwaltschaft nur unzulänglich vorgelegten Unterlagen, musste diesem Bemühen jedoch von Anfang an der Erfolg versagt bleiben. So konnten an die Zeugen keinerlei Vorhalte aus militärischen oder polizeilichen Berichten und Befehlen gemacht werden. Damit war das Gericht allen Vertuschungs-, Abwiegelungs- und Manipulationsversuchen der Zeugen, die dem Militär angehörten, hilflos ausgeliefert. Es ist daher besonders zu beanstanden, dass das Gericht keinerlei eigene Anstrengungen unternommen hat, die fehlenden Unterlagen in das Verfahren einzubringen. Es hat damit die ihm im akkusatorischen bzw. Inquisitionsprozess obliegende Aufklärungspflicht schwerwiegend verletzt.

Der Fairness halber muss jedoch erwähnt werden, dass sich die Gerichte in allen Staaten, insbesondere auch in denjenigen, die sich als Schrittmacher einer internationalen Strafgerichtsbarkeit hervortaten, schwer damit tun, in derartigen Verfahren mit dem erforderlichen Nachdruck gegenüber Behörden, Polizei oder Militär aufzutreten, damit die notwendigen Unterlagen zu den Gerichtsakten gelangen.

- Vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe der bisher bekannt gewordenen Urteile lässt sich aus einer ersten Durchsicht entnehmen, dass die fragwürdigen Freisprüche auf der durch unzureichende Prozessunterlagen bedingten oberflächlichen Beweisaufnahme beruht.

TEIL D:

Schlussfolgernder Teil

Die festgestellten Mängel, die den Verfahren anhaften, sind erheblich und können nicht übergangen werden. Es bedarf daher einer Korrektur der bisherigen Entscheidungen auf der Grundlage der ins Verfahren einzubringenden Unterlagen über die Berichts- und Befehlslage von Militär, Polizei und Verwaltung in dem hier interessierenden Zeitraum.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch andere als vorbildlich geltende Staaten sich grundsätzlich damit schwer täten, derartige Unterlagen, die ein nachteiliges Bild von Militär, Polizei oder Behörden geben könnten, in Gerichtsverfahren einfließen zu lassen. Hinzu kommt, dass Indonesien ein Land im Umbruch und im demokratischen Aufbruch ist. Umso schwerer dürfte die erforderliche Aktenfreigabe den Verantwortlichen in Indonesien fallen. Gleichwohl gilt es, diesen Prozess des demokratischen Aufbruchs zu fördern.

Es sollten daher die positiven Ansätze hervorgehoben werden, d.h. Betonung der weitgehend gelungenen Umsetzung des internationalen Strafrechts in nationales Recht und des subjektiven Aufklärungsbemühens der Richter am Menschenrechtsgerichtshof. Daneben sollten die am Demokratisierungsprozess interessierten Kräfte unterstützt werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass zumindest die Ad-hoc-Richter an den Menschenrechtsgerichtshöfen aufgrund der gesetzlich verlangten Zugangsvoraussetzung an Menschenrechtsfragen und damit auch an Fragen der Demokratie besonders interessiert sind. Sie gilt es zu fördern. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der eine oder andere Berufsrichter an diesen Gerichten oder einige Staatsanwälte zu dem am Demokratisierungsprozess interessierten Personenkreis zu rechnen sind. Eine besondere Rolle käme dabei auch der nationalen Menschenrechtskommission Komnas-HAM zu.

Hiervon ausgehend sollte Komnas-HAM dazu bewegt werden, von seinem Recht aus Artikel 25 des Gesetzes Nr. 26/2000 Gebrauch zu machen, d.h. die Staatsanwaltschaft zu einem Sachbericht über den Stand der Verfahren aufzufordern, in dem sie sich insbesondere dazu äußern soll, welche Unterlagen dem Gericht in den jeweiligen Verfahren vorgelegt worden sind. Sollte sich dann herausstellen, was nach allem zu erwarten ist, dass die Staatsanwaltschaft nur unzulänglich die von Komnas-HAM erhaltenen Unterlagen an die jeweiligen Gerichte des Menschenrechtsgerichtshofs weitergegeben hat, sollte Komnas-HAM des weiteren dazu bewegt werden, gegenüber der Staatsanwaltschaft auf Weitergabe aller Unterlagen zu drängen, insbesondere auch in den in die Berufung gehenden Verfahren.

Soweit Unterlagen über die Vorgänge sich in der Verfügungsgewalt von UN-Behörden oder der für sie seinerzeit handelnden australischen Truppen befinden, sollte deren Veröffentlichung angestrebt werden. Auch hier gilt das sogenannte Dracula-Prinzip, das im internationalen Wirtschaftsrecht so beliebt ist: Machenschaften, Rechtsverstöße und Missbrauch haben nur solange Bestand wie sie im Dunkeln bleiben. Fällt das Licht der Öffentlichkeit auf sie, zerfallen sie wie Graf Dracula im Sonnenlicht.

All diese Maßnahmen sollten nicht ohne Einbeziehung sowohl der nationalen als auch der auf diesem Gebiet tätigen internationalen NGOs eingeleitet werden. Ihnen kommt gerade im Hinblick auf die Stärkung des Demokratisierungsprozesses eine besondere Aufgabe zu. Sie sind die Mittler zwischen den teilweise recht schwierigen Vorgängen der einzelnen Strafverfahren und deren leicht fasslichen Darstellung in der Öffentlichkeit. Ihre Einbeziehung und Beteiligung von Anfang an muss daher gewährleistet sein.

Vor einem durch möglichst vollständige Unterlagen gestärkten Gericht darf mit anderen Prozessausgängen – auch soweit die Verfahren bereits in der Berufungsinstanz sind – gerechnet werden. Gleichzeitig würde dadurch der Demokratisierungsprozess in Indonesien vorangetrieben und die daran interessierten Kräfte gefördert werden. Der Gedanke der Menschenrechte würde gestärkt werden.

Als Alternative bliebe die Schaffung eines internationalen Ad-hoc-Gerichts. Dies hätte zunächst dann Vorzüge, wenn es mit weiteren und besseren Prozessunterlagen ausgestattet werden würde. Diese Unterlagen, die der internationalen Gemeinschaft zur Verfügung zu stehen scheinen, zu verwenden, könnten aber auch die indonesischen Ad-hoc-Gerichte gezwungen werden, wie vorstehend ausgeführt wurde. Der Vorteil eines nationalen Gerichts bestünde aber gerade darin, dass auch bei nur geringen Erfolgen die demokratischen Kräfte gestärkt würden. Dies belegt die Situation in Deutschland. Auch wenn die strafrechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts durch deutsche Nachkriegsgerichte aus den oben erörterten Gründen (Teil C Ziff. 2. Lit. b) bb) bbb)) weitgehend als gescheitert gelten muss, so lässt sich nicht von der Hand weisen, dass sich diese Prozesse für mehrere Generationen tief in das kollektive Unterbewusstsein eingebrannt haben, dass die Taten der Nationalsozialisten und des von ihnen beherrschten Staates schweres Unrecht waren. Es sollte daher grundsätzlich die „nationale Lösung“ Vorrang haben, was jedoch nicht heißt, dass unter bestimmten Umständen nicht doch noch ein internationales Tribunal zu schaffen sein wird.

Gänzlich abzulehnen wäre der Weg einer Versöhnung ohne Aufarbeitung, wie sie zunehmend vom ersten Präsidenten der seit Mai 2002 unabhängigen Republik Osttimor, Xanana Gusmão, propagiert wird⁸³. Allerdings muss eine Aufarbeitung nicht zwangsläufig strafrechtlicher Natur sein. Sie muss jedoch ernsthaft sein und die Würde der Opfer und deren Hinterbliebenen wahren bzw. diesen wieder zurückgeben. Ob „soziale Gerechtigkeit das beste Rechtsmittel gegen erlittene Traumatisierung“ ist, d.h. Geldzahlungen an die Opfer und die Hinterbliebenen, wie Gusmão in einer Rede vor dem osttimoresischen Parlament erklärte⁸⁴, muss jedoch bezweifelt werden. Geldzahlungen fehlt es grundsätzlich an der Ernstlichkeit der Aufarbeitung, was nicht heißen soll, dass sie neben der Aufarbeitung eine weitere Notwendigkeit darstellen können. Erfahrungsgemäß lassen fehlende Aufarbeitung auch bei Geldzahlungen die Menschen nicht in Ruhe. Die Formel „Geld statt Gericht“ dürfte daher langfristig nicht greifen.

Berlin, den 29. November 2002

gez. Bernd Häusler
(Rechtsanwalt)

⁸³ Gusmao wants reconciliation, not international court, LUSA, 23.10.2002

⁸⁴ aaO.

Liste der Anlagen

Anlage 1A	Karte von Osttimor
Anlage 1B	New York Abkommen vom 5. Mai 1999
	Teil 1 AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF INDONESIA AND THE PORTUGUESE REPUBLIC ON THE QUESTION OF EAST TIMOR
	Teil 2 EAST TIMOR POPULAR CONSULTATION AGREEMENT REGARDING SECURITY
Anlage 1C	Kurzfassung des KPP-HAM Berichtes: Executive Summary Report on the investigation of human rights violations in East Timor
Anlage 2A	REPUBLIC OF INDONESIA ACT NO. 26 OF 2000 CONCERNING HUMAN RIGHTS COURTS
Anlage 3A	Anklageschrift 02/Ham/Tim-Tim/02/2002 gegen Abilio Jose Osorio Soares
Anlage 3B	Anklageschrift 01/Ham/Tim-Tim/02/2002 gegen Drs. G.M.Timbul Silaen
Anlage 3C	Anklageschrift 03/Ham/Tim-Tim/02/2002 gegen Herman Sedyono, Liliek Koeshadianto, Drs Gatot Subiyaktoro, Achmad Syamsudin, Sugito
Anlage 4A	Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen Timbul Silaen am 02.05.2002
Anlage 4B	Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen die fünf Angeklagten Herman Sedyono et al. am 07.05.2002
Anlage 4C	Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen Jose Abilio Osorio Soares am 08.05.2002
Anlage 5A	Liste der Abkürzungen und Begriffe

Anlage 1A

Karte von Osttimor



Anlage 1B (Teil 1)**AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF INDONESIA AND THE PORTUGUESE
REPUBLIC ON THE QUESTION OF EAST TIMOR**

The Governments of Indonesia and Portugal,

Recalling General Assembly resolutions 1514 (XV), 1541(XV), 2625(XXV) and the relevant resolutions and decisions adopted by the Security Council and the General Assembly on the question of East Timor;

Bearing in mind the sustained efforts of the Governments of Indonesia and Portugal since July 1983, through the good offices of the Secretary-General, to find a just, comprehensive and internationally acceptable solution to the question of East Timor;

Recalling the agreement of 5 August 1998 to undertake, under the auspices of the Secretary-General, negotiations on a special status based on a wide-ranging autonomy for East Timor without prejudice to the positions of principle of the respective Governments on the final status of East Timor;

Having discussed a constitutional framework for an autonomy for East Timor on the basis of a draft presented by the United Nations, as amended by the Indonesian Government;

Noting the position of the Government of Indonesia that the proposed special autonomy should be implemented only as an end solution to the question of East Timor with full recognition of Indonesian sovereignty over East Timor;

Noting the position of the Government of Portugal that an autonomy regime should be transitional, not requiring recognition of Indonesian sovereignty over East Timor or the removal of East Timor from the list of Non-Self-Governing Territories of the General Assembly, pending a final decision on the status of East Timor by the East Timorese people through an act of self-determination under United Nations auspices;

Taking into account that although the Governments of Indonesia and Portugal each have their positions of principle on the prepared proposal for special autonomy, both agree that it is essential to move the peace process forward, and that therefore, the Governments of Indonesia and Portugal agree that the Secretary-General should consult the East Timorese people on the constitutional framework for autonomy attached hereto as an annex;

Bearing in mind that the Governments of Indonesia and Portugal requested the Secretary-General to devise the method and procedures for the popular consultation through a direct, secret and universal ballot;

Agree as follows:

Article 1

Request the Secretary-General to put the attached proposed constitutional framework providing for a special autonomy for East Timor within the unitary Republic of Indonesia to the East Timorese people, both inside and outside East Timor, for their consideration and acceptance or rejection through a popular consultation on the basis of a direct, secret and universal ballot.

Article 2

Request the Secretary-General to establish, immediately after the signing of this Agreement, an appropriate United Nations mission in East Timor to enable him to effectively carry out the popular consultation.

Article 3

The Government of Indonesia will be responsible for maintaining peace and security in East Timor in order to ensure that the popular consultation is carried out in a fair and peaceful way in an atmosphere free of intimidation, violence or interference from any side.

Article 4

Request the Secretary-General to report the result of the popular consultation to the Security Council and the General Assembly, as well as to inform the Governments of Indonesia and Portugal and the East Timorese people.

Article 5

If the Secretary-General determines, on the basis of the result of the popular consultation and in accordance with this Agreement, that, the proposed constitutional framework for special autonomy is acceptable to the East Timorese people, the Government of Indonesia shall initiate the constitutional measures necessary for the implementation of the constitutional framework, and the Government of Portugal shall initiate within the United Nations the procedures necessary for the removal of East Timor from the list of Non-Self-Governing Territories of the General Assembly and the deletion of the question of East Timor from the agendas of the Security Council and the General Assembly.

Article 6

If the Secretary-General determines, on the basis of the result of the popular consultation and in accordance with this Agreement, that the proposed constitutional framework for special autonomy is not acceptable to the East Timorese people, the Government of Indonesia shall take the constitutional steps necessary to terminate its links with East Timor thus restoring under Indonesian law the status East Timor held prior to 17 July 1976, and the Governments of Indonesia and Portugal and the Secretary-General shall agree on arrangements for a peaceful and orderly transfer of authority in East Timor to the United Nations. The Secretary-General shall, subject to the appropriate legislative mandate, initiate the procedure enabling East Timor to begin a process of transition towards independence.

Article 7

During the interim period between the conclusion of the popular consultation and the start of the implementation of either option, the parties request the Secretary-General to maintain an adequate United Nations presence in East Timor.

DONE in New York on this 5th day of May, 1999.

For the Government of Indonesia:

/s/ Ali Alatas Minister for Foreign Affairs of Indonesia

For the Government of Portugal:

/s/ Jaime Gama Minister for Foreign Affairs of Portugal

Witnessed:

/s/ Kofi A. Annan Secretary-General United Nations

Anlage 1B (Teil 2)**EAST TIMOR POPULAR CONSULTATION AGREEMENT REGARDING SECURITY**

The Government of Indonesia and Portugal and the Secretary General of the United Nations,
Agree as follows:

1. A secure environment devoid of violence or other forms of intimidation is a prerequisite for the holding of a free and fair ballot in East Timor. Responsibility to ensure such an environment as well as for the general maintenance of law and order rests with the appropriate Indonesian security authorities. The absolute neutrality of the TNI (Indonesian Armed Forces) and the Indonesian Police is essential in this regard.
2. The Commission on Peace and Stability established in Dili on 21 April 1999 should become operational without delay. The Commission, in cooperation with the United Nations, will elaborate a code of conduct, by which all parties should abide, for the period prior to and following the consultation, ensure the laying down of arms and take the necessary steps to achieve disarmament.
3. Prior to the start of the registration, the Secretary-General shall ascertain, based on the objective evaluation of the UN mission, that the necessary security situation exists for the peaceful implementation of the consultation process.
4. The police will be solely responsible for the maintenance of law and order. The Secretary-General, after obtaining the necessary mandate, will make available a number of civilian police officers to act as advisers to the Indonesian Police in the discharge of their duties and, at the time of the consultation, to supervise the escort of ballot papers and boxes to and from the polling sites.

DONE in New York on this 5th day of May 1999

For the Government of Portugal

/s/ Jaime Gama Minister for Foreign Affairs Portugal

For the United Nations

/s/ Kofi A. Annan Secretary-General United Nations

For the Government of Indonesia

/s/ Minister for Foreign Affairs Indonesia

Anlage 1C

Executive Summary Report on the investigation of human rights violations in East Timor

Jakarta, January 31, 2000

Part I Introduction

1. After the Indonesian Government announced the two options on January 27, 1999 concerning the future of East Timor, that is, to either accept or reject special autonomy, agreements were signed in New York on May 5, 1999 between the Indonesian and Portuguese Governments under the umbrella of the UN. The agreements covered the implementation of the popular consultation in East Timor, including provisions governing the maintenance of peace and security in East Timor.
2. Since the two options were offered, especially after the announcement of the results of the popular consultation, various forms of violence developed that are considered gross violations of human rights.
3. Faced with these facts, KOMNASHAM issued a statement on September 8, 1999. The first point reads, "at the time the lives of the East Timor people had reached a state of anarchy and acts of terrorism by both individuals and groups were widespread, witnessed openly and allowed by the security apparatus".
4. Both the local and international community were gravely concerned by the situation that developed in East Timor. The UN Human Rights Commission convened a special session in Geneva on 23 27 September 1999 concerning the East Timor plight. This was only the fourth special session held since the commission was formed 50 years ago. This shows the serious assessment of the international community concerning the human rights violations that occurred in East Timor.
5. Simultaneously, on 22 September 1999, the National Human Rights Commission (KOMNASHAM) established the Commission for Human Rights Violations in East Timor (KPP-HAM) in Resolution No. 770/TUA/IX/99, which was revised in Resolution No. 797/TUA/X/99 dated 22 October 1999. These resolutions were issued in light of the mounting human rights violations in East Timor after the popular consultation and take into consideration Law No. 39/1999 concerning Human Rights and Regulation No. 1/1999 concerning the Human Rights Court.
6. KPP-HAM's mandate was to gather facts, data and information concerning violations of human rights that occurred in East Timor from January 1999 until the Parliament Ruling of October 1999 that ratified the results of the popular consultation. The investigation focused on whether genocide, mass murders, torture, forced deportment, gender-related crimes and a scorched-earth campaign occurred. KPP-HAM was also assigned to investigate the involvement of the state apparatus and other institutions. The assignment continued from 23 September 1999 until December 1999, and was then extended until 31 January 1999 by the Resolution from the Chairman of KOMNASHAM No. 857/TUA/XII/99 dated 29 December 1999.

7. KPP-HAM's authority, in line with Article 89 (3) of Law No. 39/1999 concerning Human Rights and Articles 10 and 11 of Regulation No. 1/1999 concerning the Human Rights Court, is to conduct an investigation and inspection concerning reports of human rights violations in East Timor, request statements from victims, summon and question witnesses, gather evidence and inspect several sites, including buildings required for the purpose of the investigation upon approval of the Chief Justice. Furthermore, KPP-HAM was authorized to inspect and request government documents for the purpose of the investigation upon approval of the Chief Justice, provide protection for witnesses and victims and process and analyse the facts discovered in the interest of prosecution and publication.

8. The report of the results of the KPP-HAM investigation was submitted to KOMNASHAM who then submitted the report to the Attorney General for the purpose of investigation and prosecution in the Human Rights Court.

9. KPP-HAM consists of 9 members, 5 members from KOMNASHAM and 4 human rights activists. In carrying out its assignment, KPP-HAM was assisted by a team consisting of 13 assistant investigators, 14 secretariat staff and 3 resource persons. During the course of the assignment, one of the members of KOMNASHAM resigned because he became the Attorney General.

10. To carry out its task, KPP-HAM established work procedures and systems in line with Criminal Law Procedures and in fulfilment of international standards, particularly those contained in the Manual on the Effective Prevention and Investigation of Extra-Legal, Arbitrary and Summary Executions and the Guidelines for the Conduct of United Nations Inquiries into Allegation of Massacres. The KPP-HAM investigation was impartial and was not focused on the accountability of a certain group that was involved in violations of human rights in East Timor.

11. The process began by gathering secondary and tertiary information concerning human rights violations from both printed and electronic mass media publications, reports of institutions/organizations and individual complaints. The information was computerized and process using the HURIDOC program. The data was then analysed and re-verified through the inspection of evidence, documents, witness testimony and field inspections and interviews and questioning of parties who were involved in human rights violations.

12. KPP-HAM conducted six field inspections to Kupang NTT, three visits to East Timor and inspected a mass grave in NTT. An expert forensics team accompanied KPP-HAM to inspect the mass grave. KPP-HAM also gathered new information, interviewing 55 victims, 23 witnesses and 45 other people who were involved in human rights violations.

13. KPP-HAM met three times with the UN-established International Investigation Commission for East Timor to exchange information. However, evidence was not exchanged, as an agreement concerning the protocol of cooperation was not reached.

14. To facilitate its work in the field, KPP-HAM opened a secretariat office in Kupang, staffed with three assistants who were assigned to expedite secretariat activities, arrange documents and communications, prepare witnesses and assist with the evacuation of witnesses and their families.

Part II

POST BALLOT EAST TIMOR RELATIONSHIP BETWEEN THE CIVIL AND MILITARY AUTHORITIES AND THE MILITIAS

15. The violence in East Timor escalated after the Indonesian military invaded the territory in 1975 and established and promoted armed civilians who were later called WANRA, or

People's Security Forces. Some of these community security personnel were incorporated into the Indonesian Army through a military training program and were salaried as regular soldiers. The military top brass called these soldiers TNI Sons of the Soil and they were only assigned to East Timor to assist the TNI operations there. The elite of the pro-integration groups were made government officials, as was the case of Joao Tavares, who became the Regent of Bobonaro, while commanding the Halilintar militia.

16. The situation in East Timor after the Indonesian Government offered the two options changed drastically. The May 5, 1999 Agreement in New York provided opportunity for international observers to monitor human rights violations and the Indonesian Government's responsibility to uphold peace and security in East Timor. At the same time, various political and security policies were introduced which strengthened the armed civilian security groups, or militias. Violence increased and the pro-independent supporters began to react. The violence continued in line with the need to ensure that special autonomy was chosen.

17. After the two options were offered, more militia units were established and manned by young men. A report from the Udayana Commander Major General Adam R. Damiri to the Coordinating Minister of Politics and Security declared that the pro-integration movement was directed by young men who formed the Love Red & White organization. Other reports stated that the young men who formed the Love Red & White organization were originally members of the Gada Paksi and Garda Muda Penegak Integration youth organizations that were established, trained and funded by Kopassus (elite forces) from 1994-1995. Eurico Guterres, the commander of the Aitarak militia in Dili was a prominent leader of the Gada Paksi. The militias then grouped together as the Integration Struggle Force (PPI), with Joao Tavares as its commander. The deputy commander was Eurico Guterres and the head of staff was Herminio da Costa da Silva. The pro-integration groups, according to the Regents and Governor of East Timor, were called Pam Swakarsa. The presence of the militias was acknowledged by TNI General Wiranto and noted in Contingency Plan.

18. In follow-up to this acknowledgement of the pro-integration militias, a massive program of support was launched involving the military apparatus at various levels. The goal of the program was to breakdown the domination of pro-independence groups while developing the domination of the pro-integration movement among the people.

19. From the facts gathered, it is very clear there was a relationship between the pro-integration militias and the military. Most of the leadership and core cadre were former members of the community security forces such as Kamra [People's Security, Wanra People's Defense, Garda Paksi, Hansip [civil guard that worked with the army] and members of the army itself. They were trained and armed with weapons that included SKS, M16, Mauser, G-3, grenades and pistols and left over Portuguese rifles. From witness testimony received by KPP-HAM, arms were supplied to the militias by the Commander of Tribuana Unit and Commander of Suai military district. The relationship was seen also in the joint operations and patrols.

20. The TNI's support of such operations caused the police to be unable to function and take legal action in cases of violence, such as the attack on the Liquica Church.

21. Based on the facts above, we see that, first, there was a strong relationship and linkage between the TNI, Polri, government bureaucracy and the militias. Second, the violence that occurred in East Timor beginning after the announcement of the offer of the two options until the period after the results of the popular consultation were announced was not caused by a civil war but was the result of a systematic campaign of violence.

Part III

Pattern of Violations of Human Rights: Crimes Against Humanity

22. Based on facts, documentation, information and witness testimony, KPP-HAM not only found actions that could be classified as gross human rights violations for which the state is responsible, but also found evidence of crimes that could be classified as crimes of universal jurisdiction. These crimes included systematic and mass murder; extensive destruction, enslavement, forced deportations and displacement and other inhumane acts committed against the civilian population. These acts constitute a gross violation to the right to life, the right to personal integrity, the right to liberty, the right of movement and residence and the right to property, as seen in the following Table.

Systematic and mass murders

23. Much information and evidence was gathered, proving that extra-judicial acts of violence and murder of a number of people continued with cruelty and brutality. Murders occurred in residential areas, in churches and in places where refugees fled, such as military and police headquarters.

Torture and ill treatment

24. In almost every case of violence committed by members of the TNI, POLRI and militias, there is proof that the civilian public was subject to torture and ill treatment due to their differing political views. Before the popular consultation, the militias tortured and ill-treated civilians who refused to become militia members. After the announcement of the results of the popular consultation, terror, intimidation and death threats occurred during every attack and assault and destruction of physical infrastructure, including attacks on fleeing refugees.

Enforced disappearances

25. Enforced disappearances occurred since the announcement of the two options offer. Citizens with different political views were intimidated, threaten and some disappeared. The militias were responsible for these enforced disappearances. The militias are suspected to have received support from the security apparatus regarding such kidnappings or summary executions.

Gender-based violence

26. The evidence of the militias committing acts of violence against women gathered by KPP-HAM involved torture, forced sex with underage girls, sex slavery and rape. The rap of East Timor women took the following forms: (a) a perpetrator and one women, (b) more than one perpetrator and one women, (c) gang rape of a number of women in one location, and (d) use of a certain location for repeated acts of rape.

Forced displacement of civilians

27. The information and evidence gathered by KPP-HAM shows two patterns of forced displacement of the population, that is, the displacement that occurred before the popular consultation due to increased violence from newly formed militias and the displacement that occurred after the announcement of the results of the vote when members of the TNI, POLRI and militias committed violent acts and forced the population to flee.

Scorched-earth campaign

28. KPP-HAM found evidence in East Timor that a planned, systematic and massive scorched-earth campaign was launched in various cities including Dili, Suai, Liquica and

others. The scorched-earth campaign destroyed residences, crops and livestock, stores, shops, hotels, office buildings, places of worship, education facilities, hospitals and other public infrastructure and facilities, and military and police installations. It is estimated that the destruction reached 70-80%.

General pattern of violence

The crimes against humanity described above show a systematic program that resulted from extensive planning. This is evident from the following:

29. Period after announcement of the two options

Formation and re-activation of armed civilian groups who were mobilized in the name of pro-integration and security. These groups were under the direct coordination of the TNI.

The mobilization of the militia forces to support the pro-integration faction was accomplished through political terror. Murder, kidnappings and forced displacement were committed by members of the TNI, POLRI, government bureaucracy and the militias.

The mobilization of the militia forces was in line with various policies of the military leadership and the Coordinating Minister of Politics and Security that played a large role in creating conditions in the interest of a special autonomy victory and involved the Tribuana Task Force and the P4OKTT Task Force.

30. Period after the New York Agreement

Violence involving members of the TNI and POLRI abated drastically in May 1999 when the New York Agreement was signed on May 5, 1999. Through cantonment and the establishment of the Indonesian Task Force (P3TT), the Indonesian Government attempted to show its neutrality in the interest of the success of the popular consultation. However, policies initiated in Jakarta called for preparation in the event of failure of the 1st Option. These plans called for a general retreat and relocation of the people for their welfare, stating UNAMET partiality and pro-independence retaliation as the grounds for these actions.

31. Period after the popular consultation

After the popular consultation, violence increased drastically throughout East Timor, including murders, kidnappings, rape, property destruction, theft of homes and property, the burning and destruction of military installations, offices and civilian residences, with the goal of forced deportation. Members of the TNI, POLRI and the militias were the key figures responsible for this campaign which involved the creation of conditions, choice of acts committed, scheduling and planning of the forced deportation. This campaign was initiated to convince the international community that the results of the popular consultation should be doubted and that the people of East Timor would rather choose to live safely in West Timor.

Acts of violence and intimidation were directed at news reporters and officials of various international agencies.

The final stage of the violence campaign has been the continued cooperation of the TNI and militias to keep the refugees in West Timor in their camps. The distribution of the refugees shows the effective control of these camps by the militias and TNI through the end of October 1999.

Part IV PRIMARY CASES

32. KPP-HAM forced its attention on a number of primary cases during the period from January 1999 to October 1999. These cases include: the massacre at the Liquica Church on April 6; the kidnapping of 6 Kailako, Bobonaro villagers on April 12; the murder of a civilian in Bobonaro; the attack on Manuel Carrascalao's home on April 17; the attack on the Dili Diocese on September 5; the attack on the house of Bishop Belo on September 6; the burning of people's homes in Maliana on September 4; the attack on the Suai Church complex on September 6; the murder at the Maliana Police Headquarters on September 8; the murder of the Dutch journalist, Sander Thoenes, on September 21; the murder of a group of priests and journalists in Los Palos on September 25; and acts of violence against women.

Massacre at the Liquica Church complex

33. On April 6, the Besi Merah Putih militia, armed with guns and sharp weapons and supported by the district military command, attacked refugees seeking protection in the Liquica Church complex. The refugees had fled there because they had been terrorized by the militia. During the attack, approximately 30 people died. The police apprehended the civilian members responsible but let them go. The TNI did nothing regarding its members who were involved. Five bodies were taken away by the police and buried on the instruction of the district military command. The other corpses were thrown in Masin Lake on order of the TNI (Rajawali Troops).

Murder of Kailaco villagers

34. On 12 April 6 people were kidnapped by the subdistrict military command in Kailaco working together with the Halilintar militia. They were brought to the subdistrict military command, then taken to the house of Manuel Soares Gama and murdered.

35. On April 12 as well there was a retaliation by a group believed to be Falintil against Manuel Soares Gama's group as they were travelling from Maliana to Kailaco. Three people were killed, including Manuel Soares Gama. In addition, two other TNI members were killed in the attack. Four persons were wounded.

36. The TNI and Halilintar militia retaliated the next day, April 13, capturing six local citizens. After the six people were interrogated and torture at the subdistrict military command and later executed publicly. The execution was led by the Lt. Col. Burhanuddin Siagian, head of the district military command of Bobonaro and Joao Tavares, commander of the militia forces (PPI). The six corpses were then thrown into the Marobo River.

Attack on the home of Manuel Carrascalao

37. On April 17, 1999, a mass gathering attended by 5,000 pro-integration supporters from the 13 districts of East Timor was held in front of the East Timor Governor's office. The gathering was called to confirm the appointment of Eurico Guterres as commander of the Aitarak militia. Some of the militia members destroyed the office of the Suara Timor newspaper. Towards the late afternoon, the home of Manuel Carrascalao was attacked by Besi Merah Putih and Aitarak militias. The victims of the attack were refugees who had fled from Liquica, Alas and Turisca seeking protection at the home of Manuel Carrascalao and his son, Manuelito Carrascalao. 15 people died in the attack. The surviving 50 refugees, including the families of Manuel Carrascalao and CNRT leader Leandro Isaac, were taken by the Police to Police Headquarters.

Attack on the Dili Diocese

38. On September 5, 1999, the situation in Dili had deteriorated, with shots fired repeatedly, houses burned and destroyed. During this chaos, besides the fleeing refugees, security forces made up of TNI and POLRI troops were patrolling the streets. Witnesses said they saw militias dressed in black with Aitarak printed on their shirts and wearing red and white head bands attack the refugees who were seeking protection at the Camra Ecclesastica (Dili Diocese) and then set fire to the diocese. During this event, 25 victims died.

Attack on the home of Bishop Belo

39. On September 6, a TNI Lieutenant Colonel entered the home of Bishop Belo to request that the Bishop leave his residence and be evacuated to Police Headquarters. After Bishop Belo left his residence, a group of militias, including those dressed in Aitarak uniforms, began to attack around 5,000 refugees who were seeking protection in the complex. The refugees were forced to obey the militias and leave the complex, which was then burned. At least 2 people died in this attack.

Massive destruction and murders in Maliana

40. On September 4, there occurred massive destruction and burning of peoples' homes in Maliana. Approximately 80% of the buildings in the town were destroyed. From August 30, Maliana was under the control of the TNI, POLRI and the Dadurus Merah Putih and Halilintar militias who restricted movement in and out of the area, especially those who were considered pro-independence and the staff of UNAMET. During this reign of destruction, the perpetrators also kidnapped and killed two local UNAMET staff and pro-independence activists. Villagers attempting to flee were attacked with guns and sharp weapons. Since that time, the militias set up checkpoints in the Bobonaro district, especially in Memo and Batugade, to inspect refugees fleeing to West Timor. Several witnesses said that a number of refugees had disappeared after being stopped at these checkpoints.

41. On September 8, people seeking refuge in the Maliana police station were killed by the Dadurus Merah Putih militia with the direct support of members of the TNI and POLRI. At least 3 people died.

Massacre in the Suai Church complex

42. On September 4, the Laksaur militia and members of the TNI in Debos Hamlet caused the death of a high school student. Consequently, villagers fled for refuge in the Nossa Senhora de Fatima Church and the Ave Maria Suai Church, where many refugees had been staying for a while. On the evening of September, residences and government buildings in Suai were burned down by the Laksaur militia and members of the TNI. Commencing September 6, villagers were forced from their homes. The Suai subdistrict military commander, 1st Lieutenant Sugito took part in the burning and pillaging.

43. On September 6 at around 14.30, the Laksuar Merah Putih and Mahidi militias and members of the TNI and POLRI attacked refugees staying in the Suai Church complex. The attack was directly led by the Regent of Covalima, Herman Sediono and the Suai subdistrict military commander, 1st Lieutenant Sugito. Before this, the militias threatened to kill all of the priests and both male and female refugees. At the time there were approximately 100 refugees staying in the church complex and an unknown number of refugees outside the complex. Father Hilario was shot once in the chest and Igidio Manek a Laksuar militia member stepped on the priest's body. Father Fransisco was stabbed and sliced by Americo, also a member of the Laksuar militia. Another witnessed, Domingos dos Santos, saw Father Dewanto killed in the old church. At the time of the attack, the Police, the Loro Sae Mobile Brigade Contingent and members of the TNI were outside of the fence shooting refugees

who tried to flee outside the church complex. It is thought that at least 50 people were murdered in this incident.

44. Twenty-six of the corpses were hauled by a truck and two cars and were buried in Alas Village, Wemasa District, Belu Regency. The burying of the corpses was directed by Suai subdistrict military commander, 1st Lieutenant Sugito along with three members of the TNI and a contingent of Laksaur militia. The corpses were transported from Suai at around 08.30 by 1st Lieutenant Sugito and his cohorts, after passing by the Metamauk Police Post in the Wemasa, West Timor area. The exhumation of the mass grave of the Suai Church victims found there to be 16 males, 8 females and 2 corpses whose gender could not be determined, ranging in age from 5 to around 40 years of age.

Murder of a Dutch journalist

45. A Dutch journalist, Sander Thoenes was killed on September 21. His body was found by locals in Becora, East Dili the next day, September 22. It is thought that Sander Thoenes left the Turismo Hotel, Dili between 16.30 and 17.45 on a motorcycle driven by Florinda da Conceicao Araujo heading for Becora, Dili. The two men had gone only 300 meters when they were stopped by unknown persons travelling on three motorcycles, a truck and a car. The unknown attackers wore TNI uniforms and carried automatic weapons. The unknown persons shot at Sander Thoenes and Florinda da Conceicao Araujo, but Araujo was able to escape. At the time, Battalion 745 was crossing through the area.

Killing of religious figures in Los Palos

46. On September 25, a group of religious figures was attacked while on the road to Baucau. The attack was carried out by Tim Alfa militia, led by Joni Marques. Nine people were killed, including the Indonesian journalist, Agus Mulyawan. This incident is believed to have been on the order of a Kopassus unit working with a Tribuana unit. The bodies were thrown into the Raumoko River and the vehicle the group was travelling in was burned up.

Violence against women

Sexual Slavery

47. At the end of September, at the refugee camp in the village of Raehanek, Belu, West Timor, women and children of suspected pro-independence families forced out of a car near the village administration office. They were separated from the other refugees as they were thought to be pro-independence supporters. They were placed in special tents and by members of the Laksaur militia and forced to satisfy sexual desires of militia members each night. One of the women was still a nursing mother. If the women refused, they were threatened with death. One of the female refugees was shot in the back with a homemade weapon and still experiences trauma from the experience.

48. On September 6, two teenage girls from Ainaro were abducted and forced to become sexual slaves by the commander of a Mahidi militia contingent. While controlled by the militia, the two victims were gang raped repeatedly for weeks by the militia members.

49. On June 6, twenty-three women were held against their will by Besi Merah Putih Militia near Gugleur, Maubara, Liquica. They were held and forced to cook, clear and provide sexual services.

50. On September 5, a girl named Alola - a third level junior high school student from Suai - and other women were forcibly brought to the Laksaur headquarters by Laksaur contingent commander Manel E. Gidu in Raihanek, Belu, West Timor and forced to become sex slaves

of the Laksaur militia. Witnesses and the mother of the victim twice attempted to secure the release of the victim, but were refused by the militia.

Rape

51. Rape took place at the district military command of Covalima on September 6, after several women were taken there following the Suai church massacre. Laksaur militia members tried to rape them. On September 7, one young girl among them, Martinha, was forcibly taken by a Laksaur militia head named Olipio Mau and raped. When the girl was abducted, her family went immediately to report to the district military commander, but he was not there, so they reported to the cashier the next day but never received any response. The girl was returned home only in the afternoon.

Part V

Description of Victims and Perpetrators

Victims

52. KPP-HAM witnessed tremendous losses of both life and property resulting from the reign of violence in East Timor from January to October 1999. Those who lost their lives were chosen due to their political views and included high school and university students and CNRT activists.

53. Even those who had no political affiliation, such as women and children and religious figures were also victims of violence such as happened during the massacre at the Suai Church on September 6, 1999.

54. There were some victims from among the pro-autonomy supporters.

55. In addition, KPP-HAM discovered female victims of sexual violence who were molested by both the militia and the authorities in East Timor and in the refugee camps in West Timor. Property losses included both private property, public infrastructure and other social cultural facilities.

Perpetrators

56. There were three main kinds of perpetrators identified by KPP-HAM as those responsible for the campaign in East Timor. First, those who committed crimes directly, including militia members, TNI and POLRI. Second, those who ran the field operations in the civilian bureaucracy including district heads (bupati), the governor and local military and local police officials. Third, those who held responsibility for security policy, including high level military officials who were involved and knew about the reign of violence but failed to do anything to prevent it.

57. Violent acts were also committed by those who opposed the special autonomy option, such as the Falintil. Accounts of these crimes are found in the reports of the Peace and Stability Commission and the reports of government and military officials that were submitted to KPP-HAM.

Part VI

CONCLUSIONS AND RECOMMENDATIONS

58. During the compilation of this report and summary to be submitted to KOMNASHAM, KPP-HAM carefully considered all of the findings in the field, statements from witnesses,

victims, perpetrators and other parties, official and unofficial reports and documents and various other sources of information. KPP HAM has also taken into consideration all reports and other materials that were compiled by both UNTAET and INTERFET during their respective investigations.

59. Due to the various restrictions involving time, facilities and infrastructure, as well as the efforts of certain parties to destroy evidence, the findings of KPP HAM gives only a partial picture of the human rights violations that occurred.

60. KPP HAM was able to gather facts and evidence that strongly indicates a planned, systematic, wide-scale and gross violation of human rights, mass murders, torture and ill-treatment, disappearances, violence against women and children (including rape and sexual slavery), forced evacuation, property destruction and implementation of a scorched-earth campaign, all of which constitute crimes against humanity.

61. KPP HAM also found strong evidence of the loss and destruction of evidence that constitutes a criminal act.

62. From all of the facts and evidence gathered, KPP HAM did not find proof of criminal genocide.

63. The facts and evidence also shows that the civil authorities and military, including the police force, worked in cooperation with the militias to create conditions that supported crimes against humanity, and which were carried out by the civil authorities, military, police and the militias.

64. The militia forces under various names throughout the territory, were directly or indirectly established as Wanra People's Defense, Kamra People's Security and Pamswakarsa Security Forces and were directly an indirectly armed, trained, supported and funded by the civil, military and police authorities.

The types of acts and the pattern of crimes against humanity were as follows:

Mass Murders

65. Mass murders resulting in a large number of civilian casualties were carried out systematically and cruelly in various locations. Generally the mass murders occurred in places of refuge such as churches, police and military headquarters. Sharp weapons and firearms were used in these attacks by the militias together with and or with the support of the military authorities or the military and police authorities allowed such crimes.

Torture and Ill-treatment

66. Systematic, large-scale and widespread torture and ill treatment of the pro-independence civilian population was carried out. The torture and ill treatment occurred at various times either before the victims were murdered or after the victims were indiscriminately detained to extract information. In some cases, the torture and ill treatment also occurred spontaneously as victims homes were raided. During the mass displacement of the population, torture and ill treatment of university and high school students and members of the CNRT was prevalent.

Forced disappearances

67. Forced disappearances occurred according to the following patterns. First, disappearances occurred during the recruitment of the militias. A number of civilians disappeared after refusing to join the militias. Second, disappearances occurred as a means of forcing the pro-independence supporters to submit. Third, there are reports that a number

of students and pro-independence supporters disappeared as a result of continued militia activities in the refugee camps.

Sexual enslavement and rape

68. Sexual enslavement and rape occurred in civilian homes, military headquarters and refugee camps both before and after the popular consultation.

Scorched-earth campaign

69. The scorched-earth campaign was conducted before and after the announcement of the results of the popular consultation, during which the homes of civilians, various government offices and other buildings were destroyed. Before the popular consultation, the homes of pro-independence supporters were burnt to the ground. The campaign increased in intensity and scope after the results of the popular consultation were announced and involved the destruction of buildings and other property throughout most of East Timor.

Forced displacement and deportation

70. Terror and intimidation before the popular consultation resulted in the displacement of the population to various places of refuge such as churches and the mountains. After the results of the popular consultation were announced, a large-scale forced displacement and deportation of the population occurred with logistic and transportation support from the civil, military and police authorities in compliance with established plans. The forced displacement was the ultimate target of the various acts of violence and the scorched-earth campaign that occurred in many locations. Terror and intimidation were the means to ensure the forced displacement and deportation of the refugees and continues to be used to obstruct the return of the refugees to their homes. Until now, there are still many refugees who still are unable to return to their places of origin.

Destruction and loss of evidence

71. The destruction of evidence by the perpetrators of these crimes against humanity was planned and intentional and included the destruction of documents, mass burials and the relocation of corpses to hiding places. Mass graves are still be discovered.

72. There are three groups of perpetrators of these crimes against humanity, namely:

those who committed crimes directly in the field, including the militias and the military and police authorities;

those who ran the field operations in the civilian bureaucracy, including District Heads (Bupati), the Governor and local military and police officials;

and those who held responsibility for national security policy, including but not limited to, high-level military officials who actively or passively were involved in these crimes.

73. The involvement of the civil administration and the military including the police working together with the pro-integration militia groups in the aforementioned crimes against humanity constitutes a misuse of power and authority which resulted in the involvement of both military and civil institutions. In detail, the aforementioned proof demonstrates that members of civil and military institutions, including the police, are suspected of involvement, including but not limited to, the following persons:

- Governor, East Timor Abilio Soares
- District Head, Dili Domingos Soares

- District Head, Covalima Colonel Herman Sediono
- District Head, Liquica Leoneto Martins
- District Head Bobonaro Guilherme dos Santos
- District Head, Lospalos Edmundo Conceicao E. Silva
- Commander, Resort Military Command 164, Wira Dharma (East Timor) Brigadier General FX Tono Suratman
- Commander, Resort Military Command 164, Wira Dharma (East Timor) Colonel M. Nur Muis
- Chief of Police, East Timor Brigadier General Police Timbul Silaen
- Sub-District Military Commander Suai (Covalima) First Lieutenant Sugito
- Head of Intelligence, Bobonaro (Maliana) District Military Command First Lieutenant Sutrisno
- District Military Commander, Bobonaro Lt.Col. Burhanuddin Siagian
- District Military Commander Los Palos Lt. Col. Sudrajat
- Commander, Battalion 744, Dili Infantry Major Yakraman Yagus
- Commander, Battalion 745, Los Palos Infantry Major Jacob Sarosa
- Member, Battalion 744, Dili Private (First Class) Luis
- Commander of Company B, Battalion 744 Captain Tatang
- Kopassus Officer/Intelligence Task Force Dili Military Command Lt. Col. Yayat Sudrajat
- Staff, District Military Command, Liquisa 1st Lieutenant Yacob & Sgt. (2nd Class)
- Regional Military Commander IX, Udayana Major General Adam Damiri
- Security Advisor, Indonesian Task Force for the Implementation of The Popular Consultation in East Timor Major General Zacky Makarim
- Commander , Aitarak Militia Eurico Gutteses
- Commander, Laksaur Militia Olivio Moruk
- Commander, Laksaur Militia Martinus
- Member, Laksaur Militia Manek
- Commander, Tim Alfa Militia Joni Marquez
- Members, Tim Alfa Militia Joao, Manuel, and Amilio da Costa
- Commander, Besi Merah Putih Militia Manuel Sousa
- Commander, Halilintar Militia Joao Tavares

Other names involved either directly or indirectly can be found in the complete report.

74. All crimes against humanity in East Timor, directly or indirectly occurred because of the failure of the Armed Forces Commander to guarantee security during the implementation of the announcement of the two options by the government. The police structure which, at the time, was still under the command of the Defense Ministry had already weakened the ability of the police force to carry out its security duties based on the New York agreements. In view of this, Armed Forces General Wiranto as Armed Forces Commander is the party that must be asked to bear responsibility.

75. As a special note, KPP HAM feels that without prejudice to the rights of the parties under investigation to seek the best legal assistance, the fact that all of those under investigation, with the exception of the militias, have obtained legal assistance from the TNI Officials Human Rights Advocacy Team, any conflict of interest among those under investigation has been avoided. There is a strong possibility conflicts of interest will arise among the TNI officials, police officials, the former Coordinating Minister of Politics and Security and the former Minister of Foreign Affairs. This fact, whether directly or indirectly, could obstruct investigation efforts to gather facts and uncover the truth and is a hindrance, therefore, to upholding the law and justice.

Recommendations:

Based on the conclusions contained above, KPP HAM presents the following recommendations:

76. Requests the Attorney General to conduct investigations into the perpetrators suspected of involvement in serious human rights violations, especially but not limited to those named in the conclusions above.

77. Requests the Government to make protocol arrangements to gain access to all the new facts and proof about human rights violations in East Timor up to now which UNTAET and other international bodies are in the process of uncovering.

78. Requests the parliament and the government to form a Human Rights Court with the authority to try the perpetrators of human rights violations and crimes against humanity relating to national and international law (Human Rights and Humanitarian Law). The Human Rights Court in question must have the authority to try human rights violations occurring in the past as well as those that have occurred in East Timor to the present.

79. Requests the Government to immediately ratify international human rights instruments that are important to the upholding of human rights in Indonesia including, but not limited to, the Covenant on Civil and Political Rights and the First Optional Protocol.

80. Requests the Government to provide security guarantees to all witnesses and victims.

81. Requests the Government to strive to provide rehabilitation and fair compensation to the victims and their families.

82. Requests the Government to state clearly that each case of gender-based violence is a human rights violation. In addition, the government is responsible for providing various forms of service (psychiatric, psychological) and other compensation to the victims.

83. Calls upon the National Human Rights Commission in the interests of truth and justice as well as in the interests of history to carry out full investigations of all human rights violations in East Timor since 1975. The results of these investigations must be made into a formal human rights document.

84. Urges the Government to conduct a repositioning, redefinition and renewal of the armed forces (TNI) so that it becomes a security institution within a democratic country that holds human rights in high esteem. For that to be achieved, the TNI's additional functions need to be abolished, in particular the territorial functions that up to now have become a restriction and hindrance to the good functioning of the police and civil administration.

85. Calls on the Government to guarantee the function of upholding the law as well as security and community order. In this context, the institution of the police must be fully separated from the TNI. In addition there is a need for a strengthening and empowering of the police force through professional training and demilitarisation of the police force.

86. Urges the Parliament and the Government to regulate intelligence institutions and activities through laws that guarantee that state intelligence functions are carried out wholly in the interests of national and community security so that they do not become an instrument for violating human rights.

87. Calls upon the Government and the Attorney General to ensure that the legal process concerning crimes against humanity - - whoever is the perpetrator, including members of the military is conducted freely and independently without any interference whatsoever.

88. Requests the Government to facilitate and erase all restrictions and pressure that will hamper the return of refugees who want to return home. In this regard, UNTAET is requested to provide legal and security guarantees for those returning to East Timor.

Jakarta, 31 January 2000

Commission to Investigate Human Rights Violations in East Timor

Dr. Albert Hasibuan, SH.
Chair

Dr. Todung Mulya Lubis, SH, LLM
Deputy Chair

Asmara Nababan, SH.
Secretary

Dr. Engineer. H.S. Dillon
Member

Drs. Koesparmono Irsan SH, MM, MBA
Member

Nursyahbani Katjasungkana, SH
Member

Dra. Zoemrotin KS
Member

Munir, SH
Member

Anlage 2A***Unofficial translation***

HOUSE OF REPRESENTATIVES OF THE REPUBLIC OF INDONESIA
REPUBLIC OF INDONESIA ACT NO. 26 OF 2000 CONCERNING HUMAN RIGHTS
COURTS

WITH THE MERCY OF GOD ALMIGHTY

THE PRESIDENT OF THE REPUBLIC OF INDONESIA,

Considering:

- a. whereas human rights are basic rights bestowed by God on human beings, are universal and eternal in nature, and for this reason may not be disregarded, diminished, or appropriated by anyone whatsoever;
- b. whereas to participate in preserving world peace and guaranteeing the implementation of human rights, and to provide protection, assurance, justice, and a feeling of security to both individuals and society, it is necessary to establish forthwith a Human Rights Court in order to resolve gross violations of human rights in accordance with Article 104 clause (1) of Act No. 39 of 1999 concerning Human Rights;
- c. whereas establishment by the government of a Human Rights Court to resolve gross violations of human rights based on Government Regulation in Lieu of an Act No. 1 of 1999 concerning Human Rights Courts was considered inadequate and therefore not ratified as an Act by the House of Representatives of the Republic of Indonesia, and for this reason it is necessary to revoke the aforementioned Government Regulation in Lieu of an Act;
- d. now, therefore, upon consideration of clauses a, b and c, it is necessary to enact provisions in an Act concerning Human Rights Courts;

In view of:

1. Article 5 clause (1) and Article 20 clause (2) of the 1945 Constitution;
2. Act No.14 of 1970 concerning Principal Provisions on Judicial Authority (State Gazette No. 74 of 1970, Supplement to the State Gazette No. 2951) as amended by Act No. 35 of 1999 concerning Amendments to Act No. 14 of 1970 concerning Principal Provisions on Judicial Authority (State Gazette No. 147 of 1999, Supplement to the State Gazette No. 3879);
3. Act No. 2 of 1986 concerning Courts of General Jurisdiction (State Gazette No. 20 of 1986, Supplement to the State Gazette No. 3327)
4. Act No. 39 of 1999 concerning Human Rights (State Gazette No. 165 of 1999, Supplement to the State Gazette No. 3886);

With the joint approval of
THE HOUSE OF REPRESENTATIVES OF THE REPUBLIC OF INDONESIA
and

THE PRESIDENT OF THE REPUBLIC OF INDONESIA

DECREES:

To enact: ACT CONCERNING HUMAN RIGHTS COURTS.

CHAPTER I GENERAL PROVISIONS

Article 1

The terms used in this Act have the following meanings:

- (1) Human rights are a set of rights bestowed by God Almighty in the essence and being of humans as creations of God which must be respected, held in the highest esteem and protected by the state, law, Government, and all people in order to respect and protect human dignity and worth.
- (2) Gross violation of human rights is a violation of human rights as referred to in this Act.
- (3) A Human Rights Court is a court dealing specifically with gross violations of human rights.
- (4) A person is an individual, group of people, civil or military, or police, having individual responsibility.
- (5) Inquiry is a set of acts of inquiry to identify the existence or otherwise of an incident suspected to constitute a gross violation of human rights to be followed up by an investigation in accordance with the provisions set forth in this Act.

CHAPTER II STATUS AND LOCATION OF HUMAN RIGHTS COURTS

Section One Status

Article 2

A Human Rights Court is a special court within the context of a Court of General Jurisdiction.

Section Two Location

Article 3

- (1) A Human Rights Court shall be located in a regional capital or a municipal capital and its judicial territory shall cover the judicial territory of the relevant District Court.
- (2) In the case of the Special District of Jakarta, a Human Rights Court shall be located in the territory of each relevant District Court.

CHAPTER III SCOPE OF AUTHORITY

Article 4

A Human Rights Court has the task and authority to hear and rule on cases of gross violations of human rights.

Article 5

A Human Rights Court has the authority to hear and rule on cases of gross violations of human rights perpetrated by an Indonesian citizen outside the territorial boundaries of the Republic of Indonesia.

Article 6

A Human Rights Court does not have the authority to hear and rule on cases of gross violations of human rights perpetrated by persons under the age of 18 (eighteen) at the time the crime occurred.

Article 7

Gross violations of human rights include:

- (a) the crime of genocide;
- (b) crimes against humanity.

Article 8

The crime of genocide as referred to in Article 7 letter a is any action intended to destroy or exterminate in whole or in part a national group, race, ethnic group, or religious group by:

- 1) killing members of the group;
- 2) causing serious bodily or mental harm to members of a group;
- 3) creating conditions of life that would lead to the physical extermination of the group in whole or in part;
- 4) imposing measures intended to prevent births within a group; or
- 5) forcibly transferring children of a particular group to another group.

Article 9

Crimes against humanity as referred to in Article 7 letter b include any action perpetrated as a part of a broad or systematic direct attack on civilians, in the form of:

- 1) killing;
- 2) extermination;
- 3) enslavement;
- 4) enforced eviction or movement of civilians;
- 5) arbitrary appropriation of the independence or other physical freedoms in contravention of international law;
- 6) torture;
- 7) rape, sexual enslavement, enforced prostitution, enforced pregnancy, enforced sterilisation, or other similar forms of sexual assault.
- 8) terrorisation of a particular group or association based on political views, race, nationality, ethnic origin, culture, religion, sex or any other basis, regarded universally as contravening international law;
- 9) enforced disappearance of a person;
- 10) or the crime of apartheid.

CHAPTER IV JUDICIAL PROCEDURE

Section One General Provisions

Article 10

Unless stipulated otherwise in this Act, the judicial procedure for cases of gross violations of human rights shall be conducted according to provisions governing criminal judicial procedure.

Section Two Arrest

Article 11

(1) The Attorney General as investigator is authorised to arrest, for the purposes of investigation, any person who, on the basis of sufficient preliminary evidence, is strongly suspected of perpetrating a gross violation of human rights.

(2) The investigator shall carry out arrest as referred to in clause (1) by producing an order and serving the suspect an arrest warrant stating the identity of the suspect, the reason for the arrest, and the location of the investigation, along with a brief description of the gross violation of human rights he or she is suspected of perpetrating.

(3) Attachments to the arrest warrant as referred to in clause (2) must be given to the family of the accused immediately following the arrest.

(4) In the event of a suspect being caught in the act of perpetrating a gross violation of human rights, arrest shall be executed without an order on the condition that the arrester immediately surrenders the suspect and any evidence to the investigator.

(5) Arrest as referred to in clause (2) shall not exceed 1 (one) day.

(6) The period of arrest shall be subtracted from the sentence passed.

Section Three Detention

Article 12

(1) The Attorney General as investigator and public prosecutor is authorised to undertake the detention or extend the detention of a suspect for the purposes of investigation and prosecution.

(2) The judge of a Human Rights Court, by his or her ruling, is authorised to undertake the detention of a suspect for the purposes of investigation in a court session.

(3) A warrant for detention or extended detention shall be served on a suspect or defendant, who based on sufficient evidence, is strongly suspected of perpetrating a gross violation of human rights, should circumstances raise concerns that the suspect or the defendant may abscond, damage or conceal evidence, and/or re-perpetrate the gross violation of human rights.

Article 13

(1) Detention for the purposes of investigation shall not exceed 90 (ninety) days.

(2) The time period referred to in clause (1) may be extended for a maximum of 90 (ninety) days by the Chief Justice of a Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope.

(3) In the event that the time period referred to in clause (2) elapses before the investigation is complete, the period of detention may be extended for a maximum of 60 (sixty) days by the Chief Justice of a Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope.

Article 14

(1) Detention for the purposes of prosecution shall not exceed 30 (thirty) days.

(2) The time period referred to in clause (1) may be extended for a maximum of 20 (twenty) days by the Chief Justice of a Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope.

(3) In the event that the time period referred to in clause (2) elapses before the investigation is complete, the period of detention may be extended for a maximum of 20 (twenty) days by the Chief Justice of the Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope.

Article 15

(1) Detention for the purposes of a hearing in a Human Rights Court shall not exceed 90 (ninety) days.

(2) The time period referred to in clause (1) may be extended for a maximum of 30 (thirty) days by the Chief Justice of the Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope.

Article 16

(1) Detention for the purposes of cross-examination in a High Court shall not exceed 60 (sixty) days.

(2) The time period referred to in clause (1) may be extended for a maximum of 30 (thirty) days by the Chief Justice of the High Court in accordance with his or her judicial scope.

Article 17

(1) Detention for the purposes of an appeal hearing in the Supreme Court shall not exceed 60 (sixty) days.

(2) The time period referred to in clause (1) may be extended for a maximum of 30 (thirty) days by the Chief Justice of the Supreme Court in accordance with his or her judicial scope.

Section Four Inquiry

Article 18

(1) Inquiries into cases of gross violation of human rights shall be conducted by the National Commission on Human Rights.

(2) In conducting an inquiry as referred to in clause (1), the National Commission on Human Rights may form an ad hoc team comprising the National Commission on Human Rights and public constituents.

Article 19

(1) In conducting an inquiry as referred to in Article 18, the inquirer is authorised:

- a) to conduct inquiry into and examination of incidents occurring in society, which, based on their nature or scope, can reasonably be suspected of constituting gross violations of human rights;
- b) to receive reports or complaints from individuals or groups concerning the incidence of gross violations of human rights, and to pursue statements and evidence;
- c) to call on complainants, victims, or subjects of a complaint to request and hear their statements;
- d) to call on witnesses to request and hear their witness;
- e) to review and gather statements from the location of the incident and other locations as deemed necessary;
- f) to call on relevant parties to give written statements or to submit necessary authenticated documents;
- g) on the order of the investigator to:
 - 1) examine of letters;
 - 2) undertake search and seizure;
 - 3) examine houses, yards, buildings, and other places that certain parties occupy or own;
 - 4) dispatch specialists pertinent to the investigation.

(2) The inquirer shall inform the investigator upon initiating an inquiry into an incident suspected of constituting a gross violation of human rights.

Article 20

(1) Should the National Commission on Human Rights consider there is sufficient preliminary evidence that a gross violation of human rights has occurred, a summary of the findings of the inquiry shall be submitted to the investigator.

(2) No later than 7 (seven) working days following the submission of the summary findings of inquiry, the National Commission on Human Rights shall submit the inquiry findings in full to the investigator.

(3) In the event that the investigator considers the inquiry findings referred to in clause (2) insufficient, the inquirer shall immediately re-submit the inquiry findings to the investigator accompanied by guidelines for their completion, and within 30 (days) of receiving the inquiry findings, the investigator is required to consummate these insufficiencies.

Section Five Investigation

Article 21

(1) Investigation of cases of gross violations of human rights shall be undertaken by the Attorney General.

(2) Investigation as referred to in clause (1) excludes authority to receive reports or complaints.

(3) In undertaking the task referred to in clause (1), the Attorney General may appoint an ad hoc investigator, which may be a government agency and/or a public constituent.

(4) Prior to undertaking his/her task, an ad hoc investigator shall take an oath or pledge in accordance with his or her religion.

(5) To be appointed as ad hoc investigator, a person is required to:

- a. be a Citizen of the Republic of Indonesia;
- b. be at least 40 (forty) years of age and no more than 65 (sixty-five) years of age;
- c. be a graduate at law or other graduate with expertise in law; matters;
- d. be of sound mind;
- e. be of authoritative standing, honest, fair, and of good character;
- f. to be loyal to Pancasila and the 1945 Constitution; and
- g. to have knowledge of and concern for human rights.

Article 22

(1) Investigation as referred to in Article 21 clause (1) and (3) must be completed within a period of no longer than 90 (ninety) days from the date the inquiry findings are received and declared complete by the investigator.

(2) The time period referred to in clause (1) may be extended for a period not exceeding 90 (ninety) days by the Chief Justice of the Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope.

(3) In the event that the time period referred to in clause (2) elapses before the investigation is complete, the investigation may be extended for a period of no more than 60 (sixty) days by the Chief Justice of the Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope.

(4) If during the time period referred to in clause (1), clause (2), and clause (3) insufficient evidence is obtained from the investigation findings, a writ to terminate the investigation must be issued by the Attorney General.

(5) Once a writ to terminate an investigation is issued, an investigation may be re-opened only if additional proof and evidence for prosecution exists which supplements the investigation findings.

(6) In the event that termination of an investigation as referred to in clause (3) is not accepted by a victim or his/her family, the victim or his/her family by blood or marriage to the third degree, has the right to submit a pre-trial request to the Chief Justice of the Human Rights Court in accordance with his or her judicial scope and in accordance with prevailing legislation.

Section Four Prosecution

Article 23

(1) Prosecution of cases of gross violations of human rights shall be conducted by the Attorney General.

(2) In the implementation of her/his task as referred to in clause (1), the Attorney General may appoint an ad hoc public prosecutor, who may be a member of the government and/or a public constituent.

(3) Prior to undertaking his or her task, an ad hoc public prosecutor shall take an oath or pledge in accordance with his/her religion.

(4) To be appointed as ad hoc public prosecutor, a person is required to:

- a. be a Citizen of the Republic of Indonesia;
- b. be at least 40 (forty) years of age and no more than 65 (sixty-five) years of age;
- c. be a graduate at law or other graduate with expertise in law;
- d. be of sound mind;
- e. be of authoritative standing, honest, fair, and of good character;
- f. to be loyal to Pancasila and the 1945 Constitution;
- g. and to have knowledge of and concern for human rights.

Article 24

Prosecution as referred to in Article 23 clause (1) and clause (2) must be completed within no more than 70 (seventy) days from the date of receipt of the investigation findings.

Article 25

The National Commission on Human Rights may at any time request a written statement from the Attorney General concerning the progress of the investigation and prosecution of a case of gross violation of human rights.

Section Seven Oath

Article 26

The oath taken by an ad hoc investigator and ad hoc Public Prosecutor as referred to in Article 21 clause (4) and Article 23 clause (3) shall be worded as follows:

"I solemnly swear/promise that in undertaking this task, I shall not, directly or indirectly, using any name or method whatsoever, give or promise anything whatsoever to anyone whosoever".

"I swear/promise that I, in order to undertake or not undertake something related to this task, shall not at any time accept directly or indirectly from anyone whosoever any promises or favours".

"I swear/promise that I will be faithful to, uphold, and apply the state principles of Pancasila, the 1945 Constitution, and legislation in force for the state of the Republic of Indonesia".

"I swear/promise that I will consistently undertake this duty conscientiously, objectively and with integrity, without discriminating between people, and will hold professional ethics in the highest regard in carrying out my obligations in proper and fair manner as befitting an official of good character and integrity with regard to upholding law and justice".

Section Eight Court Hearings

Paragraph 1 General Provisions

Article 27

(1) Cases of gross violations of human rights shall be heard and ruled on by a Human Rights Court as referred to in Article 4.

(2) Hearings of cases of gross violations of human rights as referred to in clause (1) shall be conducted by a Human Rights Court judges' panel of 5 (five) persons, comprising 2 (two) judges from the relevant Human Rights Court and 3 (three) ad hoc judges.

(3) The Panel of Judges referred to in clause (2) shall be chaired by a judge from the relevant Human Rights Court.

Article 28

(1) Ad hoc judges shall be appointed and dismissed by the President as Head of State upon the recommendation of the Chief Justice of the Supreme Court.

(2) The total of ad hoc judges as referred to in clause (1) shall number at least 12 (twelve) persons.

(3) Ad hoc judges shall be appointed for a period of 5 (five) years and may be re-appointed for 1 (one) additional period of office.

Paragraph 2 Conditions of Appointment for Ad Hoc Judge

Article 29

To be appointed as ad hoc Judge, a person is required to:

1. be a Citizen of the Republic of Indonesia;
2. be faithful to God Almighty;
3. be at least 45 (forty-five) years of age;
4. be a graduate at law or other graduate with expertise in law;
5. be of sound mind;
6. be of authoritative standing, honest, fair, and of good character;
7. be loyal to Pancasila and the 1945 Constitution; and
8. have knowledge of and concern for human rights.

Article 30

Prior to undertaking his/her tasks, an appointed ad hoc judge as referred to in Article 28 clause (1) is required to take an oath or pledge in accordance with his/her religion, worded as follows:

"I solemnly swear/promise that in undertaking this task, I shall not, directly or indirectly, using any name or method whatsoever, give or promise anything whatsoever to anyone whosoever".

"I swear/promise that I, in order to undertake or not undertake something related to this task, shall not at any time accept directly or indirectly from anyone whosoever any promises or favours".

"I swear/promise that I will be faithful to, uphold, and apply the state principles of Pancasila, the 1945 Constitution, and legislation in force for the state of the Republic of Indonesia".

"I swear/promise that I will consistently undertake this duty conscientiously, objectively and with integrity, without discriminating between people, and will hold professional ethics in the highest regard in carrying out my obligations in proper and fair manner as befitting an official of good character and integrity with regard to upholding law and justice".

Paragraph 3 Hearing Procedure

Article 31

Cases of gross violations of human rights shall be heard and ruled on by a Human Rights Court within a period of no more than 180 (one hundred and eighty) days from the date of the case being brought before the Human Rights Court.

Article 32

(1) In the event of a request for appeal to the High Court, the case of gross violation of human rights must be heard and ruled on within a period of no more than 90 (ninety) days from the date of the case being brought before the High Court.

(2) Hearings of cases as referred to in clause (1) shall be conducted by a judges' panel of 5 (five) persons, comprising 2 (two) judges from the relevant High Court and 3 (three) ad hoc judges.

(3) The total of ad hoc judges in the High Court as referred to in article (2) shall number at least 12 (twelve) persons.

(4) Provisions set forth in Article 28 clause (1) and clause (3), Article 29, and Article 30 shall also apply for the appointment of ad hoc judges to the High Court.

Article 33

(1) In the event of a request for appeal to the Supreme Court, a case of gross violation of human rights must be heard and ruled on within a period of no more than 90 (ninety) days from the date of the case being brought before the Supreme Court.

(2) Hearings of cases as referred to in clause (1) shall be conducted by a judges' panel of 5 (five) persons, comprising 2 (two) Supreme Court judges and 3 (three) ad hoc judges.

(3) The total of ad hoc judges in the Supreme Court as referred to in article (2) shall number at least 3 (three) persons.

(4) Ad hoc judges in the Supreme Court shall be appointed by the President as head of state upon the recommendation of the House of Representatives of the Republic of Indonesia.

(5) Ad hoc judges as referred to in clause (4) shall be appointed for one period of office of 5 (five) years.

(6) To be appointed as ad hoc judge in the Supreme Court, a person is required to:

- a. be a Citizen of the Republic of Indonesia;
- b. be faithful to God Almighty;
- c. be at least 50 (fifty) years of age;
- d. be a graduate at law or other graduate with expertise in law;
- e. be of sound mind;
- f. be of authoritative standing, honest, fair, and of good character;
- g. be loyal to Pancasila and the 1945 Constitution; and
- h. have knowledge of and concern for human rights.

CHAPTER V PROTECTION OF VICTIMS AND WITNESSES

Article 34

(1) Every victim of and witness to a gross violation of human rights has the right to physical and mental protection from threats, harassment, terror, and violence by any party whatsoever.

(2) Protection as referred in clause (1) is an obligatory duty of the law enforcement and security apparatus provided free of charge.

(3) Provisions on procedures for protecting witnesses shall be further governed in a Government Regulation.

CHAPTER VI COMPENSATION, RESTITUTION, AND REHABILITATION

Article 35

(1) Every victim of a violation of human rights violations and/or his/her beneficiaries shall receive compensation, restitution, and rehabilitation.

(2) Compensation, restitution, and rehabilitation as referred to in clause (1) shall be recorded in the ruling of the Human Rights Court.

(3) Provisions concerning compensation, restitution, and rehabilitation shall be further governed in a Government Regulation.

CHAPTER VII PENAL PROVISIONS

Article 36

Any person who perpetrates actions as referred to in Article 8, letter a, b, c, d or e, shall be sentenced to death or life in prison or to a maximum of 25 (twenty-five) years in prison and no less than a minimum of 10 (ten) years in prison.

Article 37

Any person who perpetrates actions as referred to in Article 9 letter a, b, d, e, or j shall be sentenced to death or life in prison or to a maximum of 25 (twenty-five) years in prison and no less than a minimum of 10 (ten) years in prison.

Article 38

Any person who perpetrates actions as referred to in Article 9 letter c shall be sentenced to a maximum of 15 (fifteen) years in prison and no less than a minimum of 5 (five) years in prison.

Article 39

Any person who perpetrates actions as referred to in Article 9 letter f shall be sentenced to a maximum of 15 (fifteen) years in prison and no less than a minimum of 5 (five) years in prison.

Article 40

Any person who perpetrates actions as referred to in Article 9 letter g, h, or i shall be sentenced to a maximum of 20 (twenty) years in prison and no less than a minimum of 10 (ten) years in prison.

Article 41

For attempting, plotting, or assisting the perpetration of a violation as referred to in Article 8 or Article 9, the sentences set forth in Article 36, Article 37, Article 38, Article 39, and Article 40 shall apply.

Article 42

(1) A military commander or person acting as military commander shall be held responsible for any criminal action within the judicial scope of a Human Rights Court perpetrated by troops under his or her effective command and control, and for any such criminal action by troops under his or her effective command and control arising from improper control of these troops, namely:

- a) a military commander or aforementioned person acknowledges, or under the prevailing circumstances ought to acknowledge that these troops are perpetrating or have recently perpetrated a gross violation of human rights; and
- b) a military commander or aforementioned person fails to act in a proper manner as required by the scope of his or her authority by preventing or terminating such action or delivering the perpetrators of this action to the authorised official for inquiry, investigation, and prosecution.

(2) Both police and civil leaders are held responsible for gross violations of human rights perpetrated by subordinates under their effective command and control resulting from a failure on the part of the leader to properly and effectively control his or her subordinates, namely:

- a) the aforementioned leader is aware of or deliberately ignores information that clearly indicates his or her subordinates are perpetrating, or have recently perpetrated a gross violation of human rights; and

b) the aforementioned leader fails to act in a proper manner as required by the scope of his or her authority by preventing or terminating such action or delivering the perpetrators of this action to the authorised official for inquiry, investigation, and prosecution.

(3) Actions as referred to in clause (1) and clause (2) shall be liable to the same penal provisions set forth in Article 36, Article 37, Article 38, Article 39, and Article 40.

CHAPTER VIII AD HOC HUMAN RIGHTS COURTS

Article 43

(1) Gross violations of human rights occurring prior to the coming into force of this Act shall be heard and ruled on by an ad hoc Human Rights Court.

(2) An ad hoc Human Rights Court as referred to in clause (1) shall be formed on the recommendation of the House of Representatives of the Republic of Indonesia for particular incidents upon the issue of a Presidential Decree.

(3) An ad hoc Human Rights Court as referred to in clause (1) is within the context of a Court of General Jurisdiction.

Article 44

Hearings in an ad hoc Human Rights Court and their judicial procedure shall be in accordance with the provisions set forth in this Act.

CHAPTER IX TRANSITIONAL PROVISIONS

Article 45

(1) From the date this Act comes into force, establishment of Human Rights Courts as referred to in Article 4 shall begin in Central Jakarta, Surabaya, Medan and Makassar.

(2) the judicial territory of Human Rights Courts as referred to in clause (1) shall correspond to the judicial territory of the District Court in:

a) Central Jakarta, which encompasses Greater Jakarta, and the Provinces of West Java, Banten, South Sumatra, Lampung, Bengkulu, West Kalimantan, and Central Kalimantan;

b) Surabaya, which encompasses the Provinces of East Java, Central Java, Special District of Yogyakarta, Bali, South Kalimantan, East Kalimantan, West Nusa Tenggara, and East Nusa Tenggara;

c) Makassar, which encompasses the Provinces of South Sulawesi, Southeast Sulawesi, Central Sulawesi, North Sulawesi, Maluku, North Maluku, and Irian Jaya;

d) Medan, which encompasses the Provinces of North Sumatera, the Special District of Aceh, Riau, Jambi, and West Sumatera.

CHAPTER X CONCLUDING PROVISIONS

Article 46

For gross violations of human rights as referred to in this Act no lapse provisions shall apply.

Article 47

(1) Resolution of gross violations of human rights occurring prior to the coming into force of this act may be undertaken by a Truth and Reconciliation Commission.

(2) The Truth and Reconciliation Commission as referred to in clause (1) shall be established by an Act.

Article 48

Inquiry, investigation and prosecution of gross violations of human rights that have been or are currently being undertaken in accordance with Government Regulation in Lieu of an Act

No. 1 of 1999 concerning Human Rights Courts shall remain in effect insofar as they do not contravene the provisions set forth in this Act.

Article 49

Provisions concerning the authority of Superiors Entitled to take Punitive Action and Submitting Officers as referred to in Article 74 and Article 123 of Act No. 31 of 1997 concerning Military Tribunals are deemed no longer in effect with regard to the examination of gross violations of human rights in accordance with the provisions set forth in this Act.

Article 50

With the coming into force of this Act, Government Regulation in Lieu of an Act No. 1 of 1999 concerning Human Rights Courts (State Gazette No. 191 of 1999, Supplement to the State Gazette No. 3911) is revoked and deemed no longer in effect.

Article 51

This Act comes into force on the date of its enactment.

For the public to be informed, it is ordered that this Act be promulgated in the State Gazette of the Republic of Indonesia.

Ratified in Jakarta, 23 November 2000
PRESIDENT OF THE REPUBLIC OF INDONESIA
ABDURRAHMAN WAHID

Enacted in Jakarta, 23 November 2000
SECRETARY OF STATE OF THE REPUBLIC OF INDONESIA DJOHAN EFFENDI

STATE GAZETTE OF THE REPUBLIC OF INDONESIA OF 2000 NUMBER 208

**NOTES TO ACT NUMBER 26 OF 2000 OF THE REPUBLIC OF INDONESIA
CONCERNING HUMAN RIGHTS COURTS**

I. GENERAL

That human rights as set forth in the 1945 Constitution, the Universal Declaration of Human Rights, Decree of the People's Legislative Assembly No. XVII/MPR/1998, and Act No. 39 of 1999 concerning Human Rights, must be executed with a full sense of responsibility in accordance with the philosophy embodied in Pancasila the 1945 Constitution and the principles of international law.

Decree of the People's Legislative Assembly No. XVII/MPR/1998 concerning Human Rights charges leading state agencies and all government apparatus with the task of respecting, upholding, and disseminating information on human rights to all members of the public, and with ratifying various United Nations instruments concerning Human Rights insofar as these do not contravene Pancasila and the 1945 Constitution.

Providing protection of human rights may be achieved by the establishment of a National Commission on Human Rights and Human Rights Courts, and by the establishment of a Truth and Reconciliation Commission.

To execute the mandate of Decree of the People's Legislative Assembly No. XVII/MPR/1998 concerning Human Rights, Act No. 39 of 1999 concerning Human Rights was established. Establishment of this Act constitutes a realisation of the Indonesian nation's responsibility as a member of the United Nations. In addition, establishment of the Act concerning Human

Rights involves a mission to execute a moral and legal responsibility to hold in the highest esteem and implement the Universal Declaration of Human Rights drawn up by the United Nations, as well as provisions set forth in several other legal instruments governing matters pertaining to human rights which have been ratified and/or approved by the state of the Republic of Indonesia.

The approach to developing law can be viewed from the national interest or from the international interest, and so to resolve cases of gross violations of human rights and to restore security and peace in Indonesia it is necessary to set up Human Rights Courts, which are special courts for dealing with gross violations of human rights. To realise the establishment of these Human Rights Courts, it is necessary to set forth provisions in an Act concerning Human Rights.

The basis for establishment of an Act concerning Human Rights Courts is as set forth in Article 104 clause (1) of Act No. 39 of 1999 concerning Human Rights.

It is hoped that the Act concerning Human Rights Courts can protect the human rights of both the individual and society, and provide a basis for law enforcement, legal certitude, justice, and a sense of security of both the individual and society with regard to gross violations of human rights.

Establishment of an Act concerning Human Rights Courts is based on the following considerations:

Gross violations of human rights are extraordinary crimes and have a broad national and international impact. They do not constitute crimes governed under the Criminal Code and they give rise to both material and non-material loss arising from a feeling of insecurity of the individual or society. Therefore it is necessary to immediately restore legal supremacy in the interests of realising peace, order, calm, justice, and prosperity for all the people of Indonesia;

Gross violations of human rights require inquiry, investigation, prosecution, and hearing of a specific nature.

With regard to the specific approach to dealing with gross violations of human rights:

- a) it is necessary to establish an ad hoc team, ad hoc investigator, ad hoc public prosecutor, and ad hoc judges to inquire into gross violations of human rights;
- b) it is necessary to establish that inquiry into gross violations of human rights may be conducted only by the National Commission on Human Rights, and that contrary to provisions set forth in the Criminal Code, the investigator is not authorised to receive any reports or complaints;
- c) it is necessary to set forth provisions concerning the time constraints for conducting investigation, prosecution and court hearings;
- d) it is necessary to set forth provisions concerning the protection of victims and witnesses;
- e) it is necessary to set forth provisions establishing the non-expiry of gross violations of human rights.

Concerning gross violations of human rights such as genocide and crimes against humanity, for which provisions in international law apply retroactively, provisions concerning the obligation to waive restrictions set forth in legislation shall apply, as set forth in Article 28 J clause (2) of the 1945 Constitution, which reads: "In executing the rights and freedoms of every person it is necessary to waive any restrictions set forth in law for the sole purpose of guaranteeing the recognition and of upholding the rights and freedoms of another person, in the interests of justice and in consideration of moral and religious values, security, and public order in a democratic society". In other words, the principle of retroactivity is in effect for the

protection of human rights themselves based on Article 28 J clause (2) of the 1945 Constitution. Therefore, this Act also sets forth provisions governing ad hoc Human Rights Courts to hear and rule on cases of gross violations of human rights perpetrated prior to the coming into force of this Act. Ad hoc Human Rights Courts, which are within the context of a Court of General Jurisdiction, are set up on the recommendation of the House of Representatives for certain incidents upon the issue of a Presidential Decree.

In addition to ad hoc Human Rights Courts, this Act also mentions a Truth and Reconciliation Commission as referred to in Decree of the People's Legislative Assembly No. V/MPR/2000 concerning of Consolidation of National Unity and Integrity. The Truth and Reconciliation Commission will be established under an Act as an extra-judicial agency charged with establishing the truth by discussing past misuse of authority and violations of human rights, in accordance with prevailing law and legislation, and with undertaking reconciliation in the common interest of the nation.

II. ARTICLE BY ARTICLE

- Article 1** Self-explanatory
- Article 2** Self-explanatory
- Article 3** Self-explanatory
- Article 4** The meaning of "hear and rule on" in this provision includes resolving the relevant case by providing compensation, restitution, and rehabilitation in accordance with prevailing law.
- Article 5** Provisions set forth in this Article are intended to protect Indonesian citizens who perpetrate gross violations of human rights outside the geographical territory of Indonesia, in the sense that they will be prosecuted in accordance with the provisions set forth in this Act concerning Human Rights Courts.
- Article 6** A case of gross violation of human rights committed by a person under the age of 18 (eighteen), shall be heard and ruled on by a District Court.
- Article 7** "The crime of genocide and crimes against humanity" in this provision are in accordance with "The Statute of The International Criminal Court" (Article 6 and Article 7).
- Article 8**
- Letter a A "group member" means one or more members of a group.
 - Letter b Self-explanatory
 - Letter c Self-explanatory
 - Letter d Self-explanatory
 - Letter e Self-explanatory
- Article 9** "direct attack on civilians" means an action taken against civilians in follow up to policy of an authority or policy related to an organisation.
- Letter a The meaning of "killing" is as defined in Article 340 of the Criminal Code.
 - Letter b The meaning of "extermination" encompasses deliberate action taken to cause suffering, including action to obstruct the supply of food and medicines that causes the extermination of a part of a population.
 - Letter c The meaning of "enslavement" in this provision includes trade in humans, particularly the trading of women and children.
 - Letter d The "enforced eviction or movement of civilians" means the enforced movement of people by eviction or other enforced action from their official place of residence, except for reasons permitted by international law.
 - Letter e Self-explanatory
 - Letter f "torture" in this provision means deliberately and illegally causing gross pain or suffering, physical or mental, of a detainee or person under surveillance.

	Letter g	Self-explanatory
	Letter h	Self-explanatory
	Letter i	The meaning of “enforced disappearance of a person” is the capture, detention, or kidnap of a person by or with force, sanctioned or approved by the state or by the policy of an organisation, followed by a refusal to recognise this appropriation of freedom or to provide information regarding the fate or location of the person involved, with the intention of denying him or her legal protection for a long period of time.
	Letter j	The meaning of “the crime of apartheid” is inhumane action of a nature corresponding to the crimes referred to in Article 8 perpetrated in the context of an oppressive and authoritative institutional regime by a particular racial group on another racial group or other racial groups, for the purposes of upholding that regime.
Article 10		Self-explanatory
Article 11	Clause (1)	Self-explanatory
	Clause (2)	Self-explanatory
	Clause (3)	Self-explanatory
	Clause (4)	Self-explanatory
	Clause (5)	The meaning of “1 (one) day” is within 24 (twenty-four) hours from the time the suspect is arrested.
	Clause (6)	Self-explanatory
Article 12		Self-explanatory
Article 13		Self-explanatory
Article 14		Self-explanatory
Article 15		Self-explanatory
Article 16		Self-explanatory
Article 17		Self-explanatory
Article 18	Clause (1)	Only the National Commission on Human Rights has the authority to conduct inquiries in order to preserve the objectivity of inquiry findings since the National Commission on Human Rights is an independent organisation.
	Clause (2)	The meaning of “public constituent” is public figures and members of the public who are professional and dedicated, of high integrity, and who have full comprehension of matters pertaining to human rights.
Article 19		Conducting an “inquiry” in this provision means a series of actions taken by the National Commission on Human Rights in line with its pro-justiciary scope.
	Clause (1)	Letter a Self-explanatory
		Letter b The meaning of “receive” is to receive, record, and register a report or complaint concerning the occurrence of a gross violation of human rights along with accompanying evidence.
		Letter c Self-explanatory
		Letter d Self-explanatory
		Letter e Self-explanatory
		Letter f Self-explanatory
		Letter g The meaning of “order of the investigator” is a written order issued by the investigator on the request of the inquirer. The investigator shall issue the aforementioned order immediately upon receiving the request from the inquirer.

	Item 1)	Self-explanatory
	Item 2)	“Search” in this provision includes body and or house searches.
	Item 3)	Self-explanatory
	Item 4)	Self-explanatory
Article 20	Clause (2)	Self-explanatory
	Clause (1)	In this provision the meaning of “sufficient preliminary evidence” is preliminary evidence to sufficient to suspect a criminal action has been perpetrated by a person by reason of his/her actions or condition, and that based on the preliminary evidence it is appropriate to suspect that person is a perpetrator of a gross violation of human rights. During an inquiry, to respect the principle of presumption of innocence, the findings of inquiry are closed (not made public) insofar as with regard to the names of those suspected of perpetrating gross violations of human rights, in accordance with Article 92 of Act No. 39 of 1999 concerning Human Rights The meaning of “follow up” is to conduct an investigation.
	Clause (2)	Self-explanatory
	Clause (3)	In this provision the meaning of “insufficient” is not sufficient to meet the conditions for a gross violation of human rights to be followed up by investigation.
Article 21	Clause (1)	Self-explanatory
	Clause (2)	Self-explanatory
	Clause (3)	In this provision the meaning of a “public constituent” is a political organisation, public organisation, non-government organisation, or other public organisation such as an institute of higher education. The word “may” is used in this provision to allow appointment by the Attorney General of an ad hoc investigator as deemed necessary.
	Clause (4)	Self-explanatory
Article 22	Clause (5)	Self-explanatory
Article 23		Self-explanatory
	Clause (1)	Self-explanatory
	Clause (2)	An ad hoc public prosecutor from among public constituents shall first and foremost be appointed from among former public prosecutors in a Court of General Jurisdiction or from among prosecuting attorneys in Military Courts.
	Clause (3)	Self-explanatory
Article 24	Clause (4)	Self-explanatory
Article 25		Self-explanatory
Article 26		At the time of taking the oath/pledge, certain words shall be uttered in accordance with the person’s religion. For example, followers of the Islamic religion shall say “I swear by God” before reading the oath, and Christians/Catholics shall say “So help me God” after reading the oath.
Article 27	Clause (1)	See notes for Article 4
	Clause (2)	The purpose of the provisions set forth in this clause is to ensure that the judges’ panel always comprises an odd number of judges.
	Clause (3)	Self-explanatory
Article 28	Clause (1)	“Ad hoc judge” is a judge who is not a judge by career and who meets the requirements of being professional, dedicated, and of high integrity, and having a full understanding of the

- characteristics of a welfare state founded on justice, and respect for human rights and human obligations.
- Article 29**
- Clause (2) Self-explanatory
 - Clause (3) Self-explanatory
 - Item 1 Self-explanatory
 - Item 2 Self-explanatory
 - Item 3 Self-explanatory
 - Item 4 The meaning of “expertise in law” includes among others, a degree in syariah law or a degree from a Tertiary Police Academy.
 - Item 5 Self-explanatory
 - Item 6 Self-explanatory
 - Item 7 Self-explanatory
 - Item 8 Self-explanatory
- Article 30** See notes for Article 26
- Article 31** Self-explanatory
- Article 32** Self-explanatory
- Article 33**
- Clause (1) Self-explanatory
 - Clause (2) Self-explanatory
 - Clause (3) Self-explanatory
 - Clause (4) Self-explanatory
 - Clause (5) Self-explanatory
 - Clause (6)
 - Letter a Self-explanatory
 - Letter b Self-explanatory
 - Letter c Self-explanatory
 - Letter d Self-explanatory
 - Letter e Self-explanatory
 - Letter f Self-explanatory
 - Letter g Self-explanatory
 - Letter h Self-explanatory
- Article 34** Self-explanatory
- Article 35** The meaning of “compensation” is compensation provided by the state because the perpetrator is unable to provide compensation in full as is his or her responsibility. The meaning of “restitution” is compensation provided a victim or a victim’s family by the perpetrator or a third party. Restitution may constitute: returning property paying compensation for loss or suffering; or covering the cost of a particular action. The meaning of “rehabilitation” is restoration of the previous position, for example of honour, good name, office, or other right.
- Article 36** Self-explanatory
- Article 37** Self-explanatory
- Article 38** Self-explanatory
- Article 39** Self-explanatory
- Article 40** Self-explanatory
- Article 41** The meaning of “plotting” is when 2 (two) or more people agree to perpetrate a gross violation of human rights.
- Article 42** Self-explanatory
- Article 43**
- Clause (1) Self-explanatory
 - Clause (2) The House of Representatives of the Republic of Indonesia may recommend the setting up of an ad hoc Human Rights Court based on suspicions that a gross violation of human rights has occurred subject to certain locus and tempus delicti conditions prior to the enactment of this Act.
 - Clause (3) Self-explanatory
- Article 44** Self-explanatory

Article 45 Self-explanatory

Article 46 Self-explanatory

Article 47 The purpose of provisions set forth in this Article is to provide an alternative method of reconciliation of gross violation of human rights, outside a Human Rights Court.

Article 48 Self-explanatory

Article 49 This provision is meant to apply only to gross violations of human rights, and its jurisdiction applies to both civilians and military personnel.

Article 50 Self-explanatory

Article 51 Self-explanatory

SUPPLEMENT TO THE STATE GAZETTE OF THE REPUBLIC OF INDONESIA NUMBER 4026.

Anlage 3A

**Generalstaatsanwaltschaft der Republik Indonesien
Anklagevertretung im Ad-hoc-Prozess
wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Osttimor**

„Pro Justitia“

**Anklageschrift
Register-Nr.: 02 / Ham /Tim-Tim/02/2002**

I. IDENTITÄT DES ANGEKLAGTEN

vollständiger Name:	ABILIO JOSE OSORIO SOARES
Geburtsort:	Laclubar, Kabupaten Manatuto, Osttimor
Alter und Geburtsdatum:	53 Jahre, geboren am 02. Juni 1947
Geschlecht:	männlich
Staatsbürgerschaft:	indonesisch
Wohnort:	Jl. Tim-Tim km II, Kupang, Provinz Nusatenggara Timur Telefon: (0380) 828931 Handphone: 0811382768
Religion:	katholisch
Beruf:	Zivilbeamter
Ausbildung:	SMP/Junior Highschool (also mittlere Hochschule)
sein letzter Posten:	Gouverneur der Provinz Osttimor

II. Der Angeklagte in diesem Verfahren war noch nie festgenommen.

III. ANKLAGE**ERSTENS:**

Der Angeklagte ABILIO JOSE OSORIO SOARES befand sich in seiner Eigenschaft als Gouverneur der Provinz Osttimor, zu der er auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses RI Nr. 216/M 1997 vom 16.09.1997 ernannt wurde, am 03., 04., 05. und 06. April 1999 sowie am 17.04.1999, am 04., 05. und 06. September 1999, bzw. zu Zeiten in den Monaten April und September 1999 im Kabupaten Liquisa, im Kabupaten Covalima (in der Stadt Suai), im Kabupaten Dilli und in der Verwaltungsstadt Dilli, bzw. an Orten in der Provinz Osttimor, auf die sich die Rechtsprechung des Ad-hoc-Gerichtshofes, angesiedelt am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta erstreckt, das auf Grundlage des § 2 des Präsidentenbeschlusses Nr. 96 des Jahres 2001 über die Änderung des Präsidentenbeschlusses Nr. 53 des Jahres 2001 über die Einrichtung eines Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshofes angesiedelt am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta eingerichtet wurde, um in einem Prozess gegen den Angeklagten zu untersuchen und Beschluss zu fassen. Der Angeklagte trägt in seiner Eigenschaft als [ehem.] Gouverneur der Provinz Osttimor und [damit] als Vorgesetzter des Bupati im Kabupaten Liquisa, LEONITO MARTINS, des Bupati im Kabupaten Covalima, Drs. HERMAN

SEDYONO, und des stellvertretenden Befehlshabers der Kampftruppen für die Integration (PPI) EURICO GUTTERES im Kabupaten Dilli und in der Verwaltungsstadt Dilli für schwere Menschenrechtsverletzungen, die von seinen Untergebenen begangen wurden, die sich unter seiner Befehlsgewalt und seiner effektiven Aufsicht befanden, nämlich dem Bupati des Kabupaten Liquisa, LEONITO MARTINS, dem Bupati des Kabupaten Covalima, Drs. HERMAN SEDYONO, und dem stellvertretenden Befehlshaber der Kampftruppen für die Integration (PPI) im Kabupaten Dilli/der Verwaltungsstadt Dilli, die strafrechtliche Verantwortung, weil der Angeklagte über seine Untergebenen keine angemessene und richtige Kontrolle ausgeübt hat.

- Der Angeklagte wusste darum oder hat bewusst Informationen unterschlagen, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen, nämlich der Bupati des Kabupaten Liquisa, LEONITO MARTINS, der Bupati des Kabupaten Covalima, HERMAN SEDYONO, und der stellvertretende Führer der Kampftruppen für die Integration (PPI), gerade dabei waren schwere Menschenrechtsverletzungen in Form von **Tötungen** zu begehen oder diese eben gerade begangen hatten; Taten, die begangen wurden als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffes, der sich direkt gegen die Zivilbevölkerung richtete, die für die Unabhängigkeit eingestellt war. In dieser Sache trägt der Angeklagte in seiner Eigenschaft als [ehem.] Gouverneur und Regierungschef der Provinz Osttimor entsprechend den Festlegungen des Gesetzes Nr. 5 aus dem Jahr 1974 über die Grundlagen der Regierungsausübung in den Regionen die volle Verantwortung über sämtliche Aspekte des öffentlichen Lebens sowohl in den Bereichen IPOLEKSOSBUDAG (Ideologie, Politik, Wirtschaft, Soziales, Kultur und Religion), in den Bereichen Entwicklung und gesellschaftlicher Aufbau, als auch in den Bereichen der Durchsetzung des Rechts und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Der Angeklagte hat nichts getan bzw. hat keine Schritte unternommen, die angemessen und notwendig gewesen wären, wie etwa sich mit dem Sicherheitsapparat zu koordinieren um somit die genannten Taten seiner Untergebenen zu verhindern oder diese zu beenden oder die Täter an ihre zuständigen Vorgesetzten zu übergeben, damit Untersuchungen und Ermittlungen hätten eingeleitet und Anklagen hätten erhoben werden können, so dass sich folglich diese Angriffe auf die Zivilbevölkerung ereignen konnten:
 - der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf zivile Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich auf das Wohngelände des Pastors RAFAEL DOS SANTOS im Komplex der Kirche von Liquisa geflüchtet hatten, bei dem 22 (zweiundzwanzig) Menschen getötet und 21 (einundzwanzig) verletzt wurden.
 - der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf zivile Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich auf das Wohngelände von MANUEL VIEGAS CAR-RASCALAO in Dilli geflüchtet hatten, bei dem 12 (zwölf) Menschen getötet und 4 (vier) verletzt wurden.
 - die Angriffe von Pro-Integrationsgruppen am 04. und 05. September 1999 auf zivile Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich in die Diözese von Dilli in Dilli geflüchtet hatten, bei denen 46 (sechsendvierzig) Menschen getötet wurden.
 - der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf die zivilen Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich auf das Wohngelände des Bischofs Bello in Dilli geflüchtet hatten, bei dem 10 (zehn) Menschen getötet und 1 (einer) verletzt wurde.
 - der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf die zivilen Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich in die Kirche Ave Maria in Suai (Kabupaten Covalima) geflüchtet hatten, bei dem 27 (siebenundzwanzig) Menschen getötet

wurden.

Diese Taten des Angeklagten wurden auf folgende Art und Weise begangen:

- Vor der Durchführung der Volksabstimmung über das zukünftige Schicksal des Volkes von Osttimor veranstaltete der Angeklagte ein Treffen am Sitz des Gouverneurs der Provinz Osttimor in Dilli, zu dem die Bupatis eingeladen waren, um Anweisungen zu erhalten. Unter anderem sagte der Angeklagte, dass es zur Vorbeugung aller Eventualitäten nötig sei, in allen Kabupaten [der Provinz] politische Organisationen der Stimmberechtigten zu gründen mit den Namen „Forum der Einheit für Demokratie und Recht (FPDK)“ und „Barisan Rakyat Timor-Timur“ (Volksfront von Osttimor). Diese Organisationen sollten gegründet werden, um dem Willen des Volkes von Osttimor, das sich in Erwartung der Volksabstimmung für die Integration aussprach, Form und Ausdruck zu verleihen, und auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 20 aus dem Jahre 1982 wurden Selbsthilfesicherheitsorgane, sog. Pam Swakarsa, gegründet.
- Auf Grundlage des Ergebnisses dieses MUSPIDA-Arbeitstreffens wurden in allen Kabupaten und Kotamadya gesellschaftliche Organisationen (organisasi kemasyarakatan - wörtl. Bedeutung: Wohlfahrtsorganisationen) gegründet. Im Einzelnen
 - a) Pam Swakarsa, die bezahlt wurden aus dem Haushalt (ABPD) der jeweiligen Kommunen (Daerah Tingkat II - untere Verwaltungsebene, i.e. Kabupaten und Kotamadya)
 - b) Organisationen, die den Anschein erweckten, als seien sie spontan entstandene Wohlfahrtsorganisationen. De facto war ihre Existenz [aber], wie von dem Angeklagten [auch] zugegeben, auf finanzielle Zuwendungen aus der Umgebung derjenigen selbst zurück zu führen, die für die Integration eintraten, so dass

im Kabupaten Covalima folgende Organisationen gegründet wurden:

- Pam Swakarsa
- FPDK (Forum der Einheit für Demokratie und Gerechtigkeit)
- BRTT (Volksfront von Osttimor)
- MAHIDI (Leben oder Tod für Indonesien)
- LAKSAUR

im Kabupaten Liquisa folgende Organisationen gegründet wurden:

- Pam Swakarsa
- FPDK (Forum für die Einheit für Demokratie und Gerechtigkeit)
- BRTT (Volksfront für Osttimor)
- BMP (Rot-weißes Eisen)

im Kabupaten und der Verwaltungsstadt Dilli folgende Organisationen gegründet wurden:

- Pam Swakarsa
- Aitarak
- Pejuang Pro Integrasi (Kämpfer für die Integration)
- Milisi (Milizen)
- FPDK und BRTT
- BMP (Rot-weißes Eisen)
- Oan Timor Ba Damai

- Liquisa
- Saka Ermere Darah Merah Putih
- MAHIDI (Leben oder Tod für Indonesien)

Die genannten Organisationen vereinten sich nach dem Referendum in der PPI (Kampftruppen für die Integration und UNTAS/Uni Timor Satria) unter der Führung von EURICO GUTTERES.

- Über die oben genannten Organisationen wurde dem Angeklagten durch den stellvertretenden Führer der Kampftruppen für die Integration (PPI) Bericht erstattet, so dass der Angeklagte in Kenntnis war und der Angeklagte [damit] die Zuständigkeit und Aufsicht über die genannten Organisationen innehatte.
- Der Angeklagte wusste zum Zeitpunkt der Abhaltung des Referendums über die verschiedenen Optionen, dass es in den Wahllokalen zu Stimmfälschungen gekommen war und der Angeklagte wusste auch, dass es hier und da zu Unruhen, Kämpfen, Streit, Morden, Bränden und Zerstörungen gekommen war, unter anderem:

1. Im Kabupaten Liquisa.

- Nach dem Referendum in der Provinz Osttimor heizte sich insbesondere im Kabupaten Liquisa das Klima der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung auf, so dass es zu Feindseligkeiten, Streit und anderen Differenzen zwischen den Gruppen für die Unabhängigkeit und den Gruppen für die Integration der Massa Besi Merah Putih (BMP) gekommen war, von denen ein Großteil der Mitglieder schließlich zu Mitgliedern der Pasukan Pejuang Integrasi (PPI) wurde.
- Diese Differenzen, Streitigkeiten und Feindseligkeiten dehnten sich zunehmend aus, nämlich am 03. April 1999, als die Pro-Unabhängigkeitsgruppe Morddrohungen gegenüber der Pro-Integrationsgruppe der Massa Besi Merah Putih (BMP) im Dorf Dato im Kecamatan Liquisa, Kabupaten Liquisa, aussprach
- Am 04. April 1999 legten Leute der Pro-Unabhängigkeitsgruppe unter Führung von Jasinto Da Costa Pereira Brände an Häuser von Angehörigen der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih, weil die Massen der Besi Merah Putih aus Pukelara und Maubara das Haus von Felisberto Dos Santos angezündet und das Kind von Elidio, einem Mitglied der Pro-Unabhängigkeitsgruppe, getötet hatten.
- Am 05. April 1999 verspürten die Mitglieder der Gruppe für die Unabhängigkeit Angst, sie könnten von den Mitgliedern der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih getötet werden, so dass die Pro-Unabhängigkeitsgruppen begannen, sich auf das Wohngelände von Pastor Rafael Dos Santos im Komplex der Kirche von Liquisa zu flüchten. Pastor Henry aus Maubara überlieferte die Informationen, dass Mitglieder der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih auf dem Weg waren nach Liquisa, um dort anzugreifen.
- Auf diese Informationen von Pastor Henry hin machte sich die Pro-Unabhängigkeitsgruppe unter Führung von Jasinto Dacosta Pereira mit ihren Mitgliedern auf in das Gebiet der Grenze zwischen Maubara und Liquisa, um für einen Angriff der Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih gewappnet zu sein. Aber als es tatsächlich in Batu Blete zu einem Zusammentreffen kam, eröffneten die Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih zusammen mit Einheiten der Nationalen Armee (TNI) sowie Einheiten der Nationalen Polizei Indonesiens (POLRI) das Feuer auf die Mitglieder der Pro-Unabhängigkeitsgruppe, so dass zwei Menschen dabei getötet und sieben verletzt wurden, unter anderem ein José aus Ha-

tukssi und Sirilio Dos Santos, die durch Schussverletzungen im Bein getroffen wurden.

- Um 13.00 Uhr Ortszeit flüchteten Pro-Unabhängigkeitsgruppen aus verschiedenen Gegenden auf das Gelände von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Komplex der Kirche von Liquisa, so dass dort ungefähr 2.000 Menschen zusammengekommen waren. Zur selben Zeit hatten Einheiten der Nationalen Armee Indonesiens und Angehörige der Polizei der Republik Indonesien (POLRI) den genannten Kirchenkomplex bereits umringt und kurze Zeit später kamen weitere Massen der Besi Merah Putih (BMP), die Schüsse in die Luft abgaben, so dass die Flüchtlinge der Gruppe für die Unabhängigkeit in Angst und Panik ausgebrochen waren.
- Am folgenden Dienstag, den 06. April 1999, ungefähr um 7.00 Uhr Ortszeit, begannen sich ungefähr 300 Leute aus der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih (BMP) unter Führung von MANUEL SOUSA zu versammeln und das Wohngebäude von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Kirchenkomplex von Liquisa zu umstellen. Darunter waren welche, die Schusswaffen trugen, welche, die selbstgebaute Schusswaffen trugen, Hackmesser, Samurai-Schwerter, Messer, Schlagwaffen, Stichwaffen, Pfeil und Bogen und andere gefährliche Werkzeuge oder Waffen. Dabei schrieten und grölten sie, um die Flüchtlinge der Pro-Unabhängigkeitsgruppe aus dem genannten Kirchenkomplex zu vertreiben.
- Um ca. 8.00 Uhr früh bekam Pastor RAFAEL DOS SANTOS Besuch von 2 (zwei) Angehörigen der Mobilien Einsatztruppen (Brimob) namens DAMIANUS DAPA und FRANSISKUS SALAMALI, die ihn aufforderten, JACINTO DA COSTA PEREIRA und GREGORIO DOS SANTOS an die Pro-Unabhängigkeitsgruppe der Besi Merah Putih (BMP) auszuliefern, was jedoch von Pastor RAFAEL DOS SANTOS zurückgewiesen wurde, da er Angst hatte, deswegen getötet zu werden.
- Um ca. 11.30 Uhr kamen 5 (fünf) Angehörige der indonesischen Polizei (POLRI) unter Führung von Polizeioberleutnant JHON REA zum Wohnhaus von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Kirchenkomplex von Liquisa, um die Auslieferung von JACINTO DA COSTA PEREIRA zu fordern. Pastor RAFAEL DOS SANTOS erklärte sich bereit ihn auszuliefern, unter der Bedingung, dass JACINTO DA COSTA PEREIRA und seine Freunde auf das Revier der Gebietspolizei (POLDA) von Dilli gebracht werden und die Massen der Besi Merah Putih (BMP) von Liquisa abgezogen würden.
- Zur selben Zeit äußerten die Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih (BMP) Drohungen gegenüber den Flüchtlingen der Unabhängigkeitsgruppe, indem sie schrieten: „Verlasst diesen Komplex oder es kommt noch weitere Verstärkung oder bleibt in dieser Kirche, nachher um 1.00 Uhr Ortszeit werden wir die Kirche angreifen“. Dabei warfen sie Steine in das Wohngelände von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Kirchenkomplex, der von einer Mauer umgeben ist, so dass die Situation sehr bedrohlich war und sich immer weiter zuspitzte, da sich die Einheiten des Militärs vom Kodim 1638/ Liquisa und die Einheiten von Brimob/Polri vom Polizeibezirk Liquisa mit den Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih (BMP) verbündet hatten.
- Infolge der Bedingungen, die von Pastor RAFAEL DOS SANTOS gestellt wurden, verließ Polizeioberleutnant JHON REA den Ort, um im Hauptquartier des Militärdistriktkommandos Kodim 1638/ Liquisa Bericht zu erstatten und zu vermelden, dass die Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih um 12.00 Uhr Ortszeit einen Angriff auf das Kirchengelände starten würde, sofern JACINTO DA

COSTA PEREIRA bis dahin nicht ausgeliefert worden sei.

- Nachdem er den Bericht von Polizeioberleutnant JHON REA vernommen hatte, berief der stellvertretende Kommandant des Militärbezirks 164/WD, Oberst der Infanterie MUJIONO, eine Beratung ein, an der ASEP KUSWANI als Kommandant des Militärdistrikts 1638/ Liquisa, Drs. ADIOS SALOVA als Chef des Polizeibezirks (Kapolres) Liquisa, und YAYAT SUDRAJAT als Kommandant des Gefechtsverbandes Tribuana VIII sowie LEONETO MARTINS, Bupati und Regierungschef der Verwaltungsebene Daerah Tingkat II von Liquisa teilnahmen. Schließlich wurde LEONETO MARTINS beauftragt, die Nachricht zu überbringen, dass man auf die von Pastor Rafael Dos Santos geäußerten Bedingungen eingehen wolle. Dieser Auftrag wurde aber von LEONETO MARTINS abgelehnt mit der Begründung, dass er sich Sorge, er könne ermordet werden, wenn er sich mit Pastor Rafael Dos Santos treffe. Somit bestimmte/beauftragte der Wadanrem 164/WD schließlich erneut den Polizeioberleutnant JHON REA, um sich mit Pastor Rafael Dos Santos zu treffen.

- Um ca. 12.15 Uhr Ortszeit, als sich Polizeioberleutnant JHON REA zu dem Kirchenkomplex von Liquisa aufmachen wollte, waren von dort Schüsse zu hören, denen ein Angriff der Pro-Integrationsgruppe Besi Merah Putih (BMP) auf den Kirchenkomplex unter der Führung von MANUEL SOUSA und JOSE AFAAT (Camat von Maubara) und unter Teilnahme von Einheiten der Nationalen Armee (TNI), unter anderem Leute namens JOSE MATHEUS, TOME DIOGO, ABILIO ALVES, CARLOS ANTONIO GOMES, ISAK DOS SANTOS, GEORGE VIEGAS, MAURISIO, JEFERINO, ZAARIAS, MANUEL MARTINS, JAOB sowie Angehörigen der Nationalen Polizei (POLRI), unter anderem ALFONSO und CHICO vom Polizeibezirk Liquisa, folgte. Sie begangen Tötungen auf verschiedene Art und Weise, u.a. durch Schüsse aus Schusswaffen und selbstgebauten Schusswaffen, durch Hiebe mit Hackmessern und Samurai-Schwertern, durch Schüsse mit Pfeil und Bogen, Messerstiche und Schläge mit stumpfen Gegenständen auf die Flüchtlinge der Pro-Unabhängigkeitsgruppe, die im Wohnhaus von Pastor Rafael Dos Santos im Kirchenkomplex Liquisa Zuflucht gesucht hatten, so dass 22 (zweiundzwanzig) Zivilpersonen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe bei diesem Angriff getötet wurden, nämlich
 1. JACINTO DA COSTA PEREIRA
 2. AUGUSTINHO
 3. JOANICO
 4. ABRATO DOS SANTOS
 5. AGUSTO MAURZINHO
 6. AMECO DOS SANTOS
 7. NARSIZIO
 8. HERMINO DOS SANTOS
 9. FERNANDO DOS SANTOS
 10. LAURINDO PEREIRA
 11. MARIKI DOS SANTOS
 12. MANUEL LISBOA
 13. VITOR DA COSTA
 14. ALBERTO OLIVEIRA
 15. AMANDIO CESAR DOS SANTOS
 16. CESAR DOS SANTOS
 17. AGUSTINHO DOS SANTOS
 18. LAURINDA DOS SANTOS
 19. SANTIAGO
 20. JOHNNY / MAU SOKO

21. [unbekanntes] Opfer von Liquisa, dessen Grab auf dem Friedhof von Maubara keinen Namen trägt,
 22. [ebenfalls unbekanntes] Opfer von Liquisa, dessen Grab auf dem Friedhof von Maubara keinen Namen trägt

Die Verletzten waren ungefähr 21 Leute, nämlich

1. JOSE RAMOS
2. FRANCISCO DOS SANTOS
3. JOAO PEREIRA
4. ABILIO DOS SANTOS
5. JOSE NUNES SERRAO
6. LUCAS SOAREZ
7. MATEUS PANLERO
8. RICARDO RODRIGUES PEREIRA
9. LAKUMAO
10. JANUARI
11. FELIS
12. JOAO KUDA
13. ARMANDO
14. ANTONIO
15. LUIS
16. EMILIO
17. LUCAS DOS SANTOS
18. JOAO DOS SANTOS
19. SEBASTIAO
20. RAMIRIO
21. MATTHIAS ALVES CORREIA

2. Im Kabupaten Dilli/ der Verwaltungsstadt Dilli

- Am Samstag, den 17. April 1999, um ungefähr 9.00 Uhr Ortszeit, wurde auf dem Hof des Amtssitzes des Gouverneurs von Osttimor in Dilli ein Treffen oder ein Appell veranstaltet, bei dem die Pam Swakarsa ins Leben gerufen wurden. An diesem Treffen nahmen mehrere führende Politiker der Provinz Osttimor teil, u.a. der Gouverneur von Osttimor, ABILIO JOSE OSORIO SOARES, DOMINGOS M.D. SOARES, SH.MS (Bupati von Dilli), MATHIUS MAIA (Bürgermeister von Dilli), JOSE DA SILVA TAVARES in seiner Eigenschaft als Führer der Pasukan Pejuang Integrasi (PPI) und EURICO GUTTERES in seiner Eigenschaft als stellvertretender Führer der PPI bzw. als Kommandant oder Oberster der Gruppe Aitarak sowie Jose Ximenes.
- Bei dieser Zeremonie äußerte Eurico Gutteres im Wissen darüber, dass seine Anhänger von den Truppen oder Gruppen der Aitarak/Pasukan Pejuang Integrasi bei dieser Gelegenheit Waffen trugen und sich in einer Stimmung befanden, die den Pro-Unabhängigkeitsgruppen nicht freundlich gesinnt war, unter anderem:
 - Alle Führer des CNRT müssen eliminiert werden.
 - Ermordet die Führer des CNRT.
 - Die Leute, die für die Unabhängigkeit sind, müssen ermordet werden.
 - Ermordet Manuel Viegas Carrascalao.
 - Die Familie von Carascalao muss ermordet werden.
 - Ermordet Leandro Isaac, David Diaz Ximenes, Manuel Viegas Carrascalao,

- tötet die Familie von Manuel Carrascalao.
- Nach Ende des Appells zur Einführung der Pam Swakarsa verließ ein Teil der Mitglieder der Pasukan Pejuang Integrasi (PPI) den Ort der Zeremonie und veranstaltete einen Marsch/Aufzug in Richtung auf das Haus von ALEANDRO ISAAC, verschaffte sich Eintritt durch die Hintertür und eröffnete das Feuer, zerstörte Mobiliar und gab Schüsse auf den Parkplatz hinter dem Haus ab. Anschließend führten sie einen Angriff auf das Wohnhaus von MANUEL VIEGAS CARRASCALAO in der Jl. Antonio de Carvalho No. 13 in Dilli, Osttimor, aus, das von 136 (einhundertsechsdreißig) Flüchtlingen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe aus Maubara - Liquisa, Tusriscari, Alas und Ainaro bewohnt war. In Folge des genannten Angriffes gab es ca. 12 (zwölf) Opfer, die getötet wurden, namentlich wie folgt:

1. MARIO MANUEL CARRASCALAO, beigesetzt in Dilli
2. RAUL DOS SANTOS CANCELA, beigesetzt in Maubara
3. ALFONSO RIBEIRO (dto.)
4. RAFAEL DA SILVA (dto.)
5. ALBERTO DOS SANTOS (dto.)
6. JOAO DOS SANTOS (dto.)
7. ANTONIO DO SOARES (dto.)
8. CRISANTO DOS SANTOS (dto.)
9. CESAR DOS SANTOS (dto.)
10. AGUSTINO B.X. LAY (dto.)
11. EDUARDO DE JESUS (dto.)
12. JANUARIO PEREIRA (dto.)

Es gab auch 4 (vier) Leute, die Verletzungen erlitten, nämlich:

1. der Zeuge VICTOR DOS SANTOS (APIN), der Verletzungen an der linken Hand und dem Mittelfinger davon trug.
 2. der Zeuge ALFREDO SANCHES, der Stichverletzungen im linken Rückenbereich und am linken Finger davon trug.
 3. der Zeuge FLORINDO DE JESUS, der Stichverletzungen an der linken und rechten Hand und Schuss- sowie Stichverletzungen am rechten Ohr davon trug.
 4. MIKI, der Stichverletzungen davon trug.
- Am Montag, den 06. September 1999, etwa gegen 11.00 Ortszeit näherte sich eine Gruppe der Pro-Integrationisten dem Wohnsitz von Bischof Bello in Dilli. Nachdem die Gruppe der Pro-Integrationisten Schüsse auf das Haus von Bischof Bello abgegeben hatte, zwang sie die Flüchtlinge von der Gruppe der Unabhängigkeitsanhänger, die im Haus von Bischof Bello Zuflucht gesucht hatten, das Haus zu verlassen. Nicht lange, nachdem die Flüchtlinge der Pro-Unabhängigkeitsgruppe sich im vor dem Haus von Bischof Bello gelegenen Park der Mutter Maria versammelt hatten, war der Ruf „Angriff“ zu hören und die Gruppe der Pro-Integrationisten ging zum Angriff über, indem Schüsse auf die Flüchtlinge der Unabhängigkeitsanhänger abgegeben wurden, wobei auf Seiten der Unabhängigkeitsanhänger eine zivile Person namens NUNU und eine weitere Person, deren Name nicht bekannt ist, getötet wurden. Die Gruppe der Pro-Integrationisten beging des weiteren Zerstörungen und legte Brände am Haus von Bischof Bello.

3. Im Kabupaten Covalima (Suai)

- Es geschah in der Zeit nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Referendums vom 30. August 1999, bei dem den Bürgern von Osttimor die Möglichkeit gegeben war zu wählen zwischen der Integration mit der Regierung, dem Volk und dem Staat Indonesiens oder zu erklären, man möchte unabhängig sein mit einem Staat und einer Regierung, die für sich selbst steht. Die Abstimmung wurde schließlich gewonnen von der Gruppe der Anti-Integrationisten (Pro-Unabhängigkeitskräfte). Schließlich entstand eine Situation, die sich zunehmend verschärfte und es entstanden Spannungen zwischen der Gruppe, die sich für die Unabhängigkeit/gegen die Integration erklärte und der Gruppe, die sich für die Integration aussprachen.
- In dieser aufgeheizten Situationen flüchteten sich Mitglieder der Gesellschaft, die der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter zuzurechnen waren, sowie Mönche und Nonnen, insgesamt ca. 2.000 Leute, in den Komplex der Katholischen Kirche Ave Maria.
- Am 06. September 1999 ereignete sich ein Angriff unter der Verwendung von selbstgebauten Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen, der durchgeführt wurde von Pro-Integrationskräften u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK ALIAS OLIVIO MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, und VASCO DA CRUZ. Diese hatten sich zusammen geschlossen in [der Miliz namens] Laksaur unter der Führung von OLIVIO MARUK, um gegen die Zivilbevölkerung der Pro-Unabhängigkeitsseite einschließlich der Mönche und Nonnen, die sich in den Komplex der Kirche Ave Maria geflüchtet hatten, vorzugehen. Bei dem Angriff wurden 27 (siebenundzwanzig) Menschen getötet:
 - a) 17 Männer, darunter
 - 14 gewöhnlichen Leute und
 - 3 Pfarrer
 - b) 10 Frauen

Der Angeklagte wusste um die genannten schweren Menschenrechtsverletzungen oder hat bewusst Informationen unterschlagen, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen, nämlich der Bupati von Liquisa, der Bupati von Covalima, der stellvertretende Kommandant der Kampftruppen für die Integration (EURICO GUTERRES) und andere Massenorganisationen, unter anderem Pam Swakarsa, die sich unter Führung der Provinzregierung von Osttimor in Dilli befanden, gerade dabei waren schwere Menschenrechtsverletzungen in Form von **Tötungen** an der Zivilbevölkerung der Pro-Unabhängigkeitsseite zu begehen oder diese eben gerade begangen hatten, sowohl im Falle derjenigen, die sich im Komplex der Kirche von Liquisa, derer, die sich im Komplex der Kirche Ave Maria oder derer, die sich an anderen Orten auf dem Gebiet der Provinz Osttimor befanden. Auf diese Ereignisse hin ergriff der Angeklagte keinerlei Schritte, die angemessen und notwendig gewesen wären und im Rahmen seiner Zuständigkeit standen, um die Taten zu verhindern oder diese zu beenden. Der Angeklagte betrieb keinerlei Deeskalation und unternahm keine Schritte der Form, dass er dem Sicherheitsapparat befohlen hätte, die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Pro-Integrations- und Pro-Unabhängigkeitsgruppen zu verhindern, noch hat er die Täter vor ihre Vorgesetzten zitiert, die zuständig gewesen wären, um in den Fällen zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben.

Die oben genannten Taten des Angeklagten sind geregelt und strafrechtlich relevant entsprechend der §§ 42 Abs. 2 a und b in Verbindung mit § 7 b, § 9 a und § 37 im Gesetz Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

ZWEITENS:

Der Angeklagte ABILIO JOSE OSORIO SOARES befand sich in seiner Eigenschaft als Gouverneur der Provinz Osttimor, zu der er auf Grundlage der Präsidentenbeschluss RI Nr. 216/M 1997 vom 16.09.1997 ernannt wurde, am 03., 04., 05. und 06. April 1999 sowie am 17.04.1999, am 04., 05. und 06. September 1999, zu Zeiten in den Monaten April und September 1999 im Kabupaten Liquisa, im Kabupaten Covalima (in der Stadt Suai), im Kabupaten Dilli und in der Verwaltungsstadt Dilli, bzw. an Orten in der Provinz Osttimor, auf die sich die Rechtsprechung des Ad-hoc-Gerichtshofes, angesiedelt am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta erstreckt, das auf Grundlage des § 2 des Präsidentenbeschlusses Nr. 96 des Jahres 2001 über die Änderung des Präsidentenbeschlusses Nr. 53 des Jahres 2001 über die Einrichtung eines Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshofes angesiedelt am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta eingerichtet wurde, um in einem Prozess gegen den Angeklagten zu untersuchen und Beschluss zu fassen. Der Angeklagte trägt in seiner Eigenschaft als [ehem.] Gouverneur der Provinz Osttimor und [damit] als Vorgesetzter des Bupati im Kabupaten Liquisa, LEONITO MARTINS, des Bupati im Kabupaten Covalima, Drs. HERMAN SEDYONO, und des stellvertretenden Befehlshabers der Kampftruppen für die Integration (PPI) EURICO GUTTERES im Kabupaten Dilli und in der Verwaltungsstadt Dilli für schwere Menschenrechtsverletzungen, die von seinen Untergebenen begangen wurden, die sich unter seiner Befehlsgewalt und seiner effektiven Aufsicht befanden, nämlich dem Bupati des Kabupaten Liquisa, LEONITO MARTINS, dem Bupati des Kabupaten Covalima, Drs. HERMAN SEDYONO, und dem stellvertretenden Befehlshaber der Kampftruppen für die Integration (PPI) im Kabupaten Dilli/der Verwaltungsstadt Dilli, die strafrechtliche Verantwortung, weil der Angeklagte über seine Untergebenen keine angemessene und richtige Kontrolle ausgeübt hat.

- Der Angeklagte wusste darum oder hat bewusst Informationen unterschlagen, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen, nämlich der Bupati des Kabupaten Liquisa, LEONITO MARTINS, der Bupati des Kabupaten Covalima, HERMAN SEDYONO, und der stellvertretende Führer der Kampftruppen für die Integration (PPI), gerade dabei waren schwere Menschenrechtsverletzungen in Form von **Verfolgung** zu begehen oder diese eben gerade begangen hatten; Taten, die begangen wurden als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffes, der sich direkt gegen die Zivilbevölkerung richtete, die für die Unabhängigkeit eingestellt war. In dieser Sache trägt der Angeklagte in seiner Eigenschaft als [ehem.] Gouverneur und Regierungschef der Provinz Osttimor entsprechend den Festlegungen des Gesetzes Nr. 5 aus dem Jahr 1974 über die Grundlagen der Regierungsausübung in den Regionen die volle Verantwortung über sämtliche Aspekte des öffentlichen Lebens sowohl in den Bereichen IPOLEKSOSBUDAG (Ideologie, Politik, Wirtschaft, Soziales, Kultur und Religion), in den Bereichen Entwicklung und gesellschaftlicher Aufbau, als auch in den Bereichen der Durchsetzung des Rechts und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Der Angeklagte hat nichts getan bzw. hat keine Schritte unternommen, die angemessen und notwendig gewesen wären, wie etwa sich mit dem Sicherheitsapparat zu koordinieren um somit die genannten Taten seiner Untergebenen zu verhindern oder diese zu beenden oder die Täter an ihre zuständigen Vorgesetzten zu übergeben, damit Untersuchungen und Ermittlungen hätten eingeleitet und Anklagen hätten erhoben werden können, so dass sich folglich diese Angriffe auf die Zivilbevölkerung ereignen konnten:
 - der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf zivile Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich auf das Wohngelände des Pastors RAFAEL DOS SANTOS im Komplex der Kirche von Liquisa geflüchtet hatten, bei dem 22 (zweiundzwanzig) Menschen getötet und 21 (einundzwanzig) verletzt wurden.

- der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf zivile Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich auf das Wohngelände von MANUEL VIEGAS CAR-RASCALAO in Dilli geflüchtet hatten, bei dem 12 (zwölf) Menschen getötet und 4 (vier) verletzt wurden.
- die Angriffe von Pro-Integrationsgruppen am 04. und 05. September 1999 auf zivile Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich in die Diözese von Dilli in Dilli geflüchtet hatten, bei denen 46 (sechsendvierzig) Menschen getötet wurden.
- der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf die zivilen Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich auf das Wohngelände des Bischofs Bello in Dilli geflüchtet hatten, bei dem 10 (zehn) Menschen getötet und 1 (einer) verletzt wurde.
- der Angriff einer Pro-Integrationsgruppe auf die zivilen Einwohner, die für die Unabhängigkeit waren und sich in die Kirche Ave Maria in Suai (Kabupaten Covalima) geflüchtet hatten, bei dem 27 (siebenundzwanzig) Menschen getötet wurden.

Diese Taten des Angeklagten wurden auf folgende Art und Weise begangen:

- Vor der Durchführung der Volksabstimmung über das zukünftige Schicksal des Volkes von Osttimor veranstaltete der Angeklagte ein Treffen am Sitz des Gouverneurs der Provinz Osttimor in Dilli, zu dem die Bupatis eingeladen waren, um Anweisungen zu erhalten. Unter anderem sagte der Angeklagte, dass es zur Vorbeugung aller Eventualitäten nötig sei, in allen Kabupaten [der Provinz] politische Organisationen der Stimmberechtigten zu gründen mit den Namen „Forum der Einheit für Demokratie und Recht (FPDK)“ und „Barisan Rakyat Timor-Timur“ (Volksfront von Osttimor). Diese Organisationen sollten gegründet werden, um dem Willen des Volkes von Osttimor, das sich in Erwartung der Volksabstimmung für die Integration aussprach, Form und Ausdruck zu verleihen, und auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 20 aus dem Jahre 1982 wurden Selbsthilfesicherheitsorgane, sog. Pam Swakarsa, gegründet.
- Auf Grundlage des Ergebnisses dieses MUSPIDA-Arbeitstreffens wurden in allen Kabupaten und Kotamadya gesellschaftliche Organisationen (organisasi kemasyarakatan - wörtl. Bedeutung: Wohlfahrtsorganisationen) gegründet. Im einzelnen
 - a) Pam Swakarsa, die bezahlt wurden aus dem Haushalt (ABPD) der jeweiligen Kommunen (Daerah Tingkat II - untere Verwaltungsebene, i.e. Kabupaten und Kotamadya)
 - b) Organisationen, die den Anschein erweckten, als seien sie spontan entstandene Wohlfahrtsorganisationen. De facto war ihre Existenz [aber], wie von dem Angeklagten [auch] zugegeben, auf finanzielle Zuwendungen aus der Umgebung derjenigen selbst zurück zu führen, die für die Integration eintraten, so dass

im Kabupaten Covalima folgende Organisationen gegründet wurden:

- Pam Swakarsa
- FPDK (Forum der Einheit für Demokratie und Gerechtigkeit)
- BRTT (Volksfront von Osttimor)
- MAHIDI (Leben oder Tod für Indonesien)
- LAKSAUR

im Kabupaten Liquisa folgende Organisationen gegründet wurden:

- Pam Swakarsa
- FPKD (Forum für die Einheit für Demokratie und Gerechtigkeit)
- BRTT (Volksfront für Osttimor)
- BMP (Rot-weißes Eisen)

im Kabupaten und der Verwaltungsstadt Dilli folgende Organisationen gegründet wurden:

- Pam Swakarsa
- Aitarak
- Pejuang Pro Integrasi (Kämpfer für die Integration)
- Milisi (Milizen)
- FPKD und BRTT
- BMP (Rot-weißes Eisen)
- Oan Timor Ba Damai
- Liquisa
- Saka Ermere Darah Merah Putih
- MAHIDI (Leben oder Tod für Indonesien)

Die genannten Organisationen vereinten sich nach dem Referendum in der PPI (Kampftruppen für die Integration und UNTAS/Uni Timor Satria) unter der Führung von EURICO GUTTERES.

- Über die oben genannten Organisationen wurde dem Angeklagten durch den stellvertretenden Führer der Kampftruppen für die Integration (PPI) Bericht erstattet, so dass der Angeklagte in Kenntnis war und der Angeklagte [damit] die Zuständigkeit und Aufsicht über die genannten Organisationen innehatte.
- Der Angeklagte wusste zum Zeitpunkt der Abhaltung des Referendums über die verschiedenen Optionen, dass es in den Wahllokalen zu Stimmfälschungen gekommen war und der Angeklagte wusste auch, dass es hier und da zu Unruhen, Kämpfen, Streit, Morden, Bränden und Zerstörungen gekommen war, unter anderem:

1. Im Kabupaten Liquisa.

- Nach dem Referendum in der Provinz Osttimor heizte sich insbesondere im Kabupaten Liquisa das Klima der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung auf, so dass es zu Feindseligkeiten, Streit und anderen Differenzen zwischen den Gruppen für die Unabhängigkeit und den Gruppen für die Integration der Massa Besi Merah Putih (BMP) gekommen war, von denen ein Großteil der Mitglieder schließlich zu Mitgliedern der Pasukan Pejuang Integrasi (PPI) wurde.
- Diese Differenzen, Streitigkeiten und Feindseligkeiten dehnten sich zunehmend aus, nämlich am 03. April 1999, als die Pro-Unabhängigkeitsgruppe Morddrohungen gegenüber der Pro-Integrationsgruppe der Massa Besi Merah Putih (BMP) im Dorf Dato im Kecamatan Liquisa, Kabupaten Liquisa, aussprach .
- Am 04. April 1999 legten Leute der Pro-Unabhängigkeitsgruppe unter Führung von Jasinto Da Costa Pereira Brände an Häuser von Angehörigen der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih, weil die Massen der Besi Merah Putih aus Pukelara und Maubara das Haus von Felisberto Dos Santos angezündet und das Kind von Elidio, einem Mitglied der Pro-Unabhängigkeitsgruppe, getötet hatten.

- Am 05. April 1999 verspürten die Mitglieder der Gruppe für die Unabhängigkeit Angst, sie könnten von den Mitgliedern der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih getötet werden, so dass die Pro-Unabhängigkeitsgruppen begannen, sich auf das Wohngelände von Pastor Rafael Dos Santos im Komplex der Kirche von Liquisa zu flüchten. Pastor Henry aus Maubara überlieferte die Informationen, dass Mitglieder der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih auf dem Weg waren nach Liquisa, um dort anzugreifen.
- Auf diese Informationen von Pastor Henry hin machte sich die Pro-Unabhängigkeitsgruppe unter Führung von Jasinto Dacosta Pereira mit ihren Mitgliedern auf in das Gebiet der Grenze zwischen Maubara und Liquisa, um für einen Angriff der Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih gewappnet zu sein. Aber als es tatsächlich in Batu Blete zu einem Zusammentreffen kam, eröffneten die Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih zusammen mit Einheiten der Nationalen Armee (TNI) sowie Einheiten der Nationalen Polizei Indonesiens (POLRI) das Feuer auf die Mitglieder der Pro-Unabhängigkeitsgruppe, so dass zwei Menschen dabei getötet und sieben verletzt wurden, unter anderem ein José aus Hatakssi und Sirilio Dos Santos, die durch Schussverletzungen im Bein getroffen wurden.
- Um 13.00 Uhr Ortszeit flüchteten Pro-Unabhängigkeitsgruppen aus verschiedenen Gegenden auf das Gelände von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Komplex der Kirche von Liquisa, so dass dort ungefähr 2.000 Menschen zusammengekommen waren. Zur selben Zeit hatten Einheiten der Nationalen Armee Indonesiens und Angehörige der Polizei der Republik Indonesien (POLRI) den genannten Kirchenkomplex bereits umringt und kurze Zeit später kamen weitere Massen der Besi Merah Putih (BMP), die Schüsse in die Luft abgaben, so dass die Flüchtlinge der Gruppe für die Unabhängigkeit in Angst und Panik ausgebrochen waren.
- Am folgenden Dienstag, den 06. April 1999, ungefähr um 7.00 Uhr Ortszeit, begannen sich ungefähr 300 Leute aus der Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih (BMP) unter Führung von MANUEL SOUSA zu versammeln und das Wohngebäude von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Kirchenkomplex von Liquisa zu umstellen. Darunter waren welche, die Schusswaffen trugen, welche, die selbstgebaute Schusswaffen trugen, Hackmesser, Samurai-Schwerter, Messer, Schlagwaffen, Stichwaffen, Pfeil und Bogen und andere gefährliche Werkzeuge oder Waffen. Dabei schrieten und grölten sie, um die Flüchtlinge der Pro-Unabhängigkeitsgruppe aus dem genannten Kirchenkomplex zu vertreiben.
- Um ca. 8.00 Uhr früh bekam Pastor RAFAEL DOS SANTOS Besuch von 2 (zwei) Angehörigen der Mobilen Einsatztruppen (Brimob) namens DAMIANUS DAPA und FRANSISKUS SALAMALI, die ihn aufforderten, JACINTO DA COSTA PEREIRA und GREGORIO DOS SANTOS an die Pro-Unabhängigkeitsgruppe der Besi Merah Putih (BMP) auszuliefern, was jedoch von Pastor RAFAEL DOS SANTOS zurückgewiesen wurde, da er Angst hatte, deswegen getötet zu werden.
- Um ca. 11.30 Uhr kamen 5 (fünf) Angehörige der indonesischen Polizei (POLRI) unter Führung von Polizeioberleutnant JHON REA zum Wohnhaus von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Kirchenkomplex von Liquisa, um die Auslieferung von JACINTO DA COSTA PEREIRA zu fordern. Pastor RAFAEL DOS SANTOS erklärte sich bereit ihn auszuliefern, unter der Bedingung, dass JACINTO DA COSTA PEREIRA und seine Freunde auf das Revier der Gebietspolizei (POLDA) von Dilli gebracht werden und die Massen der Besi Merah Putih (BMP) von Liqui-

sa abgezogen würden.

- Zur selben Zeit äußerten die Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih (BMP) Drohungen gegenüber den Flüchtlingen der Unabhängigkeitsgruppe, indem sie schrieten: „Verlasst diesen Komplex oder es kommt noch weitere Verstärkung oder bleibt in dieser Kirche, nachher um 1.00 Uhr Ortszeit werden wir die Kirche angreifen“. Dabei warfen sie Steine in das Wohngelände von Pastor RAFAEL DOS SANTOS im Kirchenkomplex, der von einer Mauer umgeben ist, so dass die Situation sehr bedrohlich war und sich immer weiter zuspitzte, da sich die Einheiten des Militärs vom Kodim 1638/ Liquisa und die Einheiten von Brimob/Polri vom Polizeibezirk Liquisa mit den Pro-Integrationsgruppen der Besi Merah Putih (BMP) verbündet hatten.
- Infolge der Bedingungen, die von Pastor RAFAEL DOS SANTOS gestellt wurden, verließ Polizeioberleutnant JHON REA den Ort, um im Hauptquartier des Militärdistriktkommandos Kodim 1638/ Liquisa Bericht zu erstatten und zu vermelden, dass die Pro-Integrationsgruppe der Besi Merah Putih um 12.00 Uhr Ortszeit einen Angriff auf das Kirchengelände starten würde, sofern JACINTO DA COSTA PEREIRA bis dahin nicht ausgeliefert worden sei.
- Nachdem er den Bericht von Polizeioberleutnant JHON REA vernommen hatte, berief der stellvertretende Kommandant des Militärbezirks 164/WD, Oberst der Infanterie MUJIONO, eine Beratung ein, an der ASEP KUSWANI als Kommandant des Militärdistrikts 1638/ Liquisa, Drs. ADIOS SALOVA als Chef des Polizeibezirks (Kapolres) Liquisa, und YAYAT SUDRAJAT als Kommandant des Gefechtsverbandes Tribuana VIII sowie LEONETO MARTINS, Bupati und Regierungschef der Verwaltungsebene Daerah Tingkat II von Liquisa teilnahmen. Schließlich wurde LEONETO MARTINS beauftragt, die Nachricht zu überbringen, dass man auf die von Pastor Rafael Dos Santos geäußerten Bedingungen eingehen wolle. Dieser Auftrag wurde aber von LEONETO MARTINS abgelehnt mit der Begründung, dass er sich Sorge, er könne ermordet werden, wenn er sich mit Pastor Rafael Dos Santos treffe. Somit bestimmte/beauftragte der Wadanrem 164/WD schließlich erneut den Polizeioberleutnant JHON REA, um sich mit Pastor Rafael Dos Santos zu treffen.
- Um ca. 12.15 Uhr Ortszeit, als sich Polizeioberleutnant JHON REA zu dem Kirchenkomplex von Liquisa aufmachen wollte, waren von dort Schüsse zu hören, denen ein Angriff der Pro-Integrationsgruppe Besi Merah Putih (BMP) auf den Kirchenkomplex unter der Führung von MANUEL SOUSA und JOSE AFAAT (Camat von Maubara) und unter Teilnahme von Einheiten der Nationalen Armee (TNI), unter anderem Leute namens JOSE MATHEUS, TOME DIOGO, ABILIO ALVES, CARLOS ANTONIO GOMES, ISAK DOS SANTOS, GEORGE VIEGAS, MAURISIO, JEFERINO, ZAARIAS, MANUEL MARTINS, JAQB sowie Angehörigen der Nationalen Polizei (POLRI), unter anderem ALFONSO und CHICO vom Polizeibezirk Liquisa, folgte. Sie begangen Tötungen auf verschiedene Art und Weise, u.a. durch Schüsse aus Schusswaffen und selbstgebauten Schusswaffen, durch Hiebe mit Hackmessern und Samurai-Schwertern, durch Schüsse mit Pfeil und Bogen, Messerstiche und Schläge mit stumpfen Gegenständen auf die Flüchtlinge der Pro-Unabhängigkeitsgruppe, die im Wohnhaus von Pastor Rafael Dos Santos im Kirchenkomplex Liquisa Zuflucht gesucht hatten, so dass 22 (zweiundzwanzig) Zivilpersonen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe bei diesem Angriff getötet wurden, nämlich

1. JACINTO DA COSTA PEREIRA
2. AUGUSTINHO

3. JOANICO
4. ABRATO DOS SANTOS
5. AGUSTO MAURZINHO
6. AMECO DOS SANTOS
7. NARSIZIO
8. HERMINO DOS SANTOS
9. FERNANDO DOS SANTOS
10. LAURINDO PEREIRA
11. MARIKI DOS SANTOS
12. MANUEL LISBOA
13. VITOR DA COSTA
14. ALBERTO OLIVEIRA
15. AMANDIO CESAR DOS SANTOS
16. CESAR DOS SANTOS
17. AGUSTINHO DOS SANTOS
18. LAURINDA DOS SANTOS
19. SANTIAGO
20. JOHNNY / MAU SOKO
21. [unbekanntes] Opfer von Liquisa, dessen Grab auf dem Friedhof von Maubara keinen Namen trägt,
22. [ebenfalls unbekanntes] Opfer von Liquisa, dessen Grab auf dem Friedhof von Maubara keinen Namen trägt

Die Verletzten waren ungefähr 21 Leute, nämlich

1. JOSE RAMOS
2. FRANCISCO DOS SANTOS
3. JOAO PEREIRA
4. ABILIO DOS SANTOS
5. JOSE NUNES SERRAO
6. LUCAS SOAREZ
7. MATEUS PANLERO
8. RICARDO RODRIGUES PEREIRA
9. LAKUMAO
10. JANUARI
11. FELIS
12. JOAO KUDA
13. ARMANDO
14. ANTONIO
15. LUIS
16. EMILIO
17. LUCAS DOS SANTOS
18. JOAO DOS SANTOS
19. SEBASTIAO
20. RAMIRIO
21. MATTHIAS ALVES CORREIA

2. Im Kabupaten Dilli/ der Verwaltungsstadt Dilli

- Am Samstag, den 17. April 1999, um ungefähr 9.00 Uhr Ortszeit, wurde auf dem Hof des Amtssitzes des Gouverneurs von Osttimor in Dilli ein Treffen oder ein Appell veranstaltet, bei dem die Pam Swakarsa ins Leben gerufen wurden. An diesem Treffen nahmen mehrere führende Politiker der Provinz Osttimor teil, u.a. der Gouverneur von Osttimor, ABILIO JOSE OSORIO SOARES, DOMINGOS

M.D. SOARES, SH.MS (Bupati von Dilli), MATHIUS MAIA (Bürgermeister von Dilli), JOSE DA SILVA TAVARES in seiner Eigenschaft als Führer der Pasukan Pejuang Integrasi (PPI) und EURICO GUTTERES in seiner Eigenschaft als stellvertretender Führer der PPI bzw. als Kommandant oder Oberster der Gruppe Aitarak sowie Jose Ximenes.

- Bei dieser Zeremonie wusste Eurico Gutteres davon, dass seine Anhänger (Die Truppen oder die Gruppe der Aitarak/Pasukan Pejuang Integrasi) trugen bei dieser Gelegenheit Waffen und waren in einer Stimmung, die den Pro-Unabhängigkeitsgruppen nicht freundlich gesinnt war) ...
- Bei dieser Zeremonie äußerte Eurico Gutteres im Wissen darüber, dass seine Anhänger (die Truppen oder Gruppen der Aitarak/Pasukan Pejuang Integrasi) bei dieser Gelegenheit Waffen trugen und sich in einer Stimmung befanden, die den Pro-Unabhängigkeitsgruppen nicht freundlich gesinnt war, unter anderem:
 - Alle Führer des CNRT müssen eliminiert werden.
 - Ermordet die Führer des CNRT.
 - Die Leute, die für die Unabhängigkeit sind, müssen ermordet werden.
 - Ermordet Manuel Viegas Carrascalao.
 - Die Familie von Carrascalao muss ermordet werden.
 - Ermordet Leandro Isaac, David Diaz Ximenes, Manuel Viegas Carrascalao,
 - tötet die Familie von Manuel Carrascalao.
- Nach Ende des Appells zur Einführung der Pam Swakarsa verließ ein Teil der Mitglieder der Pasukan Pejuang Integrasi (PPI) den Ort der Zeremonie und veranstaltete einen Marsch/Aufzug in Richtung auf das Haus von ALEANDRO ISAAC, verschaffte sich Eintritt durch die Hintertür und eröffnete das Feuer, zerstörte Mobiliar und gab Schüsse auf den Parkplatz hinter dem Haus ab. Anschließend führten sie einen Angriff auf das Wohnhaus von MANUEL VIEGAS CARRASCALAO in der Jl. Antonio de Carvalho No. 13 in Dilli, Osttimor, aus, das von 136 (einhundertsechsdreißig) Flüchtlingen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe aus Maubara - Liquisa, Tusrisca, Alas und Ainaro bewohnt war. In Folge des genannten Angriffes gab es ca. 12 (zwölf) Opfer, die getötet wurden, namentlich wie folgt:
 1. MARIO MANUEL CARRASCALAO, beigesetzt in Dilli
 2. RAUL DOS SANTOS CANCELA, beigesetzt in Maubara
 3. ALFONSO RIBEIRO (dto.)
 4. RAFAEL DA SILVA (dto.)
 5. ALBERTO DOS SANTOS (dto.)
 6. JOAO DOS SANTOS (dto.)
 7. ANTONIO DO SOARES (dto.)
 8. CRISANTO DOS SANTOS (dto.)
 9. CESAR DOS SANTOS (dto.)
 10. AGUSTINO B.X. LAY (dto.)
 11. EDUARDO DE JESUS (dto.)
 12. JANUARIO PEREIRA (dto.)

Es gab auch 4 (vier) Leute, die Verletzungen erlitten, nämlich:

1. der Zeuge VICTOR DOS SANTOS (APIN), der Verletzungen an der linken Hand und dem Mittelfinger davon trug.
2. der Zeuge ALFREDO SANCHES, der Stichverletzungen im linken

Rückenbereich und am linken Finger davon trug.

3. der Zeuge FLORINDO DE JESUS, der Stichverletzungen an der linken und rechten Hand und Schuss- sowie Stichverletzungen am rechten Ohr davon trug.

4. MIKI, der Stichverletzungen davon trug.

- Am Montag, den 06. September 1999, etwa gegen 11.00 Ortszeit näherte sich eine Gruppe der Pro-Integrationisten dem Wohnsitz von Bischof Bello in Dilli. Nachdem die Gruppe der Pro-Integrationisten Schüsse auf das Haus von Bischof Bello abgegeben hatte, zwang sie die Flüchtlinge von der Gruppe der Unabhängigkeitsanhänger, die im Haus von Bischof Bello Zuflucht gesucht hatten, das Haus zu verlassen. Nicht lange, nachdem die Flüchtlinge der Pro-Unabhängigkeitsgruppe sich im vor dem Haus von Bischof Bello gelegenen Park der Mutter Maria versammelt hatten, war der Ruf „Angriff“ zu hören und die Gruppe der Pro-Integrationisten ging zum Angriff über, indem Schüsse auf die Flüchtlinge der Unabhängigkeitsanhänger abgegeben wurden, wobei auf Seiten der Unabhängigkeitsanhänger eine zivile Person namens NUNU und eine weitere Person, deren Name nicht bekannt ist, getötet wurden. Die Gruppe der Pro-Integrationisten beging des weiteren Zerstörungen und legte Brände am Haus von Bischof Bello.

3. Im Kabupaten Covalima (Suai)

- Es geschah in der Zeit nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Referendums vom 30. August 1999, bei dem den Bürgern von Osttimor die Möglichkeit gegeben war zu wählen zwischen der Integration mit der Regierung, dem Volk und dem Staat Indonesiens oder zu erklären, man möchte unabhängig sein mit einem Staat und einer Regierung, die für sich selbst steht. Die Abstimmung wurde schließlich gewonnen von der Gruppe der Anti-Integrationisten (Pro-Unabhängigkeitskräfte). Schließlich entstand eine Situation, die sich zunehmend verschärfte und es entstanden Spannungen zwischen der Gruppe, die sich für die Unabhängigkeit/gegen die Integration erklärte und der Gruppe, die sich für die Integration aussprachen.
- In dieser aufgeheizten Situationen flüchteten sich Mitglieder der Gesellschaft, die der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter zuzurechnen waren, sowie Mönche und Nonnen, insgesamt ca. 2.000 Leute, in den Komplex der Katholischen Kirche Ave Maria.
- Am 06. September 1999 ereignete sich ein Angriff unter der Verwendung von selbstgebauten Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen, der durchgeführt wurde von Pro-Integrationskräften u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK ALIAS OLIVIO MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, und VASCO DA CRUZ. Diese hatten sich zusammen geschlossen in [der Miliz namens] Laksaur unter der Führung von OLIVIO MARUK, um gegen die Zivilbevölkerung der Pro-Unabhängigkeitsseite einschließlich der Mönche und Nonnen, die sich in den Komplex der Kirche Ave Maria geflüchtet hatten, vorzugehen. Bei dem Angriff wurden 27 (siebenundzwanzig) Menschen getötet:
 - a) 17 Männer, darunter
 - 14 gewöhnlichen Leute und
 - 3 Pfarrer
 - b) 10 Frauen

Der Angeklagte wusste um die genannten schweren Menschenrechtsverletzungen oder hat

bewusst Informationen unterschlagen, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen, nämlich der Bupati von Liquisa, der Bupati von Covalima, der stellvertretende Kommandant der Kampftruppen für die Integration (EURICO GUTERRES) und andere Massenorganisationen, unter anderem Pam Swakarsa, die sich unter Führung der Provinzregierung von Osttimor in Dilli befanden, gerade dabei waren schwere Menschenrechtsverletzungen in Form von **Verfolgung** der Zivilbevölkerung der Pro-Unabhängigkeitsseite zu begehen oder diese eben gerade begangen hatten, sowohl im Falle derjenigen, die sich im Komplex der Kirche von Liquisa, derer, die sich im Komplex der Kirche Ave Maria oder derer, die sich an anderen Orten auf dem Gebiet der Provinz Osttimor befanden. Auf diese Ereignisse hin ergriff der Angeklagte keinerlei Schritte, die angemessen und notwendig gewesen wären und im Rahmen seiner Zuständigkeit standen, um den Taten Einhalt zu gebieten oder diese zu beenden. Der Angeklagte betrieb keinerlei Deeskalation und unternahm keine Schritte der Form, dass er dem Sicherheitsapparat befohlen hätte, die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Pro-Integrations- und Pro-Unabhängigkeitsgruppen zu verhindern, noch hat Täter vor ihre Vorgesetzten zitiert, die zuständig gewesen wären, um in den Fällen zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben.

Die genannten Taten des Angeklagten erfüllen zur Genüge den Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, der qualifiziert werden kann als schwere Menschenrechtsverletzung, wie sie geregelt und strafrechtlich relevant sind entsprechend der §§ 42, Abs. 2 a-b, § 7 b, § 9 h und § 40 im Gesetz Nr. 26 von 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

Jakarta, den 19.02.2002

Der Ankläger im Ad-hoc-Verfahren

gez.

I Ketut Murtika, SH

Jaksa Utama Pratana NIP 060039982
(Lizenznummer)

Anm. des Übersetzers: Schreibweisen von Namen und Orten wurden entsprechend der Schreibweise im Originaltext übernommen. Hierdurch ergeben sich in einigen Fällen Abweichungen zu den ansonsten verwendeten tatsächlichen bzw. üblichen Schreibweisen, z.B. Dilli statt Dili und Bello statt Belo.

Anlage 3B**Generalstaatsanwaltschaft des Republik Indonesien
Anklagevertretung im Ad-hoc-Prozess wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen
in Osttimor****„Pro Justitia“****Anklageschrift
Register-Nr.: 01/HAM/Tim-Tim/02/2002****ANGEKLAGTER:**

voller Name:	Drs. G.M.Timbul Silaen
Geburtsort:	Medan/Nord-Sumatra
Alter/Geburtsdatum:	51 Jahre/ 21. August 1948
Geschlecht:	männlich
Staatsangehörigkeit:	indonesisch
Wohnort:	Komplek Polri Duren Tiga Nr. 20, Jakarta-Selatan
Religion:	protestantisch
Beruf:	Polizist - ehemaliger Polizeichef (KAPOLDA) von Osttimor - derzeit Direktor für Korruptionsvergehen.
Ausbildung:	Wirtschaftsdiplom

HAFTSTATUS:

- Untersuchungshaft: Gegen den Angeklagten wurde keine Untersuchungshaft verfügt.
- Arrestierung durch die Staatsanwaltschaft während des Ad-hoc-Verfahrens:
Der Angeklagte ist nicht in Haft.

ANKLAGE:**ERSTENS:**

Der Angeklagte Drs. G.M.Timbul Silaen hatte als Polizeichef im Gebiet Osttimor im Zeitraum von Juni 1998 bis September 1999 sowie als Kommandant des Kommandos zur Gewährleistung der Sicherheit in Osttimor auf Grundlage des New York-Abkommens vom 5. Mai 1999 (Dreiparteienabkommen) die Zuständigkeit und Verantwortung, die Sicherheit und öffentliche Ordnung, die Durchsetzung des Rechts und die Dienstleistung an der Bevölkerung zu überwachen und sicher zu stellen. Des weiteren hatte er die Aufgabe, die Polizeibezirke (POLRES) in seinem Verantwortungsgebiet anzuleiten und operative Weisungen zu geben. Er hat aber seine Zuständigkeit und Verantwortung insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (KAMTIBMAS) nicht entsprechend erfüllt. Am 6. und 17. April 1999 sowie am 5. und 6. September 1999, bzw. in den Monaten April und September 1999 hat der Angeklagte an den Orten des Komplexes des Wohnsitzes von Pastor Rafael Dos Santos in Liquisa im Kabupaten Liquisa, am Wohnsitz des Manuel Viegas Carascalao in der Jalan An-

tonio De Cavalho Nr. 13 in Dilli im Kabupaten Dilli, am Wohnsitz von Bischof Bello in Dilli und im Komplex der Kirche Ave Maria in Suai im Kabupaten Kovalima, sämtlich im Gebiet der Provinz Osttimor, bzw. an Orten in den Regionen Liquisa, Dilli und Kovalima auf dem Territorium der Provinz Osttimor, das unter die Rechtsprechung des Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta fällt, welches zuständig ist für die Untersuchung und Beschlussfassung auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses (KEPPRES) Nr. 96 von 2001, erlassen am 1. August 2001, über die Änderung des Präsidentenbeschlusses (KEPPRES) Nr. 53 von 2001 über die Einrichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta, schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. In seiner Eigenschaft als oberster Vorgesetzter der Polizei von Osttimor sowie des Kommandos zur Wahrung der Sicherheit von Osttimor hatte er die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung (KAMTIBMAS) in Osttimor zu überwachen und zu gewährleisten. Insofern trägt er die strafrechtliche Verantwortung für die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen, nämlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Tötungen, die begangen wurden, als Teil eines ausgedehnten und systematischen Angriffs. Der Angeklagte hatte Kenntnis davon, dass sich dieser Angriff direkt auf die Zivilbevölkerung richtete und von Untergebenen ausgeführt wurde, die sich unter seinem Befehl und seiner effektiven Aufsicht befanden. Der Angeklagte hat als Vorgesetzter, dem die Polizeibezirke (POLRES) von Dilli, von Liquisa und Kovalima, sowie ihre Untergliederungen unterstellt waren, ebenso wie die Milizengruppen u.a. die Gruppe Aitarak, die Gruppe Besi Merah Putih (BMP) sowie die Pam Swakarsa, die sich hinsichtlich der Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter seiner Kontrolle befanden, seine Aufsichtspflicht gegenüber den Untergebenen nicht ordnungsgemäß und richtig erfüllt, da er darum wusste oder absichtlich Informationen ignorierte, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen gerade im Begriff waren schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder diese gerade begangen hatten und er keine Schritte unternahm, die gemäß seiner Verantwortung angemessen und notwendig gewesen wären, um diese Taten zu verhindern oder sie zu beenden oder die Täter vor ihren Vorgesetzten zur Verantwortung zu ziehen, die die Autorität gehabt hätten, gegen sie zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben. Seine Taten wurden auf folgende Art und Weise durchgeführt:

Der Angeklagte hat in seiner Eigenschaft als Chef der Polizei in Osttimor und als Chef des Kommandos zur Wahrung der Sicherheit in Osttimor bei seiner Aufgabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu überwachen und zu gewährleisten die Unterstützung seines Personals sowie auf dem Feld die Unterstützung u.a. der Chefs der Polizeibezirke (KAPOLRES) und deren Untergliederungen im gesamten Gebiet von Osttimor, entsprechend der Bestimmungen der Organisationsstruktur der Polizei von Osttimor gemäß des Beschlusses der Polizei Nr. POL. SKEP-14/XII/1993 vom 31. Dezember 1993 über die Grundzüge der Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe der regionalen Polizeieinheiten der Polizei der Republik Indonesien.

Der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Polizeichef und Kommandeur des Kommandos zur Wahrung der Sicherheit in Osttimor wusste und war sich bewusst darüber, dass er die Autorität und Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im gesamten Gebiet von Osttimor innehatte.

Nachdem die Regierung der Republik Indonesien die Entscheidung getroffen hatte, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses KEPPRES Nr. 43 des Jahres 1999 über das Team zur Sicherheit der Durchführung des Übereinkommens zwischen der Republik Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems, das schließlich ergänzt wurde durch den Erlass der Präsidentenanweisung Nr. 5 des Jahres 1999 über die Schritte der Umsetzung im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Republik Indonesien und Portugal über das Osttimor-Problem und später ergänzt wurde durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/MENKO/POLKAM/6/1999 vom 2. Juni 1999 über die Dienstleistungen des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit der Republik Indo-

nesien in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Sicherheitsteams zur Durchführung der Übereinkunft zwischen Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, in der das Volk von Osttimor entscheiden sollte, ob das Gebiet der Provinz Osttimor von der Republik Indonesien abgetrennt werden solle oder nicht, begann sich die Lage bezüglich der Sicherheit und öffentlichen Ordnung zunehmend aufzuheizen, so dass es zu Differenzen, Feindseligkeiten und Kämpfen zwischen der Bevölkerungsgruppe für die Integration/Autonomie, die u.a. aus der Anhängerschaft der Aitarak und der Massen der Besi Merah Putih (BMP) sowie Pam Swakarsa bestand, mit Bevölkerungsteilen für die Unabhängigkeit gekommen ist, da beide Gruppen jeweils ihre Interessen zu wahren versuchten.

In der Folge weiteten sich diese Differenzen, Kämpfe und Feindseligkeiten aus, so dass am 6. April 1999 von Seiten der Unabhängigkeitsgruppe unter Führung von Jacinto Da Costa Pereira, dem Dorfchef von Dato, gegenüber Leuten des Pro-Integrations-, bzw. Autonomielagers in Maubara ein Angriff durchgeführt wurde und Todesdrohungen ausgesprochen wurden und zwei Leute aus der Bevölkerung dieser Gruppe der Pro-Integrations-, bzw. Autonomieanhänger als Geiseln genommen wurden.

Folge dieses Angriffes, der Todesdrohungen sowie der Geiselnahme war, dass sich die Gefolgschaft der Pro-Integrations- bzw. Autonomiegruppe unter Führung von Eurico Guttes und Manuel Sousa mit Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebaute Schusswaffen aufmachte, um die Anhänger der Pro-Unabhängigkeitsbewegung zu suchen und einen Gegenangriff durchzuführen.

Sowohl über die Schritte der Gruppe für die Unabhängigkeit als auch über die Schritte der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe hat der Polizeichef des POLRES von Liquisa, der diese Aktivitäten beobachtet hatte, gegenüber dem stellvertretenden Polizeichef von Osttimor (WAKAPOLDA) Meldung erstattet, da der Polizeichef (KAPOLDA) selbst sich zu dieser Zeit gerade in Jakarta befand. Der stellvertretende Polizeichef hat seinerzeit den Befehl gegeben, dass die Kriminalabteilung des POLRES von Liquisa für dieses Geschehen Verstärkung leisten solle.

Als die Massen der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger in Liquisa, dem Autoritätsgebiet des Polizeibezirks Liquisa, ankamen, wurden sie unterstützt von ca. 100 Angehörigen von TNI/Polizei u.a. mit folgenden Namen

1. Tome Diego (Angehöriger TNI vom Kodim Liquisa)
2. Antonio Gomes (Angehöriger der TNI von Koramil Maubara)
3. Isaac Dos Santos (Angehöriger der TNI von Koramil Maubara)
4. George Viegas (Angehöriger der TNI von Koramil Maubara)
5. Alvonso (Angehöriger der Polizei aus dem Polres Liquisa)
6. Chiko (Angehöriger der Polizei aus dem Polres Liquisa)

Beim Zusammentreffen mit der Gruppe der Pro-Unabhängigkeitsanhänger zur selben Zeit gaben die Anhänger der Pro-Integration/Autonomie Schüsse in Richtung der Gruppe der Pro-Unabhängigkeitsanhänger ab, die zur Folge hatten, dass die Gruppe der Pro-Unabhängigkeitsanhänger in Angst ausbrach, so dass die Massen dieser Gruppe, ca. 200 Leute, die Flucht ergriffen und im Wohnsitz des Pastors Rafael dos Santos im Kirchenkomplex von Liquisa Schutz suchten. Als die Massen der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger bei dem Kirchenkomplex ankamen, forderten sie den Pastor Rafael Dos Santos auf, Jacinto Da Costa Pereira, den Führer der Pro-Unabhängigkeitsgruppe an sie auszuliefern, nachdem zwei Mitglieder der Integrations-/Autonomiegruppe zuvor von den Massen der Unabhängigkeitsanhänger als Geiseln genommen worden waren. Aber dieses Anliegen wurde von den Massen der Pro-Unabhängigkeitsanhänger zurückgewiesen.

Und als Reaktion darauf gab die Pro-Unabhängigkeitsgruppe Schüsse in Richtung der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger ab, was zur Folge hatte, dass die Pro-Integrations-/Autonomiegruppe umgehend den Kirchenkomplex und Wohnsitz von Pastor Rafael Dos

Santos stürmte und einen Angriff auf die Massen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe startete, ohne dass von Seiten des Sicherheitsapparates, speziell von Seiten der Polizei des POLRES Liquisa, Schritte zur Unterbindung oder Beendigung unternommen wurden. Der Sicherheitsapparat unternahm keine Bemühungen, um die selbstgebauten Waffen sowie die Hieb- und Stichwaffen zu beschlagnahmen oder sicher zu stellen, die von den Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe wie auch von Seiten der Pro-Unabhängigkeitsgruppe mitgeführt wurden, was zur Folge hatte, dass es zu einem bewaffneten Zusammenstoß zwischen der Pro-Unabhängigkeits- und der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe kam, der letztlich zu Todesopfern unter der Zivilbevölkerung führte, die geflüchtet war und Zuflucht im Komplex der Kirche von Liquisa gesucht hatte. Die Todesopfer im Einzelnen waren namentlich:

1. Cesar Dos Santos
2. Jacinto Da Costa
3. Agustino Dos Santos
4. Jacinto Consalvas
5. Laurindo Dos Santos
6. Fernando
7. Augusthino
8. Victor Manuel Lisbon
9. Joanico
10. Mausinho
11. Manuel Lisbon
12. Augusto Mauzinho
13. Victor Da Casta
14. Anuko Dos Santos
15. Alberto Oliveira
16. Abrao Dos Santos
17. Amando Cesar Dos Santos
18. Aameko Dos Santos.

Nachdem dieser Angriff erfolgt war, erstattete der stellvertretende Polizeichef (WAKAPOLDA) am selben Tag um ca. 20.00 Uhr Ortszeit Bericht über den Vorfall an den Polizeichef (KAPOLDA), der gerade in Jakarta angekommen war. Der Polizeichef (KAPOLDA) erteilte dem KAPOLRES von Liquisa den Auftrag, gemäß dem Gesetz eine Untersuchung über die Täter, sowohl von Seiten der Pro-Integrations- als auch von Seiten der Pro-Unabhängigkeitsgruppe durchzuführen.

Am 17. April 1999 um ca. 9.00 Uhr Ortszeit gab es ein Arbeitstreffen oder einen Appell der Einheiten von Pam Swakarsa im Hof des Amtssitzes des Gouverneurs von Osttimor zu dem verschiedene Funktionsträger anwesend waren, u.a. der Gouverneur von Osttimor, Abelio Jose Soares und Eurico Guterres als stellvertretender Befehlshaber der Kampftruppen für die Integration, der schließlich als Redner auftrat und u.a. folgendes sagte:

- Alle Führer des CNRT müssen eliminiert werden.
- Insbesondere die Familie von Manuel Viegas Carascalao muss eliminiert werden.
- Ermordet die Führer des CNRT.
- Die Leute, die für die Unabhängigkeit sind, müssen ermordet werden.
- Ermordet Manuel Viegas Carascalao.
- Die Familie von Carascalao muss ermordet werden.
- Ermordet Leandro Isaac, David Dias Ximenes, Manuel Viegas Carascalao.

Von Seiten des vor Ort mit anwesenden POLRES von Dilli als Zuständiger für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung wurden keinerlei Maßnahmen zur Unterbindung ergriffen oder Verbote ausgesprochen gegenüber diesen Worten mit denen Eurico Guterres aufhetzte, und die dazu führten, dass die Gefolgschaft von Eurico Guterres aus dem Pro-Integrations-/Autonomielager, bestehend aus Massen der Gruppen Aitarak und Massen der Gruppe BMP (Besi Merah Putih), die ausgestattet waren mit Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebauten Feuer-

waffen, sich aufmachten, um zum Wohnsitz von Manuel Viegas Carascalao in der Jl. Antonio de Cavalho Nr. 13 in Dilli sowie zum Wohnsitz von Leandro Isaac aufzubrechen, der in der Nähe der Jl. Antonio De Cavalho in Dilli liegt, [also] im Zuständigkeitsbereich des Polizeibezirks Dilli, die für ca. 136 Anhänger des Pro-Unabhängigkeitslagers, die aus Dilli, Liquisa, Turiskai, Alas und Ainaro stammten, zu Zufluchtsorten geworden waren.

Manuel Viegas Carascalao hatte zu dieser Zeit bereits den Sicherheitsposten des POLRES Dilli besucht, um die genannte Bewegung der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe zu vermelden und gleichzeitig um Schutz zu bitten. Auf Grundlage dieses Berichts von Manuel Viegas Carascalao erstatteten die diensthabenden Polizisten des Sicherheitspostens Meldung an den stellvertretenden Polizeichef (WAKAPOLDA), da der Polizeichef (KAPOLDA) zu dieser Zeit gerade in Jakarta verweilte. Der stellvertretende Polizeichef (WAKAPOLDA) erteilte Weisungen, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Aber diese Weisungen wurden von den Untergliedern des POLRES Dilli nicht befolgt, so dass die Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppen ungehindert weitermachen konnten.

Als die Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe am Wohnsitz von Manuel Viegas Carascalao sowie am Wohnsitz von Leandro Isaac ankamen und Kenntnis davon nahmen, dass diese Orte zu Flüchtlingslagern und Orten, wo Massen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe Schutz suchten, geworden waren, begann die Menge der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger direkt einen Angriff auf diese Massen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe auszuführen, der in einem gewaltsamen Zusammenstoß zwischen beiden Gruppen resultierte, ohne dass es von Seiten des Sicherheitsapparates, speziell von Seiten des POLRES Dilli, Maßnahmen gegeben hätte, dem Einhalt zu gebieten oder Maßnahmen, dies gänzlich zu unterbinden. Das POLRES Dilli als zuständiger Apparat für die Sicherheit, unternahm keinerlei Schritte um selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen zu beschlagnahmen oder sicher zu stellen, die von beiden Gruppen, die aneinander geraten waren, mitgeführt wurden, was letztlich zur Folge hatte, dass das Anwesen von Manuel Viegas Carascalao von den Pro-Integrations-/Autonomieanhängern niedergebrannt wurde und es zwölf Todesopfer unter der Zivilbevölkerung gab, darunter Mario Manuel Carrascalao (Manelito).

Später am Nachmittag des selben Tages, als der Polizeichef (KAPOLDA) von seiner Reise aus Jakarta zurück nach Osttimor kam, erstattete der stellvertretende Polizeichef (WAKAPOLDA) ihm Meldung über den Angriff der Massen der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger auf die Wohnsitze von Manuel Viegas Carascalao und Leandro Isaac, woraufhin der Polizeichef lediglich Anweisung gab, eine Untersuchung sowohl gegen die Gruppe der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger als auch gegen die Gruppe des Unabhängigkeitslagers vorzunehmen.

Am 5. September 1999, nach der Durchführung des Referendums bei dem die Massen der Pro-Integrations-/Unabhängigkeitsgruppe eine Abstimmungsniederlage hinnehmen mussten, hegten die Massen der Pro-Integrations-/Unabhängigkeitsgruppe den Verdacht, dass es Wahlfälschungen gegeben habe, die bei der Auszählung der Stimmen von Seiten der UNAMET zusammen mit Gruppen der Unabhängigkeitsseite vorgenommen wurden. [Sie hegten den Verdacht], dass UNAMET selbst sich nicht neutral verhalten habe bei der Durchführung dieser Stimmauszählung und die seitens der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe vorgebrachten Beschwerden, auf die von UNAMET nicht reagiert wurde, sorgten für Unzufriedenheit unter den Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe. Von dieser Unzufriedenheit angetrieben starteten sie mit Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebaute Feuerwaffen ausgestattet einen Angriff auf die Massen der Unabhängigkeitsbefürworter, die sich aus zivilen Bürgern zusammensetzten und von denen sie wussten, dass sie Zuflucht und Schutz in der Diözese Dilli, im Zuständigkeitsbereich des Polizeibezirks Dilli, gesucht hatten.

Über diesen Angriff wurde dem Polizeichef (KAPOLDA) Meldung erstattet durch den Chef des POLRES Dilli sowie von Dienst habenden Polizisten vor Ort, die ihn per Mobiltelefon ver-

ständig hatten. Der Polizeichef (KAPOLDA) gab daraufhin Anweisungen, das Geschehen zu lokalisieren, aber von Seiten des POLRES Dilli und anderen Sicherheitsapparaten wurden keine Lokalisierungsmaßnahmen durchgeführt, noch nicht einmal Maßnahmen zur Verhinderung oder Beendigung des Angriffes von Seiten der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger gegen die Massen der Pro-Unabhängigkeitsseite. Von Seiten des POLRES Dilli und anderen Sicherheitsapparaten wurden keine Maßnahmen getroffen, um Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebaute Schusswaffen zu beschlagnahmen oder einzusammeln, die von den Pro-Integrations-/Autonomieanhängern mitgeführt wurden. Infolge dessen entstand Sachschaden an einem Gebäude der Diözese Dilli aufgrund von Brandlegung durch die Pro-Integrations-/Autonomieanhänger und zwei Menschen, die zivile Bürger waren, kamen bei dem Angriff ums Leben. Im Einzelnen handelte es sich um:

1. Jose Malion Da Costa
2. Jose Millon Fernandes

Am 6. September 1999, ungefähr gegen 10.00 Uhr Ortszeit brach eine Gruppe der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe, ausgerüstet mit Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebaute Schusswaffen zum Komplex des Wohnsitzes von Bischof Belo in Dilli auf, der im Zuständigkeitsbereich des POLRES Dilli liegt und von dem sie wussten, dass er als Zufluchtsort für Unterstützer der Unabhängigkeit diente, die Zivilpersonen waren.

Angekommen an dem Wohnkomplex von Bischof Bello verschafften sich die Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe, die wussten, dass sich auf dem Wohnsitz von Bischof Bello Massen aus der Unabhängigkeitsbewegung befanden, die dort Zuflucht gesucht hatten, Zutritt zu dem Wohnsitz und griffen die Zivilpersonen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe an, ohne dass es Maßnahmen zur Eindämmung oder Verhinderung seitens des Sicherheitsapparates, insbesondere von Seiten des POLRES Dilli gegeben hätte. Das POLRES Dilli oder andere Sicherheitsapparate unternahmen keinerlei Bemühungen, um Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebaute Schusswaffen einzuziehen oder in Beschlag zu nehmen, die von der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe mitgeführt worden waren.

Der Angriff auf den Wohnsitz von Bischof Bello wurde von vor Ort Dienst habenden Polizisten des POLRES Dilli dem Polizeichef (KAPOLDA) über Mobiltelefon gemeldet. Zu dieser Zeit gab der Polizeichef den Befehl, die Übergriffe bzw. den Angriff unter Kontrolle zu bringen und ordnete an, die Sicherheit von Bischof Bello dadurch sicherzustellen, dass er ins Polizeirevier des Polizeichefs (KAPOLDA) von Osttimor gebracht werden sollte. Aber bevor dieser Befehl des Polizeichefs durchgeführt oder umgesetzt werden konnte, ereignete sich bereits der Angriff der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe auf den Wohnsitz von Bischof Bello, der zur Folge hatte, dass der Wohnsitz von Bischof Bello von der Gruppe der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe in Brand gesetzt wurde und 13 Leute, die Zivilpersonen waren, ihr Leben ließen, von denen die Namen nicht bekannt sind.

Am selben Tag setzte eine Gruppe von Pro-Integrations-/Autonomieanhängern unter der Führung von Olivio Mandoza Moruk alias Olivio, ausgestattet mit Hieb- und Stichwaffen sowie mit selbstgebaute Schusswaffen ihre Aktionen fort, indem sie in Richtung des Komplexes der Kirche Ave Maria in Suai, Kovalima, im Verantwortungsbereich des POLRES Kovalima, aufbrachen. Sie wussten, dass dieser Ort von Gruppen der Unabhängigkeitsbefürworter, die Zivilpersonen waren, als Zufluchts- und Schutzort genutzt wurde. An diesem Ort angekommen und darum wissend, dass eine Gruppe von Pro-Unabhängigkeitsleuten sich schutzsuchend dort befand, drangen die Pro-Integrations-/Autonomieanhänger in den Komplex der Kirche ein und führten einen Angriff gegen die Zivilpersonen aus der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter durch, ohne dass es Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Beendigung seitens des Sicherheitsapparates, speziell von Seiten des POLRES Kovalima, gegeben hätte. 27 Leute mussten ihr Leben lassen, u.a.

1. Pastor Tacsicius Dewanto
2. Pastor Hilario Madeira

3. Pastor Francesco Soares

Dies entspricht dem Bericht über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK II/XI/1999.

Die Taten des Angeklagten sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in §§ 42 Abs. 2 a und b, § 7 b, § 9 a, § 37 des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

ZWEITENS:

Der Angeklagte Drs. G.M.Timbul Silaen hatte als Polizeichef im Gebiet Osttimor im Zeitraum von Juni 1998 bis September 1999 sowie als Kommandant des Kommandos zur Gewährleistung der Sicherheit in Osttimor auf Grundlage des New York-Abkommens vom 5. Mai 1999 (Dreiparteienabkommen) die Zuständigkeit und Verantwortung, die Sicherheit und öffentliche Ordnung, die Durchsetzung des Rechts und die Dienstleistung an der Bevölkerung zu überwachen und sicher zu stellen. Des weiteren hatte er die Aufgabe, die Polizeibezirke (POLRES) in seinem Verantwortungsgebiet anzuleiten und operative Weisungen zu geben. Er hat aber seine Zuständigkeit und Verantwortung insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (KAMTIBMAS) nicht entsprechend erfüllt. Am 6. und 17. April 1999 sowie am 4. September 1999, bzw. in den Monaten April und September 1999 hat der Angeklagte an den Orten des Komplexes des Wohnsitzes von Pastor Rafael Dos Santos in Liquisa im Kabupaten Liquisa, am Wohnsitz des Manuel Viegas Carascalao in der Jalan Antonio De Cavalho Nr. 13 in Dilli im Kabupaten Dilli, am Büro von UNAMET in Liquisa, sämtlich im Gebiet der Provinz Osttimor, bzw. an Orten in den Regionen Liquisa, Dilli und Kovalima auf dem Territorium der Provinz Osttimor, das unter die Rechtsprechung des Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta fällt, welches zuständig ist für die Untersuchung und Beschlussfassung auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses (KEPPRES) Nr. 96 von 2001, erlassen am 1. August 2001, über die Änderung des Präsidentenbeschlusses (KEPPRES) Nr. 53 von 2001 über die Einrichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta, schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. In seiner Eigenschaft als oberster Vorgesetzter der Polizei von Osttimor sowie des Kommandos zur Wahrung der Sicherheit von Osttimor hatte er die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung (KAMTIBMAS) in Osttimor zu überwachen und zu gewährleisten. Insofern trägt er die strafrechtliche Verantwortung für die Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen, nämlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Verfolgung, die begangen wurden, als Teil eines ausgedehnten und systematischen Angriffs. Der Angeklagte hatte Kenntnis davon, dass sich dieser Angriff direkt auf die Zivilbevölkerung richtete und von Untergebenen ausgeführt wurde, die sich unter seinem Befehl und seiner effektiven Aufsicht befanden. Der Angeklagte hat als Vorgesetzter, dem die Polizeibezirke (POLRES) von Dilli, von Liquisa und Kovalima, sowie ihre Untergliederungen unterstellt waren, ebenso wie die Milizengruppen u.a. die Gruppe Aitarak, die Gruppe Besi Merah Putih (BMP) sowie die Pam Swakarsa, die sich hinsichtlich der Aufgabe der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter seiner Kontrolle befanden, seine Aufsichtspflicht gegenüber den Untergebenen nicht ordnungsgemäß und richtig erfüllt, da er darum wusste oder absichtlich Informationen ignorierte, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen gerade im Begriff waren schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder diese gerade begangen hatten und er keine Schritte unternahm, die gemäß seiner Verantwortung angemessen und notwendig gewesen wären, um diese Taten zu verhindern oder sie zu beenden oder die Täter vor ihren Vorgesetzten zur Verantwortung zu ziehen, die die Autorität gehabt hätten, gegen sie zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben. Seine Taten wurden auf folgende Art und Weise durchgeführt:

Der Angeklagte hat in seiner Eigenschaft als Chef der Polizei in Osttimor und als Chef des Kommandos zur Wahrung der Sicherheit in Osttimor bei seiner Aufgabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu überwachen und zu gewährleisten die Unterstützung seines Personals sowie auf dem Feld die Unterstützung u.a. der Chefs der Polizeibezirke (KAPOLRES) und deren Untergliederungen im gesamten Gebiet von Osttimor, entsprechend der Bestimmungen der Organisationsstruktur der Polizei von Osttimor gemäß des Beschlusses der Polizei Nr. POL. SKEP-14/XII/1993 vom 31. Dezember 1993 über die Grundzüge der Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe der regionalen Polizeieinheiten der Polizei der Republik Indonesien.

Der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Polizeichef und Kommandeur des Kommandos zur Wahrung der Sicherheit in Osttimor wusste und war sich bewusst darüber, dass er die Autorität und Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im gesamten Gebiet von Osttimor innehatte.

Nachdem die Regierung der Republik Indonesien die Entscheidung getroffen hatte, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses KEPPRES Nr. 43 des Jahres 1999 über das Team zur Sicherheit der Durchführung des Übereinkommens zwischen der Republik Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems, das schließlich ergänzt wurde durch den Erlass der Präsidentenanweisung Nr. 5 des Jahres 1999 über die Schritte der Umsetzung im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Republik Indonesien und Portugal über das Osttimor-Problem und später ergänzt wurde durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/MENKO/POLKAM/6/1999 vom 2. Juni 1999 über die Dienstleistungen des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit der Republik Indonesien in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Sicherheitsteams zur Durchführung der Übereinkunft zwischen Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, in der das Volk von Osttimor entscheiden sollte, ob das Gebiet der Provinz Osttimor von der Republik Indonesien abgetrennt werden sollte oder nicht, begann sich die Lage bezüglich der Sicherheit und öffentlichen Ordnung zunehmend aufzuheizen, so dass es zu Differenzen, Feindseligkeiten und Kämpfen zwischen der Bevölkerungsgruppe für die Integration/Autonomie, die u.a. aus der Anhängerschaft der Aitarak und der Massen der Besi Merah Putih (BMP) sowie Pam Swakarsa bestand, mit Bevölkerungsgruppen für die Unabhängigkeit gekommen ist, da beide Gruppen jeweils ihre Interessen zu wahren versuchten.

In der Folge weiteten sich diese Differenzen, Kämpfe und Feindseligkeiten aus, so dass am 6. April 1999 von Seiten der Unabhängigkeitsgruppe unter Führung von Jacinto Da Costa Pereira, dem Dorfchef von Dato, gegenüber Leuten des Pro-Integrations-, bzw. Autonomielagers in Maubara ein Angriff durchgeführt wurde und Todesdrohungen ausgesprochen wurden und zwei Leute aus der Bevölkerung dieser Gruppe der Pro-Integrations-, bzw. Autonomieanhänger als Geiseln genommen wurden.

Folge dieses Angriffes, der Todesdrohungen sowie der Geiselnahme war, dass sich die Gefolgschaft der Pro-Integrations- bzw. Autonomiegruppe unter Führung von Eurico Guttes und Manuel Sousa mit Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebaute Schusswaffen aufmachte, um die Anhänger der Pro-Unabhängigkeitsbewegung zu suchen und einen Gegenangriff durchzuführen.

Sowohl über die Schritte der Gruppe für die Unabhängigkeit als auch über die Schritte der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe hat der Polizeichef des POLRES von Liquisa, der diese Aktivitäten beobachtet hatte, gegenüber dem stellvertretenden Polizeichef von Osttimor (WAKAPOLDA) Meldung erstattet, da der Polizeichef (KAPOLDA) selbst zu dieser Zeit gerade in Jakarta befand. Der stellvertretende Polizeichef hat seinerzeit den Befehl gegeben, dass die Kriminalabteilung des POLRES von Liquisa für dieses Geschehen

Verstärkung leisten sollte.

Als die Massen der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger in Liquisa, dem Autoritätsgebiet des Polizeibezirks Liquisa, ankamen, wurden sie unterstützt von ca. 100 Angehörigen von TNI/Polizei u.a. mit folgenden Namen

1. Tome Diego (Angehöriger TNI vom Kodim Liquisa)
2. Antonio Gomes (Angehöriger der TNI von Koramil Maubara)
3. Isaac Dos Santos (Angehöriger der TNI von Koramil Maubara)
4. George Viegas (Angehöriger der TNI von Koramil Maubara)
5. Alvonso (Angehöriger der Polizei aus dem Polres Liquisa)
6. Chiko (Angehöriger der Polizei aus dem Polres Liquisa)

Beim Zusammentreffen mit der Gruppe der Pro-Unabhängigkeitsanhänger zur selben Zeit gaben die Anhänger der Pro-Integration/Autonomie Schüsse in Richtung der Gruppe der Pro-Unabhängigkeitsanhänger ab, die zur Folge hatten, dass die Gruppe der Pro-Unabhängigkeitsanhänger in Angst ausbrach, so dass die Massen dieser Gruppe, ca. 200 Leute, die Flucht ergriffen und im Wohnsitz des Pastors Rafael dos Santos im Kirchenkomplex von Liquisa Schutz suchten. Als die Massen der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger bei dem Kirchenkomplex ankamen, forderten sie den Pastor Rafael Dos Santos auf, Jacinto Da Costa Pereira, den Führer der Pro-Unabhängigkeitsgruppe an sie auszuliefern, nachdem zwei Mitglieder der Integrations-/Autonomiegruppe zuvor von den Massen der Unabhängigkeitsanhänger als Geiseln genommen worden waren. Aber dieses Anliegen wurde von den Massen der Pro-Unabhängigkeitsanhänger zurückgewiesen.

Und als Reaktion darauf gab die Pro-Unabhängigkeitsgruppe Schüsse in Richtung der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger ab, was zur Folge hatte, dass die Pro-Integrations-/Autonomiegruppe umgehend den Kirchenkomplex und Wohnsitz von Pastor Rafael Dos Santos stürmte und einen Angriff auf die Massen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe startete, ohne dass von Seiten des Sicherheitsapparates, speziell von Seiten der Polizei des POLRES Liquisa, Schritte zur Kontrolle oder Unterbindung unternommen wurden. Der Sicherheitsapparat unternahm keine Bemühungen, um die selbstgebauten Waffen sowie die Hieb- und Stichwaffen zu beschlagnahmen oder sicher zu stellen, die von den Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe wie auch von Seiten der Pro-Unabhängigkeitsgruppe mitgeführt wurden, was zur Folge hatte, dass es zu einem bewaffneten Zusammenstoß zwischen der Pro-Unabhängigkeits- und der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe kam, der letztlich zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führte, die geflüchtet war und Zuflucht im Komplex der Kirche von Liquisa gesucht hatte. Im Einzelnen wurden verletzt:

1. Jose Nunes
2. Joao Kuda
3. Lucas Dos Santos
4. Emilio Breto
5. Jose Monezes Nunes Serrao
6. Abilio Dos Santos
7. Mateus Paulero

Am 17. April 1999 um ca. 9.00 Uhr Ortszeit gab es ein Arbeitstreffen oder einen Appell der Einheiten von Pam Swakarsa im Hof des Amtssitzes des Gouverneurs von Osttimor zu dem verschiedene Funktionsträger anwesend waren, u.a. der Gouverneur von Osttimor, Abelio Jose Soares und Eurico Guterres als stellvertretender Befehlshaber der Kampftruppen für die Integration, der schließlich als Redner auftrat und u.a. folgendes sagte:

- Alle Führer des CNRT müssen eliminiert werden.
- Insbesondere die Familie von Manuel Viegas Carascalao muss eliminiert werden.
- Ermordet die Führer des CNRT.
- Die Leute, die für die Unabhängigkeit sind, müssen ermordet werden.
- Ermordet Manuel Viegas Carascalao.

- Die Familie von Carascalao muss ermordet werden.
- Ermordet Leandro Isaac, David Dias Ximenes, Manuel Viegas Carascalao.

Von Seiten des vor Ort mit anwesenden POLRES von Dilli als Zuständiger für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung wurden keinerlei Maßnahmen zur Unterbindung ergriffen oder Verbote ausgesprochen gegenüber diesen Worten mit denen Eurico Gutteses aufhetzte, und die dazu führten, dass die Gefolgschaft von Eurico Guterres aus dem Pro-Integrations-/Autonomielager, bestehend aus Massen der Gruppen Aitarak und Massen der Gruppe BMP (Besi Merah Putih), die ausgestattet waren mit Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebauten Feuerwaffen, sich aufmachte, um zum Wohnsitz von Manuel Viegas Carascalao in der Jl. Antonio de Cavalho Nr. 13 in Dilli sowie zum Wohnsitz von Leandro Isaac aufzubrechen, der in der Nähe der Jl. Antonio De Cavalho in Dilli liegt, [also] im Zuständigkeitsbereich des Polizebezirks Dilli, die für ca. 136 Anhänger des Pro-Unabhängigkeitslagers, die aus Dilli, Liquisa, Turiskai, Alas und Ainaro stammten, zu Zufluchtsorten geworden waren.

Manuel Viegas Carascalao hatte zu dieser Zeit bereits den Sicherheitsposten des POLRES Dilli besucht, um die genannte Bewegung der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe zu vermelden und gleichzeitig um Schutz zu bitten. Auf Grundlage dieses Berichts von Manuel Viegas Carascalao erstatteten die diensthabenden Polizisten des Sicherheitspostens Meldung an den stellvertretenden Polizeichef (WAKAPOLDA), da der Polizeichef (KAPOLDA) zu dieser Zeit gerade in Jakarta verweilte. Der stellvertretende Polizeichef (WAKAPOLDA) erteilte Weisungen, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Aber diese Weisungen wurden von den Untergliedern des POLRES Dilli nicht befolgt, so dass die Massen der Pro-Integrations-Autonomiegruppen ungehindert weitermachen konnten.

Als die Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe am Wohnsitz von Manuel Viegas Carascalao sowie am Wohnsitz von Leandro Isaac ankamen und Kenntnis davon nahmen, dass diese Orte zu Flüchtlingslagern und Orten, wo Massen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe Schutz suchten, geworden waren, begann die Menge der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger direkt einen Angriff auf diese Massen der Pro-Unabhängigkeitsgruppe auszuführen, der in einem gewaltsamen Zusammenstoß zwischen beiden Gruppen resultierte, ohne dass es von Seiten des Sicherheitsapparates, speziell von Seiten des POLRES Dilli, Maßnahmen gegeben hätte, dem Einhalt zu gebieten oder Maßnahmen, dies gänzlich zu unterbinden. Das POLRES Dilli als zuständiger Apparat für die Sicherheit, unternahm keinerlei Schritte um selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen zu beschlagnahmen oder sicher zu stellen, die von beiden Gruppen, die aneinander geraten waren, mitgeführt wurden, was letztlich zur Folge hatte, dass das Anwesen von Manuel Viegas Carascalao von den Pro-Integrations-/Autonomieanhängern niedergebrannt wurde und Zivilpersonen dabei verletzt wurden, im Einzelnen namentlich:

1. Victor Dos Santos (Apin), der Verletzungen an der linken Hand und dem Mittelfinger davon trug.
2. Alfredo Sanches, der Stichverletzungen im linken Rückenbereich und am linken Finger davon trug.
3. Florindo de Jesus, der Stichverletzungen an der linken und rechten Hand und Schuss- sowie Stichverletzungen am rechten Ohr davon trug.
4. Miki, der Stichverletzungen davon trug.

Später am Nachmittag des selben Tages, als der Polizeichef (KAPOLDA) von seiner Reise aus Jakarta zurück nach Osttimor kam, erstattete der stellvertretende Polizeichef (WAKAPOLDA) ihm Meldung über den Angriff der Massen der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger auf die Wohnsitze von Manuel Viegas Carascalao und Leandro Isaac, woraufhin der Polizeichef lediglich Anweisung gab, eine Untersuchung sowohl gegen die Gruppe der Pro-Integrations-/Autonomieanhänger als auch gegen die Gruppe des Unabhängigkeitslagers vorzunehmen.

Am 4. September 1999 nach der Durchführung des Referendums bei dem die Massen der

Pro-Integrations-/Unabhängigkeitsgruppe eine Abstimmungsniederlage hinnehmen mussten, hegten die Massen der Pro-Integrations-/Unabhängigkeitsgruppe den Verdacht, dass ihre Niederlage Folge einer Wahlfälschung war, die von Seiten der UNAMET als auch von den Massen der Unabhängigkeitsbefürworter bei der Stimmauszählung begangen wurde. UNAMET verhielt sich nicht neutral, es war sogar so, dass Einwände, die von Leuten aus der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe vorgebracht wurden, von UNAMET nicht beachtet wurden, was bei den Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe zu Unzufriedenheit führte. Von dieser Unzufriedenheit angetrieben begingen Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe, die mit Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebauten Schusswaffen ausgestattet waren, Zerstörungen am Büro von UNAMET, das sich in Liquisa im Zuständigkeitsbereich des POLRES Liquisa befand, ohne dass seitens des Sicherheitsapparates, speziell seitens des POLRES Liquisa, Schritte unternommen wurden, um dem Angriff Einhalt zu gebieten oder ihn zu beenden oder aber die von den Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe mitgeführten Hieb- und Stichwaffen sowie selbstgebauten Schusswaffen zu beschlagnahmen oder sicher zu stellen. Folglich kam es aufgrund der Zerstörungen durch die Massen der Pro-Integrations-/Autonomiegruppe zu Schäden am Büro von UNAMET in Liquisa und 1 (eine) Person namens Ocandrad Seira wurde verletzt.

Über das genannte Vorkommnis des Angriffs auf das Büro von UNAMET wurde dem Polizeichef (KAPOLDA) durch den KAPOLRES von Liquisa Meldung erstattet. Der Polizeichef (KAPOLDA) gab seinerzeit Anweisung umgehend die Täter festzunehmen und eine unerbittliche Strafverfolgung vorzunehmen, die Sicherheit durch zusätzliches Personal zu erhöhen sowie entschlossen gegen Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzugehen.

Die Taten des Angeklagten sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in §§ 42 Abs. 2 a und b, § 7 b, § 9 h, § 37 des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

Jakarta, den 19.02.2002

Der Ankläger im Ad-hoc-Verfahren
gez.
JAMES PARDEDE, SH
Jaksa Madya NIP 230009794
(Lizenznummer)

stv. Ankläger im Ad-hoc-Verfahren
gez.
Drs. SYAEFUDIN, SH

stv. Ankläger im Ad-hoc-Verfahren
gez.
A.M. NAINGGOLAN, SH

Anm. des Übersetzers: Schreibweisen von Namen und Orten wurden entsprechend der Schreibweise im Originaltext übernommen. Hierdurch ergeben sich in einigen Fällen Abweichungen zu den ansonsten verwendeten tatsächlichen bzw. üblichen Schreibweisen, z.B. Dilli statt Dili, Bello statt Belo, Carascalao statt Carrascalao, Kovalima statt Covalima u.a.

Anlage 3C

**Generalstaatsanwaltschaft der Republik Indonesien
Anklagevertretung im Ad-hoc-Prozess
wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Osttimor**

„Pro Justitia“

**Anklageschrift
Register-Nr.: 03 / Ham /Tim-Tim/02/2002**

**in der Sache der Angeklagten
HERMAN SEDYONO
LILIEK KOESHADIANTO
Drs GATOT SUBIYAKTORO
ACHMAD SYAMSUDDIN
SUGITO**

JAKARTA, 19. MÄRZ 2002

**Generalstaatsanwaltschaft der Republik Indonesien
Anklagevertretung im Ad-hoc-Prozess
wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Osttimor**

„Pro Justitia“

**Anklageschrift
Register-Nr.: 03 / Ham /Tim-Tim/02/2002**

I. ANGEKLAGTE

1. vollständiger Name : Drs HERMAN SEDYONO
Geburtsort : Malang; Ostjava
Alter/Geburtsdatum : 54 Jahre/ 12. Oktober 1947
Geschlecht : männlich
Nationalität/Staatsangehörigkeit: indonesisch
Wohnort : Bonorejo I/ 34 C-Solo
Religion : katholisch
Beruf : Angehöriger von ABRI/TNI-AD (ehem. Bupati KDH TK II Covalima, Osttimor)
Ausbildung : Heeresakademie AKABRI / Diplom
2. vollständiger Name : LILIEK KOESHADIANTO
Geburtsort : Madiujava
Alter/Geburtsdatum : 49 Jahre/ 12. Oktober 1947
Geschlecht : männlich
Nationalität/Staatsangehörigkeit: indonesisch
Wohnort : Jl. Adityawarman No. 40, Surabaya
Religion : Islam
Beruf : Angehöriger von ABRI / TNI-AD (ehem. PLH Dandim 1635 Suai, Osttimor)
Ausbildung : Heeresakademie AKABRI
3. vollständiger Name : Drs GATOT SUBIYAKTO
Geburtsort : Blitar, Ostjava
Alter/Geburtsdatum : 42 Jahre/ 17. Oktober 1959
Geschlecht : männlich
Nationalität/Staatsangehörigkeit: indonesisch
Wohnort : Jl. A. Yani No. 2, Maros, Süd-Sulawesi
Religion : Islam
Beruf : Angehöriger von POLRI (ehem. Kapolres, Suai, Osttimor)
Ausbildung : Abschluss der Polizeischule
4. vollständiger Name : ACHMAD SYAMSUDIN
Geburtsort : Tangerang Jawa Barat (Sekarang Propinsi Banten)
Alter/Geburtsdatum : 37 Jahre/ 21 Juni 1964
Geschlecht : männlich
Nationalität/Staatsangehörigkeit: indonesisch
Wohnort : PLP Curug Tangerang
Religion : Islam

Beruf	: Angehöriger von ABRI / TNI-AD (ehem. Kasdim 1635 Suai, Osttimor)
Ausbildung	: Militäarakademie (AKMIL)
5. vollständiger Name	: SUGITO
Geburtsort	: Banyuwangi- Jawa Timur
Alter/Geburtsdatum	: 49 Jahre/ 14. Juni 1952
Geschlecht	: männlich
Nationalität/Staatsangehörigkeit:	indonesisch
Wohnort	: Asrama Kodim 1604 Kupang
Religion	: Islam (selanjutnya : Kristen)
Beruf	: Angehöriger von ABRI / TNI-AD (ehem. Danramil Suai Tim-Tim)
Ausbildung	: Technische Mittelschule (STM)

II. HAFTSTATUS

Gegen die o.g. Angeklagten (Angeklagter 1 bis 5) wurde weder im Rahmen der Ermittlungen noch im Rahmen des Anklageverfahrens Untersuchungshaft verfügt.

III. ANKLAGE

PRIMÄR:

Die Angeklagten, 1. Drs. HERMAN SEDYONO in seiner Eigenschaft als Bupati KDH TK II von Covalima, 2. LILIEK KOESHADIANTO als PLH DANDIM 1635 in Suai, 3. Drs GATOT SUBIYAKTORO als KAPOLRES von Suai, 4. ACHMAD SYAMSUDIN als KASDIM 1635 in Suai und 5. SUGITO als DANRAMIL von Suai im Kabupaten Covalima, deren vollständige persönliche Angaben oben gemacht wurden, haben sowohl alleine oder zusammen mit anderen und im Bund mit osttimoresischen Pro-Integrationsgruppen (IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von LAKSAUR), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom KODIM 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NAGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri)) gehandelt, die alle vor Gericht gestellt werden, mit Ausnahme von OLIVIO MENDOZA MARUK, der bereits verstorben ist. Sie befanden sich am 6. September 1999 gegen 14.00 Uhr Ortszeit bzw. zu anderen Zeitpunkten im Monat September 1999 auf dem Grundstück/dem Komplex der katholischen Kirche Ave Maria in Suai, Osttimor, bzw. an anderen Orten, auf die sich die Zuständigkeit zur Aufklärung und Beschlussfindung des Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentraljakarta (auf Grundlage der Bestimmungen des § 2 des Präsidentenbeschlusses KEPPRES Nr. 96 des Jahres 2001 vom 1. August 2001) erstreckt. Die Angeklagten 1, 2, 3, 4 und 5 haben als Vorgesetzte/Militärkommandanten über ihre Untergebenen, die sich unter ihrem Befehl und ihrer effektiven Aufsicht bzw. unter ihrem Kommando und ihrer effektiven Aufsicht befanden, keine Kontrolle ausgeübt. Die Angeklagten 1, 2, 3, 4 und 5 wussten darum oder haben absichtlich Informationen zurückgehalten, die klar darauf hinwiesen, dass ihre Untergebenen/Truppen gerade im Begriff waren schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder diese gerade begangen hatten. Diese wurden begangen als Teil einer ausgedehnten und systematischen Tat, die sich direkt gegen die Zivilbevölkerung richtete. Die Angeklagten 1, 2, 3, 4 und 5 haben keine Schritte unternommen, die gemäß ihrer Verantwortung angemessen und notwendig gewesen wären, um diese Taten ihrer Untergebenen/Truppen

zu unterbinden oder sie zu beenden oder die Täter vor Beamten zur Verantwortung zu ziehen, die die Autorität gehabt hätten, gegen sie zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben. Sie haben nämlich, der Angeklagte 1 als Verantwortlicher im Bereich der allgemeinen Regierung und des Aufbaus, der Angeklagte 2 als Verantwortlicher im Bereich der Sicherheit, der Angeklagte 3 im Bereich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Angeklagten 4 und 5 ebenfalls jeder verantwortlich im Bereich der Sicherheit im Gebiet des Kabupaten Tk. II Covalima/Kecamatan Suai, keine ihrer gesetzlichen Zuständigkeit angemessenen Maßnahmen getroffen, so dass sich ein Angriff auf die zivile Bevölkerung ereignete, die sich im Komplex der Kirche Ave Maria in Suai befand bzw. dort Schutz gesucht hatte. Folge davon war, dass ungefähr 27 (siebenundzwanzig) Menschen, davon 17 (siebzehn) Männer und 10 (zehn) Frauen, getötet wurden. Bei den genannten 17 (siebzehn) männlichen Opfern handelte es sich um 14 (vierzehn) Leute aus der gewöhnlichen Bevölkerung sowie um (3) drei Pastoren, nämlich namentlich: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES.

Die genannten Taten der Angeklagten 1, 2, 3, 4 und 5 wurden auf folgende Art und Weise begangen:

Nachdem die Regierung der Republik Indonesien die Entscheidung getroffen hatte, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses KEPPRES Nr. 3 des Jahres 1999 vom 18. Mai 1999 (*gemeint ist offensichtlich KEPPRES Nr. 43/1999*) über das Team zur Sicherheit der Durchführung des Übereinkommens zwischen der Republik Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems, das schließlich ergänzt wurde durch den Erlass der Präsidentenanweisung Inpres Nr. 5 des Jahres 1999 über die Schritte der Umsetzung im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Republik Indonesien und Portugal über das Osttimor-Problem und später ergänzt wurde durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/Menko/Polkam/6/1999 vom 2. Juni 1999 über die Dienstleistungen des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit der Republik Indonesien in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Sicherheitsteams zur Durchführung der Übereinkunft zwischen Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, in der das Volk von Osttimor entscheiden sollte, ob das Gebiet der Provinz Osttimor von der Republik Indonesien abgetrennt werden sollte oder nicht (für die Unabhängigkeit), das am 30. August 1999 durchgeführt wurde, stellten die Regierung der Regionalverwaltungsebene Daerah Tk. II von Osttimor Pro-Integrationsorganisationen oder -gruppen aus der Bevölkerung auf, die sich innerhalb der Pam Swakarsa zusammenschlossen, unter anderem [Gruppen], die MAHIDI und LAKSAUR genannt wurden unter der Führung von Olivio Mendoza Moruk alias Olivio Mou, und die schließlich vom Bupati (Regierungschef des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II) von Covalima im Gedung Wanita (Gebäude der Frauen) von Suai eingeführt/sanktioniert wurden.

Für den operationellen Bedarf dieser Organisationen LAKSAUR und MAHIDI wurden Ausrüstung und Trainings (Anleitung) vom Kodim 1635 in Suai zur Verfügung gestellt, wo der Angeklagte II Verantwortlicher oder Leiter war, während Honorare/Gehälter für die Mitglieder der LAKSAUR und MAHIDI von der Regionalregierung des Bezirks (Kabupaten) Covalima bereit gestellt wurden.

Später, nach der Bekanntgabe des [Ergebnisses des] Referendums für die Bürger Osttimors vom 30. August 1999, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, kam es schließlich zu einer aufgeheizten Situation und es gab Spannungen und Zusammenstöße zwischen Gruppen, die sich selbst als Pro-Unabhängigkeits- bzw. als Pro-Integrationsgruppen bezeichneten. Dies führte schließlich dazu, dass die Regierung den zivilen Notstand über Osttimor verhängte.

In Folge der o.g. sich zuspitzenden Lage flüchteten sich vom 3. September 1999 an Bürger von Bevölkerungsgruppen aus der Umgebung der Stadt Suai, [katholische] Brüder und Schwestern, die insgesamt ca. 2000 Personen zählten, in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai.

Auf Grundlage der Bewertung der genannten Situation erließ der Oberkommandierende (Pangdam) des Wehrbereiches IX/Udayana per Telegramm Nr. STR/551/1999 einen Befehl an den Danrem 164/Wira Darma, eine nächtliche Ausgangssperre über das Gebiet Osttimors zu verhängen.

Die genannte sich zuspitzende Situation nach Durchführung des Referendums entwickelte sich und setzte sich schließlich am 6. September 1999 fort in Form eines ausgedehnten Angriffes, der von einer der Pro-Integrationsgruppen durchgeführt wurde, u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von Laksaur), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONNY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom Kodim 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NANGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri), die alle noch in getrennten Verfahren vor Gericht gestellt werden. Dies war ein Angriff auf die zivile Bevölkerung, einschließlich der Brüder und Schwestern, die sich in dem besagten Komplex der katholischen Kirche Ave Maria befanden, wohin sie sich geflüchtet hatten. Dabei wurden selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen eingesetzt, was zu einer weiteren Eskalation [*wörtl. sich ausweitende Folgen*] führte, nämlich unter anderem zum Tod von ca. 27 (siebenundzwanzig) Opfern aus der Zivilbevölkerung, die in dem genannten Komplex der Kirche Ave Maria Zuflucht gesucht hatten, bei denen es sich um 17 (siebzehn) männliche Opfer und 10 (zehn) weibliche Opfer handelte. Bei den 17 (siebzehn) männlichen Opfern handelte es sich um 14 (vierzehn) Leute aus der gewöhnlichen Bevölkerung sowie um (3) drei Pastoren, nämlich namentlich: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Vor dem genannten Angriff auf die Zivilbevölkerung, die in dem Komplex der Kirche Ave Maria Zuflucht gesucht hatten, durch die Pro-Integrationsgruppe, hatten sich deren Mitglieder (die Mitglieder der LAKSAUR-Miliz) unter Führung von OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU um ca. 9.00 Uhr Ortszeit am Wohnsitz des Angeklagten I (Drs. HERMAN SEDYONO) als Regierungschef des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima versammelt. Zu dieser Zeit waren ebenfalls der Angeklagte II (LILIEK KOESHADIANTO) und der Angeklagte III (GATOT KUSBIANTORO) anwesend. Im Anschluss daran gingen die Milizen unter der Führung von OLIVIA MOU in Richtung der Kirche Ave Maria von Suai um den Angriff auszuführen.

Zu der Zeit, als sich der Angriff auf die Zivilbevölkerung, die sich im Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai befand, ereignete, begingen die o.g. Angeklagten folgende Schritte oder Taten, die Bestandteil des besagten Angriffes waren:

Der Angeklagte 1: Drs. HERMAN SEDYONO in seiner Eigenschaft als Bupati des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima begab sich zusammen mit dem Angeklagten 2. LILIEK KOESHADIANTO als DANDIM 1635 von Suai und dem Angeklagten 3. Drs. GATOT SUBIYAKTORO als KAPOLRES von Suai zum Ort des Geschehens des genannten Angriffes, nämlich dem Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai, nachdem sie aus der Richtung des katholischen Kirchenkomplexes Ave Maria von Suai Gewehrfeuer gehört hatten. Sie (die Angeklagten 1, 2 und 3) hielten dies für einen

Zusammenstoß zwischen der Gruppe der Pro-Integrationisten mit der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter und begaben sich zusammen dorthin.

Als die Angeklagten (der Angeklagte 1, der Angeklagte 2 und der Angeklagte 3) ankamen und sich in der Umgebung des Komplexes der katholischen Kirche Ave Maria von Suai befanden, ereignete sich dort gerade der Angriff der Pro-Integrationsgruppe unter anderem der LAKSAUR unter Führung von OLIVIO MORUK gegen die Zivilbevölkerung unter Einsatz von Schusswaffen und selbstgebauten Schusswaffen.

Zu diesem Zeitpunkt, als sich der Angriff auf die Zivilbevölkerung ereignete, die sich in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai geflüchtet/dort Zuflucht gesucht hatte, unternahm der Angeklagte I in seiner Eigenschaft als Bupati des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima und in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für allgemeine Regierung[saufgaben] und den Aufbau offensichtlich keine Maßnahmen um die Möglichkeit, dass es nach Durchführung des Referendums, das von der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter gewonnen wurde, zu Unruhen kommen könnte unter Kontrolle zu bekommen und für Sicherheit zu sorgen. Des Weiteren sorgte er nicht für die Sicherheit und medizinische Versorgung der Opfer, die es aufgrund des Angriffes auf die Zivilbevölkerung, die sich in besagtem Kirchenkomplex von Suai befand, gegeben hat. Er hat sich nicht umgehend darum bemüht, sich sofort Kenntnis darüber zu verschaffen, ob es Todesopfer oder Verletzte gegeben hat, und diesen Sicherheit verschaffen, sie zu bergen und ihre Angehörigen zu unterrichten.

Noch bevor der Angriff der Pro-Integrationsgruppe auf die katholische Kirche Ave Maria von Suai zu Ende war, verließ der Angeklagte 1. HERMAN SEDYONO den Ort des Geschehens und machte sich nach Hause auf.

Der Angeklagte 2. LILIEK KOESHADIANTO in seiner Eigenschaft als DANDIM 1635 von Suai der eigentlich mitverantwortlich für den Bereich der Sicherheit im Gebiet des Kabupaten Covalima in der Provinz Osttimor ist, war am Ort des Geschehens, wo sich der Angriff auf die Zivilbevölkerung im Komplex der katholischen Kirche von Suai ereignete, gab schließlich seinem Untergebenen, dem KASDIM 1635 von Suai, Major ACHMAD SYAMSUDDIN, dem Angeklagten 4, den Befehl, sein gesamtes Personal zu mobilisieren, um die Situation in Griff zu bekommen. Die Ausführung durch den KASDIM 1635 von Suai (Angeklagter 4) sah so aus, dass die Einheiten oder das Personal des KODIM 1635 von Suai unter dem Kommando des Angeklagten Major ACHMAD SYAMSUDDIN die Lage nicht sicherten, den Angriff nicht unter Kontrolle brachten und sich nicht bemühten die Einheiten/Gruppen aus der Bevölkerung, die sich mit der Gruppe LAKSAUR verbündet hatten, abzuziehen, sondern geradezu Unterstützung leisteten und sich selbst mit der Pro-Integrationsgruppe/LAKSAUR verbündeten, um den Angriff auf die Zivilbevölkerung, die sich im Komplex der katholischen Kirche von Suai befand/sich dorthin geflüchtet hatte, [fort] zu führen bzw. den Angriff, der von der Pro-Integrationsgruppe (LAKSAUR) gegen die Zivilbevölkerung in besagtem Kirchenkomplex geführt wurde, gewähren ließen.

Daneben erbrachte der Angeklagte 2, LILIEK KOESHADIANTO, in seiner Eigenschaft als DANDIM 1635 von Suai nicht die maximalen Bemühungen, um den Angriff auf die genannte katholische Kirche von Suai unter Kontrolle zu bringen, da es bereits seit dem 5. September 1999 Ereignisse gegeben hatte, die Anzeichen dafür waren, dass so etwas passieren könnte, nämlich der Hinterhalt einer Pro-Integrationsgruppe auf 130 Mitarbeiter von UNAMET die nach Dilli flüchten wollten.

Der Angeklagte 3, Drs. GATOT SUBIYAKTORO, in seiner Eigenschaft als KAPOLRES von Suai als voll Verantwortlicher für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kabupaten Covalima, der sich zusammen mit dem Angeklagten 1, Drs. HERMAN SEDYONO, und dem Angeklagten 2, LILIEK KOESHADIANTO, zum Zeitpunkt des Angriffs

der Pro-Integrationsgruppe (LAKSAUR) gegen die Zivilbevölkerung, die in die katholische Kirche von Suai geflüchtet war, in der Umgebung des Orts des Geschehens, nämlich dem katholischen Kirchenkomplex in Suai, befand, hat in Rückführung auf den Operationsplan Hanoi Lorosae I 1999 und den Operationsplan Hanoi Lorosae II 1999 keine rechtlichen Schritte und keine Schritte zur [Herstellung der] Sicherheit unternommen, wie sie eigentlich hätten erfolgen müssen, um den genannten Unruhen/dem Angriff Herr zu werden bzw. er ließ den Angriff auf die Zivilbevölkerung gewähren, obgleich der Angeklagte 3 als KAPOLRES von Suai vorbeugende Maßnahmen hätte treffen müssen, um den genannten Angriff zu verhindern, zumal es bereits Anzeichen in diese Richtung gegeben hatte, seit die Durchführung des Referendums, das von der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter gewonnen wurde, zu Ende war.

Der Angeklagte 5 (Lettu SUGITO), der in seiner Eigenschaft als DANRAMIL eigentlich mitverantwortlich für den Bereich der Sicherheit in seinem Gebiet war, kam just zum Ort des Geschehens, dem katholischen Kirchenkomplex Suai, als der Angriff der Pro-Integrationsgruppe (LAKSAUR) gegen die Zivilbevölkerung, die Zuflucht suchend gekommen war, weil die Sicherheitslage nach dem Referendum für die Bürger Osttimors, das von den Unabhängigkeitsbefürwortern gewonnen wurde, nicht günstig war, gerade stattfand und [war] danach [noch dort].

An dem genannten Ort fand der Angeklagte 5 (Lettu SUGITO) die Leichen der Opfer des Angriffs seitens der Pro-Integrationsgruppe, die innerhalb und außerhalb der Kirche lagen. Darunter befanden sich auch die (3) drei genannten Pastoren der katholischen Kirche von Suai. Der Angeklagte 5 (Lettu SUGITO) behandelte die Leichen nicht, wie es hätte sein müssen, unter anderem indem er sich mit Instanzen oder in Frage kommenden Seiten koordiniert hätte, Identifikationen durchgeführt und die Angehörigen der Opfer verständigt hätte. Stattdessen beauftragte der Angeklagte 5, SUGITO, vier Leute aus der Umgegend, darunter einer namens MOTORNUS, die Leichen in ein Auto zu laden, um sie in die Gegend von Tetun zu fahren, wo sie beerdigt werden sollten, ohne dass ihre nächsten Angehörigen davon wussten.

Die aufgeführten Taten der Angeklagten sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in § 7 b in Verbindung mit § 9 a, § 37 und § 42 Abs. (1) a und b des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte und § 55 Abs. (2) des Strafgesetzbuches (KUHP).

HILFSWEISE (SUBSIDÄR):

Die Angeklagten, 1. Drs. HERMAN SEDYONO in seiner Eigenschaft als Bupati KDH TK II von Covalima, 2. LILIEK KOESHADIANTO als PLH DANDIM 1635 in Suai, 3. Drs. GATOT SUBIYAKTORO als KAPOLRES von Suai, 4. ACHMAD SYAMSUDIN als KASDIM 1635 in Suai und 5. SUGITO als DANRAMIL von Suai im Kabupaten Covalima, haben zu der Zeit und an dem Ort wie im PRIMÄREN Anklagepunkt ausgeführt Beihilfe zur Ausübung schwerer Menschenrechtsverletzungen geleistet, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren und von einer Pro-Integrationsgruppe begangen wurden, unter anderem von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von LAKSAUR), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom KODIM 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NAGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri), die alle noch in getrennten Verfahren vor Gericht gestellt

werden, mit Ausnahme von OLIVIO MENDOZA MARUK alias OLIVIO MOU, der bereits verstorben ist. [Die Verbrechen] wurden von den Angeklagten wie folgt begangen:

Die Regierung der Republik Indonesien hatte die Entscheidung getroffen, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses Keppres Nr. 43 des Jahres 1999 und des Erlasses der Präsidentenanweisung Inpres Nr. 5 des Jahres 1999, die ergänzt wurden durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/Menko/Polkam/6/1999 vom 2. Juni 1999, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, in der das Volk von Osttimor entscheiden sollte zwischen den Optionen der fortgesetzten Integration mit der Regierung der Republik Indonesien oder der Loslösung von der Regierung der Republik Indonesien. Diese [Volksabstimmung] wurde am 30. August 1999 durchgeführt und von den Unabhängigkeitsbefürwortern gewonnen, woraufhin sich die Sicherheitslage im Gebiet von Osttimor verschärfte.

In Folge der o.g. sich zuspitzenden Lage flüchteten sich vom 3. September 1999 an Bürger von Bevölkerungsgruppen aus der Umgebung der Stadt Suai, [katholische] Brüder und Schwestern, die insgesamt ca. 2000 Personen zählten, in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai.

Auf Grundlage der Bewertung der genannten Situation erließ der Oberkommandierende (Pangdam) des Wehrbereiches IX/Udayana per Telegramm Nr. STR/551/1999 einen Befehl an den Danrem 164/Wira Dharma, eine nächtliche Ausgangssperre über das Gebiet Osttimors zu verhängen.

Vor dem Angriff auf die Zivilbevölkerung, die in dem Komplex der Kirche Ave Maria Zuflucht gesucht hatte, durch die Pro-Integrationsgruppe, die sich in der Gruppe der LAKSAUR-Miliz unter Führung von OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU zusammengeschlossen hatte, versammelte sich diese um ca. 9.00 Uhr Ortszeit am Wohnsitz des Angeklagten I, Drs Herman Sedyono, als Regierungschef des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima. Zu dieser Zeit waren auch der Angeklagte II, Lilik Kushadianto, und der Angeklagte III, Gatot Subiaktoro, anwesend. Im Anschluss daran gingen die Milizen unter der Führung von OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU in Richtung des Komplexes der Kirche Ave Maria von Suai, um den Angriff auszuführen.

Die sich zuspitzende Situation nach Durchführung des Referendums setzte sich schließlich am 6. September 1999 fort durch Schritte seitens der Pro-Integrationsgruppen, die in LAKSAUR zusammengeschlossen waren, und wurden durchgeführt u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von Laksaur), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONNY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom Kodim 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NANGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri), die alle noch in getrennten Verfahren vor Gericht gestellt werden, mit Ausnahme des Angeklagten OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIO MOU, der bereits verstorben ist. Dies war ein Angriff auf die zivile Bevölkerung, die sich in dem besagten Komplex der katholischen Kirche Ave Maria befand. Dabei wurden selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen eingesetzt, was den Tod von ca. 27 (siebenundzwanzig) Opfern, darunter drei Pastoren, die in der Kirche Ave Maria arbeiteten, zur Folge hatte.

Noch bevor der Angriff der Pro-Integrationsgruppe auf die katholische Kirche Ave Maria von Suai zu Ende war, [...*fehlende Zeile am Seitenende*...] der Angeklagte I, Herman Sedyono, [...] als Regierungsbeamter, der die Laksaur in Covalima ins Leben gerufen und versammelt hatte und den Mitgliedern der Laksaur ihre Honorargelder bezahlte.

Der Angeklagte II Lilik K. hat in seiner Eigenschaft als Dandim 1635 von Suai als Leiter gewirkt, der Unterstützung bei der Ausbildung der Laksaur-Mitglieder gegeben hat. Der Angeklagte III, Drs. Gatot Subiaktoro, in seiner Eigenschaft als Kapolres von Suai und als Verantwortlicher im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Angeklagte IV, Major der Infanterie Ahmad Syamsuddin, als Kasdim 1635 von Suai und der Angeklagte V, Feldwebel der Infanterie Sugito, hätten insgesamt als Verantwortliche für sämtliche Bereiche der Regierung und Sicherheit im Kabupaten Covalima sofort die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen gemäß der geltenden gesetzlichen Regelungen, unternehmen müssen, um die Ausführenden der Unruhen bzw. des Angriffs usw. zu verhindern, festzunehmen oder zu inhaftieren. Aber die Angeklagten haben keine dieser Maßnahmen durchgeführt, sondern den genannten angreifenden Gruppen sogar Beihilfe geleistet, indem sie Gelegenheit gaben oder Mittel bereitstellten oder andere Hilfestellungen leisteten, unter anderem in der Form von Anleitung, Ausrüstungshilfe, finanzieller Hilfe oder in Form des Gewährens Lassens eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Form eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung, die sich in der katholischen Kirche Ave Maria von Suai befand, durch die genannten Pro-Integrationsgruppen oder Laksaur. In Folge davon gab es Todesopfer. 27 Personen wurden getötet, davon 17 männlich und 10 weiblich. Von den 17 männlichen Personen waren 14 gewöhnliche Bürger der Gesellschaft und 3 Pastoren namens: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Die aufgeführten Taten der Angeklagten sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in § 41 in Verbindung mit § 7 b, § 9 a und § 37 des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

HILFSHILFSWEISE:
SPEZIELL DER ANGEKLAGTE HERMAN SEDYONO

Der Angeklagte Drs. Herman Sedyono hat als Bupati des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima zu der Zeit und an dem Ort wie im primären Anklagepunkt ausgeführt schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Als Bupati des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima, dem als Koordinator für die Regierung und den Aufbau in seinem Gebiet die Koordination anderer ziviler, polizeilicher wie auch militärischer Stellen oblag, ist er strafrechtlich verantwortlich für die schweren Menschenrechtsverletzungen, die von seinen Untergebenen begangen wurden, die sich unter seiner Kontrolle und effektiven Aufsicht befanden, weil er als Vorgesetzter keine Kontrolle über seine Untergebenen wahrgenommen hat, wie sie angemessen und richtig gewesen wäre. Als Vorgesetzter wusste er darum oder hat wissentlich Informationen zurückgehalten, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen gerade im Begriff waren schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder diese gerade begangen hatten. Als Vorgesetzter hat er keine Schritte unternommen, die gemäß seiner Verantwortung angemessen und notwendig gewesen wären, um diese Taten seiner Untergebenen zu verhindern oder sie zu beenden oder die Täter vor den zuständigen Stellen zur Verantwortung zu ziehen, um gegen sie zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben wegen der von ihnen begangenen Taten in Form von Tötungen, die Teil einer ausgedehnten und systematischen Tat waren, von der bekannt ist, dass sie sich als direkt gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Angriff ereignete, und die wie folgt ausgeführt wurde:

Der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Bupati des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima wurde bei der Wahrnehmung seiner Regierungsaufgaben von seinem Personal

sowie in den Unterbezirken von den Camats unterstützt, entsprechend der Bestimmungen über die Organisationsstruktur der Regierungen in den Regionalverwaltungen, wie sie im Gesetz Nr. 5 des Jahres 1974 und seinen Durchführungsbestimmungen geregelt sind.

Der Angeklagte hatte davon Kenntnis und war sich darüber bewusst, dass er als Regierungschef einer Region gemäß des genannten Gesetzes Nr. 5 des Jahres 1974 die Aufgabe, Pflicht und die ihm auferlegte Verantwortung trug, für alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens in der Region, sowohl auf den Gebieten der Ideologie, Politik, Wirtschaft, Soziales und Kultur als auch im Bereich der Wohlfahrtspflege die Verantwortung zu übernehmen.

Die Regierung der Republik Indonesien hatte die Entscheidung getroffen, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses Keppres Nr. 43 des Jahres 1999 und der Präsidentenanweisung Inpres Nr. 5 des Jahres 1999, die ergänzt wurden durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/Menko/Polkam/6/1999 vom 12. Juni 1999, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, die am 30. August 1999 durchgeführt wurde.

Vor dem Referendum über das zukünftige Schicksal des Volks von Osttimor hielt der Angeklagte ein Treffen mit dem Dandim 1635 von Suai, dem Kapolres von Suai sowie Teilen der Bevölkerung und anderen Regierungsstellen ab. Bei diesem Treffen hatte der Angeklagte davon Kenntnis, dass zur Vorkehrung aller Eventualitäten, die sich nach Durchführung der Volksabstimmung für das Volk Osttimors ergeben könnten, gesellschaftliche Organisationen ins Leben gerufen worden waren, deren operative Kosten auf den Regionalhaushalt von Covalima abgewälzt wurden.

Auf Grundlage dieses Arbeitstreffens entstanden die Organisation Pam Swakarsa, die aus dem Budget (APBD) der Regionalverwaltung Covalima finanziert wurde, und gesellschaftliche Organisationen, die in den Truppen zur Verteidigung der Integration (PPI) und der Union der Helden Timors (Untas) zusammen geschlossen waren, unter anderem Laksaur und Mahidi.

Die o.g. Gruppen im Kabupaten Covalima wurden von dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Bupati des Regionalverwaltungsbezirkes Tk. II von Covalima im Gebäude der Frauen (Gedung Wanita) von Suai ins Leben gerufen oder versammelt. Daher befanden sich die genannten Organisationen de facto unter der Zuständigkeit, Führungs- und Anleitungsaufsicht des Angeklagten.

Der Angeklagte wusste zum Zeitpunkt der Durchführung des Referendums zur Entscheidung über die beiden Optionen, Unabhängigkeit oder Integration, darum, dass es in den Wahllokalen zu Wahlfälschungen gekommen war. Des Weiteren wusste der Angeklagte auch, dass es an verschiedenen Orten im Kabupaten Covalima zu Entführungen von Bürgern und Brandlegungen an Häusern gekommen war, die von Leuten aus dem Pro-Unabhängigkeitslager durchgeführt wurden, zu Bedrohungen und Terror gegen Transmigranten aus Bali und Java, zur Brandlegung an Posten der Nachbarschaftswachen (Pos Kamling) oder Posten der Pam Swakarsa, die von Anti-Integrationsgruppen begangen wurden, sowie zu Kämpfen zwischen den Gruppen für die Unabhängigkeit und denen für die Integration.

Nach der Bekanntgabe des [Ergebnisses des] Referendums für die Bürger Osttimors vom 30. August 1999 zur Entscheidung über die beiden Optionen oder Wahlmöglichkeiten, der Erklärung für die Integration mit der Regierung der Republik Indonesien oder der Loslösung von der Regierung der Republik Indonesien, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, spitzte sich die Sicherheitslage im Gebiet von Osttimor zu.

In Folge der o.g. sich zuspitzenden Lage flüchteten sich vom 3. September 1999 an Bürger von Bevölkerungsgruppen aus der Umgebung der Stadt Suai, [katholische] Brüder und Schwestern, die insgesamt ca. 2000 Personen zählten, in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai.

Auf Grundlage der Bewertung der genannten Situation erließ der Oberkommandierende (Pangdam) des Wehrbereiches IX/Udayana per Telegramm Nr. STR/551/1999 einen Befehl an den Danrem 164/Wira Dharma, eine nächtliche Ausgangssperre über das Gebiet Osttimors zu verhängen.

Vor dem genannten Angriff auf die Zivilbevölkerung, die sich in dem Komplex der Kirche Ave Maria befand, durch die Pro-Integrationsgruppe, hatten sich die Mitglieder der Laksaur-Miliz unter Führung von OLIVIO MENDOZA MORUK alias Olivia Mou um ca. 9.00 Uhr Ortszeit am Wohnsitz des Angeklagten Herman Sedyono, Bupati von Covalima, versammelt. Zu dieser Zeit waren auch der Angeklagte Lilik K. und der Angeklagte Gatot Subiaktoro anwesend. Im Anschluss daran gingen die Milizen unter der Führung von Olivio Mendoza Moruk alias Olivia Mou in Richtung des Komplexes der Kirche Ave Maria von Suai, um den Angriff auszuführen.

Nach Bekannt werden [des Ergebnisses] des Referendums spitzte sich die Lage zunehmend zu und entwickelte sich durch Schritte seitens der Integrationsgruppen, u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von Laksaur), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONNY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom Kodim 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NANGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri), nämlich dem Angriff auf die zivile Bevölkerung, einschließlich der Brüder und Schwestern, die sich in die besagte katholische Kirche Ave Maria von Suai geflüchtet hatte. Dabei wurden Schusswaffen und selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen eingesetzt, was zu einer weiteren Eskalation [*wörtl. sich ausweitende Folgen*] führte, nämlich unter anderem zum Tod von ca. 27 (siebenundzwanzig) Opfern aus der Zivilbevölkerung, die in dem genannten Komplex der Kirche Ave Maria Zuflucht gesucht hatten, darunter die Pastoren 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES,

Noch bevor der Angriff der Pro-Integrationsgruppe auf die katholische Kirche Ave Maria von Suai zu Ende war, verließ der Angeklagte Herman Sedyono den Ort des Geschehens und machte sich nach Hause auf.

Der Angeklagte hat sowohl vor, während als auch nach der Abhaltung des Referendums über das zukünftige Schicksal des Volkes von Osttimor von seinen Untergebenen Berichte und Informationen über die sich zuspitzende Lage im gesamten Gebiet des Kabupaten Covalima erhalten, aber ungeachtet dessen unternahm der Angeklagte keine klar erkennbaren Schritte, um die Organisationen, die sich unter seiner Aufsicht befanden, zu kontrollieren.

Der Angeklagte, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von seinem Personal und den Exekutivorganen unterstützt wurde, hat, nachdem er von seinen Untergebenen und seinen Gefolgsleuten, die sich unter seinem Befehl bzw. seiner effektiven Aufsicht befanden, Informationen erhalten hatte, keine bzw. keine klar erkennbare Kontrolle ausgeübt, um die genannten Taten zu unterbinden oder zu beenden oder die Täter, darunter die Mitglieder der Laksaur, IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (alle Mitglieder von

Laksaur), den zuständigen Beamten zu überstellen, um Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen sowie Anklage zu erheben.

Die aufgeführten Taten des Angeklagten sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in § 42 Abs. (2) in Verbindung mit § 9 a und § 37 des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

HILFSHILFSWEISE:

SPEZIELL DER ANGEKLAGTE LILIK KUSHADIANTO

Der Angeklagte Lilik K. hat als Kommandeur (Dandim) des Kodim1635 von Suai zu der Zeit und an dem Ort wie im primären Anklagepunkt ausgeführt schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Als Militärkommandeur hat er die Verantwortung für Straftaten, die unter die Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofes fallen, zu tragen, die von seinen Truppen begangen wurden, die unter seinem Befehl und seiner effektiven Aufsicht standen. Diese Straftaten waren Folge des nicht angemessenen Umgangs mit seinen Truppen. Der Angeklagte Lilik K., der als Dandim 1635 die Verantwortung im Bereich der Sicherheit in seinem Gebiet trug, hat keine Maßnahmen getroffen, die im Bereich seiner Machtbefugnisse angemessen und notwendig gewesen wären, um der Möglichkeit des Ausbruchs von Unruhen vorzubeugen oder die Taten bzw. die Maßnahme des genannten Angriffs zu beenden bzw. die Täter vor den zuständigen Stellen zur Verantwortung zu ziehen, um gegen sie zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben. Somit konnte sich der Angriff auf die Zivilbevölkerung ereignen, die sich auf dem Grundstück oder Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai befand, in dessen Folge 27 Menschen, bei denen es sich um 17 Männer und 10 Frauen handelte, getötet wurden. Von den 17 männlichen Personen waren 14 gewöhnliche Bürger der Gesellschaft und 3 Pastoren namens: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Die genannten Taten des Angeklagten Lilik K. wurden wie folgt ausgeführt:

Die Regierung der Republik Indonesien hatte die Entscheidung getroffen, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses Keppres Nr. 43 des Jahres 1999 und der Präsidentenanweisung Inpres Nr. 5 des Jahres 1999, die ergänzt wurden durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/Menko/Polkam/6/1999 vom 12. Juni 1999, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, um die Entscheidung zu treffen zwischen der fortgesetzten Anbindung und Integration mit der Regierung der Republik Indonesien oder dem Wunsch, sich von der Regierung der Republik Indonesien abzulösen bzw. unabhängig zu werden, die am 30. August 1999 durchgeführt wurde. Schließlich ergab sich eine zunehmend aufgeheizte Situation, es kam zu Spannungen zwischen den Pro-Integrationisten und den Pro-Unabhängigkeitskräften. Weiterhin wurden von der Provinzregierung Osttimors Organisationen von gesellschaftlichen Gruppen der Pro-Integrationisten gebildet, die unter anderem in den Truppen zur Verteidigung der Integration (PPI) und der Union der Helden Timors (Untas) vereint waren, darunter diejenigen, die Laksaur und Mahidi genannt wurden.

Die Aufstellung der Pro-Integrationsgruppen, die in der genannten Laksaur zusammen geschlossen waren, wurde im Kabupaten Covalima durch das KODIM 1635 in Suai vorgenommen, wo der Angeklagte Lilik K. als Begründer wirkte und die Gründung unter

anderem durch das zur Verfügung Stellen von Ausrüstung und Trainings Realität werden ließ.

Nach der Bekanntgabe des [Ergebnisses des] Referendums für die Bürger Osttimors vom 30. August 1999 zur Entscheidung über die beiden Optionen oder Wahlmöglichkeiten, der Erklärung für die Integration mit der Regierung der Republik Indonesien oder der Loslösung von der Regierung der Republik Indonesien, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, spitzte sich die Sicherheitslage im Gebiet von Osttimor zu.

In Folge der o.g. sich zuspitzenden Lage flüchteten sich vom 3. September 1999 an Bürger von Bevölkerungsgruppen aus der Umgebung der Stadt Suai, [katholische] Brüder und Schwestern, die insgesamt ca. 2000 Personen zählten, in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai.

Auf Grundlage der Bewertung der genannten Situation erließ der Oberkommandierende (Pangdam) des Wehrbereiches IX/Udayana per Telegramm Nr. STR/551/1999 einen Befehl an den Danrem 164/Wira Dharma, eine nächtliche Ausgangssperre über das Gebiet Osttimors zu verhängen.

Vor dem genannten Angriff auf die Zivilbevölkerung, die sich in dem Komplex der Kirche Ave Maria befand, durch die Pro-Integrationsgruppe, hatten sich die Mitglieder der Laksaur-Miliz unter Führung von OLIVIO MENDOZA MORUK alias Olivia Mou um ca. 9.00 Uhr Ortszeit am Wohnsitz des Angeklagten I, Herman Sedyono, Bupati von Covalima, versammelt. Zu dieser Zeit waren auch der Angeklagte II, Lilik K., und der Angeklagte III, Gatot Subiaktoro, anwesend. Im Anschluss daran gingen die Milizen unter der Führung von Olivio Mendoza Moruk alias Olivia Mou in Richtung des Komplexes der Kirche Ave Maria von Suai um den Angriff auszuführen.

Nach Bekanntmachung [des Ergebnisses] des Referendums, das von der Bevölkerungsgruppe, die für die Unabhängigkeit war, gewonnen wurde, spitzte sich die Lage zunehmend zu. Am 6. September 1999 ereignete sich ein breiter angelegter Angriff seitens der Integrationsgruppen, die in Laksaur zusammen geschlossen waren, u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von Laksaur), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONNY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom Kodim 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NANGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri), nämlich dem Angriff auf die zivile Bevölkerung, einschließlich der Brüder und Schwestern, die sich in die besagte katholischen Kirche Ave Maria von Suai geflüchtet hatten bzw. sich dort befanden. Aber der Angeklagte Lilik K. unternahm keine Anstrengungen, die seiner Zuständigkeit entsprochen hätten, d.h. er sorgte nicht für Sicherheit oder Unterbindung [des Angriffs] oder nahm andere Maßnahmen vor, um die Situation und den Angriff unter Kontrolle zu bringen. Statt dessen machte der Angeklagte Lilik K., als er zum Ort des Geschehens kam, lediglich eine Art Beobachtung und verließ den Ort, an dem sich dieser Angriff ereignete, wieder ohne irgendwelche seiner Zuständigkeit entsprechenden Maßnahmen vorgenommen zu haben.

Bei dem genannten Angriff seitens der Pro-Integrationsgruppe wurden Schusswaffen und selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen eingesetzt, was zu einer weiteren Eskalation [*wörtl. sich ausweitende Folgen*] führte, nämlich unter anderem zum Tod von ca. 27 Menschen, bei denen es sich um 17 Männer und 10 Frauen handelte. Von den 17 männlichen Personen waren 14 gewöhnliche Bürger der Gesellschaft und 3 Pastoren namens: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau

des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Die aufgeführten Taten des Angeklagten sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in § 7 b in Verbindung mit § 9 a und § 42 Abs. (1) a und b des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

HILFSHILFSWEISE:
SPEZIELL DER ANGEKLAGTE GATOT SUBIAKTORO

Der Angeklagte Drs. Gatot Subiaktoro hat als Polizeichef des Polizeibezirks von Suai, Osttimor bzw. als Vorgesetzter, zu der Zeit und an dem Ort wie im primären Anklagepunkt ausgeführt, keine Kontrolle über seine Untergebenen wahrgenommen, die sich unter seinem Kommando und seiner effektiven Aufsicht befanden. Er wusste darum oder hätte aufgrund der damaligen Begebenheiten wissen müssen oder hat wissentlich Informationen zurückgehalten, die klar darauf hinwiesen, dass seine Untergebenen gerade im Begriff waren schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder diese gerade begangen hatten. Diese erfolgten in Form von Tötungen, die Teil eines ausgedehnten und systematischen Angriffs waren, der sich direkt gegen die Zivilbevölkerung richtete. Der Angeklagte hat nichts getan und keine Schritte unternommen, die im Rahmen seiner Zuständigkeit angemessen und notwendig gewesen wären, um seine Truppen daran zu hindern oder sie aufzuhalten oder die Täter vor den zuständigen Stellen zur Verantwortung zu ziehen, um gegen sie zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben. Der Angeklagte hat als Verantwortlicher für Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kabupaten Covalima keine seiner Zuständigkeit gemäß der geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechenden Schritte unternommen, so dass sich der Angriff auf die Zivilbevölkerung ereignen konnte, die sich auf dem Grundstück oder in dem Komplex der katholischen Kirche von Suai befand. Infolge dessen starben 27 Menschen. Die Tat wurde unter anderem auf folgende Art und Weise begangen:

Die Regierung der Republik Indonesien hatte die Entscheidung getroffen, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses Keppres Nr. 43 des Jahres 1999 und der Präsidentenanweisung Inpres Nr. 5 des Jahres 1999, die ergänzt wurden durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/Menko/Polkam/6/1999 vom 12. Juni 1999, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, die am 30. August 1999 durchgeführt wurde. Nach dem Referendum begann sich die Situation bezüglich der Sicherheit und öffentlichen Ordnung in Osttimor, insbesondere im Kabupaten Covalima, zuzuspitzen, so dass es zu Feindseligkeiten, Streitigkeiten und Kämpfen zwischen der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter und der Gruppe der Pro-Integrationisten, u.a. Mahidi und Laksaur, kam.

Die Feindschaft zwischen der Gruppe der Pro-Integrationisten und den Pro-Unabhängigkeitsleuten war gekennzeichnet von sich ereignenden Entführungen von Bürgern, die von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe vorgenommen wurden, von Brandlegungen seitens der Pro-Unabhängigkeitsgruppe, von durch die Pro-Unabhängigkeitsgruppe erzwungenen Geldzahlungen von Bürgern der Gesellschaft aus der Gruppe der Pro-Integrationisten sowie von Drohungen an Posten der Nachbarschaftswachen (Pos Kamling) oder Posten der Pam Swakarsa Brände zu legen, die von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe ausgesprochen wurden, und von Kämpfen zwischen den Gruppen für die Unabhängigkeit und denen für die Integration.

Nach der Bekanntgabe des [Ergebnisses des] Referendums für die Bürger Osttimors vom 30. August 1999 zur Entscheidung über die beiden Optionen oder Wahlmöglichkeiten, der Erklärung für die Integration mit der Regierung der Republik Indonesien oder der Loslösung

von der Regierung der Republik Indonesien, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, spitzte sich die Sicherheitslage im Gebiet von Osttimor zu.

In Folge der o.g. sich zuspitzenden Lage flüchteten sich vom 3. September 1999 an Bürger von Bevölkerungsgruppen aus der Umgebung der Stadt Suai, [katholische] Brüder und Schwestern, die insgesamt ca. 2000 Personen zählten, in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai.

Auf Grundlage der Bewertung der genannten Situation erließ der Oberkommandierende (Pangdam) des Wehrbereiches IX/Udayana per Telegramm Nr. STR/551/1999 einen Befehl an den Danrem 164/Wira Dharma, eine nächtliche Ausgangssperre über das Gebiet Osttimors zu verhängen.

Nach Bekanntgabe des [Ergebnisses des] Referendums, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, wurde die Lage in der Stadt Suai von der Integrationsgruppe Laksaur unter der Führung von Olivio Mendoza Moruk alias Olivio Mou beherrscht, während die Massen der Unabhängigkeitsbefürworter seit dem 3. September 1999 in der Stadt Suai wie auch in ihren jeweiligen Häusern nicht mehr zu sehen waren.

Die genannte sich zuspitzende Situation nach Durchführung des Referendums entwickelte sich und setzte sich schließlich am 6. September 1999 fort mit Schritten seitens der Pro-Integrationsgruppen, u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von Laksaur), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONNY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom Kodim 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NANGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri), nämlich einem Angriff auf die zivile Bevölkerung, einschließlich der Brüder und Schwestern, die sich in den besagten Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai geflüchtet hatten oder sich dort befanden. Dabei wurden selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen eingesetzt, was zu einer weiteren Eskalation [*wörtl. sich ausweitende Folgen*] führte, nämlich unter anderem zum Tod von ca. 27 Menschen, bei denen es sich um 17 Männer und 10 Frauen handelte, wobei von den genannten 17 Männern 14 Leute aus der gewöhnlichen Bevölkerung und drei Pastoren waren, namentlich: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Nachdem der erwähnte Angriff auf die Zivilbevölkerung im Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai erfolgt war, begab sich der Angeklagte in seiner Eigenschaft als lokaler Polizeichef (Kapolres) zu dem Kirchenkomplex, so dass er davon Kenntnis nehmen oder sich darüber bewusst werden konnte, dass eine Gruppe aus der Gesellschaft, die für die Integration war, und Polizeiangehörige, unter anderem Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NANGGALO und Serda MARTINUS BERE, gerade einen Angriff auf die Gruppe aus der Gesellschaft, die für die Unabhängigkeit war, durchführten, der als schwere Menschenrechtsverletzung einzustufen ist. Aber der Angeklagte unternahm keine Schritte, die im Rahmen seiner Zuständigkeit angemessen und notwendig gewesen wären, um diese Taten zu unterbinden oder zu beenden. Der Angeklagte gab den Angehörigen des Polizeibezirks Suai, die seine Untergebenen waren, und den Truppen von Brimob, die ihm als Hilfstruppen (BKO) beim Polres Suai unterstellt waren, keinen Befehl, um den gewaltsamen Zusammenstoß zwischen den Pro-Integrationsgruppen der Mahidi und Laksaur und der Pro-Unabhängigkeitsgruppe zu unterbinden. Er gab auch nicht den Befehl an seine Untergebenen, Schusswaffen, selbstgebaute Schusswaffen, Hackmesser, Samurai-Schwerter, Messer, Schlagwerkzeuge,

Stichwaffen, Pfeil und Bogen oder andere gefährliche Gegenstände, die in Besitz der erwähnten Pro-Integrationsgruppe waren und von ihnen eingesetzt wurden, einzusammeln und sicher zu stellen. Und nachdem sich diese schwere Menschenrechtsverletzung ereignet hatte, überstellte der Angeklagte die Täter nicht an die zuständigen Stellen, um Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen sowie Anklage zu erheben.

Die aufgeführten Taten des Angeklagten Drs. Gatot Subiaktoro sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in § 7 b in Verbindung mit § 9 a und § 42 Abs. (1) a und b des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

HILFSHILFSWEISE:
SPEZIELL DER ANGEKLAGTE ACHMAD SYAMSUDIN

Der Angeklagte Achmad Syamsudin hat als Stabschef (KASDIM 1635) von Suai, Osttimor, zu der Zeit und an dem Ort wie im primären Anklagepunkt ausgeführt, schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. In seiner effektiven Stellung als Militärkommandeur hat er die Verantwortung für Straftaten, die unter die Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofes fallen, zu tragen, die von Truppen begangen wurden, die unter seinem Befehl und seiner effektiven Aufsicht standen. Diese Straftaten waren Folge des nicht angemessenen Umgangs mit seinen Truppen. Der Angeklagte Achmad Syamsudin, der als Kasdim 1635 eigentlich die Aufgaben zu erfüllen gehabt hätte, die ihm vom DANDIM 1635 übertragen wurden, um die Lage unter Kontrolle zu bekommen und einen Angriff zu verhindern, hat keine Maßnahmen getroffen, die im Bereich seiner Machtbefugnisse notwendig gewesen wären, um der Möglichkeit des Ausbruchs von Unruhen vorzubeugen oder die Taten bzw. den Angriff zu beenden, der von den Pro-Integrationsgruppen, die in Laksaur und Mahidi zusammengeschlossen waren, u.a. die bereits genannten IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON, begangen wurde. Er hat auch keine Maßnahmen getroffen, um die Täter vor den zuständigen Stellen zur Verantwortung zu ziehen, um gegen sie zu untersuchen, zu ermitteln und Anklage zu erheben. Somit konnte sich der Angriff auf die Zivilbevölkerung ereignen, die sich auf dem Grundstück oder Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai befand, in dessen Folge 27 Menschen, bei denen es sich um 17 Männer und 10 Frauen handelte, getötet wurden. Von den 17 männlichen Personen waren 14 gewöhnliche Bürger der Gesellschaft und 3 Pastoren namens: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Die genannten Taten des Angeklagten Achmad Syamsudin wurden wie folgt ausgeführt:

Die Regierung der Republik Indonesien hatte die Entscheidung getroffen, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses Keppres Nr. 43 des Jahres 1999 und der Präsidentenanweisung Inpres Nr. 5 des Jahres 1999, die ergänzt wurden durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/Menko/Polkam/6/1999 vom 12. Juni 1999, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, die am 30. August 1999 durchgeführt wurde. Nach dem Referendum begann sich die Situation zuzuspitzen. Es gab Spannungen zwischen der Gruppe der Pro-Integrationisten und der Gruppe der Unabhängigkeitsbefürworter. Schließlich wurden von der Provinzregierung Osttimors Organisationen oder gesellschaftliche Gruppen der Pro-Integrationisten gebildet, die unter anderem in den Truppen zur Verteidigung der Integration (PPI) und der Union der Helden Timors (Untas) vereint waren, darunter diejenigen, die Laksaur und Mahidi genannt wurden.

Die Aufstellung der Pro-Integrationsgruppen, die in der genannten Laksaur zusammen geschlossen waren, wurde im Kabupaten Covalima durch das KODIM 1635 in Suai vorgenommen, wo der Angeklagte als KASDIM 1635 von Suai, und somit als oberster Assistent des DANDIM, de facto als Begründer wirkte und die Gründung unter anderem durch das zur Verfügung Stellen von Ausrüstung und Trainings für die Laksaur Realität werden ließ.

Nach der Bekanntmachung, dass es am 30. August 1999 ein Referendum für die Bürger Osttimors zur Entscheidung über die beiden Optionen oder Wahlmöglichkeiten, der Erklärung für die Integration mit der Regierung der Republik Indonesien oder der Loslösung von der Regierung der Republik Indonesien geben sollte, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, spitzte sich die Sicherheitslage im Gebiet von Osttimor zu.

In Folge der o.g. sich zuspitzenden Lage flüchteten sich vom 3. September 1999 an Bürger von Bevölkerungsgruppen aus der Umgebung der Stadt Suai, [katholische] Brüder und Schwestern, die insgesamt ca. 2000 Personen zählten, in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai.

Auf Grundlage der Bewertung der genannten Situation erließ der Oberkommandierende (Pangdam) des Wehrbereiches IX/Udayana per Telegramm Nr. STR/551/1999 einen Befehl an den Danrem 164/Wira Dharma, eine nächtliche Ausgangssperre über das Gebiet Osttimors zu verhängen.

Nach Verkündung [des Ergebnisses] des Referendums, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, spitzte sich die Situation weiter zu. Am 6. September 1999 schließlich ereignete sich ein Angriff, der eine Maßnahme seitens der Pro-Integrationsgruppen war, die sich in Laksaur zusammen geschlossen hatten, u.a. von IZEDIO MANEK, OLIVIO MENDOZA MORUK alias OLIVIA MOU, MARTINUS BERE, MOTORNUS, VASCO DA CRUZ und MARTINS DONGKI ALFON (Mitglieder von Laksaur), Serda I GEDE SANTIKA, Sertu I WAYAN SUKA ANTARA, Serda SONNY ISKANDAR, Serda AMERICO SERANG, Serda RAUL HALE, Serda ALARICO PEREIRA und Praka ALFREDO AMARAL (Angehörige der TNI vom Kodim 1635 in Suai) sowie Serda BUDI, Serma SYAMSUDDIN, Serka MADE SUARSA, Sertu ARNOLUS NANGGALO und Serda MARTINUS BERE (Angehörige von Polri). Dies war ein Angriff auf die zivile Bevölkerung, einschließlich der Brüder und Schwestern, die sich in den besagten Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai geflüchtet hatten oder sich dort befanden. Aber der Angeklagte Achmad Syamsudin unternahm keine Schritte und folglich kam es zu dem Angriff auf die zivile Bevölkerung, einschließlich der Brüder und Schwestern, die sich in den besagten Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai geflüchtet hatten oder sich dort befanden. Aber der Angeklagte Achmad Syamsudin, der als KASDIM 1635 den Auftrag hatte, alle Kräfte des [Kommandos] 1635 von Suai zu mobilisieren, um die Lage unter Kontrolle zu bringen und den Angriff zu verhindern, unternahm keine Bemühungen entsprechend seiner Zuständigkeit. Er sorgte nicht für Sicherheit oder die Unterbindung oder andere Maßnahmen, um die Situation und den genannten Angriff unter Kontrolle zu bringen, obwohl der Angeklagte sich selbst am Ort des Geschehens befand.

Der genannte Angriff auf die Zivilbevölkerung wurde von Pro-Integrationsgruppen und Angehörigen von TNI und POLRI ausgeführt, darunter Untergebene des Angeklagten, wie oben ausgeführt wurde.

Dabei wurden selbstgebaute Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen eingesetzt, was zum Tod von ca. 27 Menschen führte, bei denen es sich um 17 Männer und 10 Frauen handelte, wobei von den genannten 17 Männern 14 Leute aus der gewöhnlichen Bevölkerung und drei Pastoren waren, namentlich: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2.

Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Die aufgeführten Taten des Angeklagten Achmad Syamsudin sind geregelt und mit Strafan drohung versehen in § 7 b in Verbindung mit § 9 a und § 42 Abs. (1) a und b des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

HILFSHILFSWEISE:
SPEZIELL DER ANGEKLAGTE SUGITO

Sugito hat als Kommandeur des Koramil von Suai im Kabupaten Covalima zu der Zeit und an dem Ort wie im primären Anklagepunkt ausgeführt, bzw. als oft die Stellung des Militärkommandeurs Bekleidenden, die Verantwortung für Straftaten, die unter die Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofes fallen, zu tragen, die von Truppen begangen wurden, die unter seinem Kommando und seiner effektiven Aufsicht standen. Diese Straftaten waren Folge des nicht angemessenen Umgangs mit seinen Truppen. Der Angeklagte Sugito wusste als Kommandeur des Koramil von Suai, Covalima, darum oder hätte aufgrund der damaligen Begebenheiten wissen müssen, dass die genannten Truppen gerade im Begriff waren schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder diese gerade begangen hatten. Und der Angeklagte wusste darum, dass sich dieser Angriff direkt gegen zivile Bevölkerung richtete, nämlich gegen die zivile Bevölkerung, einschließlich der Brüder und Schwestern, die sich auf dem Gelände oder in dem besagten Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai befand. Aufgrund des Angriffs kamen ca. 27 Menschen ums Leben, bei denen es sich um 17 Männer und 10 Frauen handelte. Von den 17 männlichen Personen waren 14 gewöhnliche Bürger der Gesellschaft und 3 Pastoren namens: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Die genannten Taten des Angeklagten Sugito wurden wie folgt ausgeführt:

Die Regierung der Republik Indonesien hatte die Entscheidung getroffen, auf Grundlage des Präsidentenbeschlusses Keppres Nr. 43 des Jahres 1999 und der Präsidentenanweisung Inpres Nr. 5 des Jahres 1999, die ergänzt wurden durch den Beschluss des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit Nr. KEP-13/Menko/Polkam/6/1999 vom 12. Juni 1999, eine Volksabstimmung für das Volk von Osttimor durchzuführen, die am 30. August 1999 durchgeführt wurde.

Nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des Referendums für die Bürger Osttimors vom 30. August 1999 zur Entscheidung über die beiden Optionen oder Wahlmöglichkeiten, der Erklärung für die Integration mit der Regierung der Republik Indonesien oder der Loslösung von der Regierung der Republik Indonesien, das von der Pro-Unabhängigkeitsgruppe gewonnen wurde, spitzte sich die Sicherheitslage im Gebiet von Osttimor zu.

In Folge der o.g. sich zuspitzenden Lage flüchteten sich vom 3. September 1999 an Bürger von Bevölkerungsgruppen aus der Umgebung der Stadt Suai, [katholische] Brüder und Schwestern, die insgesamt ca. 2000 Personen zählten, in den Komplex der katholischen Kirche Ave Maria von Suai.

Auf Grundlage der Bewertung der genannten Situation erließ der Oberkommandierende (Pangdam) des Wehrbereiches IX/Udayana per Telegramm Nr. STR/551/1999 einen Befehl

an den Danrem 164/Wira Dharma, eine nächtliche Ausgangssperre über das Gebiet Osttimors zu verhängen.

Obwohl es aufgrund der besagten Durchführung des Referendums bereits zu einer aufgeheizten Lage bzw. zu Spannungen zwischen den Pro-Unabhängigkeitsgruppen und den Pro-Integrationsgruppen gekommen war, traf der Angeklagte als Kommandeur des Koramil von Suai keine Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung der Möglichkeit des Ausbruchs von Unruhen oder gewaltsamen Zusammenstößen zwischen den Bevölkerungsgruppen für die Integration und denen für die Unabhängigkeit. Daneben unternahm der Angeklagte Sugito zum Zeitpunkt, als sich am 6. September 1999 der Angriff der Pro-Integrationsgruppe auf die Zivilbevölkerung der Pro-Unabhängigkeitsgruppe ereignete, die sich auf das Gelände der katholischen Kirche Ave Maria von Suai geflüchtet hatte bzw. sich dort befand, als Kommandeur des Koramil von Suai auch keine Schritte entsprechend seiner Zuständigkeit, zur [Gewährleistung der] Sicherheit, zur Vermeidung von Todesopfern, zur Bergung [von Opfern] oder zur Koordination mit anderen Sicherheitsapparaten, obwohl der Angeklagte zu dieser Zeit selbst am Ort des Geschehens war und viele Opfer hat fallen sehen. Somit ließen folglich, weil der Angeklagte Sugito als Kommandeur des Koramil von Suai zum Zeitpunkt des Angriffes keine angemessenen Maßnahmen entsprechend seiner Zuständigkeit ergriffen hat, ungefähr 27 Menschen ihr Leben, bei denen es sich um 17 Männer und 10 Frauen handelte, wobei von den genannten 17 Männern 14 Leute aus der gewöhnlichen Bevölkerung und drei Pastoren waren, namentlich: 1. Pastor TARSISIUS DEWANTO, 2. Pastor HILARIO MADEIRA und 3. Pastor FRANSISSCO SOARES, gemäß des Berichtes über die Exhumierung und Leichenbeschau des medizinisch-forensischen Wissenschaftlerteams FKUI Nr. TT.3002/SK-II/XI/1999.

Die aufgeführten Taten des Angeklagten Sugito sind geregelt und mit Strafandrohung versehen in § 7 b in Verbindung mit § 9 a und § 42 Abs. (1) a und b des Gesetzes Nr. 26 vom Jahr 2000 über die Gerichtsbarkeit für Menschenrechte.

+ + + + +

Anlage 4A**Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen Timbul Silaen
am 02.05.2002 vor dem Mischengerichtshof in Jakarta**

Zu Beginn der Verhandlung teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die 3 vorgeladenen Zeugen aus Osttimor nicht werden erscheinen können. Auf Befragen durch das Gericht gab die Staatsanwaltschaft an, dass die Zeugen grundsätzlich bereit wären, zu kommen, es stünden nur irgendwelche ausräumbaren Hindernisse entgegen. Konkretere Angaben wurden nicht gemacht.

Es wurden dann darauf hin drei offensichtlich schon vorsorglich für diesen Tag geladene Zeugen aufgerufen. Bei diesen drei Zeugen handelt es sich um Polizeioffiziere, die seinerzeit in Osttimor tätig waren und dem Angeklagten unmittelbar unterstellt waren.

Als erster Zeuge wurde **Letkol. Adios Salova** gehört. Der Zeuge machte seine Aussage nicht zusammenhängend, sondern antwortete jeweils auf Fragen zunächst der Richter, dann der Staatsanwälte und schließlich der Verteidiger. Es gab dann einen zweiten Durchgang, der ebenfalls mit den Richtern begann, bei den Staatsanwälten fortgesetzt wurde und mit Befragen der Anwälte endete, wobei es dann allerdings auch ein bisschen durcheinander ging. Der Zeuge sagte nach seiner Vereidigung nach islamischem Recht das Folgende aus:

Die Vernehmung begann etwa um 9.45 Uhr.

„Ich bin Polizeichef von Liquiça gewesen. Zu meinen Pflichten gehörte die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung. Dazu gehörte auch die moralische Anleitung der Bevölkerung, sich gesetzesgemäß zu verhalten. Mir waren etwa 100 Polizisten unterstellt. Dazu kamen zusätzlich Leute der KAMRA (*hierbei handelt es sich um eine Bürgerwehr, die von den Autonomie- bzw. Integrationskräften aufgestellt worden ist*).

Am 06.04.1999 kam es zu einem Streit zwischen zwei Dörfern. Eins davon war das Dorf Dato, das andere das Nachbardorf. Als mir dies bekannt wurde, schickte ich fünf Polizisten in das Dorf Dato, damit dort der Streit geschlichtet wird. Die Mission verlief jedoch ergebnislos, da die fünf Polizisten von Jacinto, dem Bürgermeister von Dato, bedroht wurden. Nachdem die fünf Polizisten abgezogen waren, setzte die Bevölkerung von Dato ihre Terrorisierung des Nachbarortes fort.

Da die Streitigkeiten zwischen beiden Orten anhielten, floh der größte Teil der Bevölkerung aus beiden Orten nach Liquiça und verteilte sich auf dort auf insgesamt 13 Stellen, wo die Flüchtlinge aufgenommen wurden. Eine dieser Stellen war die Kirche von Liquiça.

Für mich und meine Kräfte war es jedoch unmöglich, die Leute, da sie an 13 Stellen verteilt waren, zu schützen. Ich forderte daraufhin Verstärkung an. Ich erhielt dann Verstärkung durch das mobile Einsatzkommando BRIMOB.

Die Verstärkung habe ich über mein Funkgerät angefordert. Denn die normale Telekommunikation war schon seit März zusammengebrochen. Es war weder der zivile Telefonverkehr, noch der Diensttelefonverkehr über die Diensttelefone möglich (*der Zeu-*

ge machte Anspielungen, dass die Unabhängigkeitsgruppe die Telefonleitungen sabotiert hätten).

Vor bzw. in Nähe der Kirche von Liquiça gibt es zwar einen Wachposten. Dieser Wachposten konnte jedoch nicht besetzt werden, da meine Polizeikräfte durch die Zersplitterung der Kräfte, bedingt durch die vielen Flüchtlingslager, anderweitig gebunden waren. Ich selbst befand mich in der Wache von Liquiça und konnte daher die Vorgänge vorerst nicht aus eigener Wahrnehmung feststellen. Ich habe dann erfahren, dass etliche Pro-Integrationisten zur Kirche und zum Pfarrhaus strömten und die Gebäude umstellten. Anlass dafür wird gewesen sein, dass die Unabhängigkeitsanhänger zuvor zwei Pro-Integrationisten entführt haben sollen. Über diese Vorgänge habe ich Bericht gemacht an den stellvertretenden Polizeichef in Osttimor (Wakapolda). Der Polizeichef selbst war zu diesem Zeitpunkt nicht in Osttimor. Wo er sich befand und aus welchem Grund er abwesend war, war mir nicht bekannt.

Aufgrund meiner Meldung bekam ich den Befehl, Leute zur Kirche von Liquiça zu schicken. Ich habe dann 40 Polizeikräfte abkommandiert, die sich zur Kirche begaben. Als meine Leute dort eintrafen, kam es gerade zum Zusammenstoß der beiden Gruppen, das heißt der Unabhängigkeitsanhänger einerseits und der Autonomie- bzw. Integrationsanhänger andererseits.“

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft, warum der Zeuge nicht schon von sich aus vorher Kräfte dorthin entsandt habe, erklärt der Zeuge:

„Ich bin davon ausgegangen, dass die Unruhen am 05.04.1999 sich gelegt hätten. Am 06.04.1999 gegen 8.00 Uhr erschien eine Gemeindegemeinschaft auf der Wache und berichtete, dass sich dort Zusammenstöße ereigneten.“ Daraufhin habe er die Meldung an den Wakapolda abgesetzt, daraufhin den Einsatzbefehl erhalten und dann die 40 Leute losgeschickt.

„In der Kirche waren etwa 2.000 Flüchtlinge. Die Anzahl der Belagerer betrug etwa 3.000. Unter ihnen wurde auch Eurico Guterres (*bekannter Milizenführer aus Dili*) gesehen. Die Belagerer forderten die Auslieferung Jacintos, der sich unter den Flüchtlingen in der Kirche befunden haben soll.“

Auf erneutes Befragen erklärte der Zeuge:

„Um was für eine Gruppe es sich in der Kirche handelte kann ich nicht sagen. Es war Bevölkerung. Es kam dann zu Verhandlungen, die für die Pro-Integrations- und Autonomiegruppen draußen von der Polizei geführt wurden. Die Flüchtlinge in der Kirche wurden von Pfarrer Rafael dos Santos vertreten. Die Pro-Integrations- und Autonomiegruppen verlangten die Auslieferung Jacintos. Dies wurde von den Leuten in der Kirche abgelehnt. Sie waren jedoch bereit, ihre Waffen abzugeben.“

Die Polizeikräfte haben sich dann als Puffer zwischen die Pro-Integrations- und Autonomiegruppen und der Gruppe in der Kirche begeben und die Kirche und auch das Pfarrhaus umstellt. In dieser Position wurden auch die Verhandlungen durchgeführt. Sie dauerten etwa bis 12.00 Uhr und wurden dann dadurch unterbrochen, dass aus der Kirche heraus ein Schuss fiel.

Von alledem habe ich jedoch persönlich nichts wahrgenommen. Denn ich war nur in der Zeit von etwa 8.00 bis 9.00 Uhr an der Kirche. Danach begab ich mich zum Kodim (*Militärdistriktkommando*). Das Kodim befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kirche, nämlich etwa 50 m entfernt, während meine Polizeistation ca. 4 km entfernt liegt. In der Zeit, als ich unmittelbar an der Kirche war (8.00 bis 9.00 Uhr) habe ich keine Bewaff-

nung der Leute, die die Kirche umringten, wahrgenommen. Inzwischen war auch Verstärkung eingetroffen, so dass gegen Mittag etwa 100 Polizeikräfte am Einsatzort waren.

Am Abend habe ich dann selber 5 Tote und etwa 25 Verletzte festgestellt. Ich kann nicht sagen, zu welcher Gruppe die Toten und Verletzten zu rechnen waren. Es handelte sich ausschließlich um Zivilpersonen.“

Auf Befragen, ob es sich bei den Gruppen um organisierte Gruppen gehandelt habe, erklärte der Zeuge:

„In dieser Gegend gab es solche organisierten Gruppen, und zwar auf der Pro-Integrations- und Autonomie-seite, die BMP (*Besi Merah Putih*) und auf der Unabhängigkeitsseite die CNRT (*Nationalrat des timoresischen Widerstandes*).

Während der Verhandlungen gingen zweimal je 2 bis 3 Polizisten zum Zwecke der Verhandlungen in die Kirche. Während dieser Zeit war die Menge draußen abwartend und scheinbar friedfertig. Pfarrer Rafael dos Santos war jedoch nicht bereit, Jacinto cs. auszuliefern.“ (*cs. ist eine in Indonesien gebräuchliche Abkürzung für den lateinischen Begriff com suis = und die seinen, das heißt seine Gefolgsleute*).

Auf Befragen, um wem es sich bei cs. handele, erklärte der Zeuge:

„Dazu kann ich nichts sagen. Es waren eben Leute, viele Leute aus der Bevölkerung.“

Auf weiteres Befragen:

„Am 06.04.1999 waren die Kräfte der BRIMOB bereits eingetroffen. Sie waren bei den 100 Leuten, die ich im Einsatz hatte, dabei.“

Auf Befragen:

„Ich hielt diese Kräfte nicht für ausreichend.“

Auf Befragen der Verteidiger:

„Nach den Ereignissen habe ich den Befehl gegeben, die Täter festzunehmen. Es erfolgte dann am darauf folgenden Tag (07.04.1999) die Festnahme von 11 Personen.“

Auf Befragen der Verteidiger:

„Weder ich noch meine Leute hatten die Täter ermittelt. Dies geschah vielmehr durch ein Ermittlungskommando der POLDA (=Gebietspolizei für ganz Osttimor mit Sitz in Dili).“

Auf weiteres Befragen der Richter:

„Die Kräfte der Pro-Integrations- und Autonomiegruppen und die der Unabhängigkeitsbewegung hielten sich in meinem Gebiet etwa die Waage. Sie waren etwa gleich stark.“

Auf weitere Befragen der Richter, ob man nicht angesichts dieses Kräfteverhältnisses mehr vorsorgende Maßnahmen treffen müssen:

„Die am Morgen des 06.04.1999 aufgetretene Spannung war nicht neu. Es gab schon

an den Vortagen am 03.04. und 05.04.1999 Spannungen. Zu diesen Konflikten habe ich immer Polizisten entsandt, die die Spannungen lösen konnten. Ich ging davon aus, dass dies auch am 06.04.1999 wieder so sein würde.“

Auf weiteres Befragen durch das Gericht, woher er wisse, dass der Schuss aus der Kirche gekommen sei:

„Wir haben nachträglich rekonstruieren können, dass ein Schuss aus der Kirche gefallen war. Es steckte eine Patrone an einer Stelle, die darauf schließen ließ, dass der Schuss aus der Kirche abgegeben worden war.“

Auf weiteres Befragen des Gerichts:

„Es sind dann weitere Schüsse gefallen. Es sind auch Schüsse von Polizisten abgegeben worden.“ So seien schon am Anfang Warnschüsse abgegeben worden, um die beiden Massen, die aufeinander gerieten (dazu typische Handbewegung) auseinander zu halten.

Auf Befragen der Verteidigung:

„Jacinto war mir persönlich bekannt. Ich wusste, dass er der Bürgermeister von Dato war. Ich wusste auch, dass er die Unabhängigkeitsbewegung unterstützte.“

(Schlussfolgerung der Verteidigung: „Aha, ein Bürgermeister der Republik Indonesien tritt für die Unabhängigkeit ein und wenn er bedroht wird, sucht er nicht den Schutz der Polizei, sondern den der Kirche“).

Auf Befragung der Verteidigung:

„Ich kann mich zwar erinnern, dass ich von der Staatsanwaltschaft vernommen wurde. Ich kann mich aber nicht mehr daran erinnern, welche Fragen mir die Staatsanwaltschaft stellte. An die Antworten kann ich mich nur noch schwach erinnern.“

Die Vernehmung endete etwa gegen 12.45 Uhr. Es trat dann eine einstündige Mittagspause ein.

(Anm./Nachtrag:

Gegen den Zeugen Letkol. Adios Salova wurde zwischenzeitlich ebenfalls ein Verfahren vor dem Ad-Hoc-Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta durchgeführt. Salova musste sich zusammen mit dem ehemaligen Militärführer sowie dem ehem. Verwaltungschef von Liquiça für das Massaker in der Kirche von Liquiça am 6. April 1999 verantworten. Das Verfahren wurde am 19. Juni 2002 eröffnet und endete am 29. November 2002 mit Freispruch des Angeklagten. In Osttimor selbst ist bereits seit längerem ein entsprechendes Verfahren gegen Salova anhängig, blieb aber bislang ohne praktische Bedeutung, da die osttimoresische Justiz keinen Zugriff auf den in Indonesien lebenden Angeklagten hat.)

Nach der Mittagspause wurde der Zeuge **Letkol. Hulman Gultom** gehört. Der Zeuge wurde nach christlichem Recht vereidigt.

Der Zeuge erklärte auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

„Ich habe noch in Erinnerung, dass ich von der Staatsanwaltschaft vernommen worden bin. Ich kann mich auch noch an die Fragen und meine Antworten erinnern.

Als Polizeichef von Dili oblagen mir die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und das Einwirken auf die Bevölkerung, sich entsprechend den Gesetzen moralisch zu verhalten. Außerdem hatte ich als Sonderaufgabe den Schutz der UN-AMET (*United Nations Assistance Mission for East Timor*). Ferner hatte ich die Sicherheit für den Seehafen von Dili und den Flughafen für Dili zu leisten.

Außerdem war ich Dansatgas, Kommandeur der Satgas (*das ist eine Sondereinheit*).

Mein Vorgesetzter war der Angeklagte, diesem war ich gegenüber verantwortlich. Ihm hatte ich zu berichten. In Dili unterstanden mir die einzelnen Polizeistationen und Wachen (Polsek). Insgesamt befehligte ich 230 Polizisten.

Es gab auch KAMRA-Leute. Hiervon gab es etwa 100 Mann, die ich auch befehligte. Die KAMRA-Leute wurden von der Polizei finanziert und auch befehligt. Sie wurden aber nicht von uns bewaffnet. Ihre Aufgabe war es als zusätzlicher Sicherheitsdienst zu wirken. Die mir unterstellten 230 Leute waren etwa wie folgt eingesetzt:

50 Leute in meinem Polizeihauptquartier, 50 weitere Polizisten verteilt auf die jeweilige Polizeistation und Wachen; der Rest war eingesetzt im Seehafen und auf dem Flughafen sowie zum Schutz der UNAMET.“

Auf Befragen:

„Außer der Polizei hatte niemand Waffen bis auf das Militär.“

Auf Befragen:

„Es hat natürlich auch Leute gegeben, die illegale Waffen hatten. Wir haben jedoch etwa 1.000 Razzien zusammen mit UNAMET durchgeführt, um möglichst viele illegale Waffen zu beschlagnahmen. Wie viele Waffen wir beschlagnahmt haben, weiß ich heute nicht mehr. Über die Ereignisse am 17.04.1999 habe ich zuerst Kenntnis erhalten über einen Lagebericht meines Stellvertreters, aus dem sich ergab, dass Carrascalao um Hilfe nachgesucht hatte. Auf dieses Hilfeersuchen hin waren 7 Minuten später Polizeikräfte am Ort. Der Vorfall ereignete sich aus folgendem Anlass:

An diesem Tag gab es einen Fahnenappell der schon zuvor gegründeten Aitarak. Es handelt sich dabei um eine „Gruppe aus der Bevölkerung“, die für die Integration eintrat. Bei diesem Fahnenappell sollte die frisch gegründete Gruppe vereidigt werden. Die Zeremonie fand statt am Sitz des Gouverneurs. Wer die Aitarak dorthin eingeladen hatte, weiß ich nicht. Ich hatte vorher von dem Angeklagten den Auftrag erhalten, bei der Fahnenzeremonie die Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Befehl wurde mir vom Angeklagten zwar nicht direkt, wohl aber über Mittelsmänner in mündlicher Form erteilt. Ich selbst war nicht unmittelbar am Ort des Fahnenappells zugegen, sondern hielt mich etwa 150 m davon entfernt auf. Es waren jedoch ca. 100 Leute unmittelbar am Ort. Die Zeremonie war etwa um 11.00 Uhr zu Ende. Danach kam Manuel Carrascalao mit seinem Hilfeersuchen zur Polizei. Ich konnte deswegen die Meldung von Carrascalao nicht unmittelbar entgegennehmen, weil ich zu diesem Zeitpunkt in Balide (*ein Stadtteil von Dili*) einem anderen Fall nachgehen musste (*mehrfache Nachfrage der Staatsanwaltschaft: „Balige oder Balide?“*. Zur Erläuterung: *Balige liegt in Nordsumatra am Toba-See - also ca. 3.000 km weiter westlich*). Ich habe dann veranlasst, dass ein Zug (Peleton) zum Haus von Carrascalao fährt. Das Haus von Carrascalao liegt etwa 4 km von der Polizeistation entfernt. Die Einsatzkräfte sind mit Einsatzfahrzeugen dort hinge-

fahren und haben ca. 7 bis 10 Minuten benötigt.“ (*Bericht und Befehl erfolgten vermutlich über Funk*)

Auf weiteres Befragen des Staatsanwalts:

„Während der Fahnenzeremonie war ich kurzfristig anwesend, jedoch nicht die ganze Zeit. Ich habe keine Waffen bei den Aitarak-Leuten gesehen. Ich wusste auch nicht, wohin diese sich nach Abschluss der Zeremonie begaben.“

Auf die Frage, ob es denn eine Erklärung dafür gäbe, dass die Aitarak-Leute zum Haus von Carrascalao gezogen sind, erklärte der Zeuge:

„Bei den Aitarak handelt es sich um Prointegrasí-Leute, die es sehr schmerzvoll fanden, dass Carrascalao und die Leute um ihn gegen die Integration und für die Unabhängigkeit waren.“

Auf dem Grundstück von Carrascalao befanden sich sehr viel Leute. Dies waren aber keine Flüchtlinge!“

Auf erneute Nachfrage:

„Bei dem Fahnenappell waren etwa 200 Polizeikräfte eingesetzt; denn es wurde ein Angriff der FALINTIL (bewaffnete Armee der Unabhängigkeitsbewegung) befürchtet. Über sämtliche Vorfälle habe ich Meldungen gemacht. Auf dem Weg zum Hause von Manuel Carrascalao habe ich selbst 12 Tote gezählt. Diese waren mir alle nicht persönlich bekannt. Es handelte sich in allen Fällen um Zivilpersonen. Ich habe auch 2 Verletzte gesehen. Ich habe veranlasst, dass diese ins Krankenhaus transportiert wurden. Eine dieser beiden Personen hat es nicht überlebt.“

Auf Nachfrage:

„Ich berichtige ich habe zunächst nur 11 Tote gesehen. Der zwölfte Tote war einer der beiden Verwundeten, die den Angriff nicht überlebt haben. Die Opfer hatten Stich-, Hieb- und Schussverletzungen. Auch darüber habe ich Meldungen gemacht. Da der Kapolda nicht da war, habe ich die Meldung an den Wakapolda abgesetzt.“

Auf erneute Nachfrage:

„Über das Hilfesuch von Manuel Carrascalao habe ich keine Meldung gemacht.“

Zu den Ereignissen am 05.09.1999 erklärte der Zeuge:

„Bei den Auseinandersetzungen um den Sitz der Diözese war ich nicht persönlich zugegen. Um einen Angriff handelte es sich meines Erachtens nicht. Zu diesem Zeitpunkt waren sehr viele Polizeikräfte durch andere Aufgaben gebunden. Ich musste zum Beispiel 50 zusätzliche Polizeikräfte am Seehafen einsetzen, da sich dort die Flüchtlinge stauten und ich deren Sicherheit gewährleisten musste. Ich hatte letztlich nur 25 Polizisten übrig. Mit diesen hatte ich auch andere Aufgaben zu erledigen. Für einen Einsatz am Sitz der Diözese blieben mir lediglich 8 Polizeikräfte. Diese entsandte ich auch dorthin.“

Wie gesagt, war ich nicht selber am Ort des Konflikts. Ich wurde unterrichtet über Funksprechgeräte. Mir wurde gemeldet, dass am Konfliktsort Personen mit schwarzen Hemden waren. Auf diesen schwarzen Hemden waren Logos oder Symbole aufgebracht (*offensichtlich Aitarak-Hemden*).

An diesem Tag war die Hölle los in der Stadt. Grund dafür war die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses. Die Pro-Integrations- und Autonomiegruppen waren tief enttäuscht, weil sie davon überzeugt waren, die Abstimmung gewonnen zu haben. Sie vermuteten daher eine Wahlfälschung der UNAMET. Gerüchte darüber machten die Runde. Ich hatte vorher keinerlei Informationen darüber, dass der Sitz der Diözese zum Ziel von Angriffen werden könnte. Die Leute, die sich vor dem Sitz der Diözese versammelten, konnten jedoch an der Kleidung als Pro-Integrations-Leute erkannt werden. Ich selber bin dann vor Ort. Als ich eintraf, stand das Gebäude noch in Flammen. Ich habe selber 2 Tote und 1 Verletzten gesehen. Auch das Büro von Bischof Belo war in Mitleidenschaft gezogen worden. Ich habe daraufhin Meldungen an den Kapolda abgesetzt. Von meinen Leuten hatte ich Berichte bekommen, dass die Täter auch Waffen trugen. Es handelte sich jedoch um selbst gebaute Waffen.“

Auf die Nachfrage, ob er nicht von anderen vergleichbaren Fällen zuvor erfahren habe, erklärte der Zeuge:

„Nein, ich hatte keine Kenntnis von ähnlichen vorangegangenen Vorfällen, insbesondere kannte ich nicht die Ereignisse in Covalima. Ich hatte daher überhaupt keinen Anlass, mich in besonderer Weise auf einen solchen Gewaltausbruch vorzubereiten.“

Auf Befragen, welche politischen Gruppen im Raum Dili tätig gewesen seien, erklärte der Zeuge:

„Auf Unabhängigkeitsseite hat es CNRT gegeben, in dem sich die Anhänger von Gusmao gesammelt hatten. Außerdem hat es noch GRPRTT (? *Anm. d. Übersetzers: ich habe nur die letzten drei Buchstaben dieser Abkürzung mit Sicherheit verstanden. GRPRTT scheint jedoch plausibel, da es sich hierbei um eine Initiative handelte, der Manuel Carrascalao vorstand und die ihren Sitz in seinem Haus hatte*) und IMPETTU (*eine studentische Organisation*) gegeben. Auf Integrations- bzw. Autonomieseite kannte ich Aitarak, die unter der Führung von Eurico Guterres stand.

Ich selber habe zu diesen politischen Gruppen keine Position. Ich bin ein frommer Mensch. Ich lese regelmäßig in der Bibel.

Mit meinen 8 Leuten vor Ort hatte ich keinerlei Chancen gegen die etwa 500 anwesenden enttäuschten Pro-Integrations- bzw. Autonomieleute vorzugehen. Beide Seiten hatten ihre Kräfte in Dili massiert.“

Auf die Frage, welche vorbeugenden Maßnahmen er getroffen habe, erklärte der Zeuge:

„Ich habe keinerlei vorbeugenden Maßnahmen treffen können. Meine Polizeikräfte waren völlig überfordert. Sie waren seit Tagen im Einsatz. Sie waren völlig übernächtigt. Es gab keine Reserven mehr. Es herrschte völliges Chaos zu diesem Zeitpunkt.“

Auf weiteres Befragen:

„Ja ich habe Schüsse gehört. Es gab Opfer auf Seiten der Unabhängigkeitsbefürworter. Es handelte sich um Zivilpersonen.“

Auf Befragung, was er zur Ergreifung der Täter unternommen habe, erklärte der Zeuge:

„Nach den Ereignissen am 17.04.1999 habe ich das Haus von Manuel Carrascalao versiegeln lassen. Es sind dann 7 Leute vorläufig festgenommen worden, von denen 3 in Untersuchungshaft gebracht wurden. Zuvor sind schon am Ort Dokumente und

Schriftstücke sichergestellt worden. All solche Maßnahmen waren am 05.09.1999 nicht mehr möglich. Am Sitz der Diözese herrschte völligen Chaos.“

Auf Befragen, ob es sich wirklich um Aitarak oder nicht um Pam Swakarsa gehandelt habe:

„Es war nicht Pam Swakarsa, es war Aitarak.“

Auf weiteres Befragen:

„Ich war zu der Zeremonie am 17.04.1999 nicht eingeladen. Die Führer dieser Veranstaltung waren Joao Tavares und auch Eurico Guterres (nach erneuter Nachfrage).“

Auf Vorhalt:

„Bei dem Fahnenappell war keine gefährliche Situation. Ich hatte meine Leute dort hingeschickt. Zunächst ein Vorkommando der Verkehrspolizei und dann 70 weitere Polizeikräfte.“

Auf Befragen der Verteidiger:

„Ich bin zweimal von der Staatsanwaltschaft vernommen worden. Der UNAMET-Komplex in Dili war nicht für die Allgemeinheit zuständig. Hineingelassen wurden nur Anhänger der Unabhängigkeitsbewegung. Angehörige der Gegenseite also der Integrations- oder Autonomiebewegung durften das Gelände nicht betreten.

Belo wurde angegriffen, weil ihn die Leute nicht als gerecht empfanden in der politischen Entwicklung. Aber natürlich verehrten sie in als Bischof. Als Bischof Belo bedrängt wurde, suchte er zunächst Flucht bei der Polizei, dann floh er jedoch nach Australien (Kommentar der Verteidigung: Aha, Australien, nicht Jakarta!).

Das Kräfteverhältnis zwischen den Unabhängigkeitsanhängern einerseits und den Integrations- und Autonomieanhängern andererseits war etwa ausgeglichen. Es bestand deshalb ein großes Konfliktpotential.“

Auf weiteres Befragen der Verteidiger zum Komplex Angriff auf das Haus von Carrascalao:

„In dieser Sache habe ich meine Aufgabe voll erfüllt und darüber auch Meldung erstattet.“

Auf weiteren Vorhalt zum Komplex Angriff auf den Sitz der Diözese Dili:

„Dort kam es zu einem Zusammenstoß zwischen den Unabhängigkeitsanhängern einerseits und den Integrationisten andererseits. Dabei konnten aber immerhin 42 Leute gerettet werden.“

Auf die Rückfrage wovor?:

„Vor dem sicheren Tod!“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich habe den Tod der 42 Leute dadurch verhindert, dass ich mit allen verfügbaren Kräften vor Ort war. Durch die Abgabe von Warnschüssen wurden die Täter von ihrem weiteren Tun abgehalten.“

Auf Nachfrage, ob es noch eine Reserve gab:

„Ich hatte noch einzelne Polizisten auf der Wache und dann noch die KAMRA-Leute.

Bei dem Angriff auf den Sitz der Diözese habe ich 2 Tote gesehen. Ich konnte aber diese Opfer nicht identifizieren. Ebenso konnte ich die Täter nicht identifizieren, denn es herrschte völliges Chaos. Ich konnte veranlassen, dass ein Verletzter ins Krankenhaus kommt.“

Auf weiteres Befragen:

„Es ist nicht wahr, dass wir keine Vorkehrungen getroffen hätten. Priorität hatte jedoch der Schutz von Bischof Belo, seine Rettung und seine Evakuierung. Für diese Priorität hatte sich der Angeklagte entschieden und entsprechende Befehle gegeben. Vorkehrungen wie z.B. das Einsammeln von Waffen, waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.“

Auf weiteres Befragen der Verteidiger:

„Den Angriff auf das Hauptquartier des CNRT in Becora konnte ich verhindern. Dies war nach der letzten Wahlkampfveranstaltung. Zu dieser Zeit machte die Nachricht die Runde, dass 2 Integrationsanhänger ermordet worden seien. Wir sind umgehend zum Tatort aufgebrochen und konnten das Schlimmste verhindern. Lediglich ein Fahnenmast und einige kleinere Gegenstände sind kaputt gegangen.“

Auf weiteren Vorhalt:

„Es gab zwei Einrichtungen von UNAMET, die wir zu schützen hatten. Auch hier hatte der Angeklagte Prioritäten gesetzt und dem Schutz der Angestellten von UNAMET absoluten Vorrang eingeräumt. Keiner von ihnen sollte „auch nur einen Mückenstich“ erleiden.“

Auf erneutes Befragen durch das Gericht:

„Bezüglich der Vorgänge am Sitz der Diözese lag die Befehlsgewalt grundsätzlich bei mir, dem Kommandeur des Polres.

(die Polizei in Osttimor war örtlich wie folgt gegliedert: Das Gesamtgebiet hieß Polda (= Gebietspolizei); das Polda war untergliedert in mehrere Polres (= Polizeibezirke), wobei es sich lediglich um eine Gebietsaufteilung, nicht um eine nach Aufgaben handelte; die Polres waren dann noch einmal untergliedert in Polsek (= Polizeisektoren)).

Ich hatte also grundsätzlich die Befehlsgewalt für alle Vorgänge und Vorkommnisse in meinem Polres. Bei schwierigen Ereignissen hatte ich aber den Vorgesetzten der Polda, das heißt den Kapolda zu konsultieren.

Bei dem Überfall auf die Diözese gab es etwa 10 Opfer, bei dem Überfall auf das Haus von Manuel Carrascalao gab es etwa 12 Opfer.“

Auf weiteres Befragen des Gerichts:

„Ich hielt mich nicht unmittelbar am Appellplatz auf, wo der Fahnenappell der Aitarak-Leute abgenommen wurde. Ich war etwa 100 m davon entfernt. Ich habe keine Waffen gesehen. Der nachfolgende Angriff war deshalb für mich auch nicht vorhersehbar. Es stimmt aber, dass bei den späteren Ereignissen - Sturm auf das Haus von Manuel

Carrascalao - M 16 Waffen benutzt wurden.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„M 16-Gewehre haben üblicherweise nur die Militärs. Es wurden auch Waffen vom Typ SK 3 verwendet.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„Nach den Ereignissen im September gab es keine Feststellungen zu den Todesursachen der einzelnen Opfer. Bei den Ereignissen im April - Sturm auf das Haus von Manuel Carrascalao - wurden jedoch Feststellungen getroffen. Die Opfer starben an Hieb-, Stich- und Schussverletzungen. Es wurden keine Details festgestellt, das heißt, welches Opfer konkret an welchen und wie vielen Verletzungen gestorben ist.“

Auf weiteren Vorhalt des Gerichts, dass bei allen 3 hier verhandelten Ereignissen Menschen um Leben gekommen seien und sich dann nach dem ersten spätestens nach dem zweiten Mal aufgedrängt hätte, weitergehende Vorkehrungen zu treffen, erklärte der Zeuge:

„Solche Vorkehrungen waren im Juni und Juli möglich und haben auch funktioniert. Das ging aber nicht mehr im September.“

Bei den Opfern handelte es sich sowohl um Unabhängigkeitsanhänger als auch um Integrationsanhänger. In allen Fällen waren es aber Zivilisten.“

Auf weiteren Vorhalt des Gerichts:

„Im Fall des Sturms auf das Haus von Manuel Carrascalao rechneten wir mit einem Angriff der FALINTIL (= *bewaffnete Einheiten der Unabhängigkeitsbewegung*). Insoweit waren wir auch vorbereitet. Wir rechneten jedoch nicht damit, dass sich die Dinge so entwickelten, wie sie sich dann tatsächlich entwickelt haben. Im übrigen lag das Haus von Carrascalao so dicht an der Polizeistation, dass wir jederzeit dort hätten sein können.“

Auf erneute Nachfrage des Gerichts:

„Die Täter beim Sturm auf das Haus von Manuel Carrascalao kamen aus den Reihen der Integrationsanhänger. Es sind auch 3 davon verhaftet worden. Aber die Ereignisse am 05. und 06.09.1999 spielten sich in einer Situation ab, die nicht mehr normal war. Deswegen waren auch keine Festnahmen mehr möglich. Bei den Tätern handelte es sich aber um Pro-Integrationisten, bei den Opfern um Unabhängigkeitsanhänger. Alle Opfer waren Zivilpersonen.“

Auf Vorhalt des Gerichts, ob die vorbeugenden Maßnahmen ausreichend gewesen seien, erklärte der Zeuge:

„Das waren sie nicht. Aber uns standen keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung. Wir hatten weitere Leute und Autos angefordert gehabt aber nichts bekommen.“

Auf weiteres Befragen des Gerichts:

„Ganz Dili stand in meinem Zuständigkeitsbereich. Ich konnte aber nicht die Kontrolle über alle Bereiche ausüben. Es gab Gegenden, die sich unserer Kontrolle entzogen. Vor allem bevor UNAMET ins Land kam, gab es „no-go-areas“, in die Vertreter der Republik Indonesien nicht gehen konnten.“

Unter Tränen beteuerte der Zeuge:

„Ich habe von meiner Seite alles in meiner Macht Stehende unternommen, um die Ereignisse zu verhindern. Ich war selbst auf meinen eigenen Tod vorbereitet.“

Daraufhin erfolgte ein längerer Vorhalt des Gerichts:

Der Zeuge sei der erste, der bekundet habe, dass die Pro-Integrationsanhänger durch äußere Kennzeichnungen zu erkennen waren, z.B. die Aitarak-Leute durch schwarze Hemden mit einem entsprechenden Logo darauf. Hieran schloss sich die Frage an, ob es solche Kennzeichnungen auch auf Seiten der Unabhängigkeitsanhänger gab. Hierzu erklärte der Zeuge: die Unabhängigkeitsanhänger hätten sich im Wahlkampf durch entsprechende „Attribute“ zu erkennen gegeben.

Auf die Frage des Gerichts, ob die Priorität der Einsätze mehr beim Verhindern der Zusammenstöße der verfeindeten Gruppen oder eher bei der Rettung der Angegriffenen und Verletzten oder bei beiden gelegen habe, erklärte der Zeuge:

Dies sei eine „dilemmatische“ Frage gewesen, die nur schwer hätte entschieden werden können.

Auf weiteren Vorhalt, wie man denn nun die Praxis gehandhabt habe, erklärte der Zeuge:

„Wir haben beides gemacht.“

Auf weiteren Vorhalt des Gerichts:

„Am 17.04.1999 gab es keinerlei Hindernisse, die uns in unserer Handlungsweise hätten einschränken können. Anders war dies im September. Wir waren einfach dadurch gehindert, dass wir nicht genügend Polizeikräfte hatten. Die Situation war insoweit sehr unterschiedlich. Unsere Aufgabe, die beiden Gebäudekomplexe von UNAMET sowie weitere Einrichtungen zu schützen, haben wir nach meinem Dafürhalten gut erfüllt - allerdings nur bis zum 04.09.1999. Danach war es einfach eine revolutionäre Situation. Da konnten wir gar nichts mehr tun.“

Der Staatsanwalt legte dann ein Papier vor, bei dem es sich offensichtlich um ein Flugblatt handelte. Dieses wies als den presserechtlich Verantwortlichen den Angeklagten in seiner Eigenschaft als Kapolda aus. Dieses Schriftstück wurde von allen Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen. Der Inhalt wurde jedoch nicht erörtert. Zu diesem Schriftstück erklärte der Zeuge:

„Ja, dieses Schriftstück ist von dem Kapolda, dem Angeklagten, herausgegeben worden, der es auch gezeichnet hat. Der Inhalt wurde ihm aber von der Zentralregierung vorgegeben.“

Auf Befragen des Angeklagten:

„Auf den Geländen der UNAMET waren Tausende von Flüchtlingen. Diese wurden von den Polizeikräften evakuiert. Nicht evakuiert wurden die Angehörigen von UNAMET selbst, da diese schon von australischen Truppen evakuiert wurden.“

Auf weiteres Befragen des Angeklagten:

„Ja, schon vor diesen Ereignissen hat es ähnliche schwerwiegende Ereignisse gegeben. Es gab dabei viele Opfer von Polizeikräften und BRIMOB-Kräften.“

Auf Befragen des Angeklagten, wieweit die einzelnen zu schützenden Objekte (UNAMET, Internationales Rotes Kreuz, Diözese, Hotel Mahkota, in dem die Journalisten untergebracht waren) örtlich auseinander lagen:

„Die lagen alle nicht allzu weit auseinander.“

Die Vernehmung des Zeugen schloss gegen 16.30 Uhr. Es sollte dann noch der dritte Zeuge vernommen werden, da der nächste Prozesstag am 09.05.2002 wegen Christi Himmelfahrt ausfallen würde. Wegen der fortgeschrittenen Zeit wurde dann jedoch auf die Einvernahme dieses Zeugen verzichtet. Der Prozess wird daher erst am 16.05.2002 wieder fortgesetzt.

(Anm./Nachtrag:

Eine Anklage gegen den Zeugen Letkol. Gultom in Zusammenhang mit dem Angriff auf den Wohnsitz von Manuel Carrascalao am 17. April 1999 wurde Anfang Juni 2002 von der Generalstaatsanwaltschaft beim Ad-Hoc-Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta eingereicht, die erste Hauptverhandlung fand am 26. Juni 2002 statt. Die Urteilsverkündung wird für Anfang Dezember 2002 erwartet.

In verschiedenen offiziellen und halb-offiziellen Akten und Presseberichten findet sich Letkol. Gultom mit den Vornamen/Schreibweisen Hilman, Hulman, Herman und Gulman wieder.)

Jakarta, den 06.05.2002

Anlage 4B

**Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen die fünf Angeklagten
Herman Sedyono et al.
am 07.05.2002 vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta**

Beginn der Verhandlung: ca. 9.15 Uhr

Vorbemerkung

Dieses Verfahren richtet sich gegen fünf Angeklagte. Es handelt sich dabei um die folgenden Personen:

Kol. Herman Sedyono, ehem. Bupati von Covalima,
Letkol Liliek Koeshadianto, ehem. Dandim von Suai,
Lettu Sugito, ehem. Danramil von Suai
Kapt. Achmad Syamsuddin, ehem. Kasdim von Suai.
Letkol. Gatot Subiaktoro, ehem. Polizeichef (Kapolres) von Suai.

Die Anklage umfasst u.a. das Massaker in der Kirche von Suai, bei dem Anfang September mindestens 27 Personen getötet worden sind.

Zur Verschleierung dieses Massakers wurden 27 Leichen von dem in Osttimor gelegenen Suai in das westtimoresische Wemasa transportiert und dort im Küstenstreifen verscharrt.

Die vier angeklagten Militärangehörigen sind in Uniform erschienen, der angeklagte Polizist in Zivil. Das Erscheinungsbild im Saal ist gekennzeichnet von Uniformträgern. Aber auch viele Prozesszuschauer in Zivil scheinen aus Militärkreisen zu stammen. U.a. befand sich unter den Zuschauern Generalmajor Manurung, Chef der Rechtsabteilung des Militärs. Unter den Verteidigern finden sich einige, die schon in dem Verfahren gegen Silaen am vergangenen Donnerstag tätig waren.

Es waren fünf Zeugen angekündigt, von denen drei an diesem Tag vernommen werden sollten.

1. Zeuge:

Polizeiinspektor Sudarminto:

„Ich bin Angehöriger des mobilen Einsatzkommandos (Brimob), in der Provinz NTT, zu der auch Westtimor gehört (zu NTT gehören mehrere Inseln neben Westtimor). Ich kenne keinen der Angeklagten persönlich. Ich habe daher auch keine Verwandtschaftsverhältnisse mit einem der Angeklagten. „

Der Zeuge wurde islamisch vereidigt.

Auf Befragen des Gerichts:

„Ich war schon vor September 1999 im Gebiet NTT tätig. Im September 1999 bin ich

zur Verstärkung an die Grenze zwischen Westtimor und Osttimor auf westtimoresischer Seite versetzt worden. Dort bin ich auch heute noch tätig. Mein Einsatzbezirk ist Wemasa im Distrikt Belu. Ich bin schon einmal von der Staatsanwaltschaft zu den Vorgängen vernommen worden.

Mein Einsatz lief unter dem Gesichtspunkt der Entwaffnung von Personen, die möglicherweise von Osttimor nach Westtimor gelangen könnten. Die Aktion trug den Namen „Operation Komodo“. In diesem Rahmen war ich auch zur Verstärkung einzelner Polsek in Osttimor eingesetzt. Wir haben bei der Durchführung des Referendums geholfen. Anfangs war es ruhig. Doch plötzlich stellten sich drastische Veränderungen ein. Die Folge war, dass viele Flüchtlinge von Ost- nach Westtimor strömten. Der Chef des Polsek in Wemasa war Philipus. Chef des übergeordneten Polizeiressorts war jemand aus Aceh, dessen Namen ich vergessen habe. Dieses übergeordnete Polizeiressort war in Belu. Mein Einsatzort war an der südlichen Küste von Timor. Ich war zu keinem Zeitpunkt in Suai. Die Flüchtlinge, die über die Grenze waren, waren Zivilisten, Militärs, Beamte und andere Personen. Sie kamen in Autos, Dienstwagen, sonstigen Fahrzeugen und teilweise auch zu Fuß. Ob sie Waffen bei sich führten, konnte ich nicht feststellen. Wir hatten zwar die Anweisung, alle Grenzgänger nach Waffen zu untersuchen. Dies konnten wir jedoch nicht leisten, da der Flüchtlingsstrom so überwältigend war. Denn während wir einen untersuchten, passierten viele andere unkontrolliert die Grenze. Die Flüchtlinge waren Indonesier und Timoresen. Ich weiß nicht, ob sich unter den Flüchtlingen auch Straftäter befanden. Ich habe unter den Grenzgängern keine Verletzten gesehen. Es gab aber Leute, die von Toten berichteten.

Uns fielen drei Fahrzeuge auf, die mit eingeschaltetem Licht die Grenze passierten. Es handelte sich dabei um einen Kijang, ein Microlet und einen LKW (*Kijang ist ein Toyota-Geländewagen, ähnlich dem Cherokee von Jeep; ein Microlet ist ein Minibus*). Wir folgten diesen Wagen, die in Richtung Strand fuhren. Vor Ort war ich dann mit dem Kapolsek. Außerdem war mein direkter Vorgesetzter Julius dabei. Julius hatte zwar einen niedrigeren polizeilichen Dienstgrad, ich war ihm jedoch aufgrund der Versetzung untergeordnet. Vor Ort stellten wir fest, dass die Fahrzeuge Leichen geladen hatten. Zu den Fahrzeugen gehörten viele Personen, teils in Zivil, teils in Militärkleidung. Die Militärkleidung wies jedoch keine Rangabzeichen und keine Namensschilder auf.

Mit einer dieser Personen in Militärkleidung habe ich mich unterhalten. Dieser erklärte mir, ich solle nicht zu nahe kommen. In Suai sei Krieg. Dort habe es viele Opfer gegeben. Man könne sie dort in Suai nicht beerdigen. Man wolle dies deshalb hier tun.

Ich habe keine weiteren Fragen an diese Person oder andere Personen dieses Konvois gerichtet. Ich konnte auch nicht weiter in die Fahrzeuge hineinsehen.

Vor der Beisetzung der Leichen wurde zunächst gebetet. Die Katholiken unter den Personen haben nach katholischem Ritus gebetet, ich selbst habe nach meinem Glauben gebetet.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden die Leichen exhumiert und obduziert. Die Obduktion wurde von einem forensischen Team des Krankenhauses aus Atambua vorgenommen. Ich selbst habe dabei zugesehen.“

Auf Befragen der ersten Beisitzerin:

„Die Operation Komodo begann bereits vor dem Referendum und sollte dazu dienen, die erforderliche Sicherheit während der Durchführung des Referendums zu gewährleisten. Mein eigentlicher Einsatzort war in Wemasa. Die Flüchtlinge kamen aus Osttimor, ich weiß aber nicht aus welchen Orten.“

Auf Befragen der beisitzenden Richterin, was er unter Zuspitzung der Situation verstünde:

„Es war immer mehr Verkehr an der Grenze; der Flüchtlingsstrom wurde immer größer. Welchen Gruppen die Flüchtlinge angehörten, kann ich nicht sagen. Es handelte sich aber offensichtlich um Personen, denen bei den Auseinandersetzungen die Häuser abgebrannt worden waren. Je länger der Zustand anhielt, um so mehr Leute kamen. Ich gehe aber auch davon aus, dass einige Leute ihre Häuser selbst abgebrannt hatten, bevor sie flohen.“

Auf Befragen des Gerichts, wer die Person in der Militärkleidung war, mit der er gesprochen habe:

„Es handelte sich wahrscheinlich um Militärangehörige. Ich kann dies aber nicht mit Bestimmtheit sagen. Er hatte kurze Haare.“

Auf Befragen, wie kurz der Haarschnitt war, ob es sich dabei um einen typischen Militärhaarschnitt handele:

„Ich kann dazu nichts sagen, es gibt viele Leute mit kurzen Haaren. Dieser Mann gehörte zu einer Gruppe von mehr als zehn Personen.“

Auf weiteren Vorhalt, ob er andere Gruppen kenne, die ähnliche Militärkleidung trügen:

„Von solchen Gruppen weiß ich nichts. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt erst etwa einen Monat vor Ort Dienst.“

Auf weiteren Vorhalt, wie viele Gruben man zur Beisetzung der Leichen ausgehoben habe:

„Das weiß ich nicht mehr, das habe ich vergessen.“

Auf weiteren Vorhalt, ob alle Personen, die die Gräber aushuben, Uniformen trugen:

„Auch das habe ich vergessen.“

Nachdem wir den Konvoi bemerkt hatten, habe ich den Kapolsek benachrichtigt, der dann auch eintraf. Dieser hat dann zusammen mit Julius die Sache in die Hand genommen. Ich war zwar dabei, hielt mich jedoch mehr im Hintergrund auf.“

Auf Befragen des zweiten Beisitzers, ob es sich bei dem Beisetzungsort um einen Friedhof gehandelt habe oder um eine Stelle in der Wildnis:

„Es war eher eine Stelle, wo Fischer ihrer Arbeit nachgehen. Es war kein Friedhof. Die Leute haben berichtet von kriegesischen Auseinandersetzungen in der Kirche von Suai. Ich erkenne unter den Angeklagten keinen wieder, der damals mit dem Leichenkonvoi eintraf.“

Auf Befragen des dritten Beisitzers, welche Personen er konkret bei dem Begräbnis gesehen habe:

„Es waren Leute aus Osttimor, die teilweise rot-weiße Stirnbänder trugen (*die Nationalflagge Indonesiens besteht aus einem roten und weißen Streifen*).“

Auf die Bitte des dritten Beisitzers, noch einmal näher die Beisetzungszereemonie zu beschreiben:

„Bei den getöteten Personen handelte es sich offensichtlich um Christen. Darunter waren auch Pastoren. Deswegen wurde wahrscheinlich auch nach christlichem Ritual die Beisetzung vorgenommen. Ich selber habe aber als Moslem nach islamischem Ritus gebetet. Ob einer der Angeklagten vor Ort dabei war, kann ich nicht sagen.“

Auf Befragen des vierten Besitzers, ob er jemals in Suai gewesen wäre:

„Nein, ich war niemals in Suai, jedenfalls nicht bewusst. Ich kann nicht ausschließen, dass wir bei irgendeinem Einsatz auch durch Suai gefahren sind. Ich habe es dann jedenfalls nicht wahrgenommen. Alles was ich kenne, ist eine Brücke, auf dem Weg nach Suai.“

Auf weiteres Befragen:

„Ich weiß nicht, wie weit Suai von der Grenze abliegt. Ich weiß noch nicht einmal genau, wo Suai liegt.“

Auf weiteres Befragen:

„Die Leute aus dem Konvoi suchten den Beisetzungsort aus; auf gar keinen Fall die Leute des Sicherheitsapparates.“

Auf Befragen des Staatsanwalts nach dem Erfolg von Kontrollen und Waffendurchsuchungen an der Grenze:

„Ja, wir wussten dann über die Art der Waffen Bescheid. Wir haben die Art der Waffen notiert, jedoch keine beschlagnahmt.“

Auf die Frage, nach dem Ziel der Flüchtlinge:

„Die Flüchtlinge wollten zu den verschiedenen Flüchtlingsaufnahmelagern im Raum Wemasa.“

Auf weiteres Befragen, wie viele Personen in dem Konvoi Militärkleidung trugen:

„Die Person, mit der ich gesprochen habe, trug mit Sicherheit Militärkleidung. Es gab aber auch noch weitere Personen in Militärkleidung. Wie viel das waren, kann ich nicht sagen.“

Auf weiteres Befragen zur Beschreibung der Fahrzeuge:

„Ein Fahrzeug war rot, eins war gelb, das dritte war weiß.“ *(Sämtliche UNAMET-Fahrzeuge waren weiß lackiert. Es ist auch zu Diebstählen von UNAMET-Fahrzeugen gekommen. Bis zur Evakuierung der UNAMET-Einheiten sind sämtliche UNAMET-Fahrzeuge entweder zerstört oder gestohlen worden).*

Auf weiteres Befragen:

„Über die Vorgänge habe ich gegenüber meinem Vorgesetzten Meldung gemacht.“

Auf Befragen der Verteidigung:

„Ich war nie in Suai, ich kann über die Lage von Suai keine Aussage machen, weil ich nie eine vernünftige Karte von diesem Gebiet hatte. Wenn ich bei meiner Aussage ir-

gendwann mal eine Entfernungsabgabe gemacht habe, beruht dies darauf, dass ich später mal in einen Atlas hinein geblickt habe. Meine Angaben sind lediglich Schätzungen gewesen.“

Auf die Frage, ob die Personen bei dem Begräbnis bewaffnet waren:

„Das kann ich nicht sagen. Es waren so viele Leute. Ich habe auch nicht darauf geachtet.“

Nach dem Referendum nahm der Flüchtlingsstrom gewaltig zu.“

Auf weiteres Befragen, ob Druck auf die Flüchtlinge ausgeübt worden war, das Land zu verlassen:

„Nein! Niemals!“

Auf weiteres Befragen:

„Ich weiß nichts davon, ob bei dem Massaker in Suai Militär beteiligt war. Darüber hat die Person, mit der ich bei der Beisetzung gesprochen habe, nichts gesagt.“

Ich hatte zwar einen höheren Rang als mein unmittelbarer Vorgesetzter. Die Koordination lief aber über meinen Vorgesetzten. Ich kam erst dazu, als die Leute in der dritten Grube beigesetzt wurden. Dies war die Grube mit den Pastoren. Die anderen Gräber waren zu diesem Zeitpunkt schon zugeschüttet. Ich konnte daher keine Feststellungen zu den Verletzungen machen, die zum Tode dieser Personen führte.“

Auf weiteres Befragen, wie viele Personen beigesetzt worden sind:

„Soweit ich gehört habe, soll es sich um 27 Personen gehandelt haben.“

Auf den weiteren Vorhalt, ob er nichts Genaueres sagen könne, weil er doch bei der Exhumierung dabei war:

„Ja, ich war bei der Exhumierung dabei. Es waren aber auch meine Vorgesetzten dabei, darunter der Kapolres. Es wurden aber nur drei Leichen gefunden und anschließend obduziert. Als ich bei der Beisetzung an das Grab mit den drei Pastoren trat, waren die Leichen schon in Plastiksäcke eingepackt und diese leicht mit Erde bedeckt. Die Gräber waren nicht an einem versteckten Ort, sondern leicht zu finden und allgemein zugänglich. An diesem Ort kommen oft Fischer vorbei, die dort ihrer Tätigkeit nachgehen, aber auch andere Leute.“

Die Leute aus dem Fahrzeugkonvoi haben den Kapolres um Plastiksäcke für die Leichen gebeten. Dieser hat ihnen dann auch irgendetwas zur Verfügung gestellt. Worum es sich dabei im einzelnen handelte und wofür, weiß ich nicht. Ich selbst habe weder beim Ausheben der Gräber noch bei der Beisetzung mitgewirkt. Ich habe lediglich zugeschaut. Ich selbst habe die Leichen nicht direkt gesehen. Die Beisetzung aber hatte keinerlei heimlichen Charakter. Alles wurde ganz offenkundig getan. Die Gräber sind an der Geländeform zu erkennen. Rings herum ist Sandstrand. Aber dort, wo die Gräber sind, finden sich leichte Erhebungen.“

Auf weiteren Vorhalt der Verteidiger:

„Von der Person aus dem Konvoi, mit der ich sprach, habe ich erfahren, dass in Suai sich niemand um die Beisetzung dieser Personen gekümmert habe. Deswegen sei man hierher gekommen, um die Personen beizusetzen.“

Auf weiteres Befragen der Verteidigung:

„Aus dem Umstand, dass einige Personen in dem Leichenkonvoi Militärkleidung ohne Rangabzeichen und Namen trugen, kann ich keinen Zusammenhang zwischen den Vorgängen in Suai und dem Militär herstellen.“

Auf den weiteren Vorhalt der Verteidigung, dass er einen solchen Zusammenhang noch bei seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft hergestellt habe:

„Ich kann nicht mehr sagen, als ich heute sage.“

Die Verteidiger lassen dem Zeugen Asservate vorlegen. Hierbei handelt es sich - soweit erkennbar - um verschiedene Textilien, möglicherweise Tücher, die in einem Karton aufbewahrt worden sind. Hierzu befragt erklärte der Zeuge:

„Ob es sich bei diesen Gegenständen um die Materialien handelt, in die die Leichen eingewickelt worden sind, kann ich nicht sagen. Allerdings waren diese Materialien von einer solchen Beschaffenheit wie die mir vorgelegten.“

Die Staatsanwaltschaft wollte dann ein Schriftstück dem Zeugen vorlegen oder daraus vorhalten. Darauf kam es zu Einwänden der Verteidigung. Es wurde dann zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung am Richtertisch verhandelt. Der Inhalt dieser Verhandlung war nicht wahrnehmbar. Jedenfalls kam es nicht zu einem weiteren Vorhalt.

Das Gericht forderte danach den Zeugen auf, sich noch einmal die Angeklagten anzusehen, um sich dann dazu zu äußern, ob er einen davon wiedererkenne. In diesem Zusammenhang bemerkte das Gericht, dass er sich bisher die Angeklagten überhaupt nicht richtig angesehen habe. Er möge doch seine diesbezügliche Scheu überwinden. Der Angeklagte blieb bei seiner bisherigen Aussage und erklärte:

„Ich erkenne niemanden wieder.“

Der Zeuge wurde gegen 11.00 Uhr entlassen.

2. Zeuge:

Julius Basabae, aus Flores, katholisch und z.Zt. im Polizeidienst in Belu im Wemasa

Auf Befragen des Gerichts erklärte der Zeuge:

„Von den Angeklagten erkenne ich einen, nämlich Sugito.“

Sodann wurde der Zeuge christlich vereidigt.

Auf Befragen des Gerichts:

„Ich bin in dieser Sache schon einmal vernommen worden, und zwar von der Staatsanwaltschaft. Ich kann mich auch daran erinnern.“

Zur fraglichen Zeit war ich Kapolpos in Wemasa. Ich leitete dort einen Posten, der dem Kapolsek unterstellt ist.

Am 07.09.1999 habe ich Massengräber gesehen. Darin waren 27 Personen beigesezt.

Ich weiß das deswegen, weil ich mit dem Kapolsek dort vor Ort war.“

Die Antwort auf die Frage, ob er die 27 Leichen selber gesehen habe oder davon nur aus Berichten wüsste, blieb unverständlich.

„Am Morgen dieses Tages habe ich drei verdächtige Fahrzeuge gesehen, die in Richtung Strand fuhren. Darüber habe ich Meldungen erstattet und bin zusammen mit dem Kapolsek zu den Fahrzeugen gefahren. Es handelte sich um ein Microlet, einen Lastwagen und ein drittes Fahrzeug. Wir waren insgesamt zu dritt dort, d.h. neben mir der Kapolsek und der Zeuge vor mir. Der Kapolsek hat sich mit einer Person aus dem Konvoi unterhalten. Es waren vier Leute. Einige davon waren in Uniform, andere waren Zivilisten. Offenbar gab es einen, der als Sprecher für alle auftrat. Ich habe auch Waffen gesehen, es handelte sich dabei um selbstgebaute Waffen. Die Leute kamen aus Suai. Sie konnten, aus welchen Gründen auch immer, die Leichen dort nicht beisetzen. Dort soll etwas Schlimmes passiert sein.“

Auf die Frage, woher er wisse, dass es sich um 27 Leichen handelte:

„Das habe ich gesehen.“

Auf die Frage, an welchen Verletzungen die Leute verstorben seien, war die Antwort undeutlich.

Auf weiteres Befragen:

„Bei den 27 Leichen handelte es sich um zehn Frauen und Kinder und 17 Männer. Es waren gewöhnliche Leute. Aber unter den 17 Männern waren auch drei Pastoren dabei. Diese drei Pastoren waren Hilario, Francisco und Dewanto. Dass es sich bei den drei Pastoren um die Vorgenannten handelte, habe ich aus den Berichten der Leute aus dem Leichenkonvoi erfahren. Die ganze Beisetzung dauerte etwa zwei Stunden. Die genaue Uhrzeit weiß ich nicht mehr. Es war jedenfalls tagsüber und am Vormittag.

Bevor die Gräber geschlossen wurden, wurde zunächst gebetet. Nach Schließung der Gräber wurden die Gräber auch gekennzeichnet.

Ich weiß nicht, wer die Gruppe des Leichenkonvois führte. Aber der Angeklagte Sugito war dabei.“

Auf Befragen der Beisitzerin:

„Die Fahrzeuge mussten auf dem Weg zum Strand an unserem Posten vorbei. Es handelte sich um drei Zivilfahrzeuge. Auf die Nummernschilder habe ich zunächst nicht geachtet. Als wir dann aber am Strand waren, habe ich mir die Fahrzeuge genauer angesehen. Es handelte sich um zwei Fahrzeuge mit zivilem Kennzeichen. Das Microlet hatte kein Nummernschild. Die beiden Kennzeichen habe ich mir notiert.“

Der Zeuge zieht einen Zettel aus der Tasche und die gibt die Kennzeichen der Fahrzeuge, die er seinerzeit notiert hat, an.

„Einer aus dem Leichenkonvoi hat sich mit dem Kapolres unterhalten. Er trug eine Uniform ohne Abzeichen und Namensschild. Er hatte kurze Haare. Aber das soll es auch unter Zivilisten geben. Sugito habe ich erkannt, weil ich ihm schon zuvor bei Ausübung des Grenzdienstes begegnet war. Mein Bezirk Belu grenzt nämlich unmittelbar an den Bezirk Covalima an, in dem auch die Stadt Suai gelegen ist. Unsere Aufgabe war es, die Leute, die aus diesem Gebiet rüber in unser Gebiet kommen, zu erfassen. Es gab

keine direkte Kommunizierung dieser beiden Bezirke (Kabupaten) über die Grenze hinweg. Daher waren wir auch nie vorher darüber unterrichtet, was auf uns zukam.

Die Gruppe bei dem Begräbnis bestand aus mehr als zehn Leuten. Ich habe die Leichen aus der Nähe gesehen, als sie noch nicht verpackt waren. Auf die konkreten Verletzungen habe ich nicht geachtet. Die Leichen waren alle noch bekleidet. Die Kleidung wies zwar Blutspuren auf. Ich konnte jedoch nicht sehen, woher die Blutspuren unter der Verkleidung herkamen.“

Auf weiteres Befragen des Gerichts, ob die Beisetzung irgendwelche besonderen Merkmale trug:

„Ich fand die Beisetzung irgendwie ganz normal.

Unter den Toten befanden sich keine Uniformierten. Ich kannte selbst nur einen der Pastoren. Die anderen Personen kannte ich nicht.

Bezüglich der Personen aus dem Leichenkonvoi muss ich sagen, dass darunter auch etliche Zivilisten waren. Zu der Zeit waren aber in Osttimor viele Personen organisiert. Es gab auch Zivilisten, die Uniformen trugen.

Sugito hat bei dem Begräbnis nichts gesagt.

Weitere Informationen aus Suai konnten wir damals nicht einholen.“

Auf Vorhalt des dritten Beisitzers, der Zeuge habe in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die Gruppe Laksaur erwähnt:

„In meinem Gebiet gab es die Gruppe Laksaur nicht. Von dieser Gruppe habe ich nur vom Hörensagen gewusst. Wenn ich Sugito mit dieser Gruppe in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im Zusammenhang gebracht habe, dann weiß ich dies ebenfalls nur vom Hörensagen.“

Auf Befragen des zweiten Beisitzers, woran er den Unterschied zwischen regulären und selbstgebauten Waffen erkannt habe:

„Die selbstgebauten Waffen sind aus Holz.“

Es folgt dann eine unbeholfene weitschweifende Erklärung des Zeugen, die im einzelnen wiederzugeben schwer ist.

Auf den erneuten Vorhalt, warum die Leute nicht in Suai begraben wurden:

„Das weiß ich nicht. Wer unter den mehr als zehn Leuten die Befehle gab oder Wortführer war, kann ich nicht sagen. Aber zweifellos war es so, dass sie einen Wortführer hatten oder dass einer die Befehle gab. Ich habe mich mit diesen Leuten nicht unterhalten. Auf den Gräbern wurden Holzkreuze aufgestellt.“

Auf Befragen durch die beisitzende Richterin:

„Die Gräber waren ganz eindeutig auf Gebiet der Provinz NTT.“

Auf Befragen des Staatsanwalts:

„Die Fahrzeuge kamen aus Suai und fuhren in Richtung Strand.“

Der Zeuge gibt jetzt noch einmal aus seinen Notizen die Autonummern an!

„Warum ein Fahrzeug ohne Nummernschild war, weiß ich nicht. Ich habe die Vorgänge um das Referendum in Osttimor nicht mehr verfolgt. Ich habe nur festgestellt, dass die Flüchtlinge immer mehr wurden. Warum dies so war, weiß ich nicht. Aus den Gesprächen mit den Leuten weiß ich nur, dass diese der Auffassung waren, sie hätten die Wahl verloren.“

Auf weiteres Befragen der Staatsanwaltschaft, aus wie vielen Personen die Gruppe des Leichenkonvois bestand:

„Es waren mehr als zehn. Davon trugen etwa zwei Personen Waffen.“

Auf weiteres Befragen der Staatsanwaltschaft, ob diese Leute irgendwelche Wünsche oder Bitten an den Zeugen oder seine Kollegen gerichtet hätten:

„Ich selbst habe dabei geholfen, die Leichname der toten Pastoren auszuladen. Sugito war nur dabei. Er hat aber selbst nichts gemacht.“

Es folgt jetzt eine Rüge der Verteidigung, die sinngemäß dahin geht, dass der Staatsanwalt unzulässige Wiederholungsfragen stellt. Der Vorsitzende erklärt, dass Fragen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts bei Unklarheiten durchaus zulässig und sinnvoll sind.

Auf Befragen der Verteidigung:

„Ich weiß nicht, ob die Flüchtlinge zur Flucht gezwungen wurden. Ich habe jedenfalls nichts darüber gehört. Aus den Gesprächen am Grab habe ich nichts über eine Beteiligung des Militärs an dem Massaker in Suai gehört.“

Auf die Frage der Verteidigung, wie die Toten beigesetzt wurden:

„Die Toten wurden nach christlichem Ritus beigesetzt. Die anwesenden Muslime haben aber nach islamischen Ritus gebetet.“

Ich selbst war noch nie in Suai. Ich hatte keine Zuständigkeiten über meinen Bezirk hinaus.

Über eine Verbindung des Angeklagten Sugito mit Laksaur weiß ich nur vom Hörensagen.“

Auf Befragen der Verteidigung:

„Ich selbst kann schießen. Ich kann selbstgebaute Waffen von regulären Waffen unterscheiden. Ob die Waffen, die ich gesehen habe, funktioniert haben, weiß ich nicht. Ich kann auch nicht sagen, ob sie geladen waren. Ob es Spielzeugwaffen waren, kann ich nicht sagen. Ich habe mir dazu auch keine Gedanken gemacht.“

Bei der Bestattung gab es einen Vorbeter. Wer das war, weiß ich nicht. Diese Person kannte ich nicht. Ich selbst habe mit gebetet.

Der Begräbnisort liegt auch nicht versteckt und er ist leicht zugänglich. Das Holz, aus dem die Kruzifixe gemacht wurden, war Strandgut oder lag dort jedenfalls am Strand herum.“

Auf weiteres Befragen der Verteidiger:

„Ich habe meine Aussagen bei der Staatsanwaltschaft ohne jeden Druck gemacht. Ich habe selbst die Gruben gesehen. Sie waren etwa einen Meter tief. Die Männer wurden in ein Grab gelegt, die Frauen in ein anderes. Ich habe mich nicht mit den anderen unterhalten. Ich hatte auch keine Lust dazu.“

Auf Vorhalt der Verteidiger, ob er bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung in Kupang gewusst habe, wer Beschuldigter sei:

„Nein, das habe ich nicht gewusst.“

Es folgt nun die Vorlage der Asservaten, wie schon beim vorangegangenen Zeugen. Auf Befragen des Gerichts:

„Einen Teil dieser Dinge habe ich schon gesehen. Dies war damals beim Begräbnis. Bei der Exhumierung habe ich diese Dinge nicht gesehen, denn ich war nicht bei der Exhumierung dabei. Ich hatte damals Urlaub.“

Auf Befragen der Verteidiger:

„Ob die mir vorliegenden Textilien identisch sind mit denen, die ich bei der Beisetzung sah, kann ich nicht sagen. Sie waren aber von der gleichen Art.“

Nachdem offensichtlich die Vernehmung beendet schien, drückte der Zeuge herum und fragte, ob er noch etwas sagen könne. Darauf erklärte der Vorsitzende, dass er dies tun könne, wenn es in einem Zusammenhang mit dem Prozess stünde.

Daraufhin wollte der Zeuge nichts mehr sagen. Er äußerte sich etwa dahingehend, dass das, was er auf den Herzen habe, nicht so wichtig sei.

Daraufhin drängte ihn der Vorsitzende, sich zu erklären. Nunmehr erklärte der Zeuge:

„Ich bin hier auf eigene Kosten von Westtimor hierher gereist. Dies war eine lange Reise mit dem Schiff und hat für mich viel Geld gekostet. Ich muss auch irgendwo in Jakarta unterkommen. Ich bitte daher um Reisekostenerstattung.“

Die Staatsanwaltschaft stimmt dem durch heftiges Kopfnicken zu. Wie die Reisekostenerstattung geregelt wurde, hat sich nicht mehr im Detail feststellen lassen.

Schließlich fügte der Zeuge noch hinzu:

Hier vor dem Menschenrechtsgerichtshof ginge es ja um Menschenrechte und dazu müsse er sagen, dass er wegen seiner Rolle als Zeuge einfach Angst habe und sich bedroht fühle.

Ende der Vernehmung gegen 13.45 Uhr.

Es setzte dann eine Unterbrechung für die Mittagspause von einer Stunde ein. Der dritte Zeuge, **Philipus Kanakadja**, wurde dann wohl auch vernommen. An dieser Vernehmung konnte jedoch nicht mehr teilgenommen werden, da andere Termine anstanden.

Anlage 4C**Mitschrift über die Hauptverhandlung gegen Jose Abilio Osorio Soares
am 08.05.2002 vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta**

Beginn der Verhandlung: 9.00 Uhr

Das Gericht besteht aus fünf Personen, darunter der Vorsitzenden und einer Beisitzenden.

In der Verteidigung Anwälte, die auch schon in den anderen Verfahren tätig sind.

1. Zeuge:

Adam Damiri, damaliger Militärkommandant (Pangdam) des Territorialkommandos Kodam IX Udayana mit Sitz in Bali (zuständig für die Provinzen Bali, NTB, NTT und seinerzeit Osttimor) unterdessen aufgestiegen in den Generalstab. Er steht im Rang eines Generalmajors und war seit Anfang der 80er Jahre wiederholt in verschiedenen Positionen in Osttimor tätig.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

„Ich war Oberbefehlshaber des Territorialkommandos, zu dem u.a. auch Osttimor gehörte. Meine dienstliche Beziehung zum Gouverneur von Osttimor beschränkte sich auf Koordinationsaufgaben. Ich war nicht Mitglied der Muspida (hierbei handelt es sich um eine Koordinierungsstelle zwischen Militär und Zivilverwaltung, die auf allen regionalen Verwaltungsebenen tätig ist). Die Verständigung mit dem Gouverneur erfolgte entweder unmittelbar zwischen ihm und mir durch Telefon oder mittelbar durch Untergebene.

Bezüglich der Ereignisse am 04., 05. und 06. April 1999 habe ich ständige Berichte über den Danrem erhalten (Danrem ist der oberste militärische Befehlshaber in Osttimor). Es handelte sich dabei um Tagesberichte, die ich schriftlich erhielt. Darin waren Ereignisse aufgeführt, die die besondere Aufmerksamkeit erforderlich machten. Zu den genauen Inhalten kann ich heute nichts mehr sagen, da ich dies vergessen habe.

Bezüglich des 17.04.1999 weiß ich, dass einen Zusammenstoß auf dem Grundstück des Manuel Carrascalao gab. Auch darüber erhielt ich einen Bericht. Bei diesem Vorfall gab es zwölf Tote, wenn ich mich richtig entsinne. Aus diesen Berichten weiß ich auch, dass es auf dem Grundstück von Carrascalao ein Flüchtlingslager gab und dass es zu Zusammenstößen kam, als Pro-Integrationskräfte an dem Grundstück vorbei kamen. Aus dem Bericht war auch zu entnehmen, dass Hieb- und Stichwaffen festgestellt wurden, jedoch keine Schusswaffen. Der Bericht enthielt nur die Zahl der Toten, keine Namen.

Von PPI habe ich schon einmal gehört. Aber ich habe denen nie Hilfe geleistet. Von einem Zusammenhang zwischen PPI und Pam Swakarsa habe ich nichts gehört. Bei Pam Swakarsa handelt es sich um eine reguläre „Bürgerwehr“.

Es hat auch eine Person gegeben, die sich Panglima Perang nannte, aber Näheres weiß ich darüber nicht. Ich weiß auch nichts über die Rolle von Joao Tavares.“ (*Joao*

Tavares war im Gerichtssaal anwesend; er gilt als ein Führer der Milizen).

Auf Befragen der Verteidiger:

„Ich bekam täglich einen Bericht vom Kommandanten des Korems. Dies war aber nur eine Zusammenfassung der Tagesberichte der 13 Kodims (Korem = Militärregional-kommando; Kodim = Distriktmilitärkommando). Wenn in diesen Tagesberichten etwas Auffälliges war, gab ich entsprechende Anweisungen, darunter Personen zu verhaften, Flüchtlingen zu helfen usw. Empfänger dieser Anweisungen war der Danrem (Kommandant des Korem).“

Auf Befragen des Staatsanwalts:

„Es gab auch einen Bericht über die Ereignisse am Sitz des Bischofs Belo. Es wurden Tote vermeldet, aber keine Verletzten. Außerdem wurde über den Brand am hinteren Teil des Hauses von Bischof Belo berichtet.

Anlass für die Zusammenstöße soll gewesen sein, dass sich Flüchtlinge auf das Gelände des Bischofs Belo zurückgezogen hätten. Diese seien von den Pro-Integrationsgruppen als ihre Gegner - nämlich die Unabhängigkeitsanhänger - identifiziert worden. Außerdem gab es auf dem Gelände noch Wahlurnen. Das hat die Pro-Integrationisten erst recht provoziert. Über Waffen habe ich in dem Bericht nichts gelesen. Von dem dreiseitigen Abkommen zwischen Indonesien, Portugal und der UN vom 05.05.1999 über die Durchführung eines Referendums in Osttimor weiß ich. Ich habe dieses Abkommen jedoch nie gelesen. Ich habe mich darauf beschränkt, auf die daraus folgenden Instruktionen, die mir noch zu geben waren, zu warten.“

Auf Befragen des Staatsanwaltes, was denn dann aufgrund des Abkommens gemacht worden sei:

„Wir haben gar nichts gemacht. Denn wir durften ja auch nichts machen. Wir durften noch nicht einmal mit Waffen herumlaufen, für alles brauchten wir die Erlaubnis der UNAMET.“

Auf weiteres Befragen des Staatsanwalts:

„Das Korem hat auch immer wieder über Entwaffnungsaktionen durch das Militär berichtet. Es wurden jedoch immer nur Pro-Integrationsgruppen entwaffnet. Die Entwaffnungsaktionen richteten sich jedoch nie gegen Unabhängigkeitsgruppen, insbesondere auch nicht gegen die Falintil. Es wurden damals KPS (sog. Friedenskomitees) eingerichtet, die mit Vertretern aller Seiten besetzt waren. Alle Aktionen waren aber immer nur einseitig gegen die Integrationsanhänger gerichtet. Deswegen muss das Einsammeln von Waffen insgesamt als Misserfolg gewertet werden.“

Auf Befragen:

„Seinerzeit galt in Osttimor noch indonesisches Recht.“

Auf weiteres Befragen, warum er dann nichts gegen bewaffnete Zivilisten habe unternehmen können:

„Wir ließen doch pausenlos Waffen einsammeln. Dies waren keine einzelnen Aktionen. Ich habe darüber aber keine eigene Wahrnehmung, sondern weiß dies nur aus den Berichten den Danrem.“

Nach Vorhalt des Gerichts aus dem dreiseitigen Abkommen (New-York-Abkommen), dass die Sicherheit von Indonesien zu gewährleisten sei:

„Nach diesem Abkommen hat POLDA (Bereichspolizeikommando für Osttimor) die Sicherheit zu gewährleisten. Das Militär hat nur untergeordnete Hilfestellungen dabei leistet. (Der Zeuge hat diese Ausführungen auf sehr konkrete Wiedergaben aus dem New-York-Abkommen, das er ja nicht gelesen haben will, gestützt).

Bezüglich der Geltungsdauer des New-York-Abkommens ging ich davon aus, dass dieses von seinem Abschluss an galt. Es galt wohl auch bis Ende September oder Oktober, bis zu dem Zeitpunkt, als wir Osttimor verlassen mussten.

Wir waren auch ziemlich erfolgreich. Es gab viele ruhige Wochen. Auch das Referendum selbst verlief ja ruhig. Dies wurde auch ausdrücklich von der Internationalen Gemeinschaft so anerkannt.

Ich weiß nicht, warum die Bekanntgabe des Ergebnisses des Referendums vorgezogen wurde. Angeblich soll dies geschehen sein, weil sie mit dem Auszählen schneller waren, als vorgesehen.

Aufgabe der KPS war es, dem Volk zu dienen. In den KPS fanden sich Vertreter von KOMNAS HAM (Nationale Menschenrechtskommission), der Kapolda und der Danrem, Falintil, Pro-Integrationsgruppen und Unabhängigkeitsanhänger sowie Regierungsvertreter.

Die vorzeitige Bekanntgabe des Ergebnisses des Referendums war ein sehr zweifelhaftes Unterfangen. Das Verhalten von UNAMET war eindeutig parteiisch. Insofern war das Verhalten der Pro-Integrationsgruppen eine logische Reaktion. Allerdings hätte den Wahlfälschungen, die begangen wurden, mit friedlichen Mitteln begegnet werden müssen. Wir haben ja auch einen entsprechenden Protest seitens des Militärs bei dem Chef von UNAMET, Ian Martin, eingereicht. Ich habe meine Befehle direkt von General Wiranto (damaliger Oberbefehlshaber der Streitkräfte) empfangen.

Am 04. und 05. September lag die Verantwortung für die Sicherheit noch beim Kapolda. Danach ging sie über an eine Gruppe, bestehend aus Kapolda, UNAMET und Danrem. Zu diesem Zeitpunkt war ich selbst in Osttimor. Es gab Ereignisse in Dili und Suai.

In Suai kam es zu einem Zusammenstoß zwischen den unterschiedlichen Gruppen. Dies weiß ich aber nur aus Berichten. Ich selber war in Suai nicht dabei.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Auch in Liquica kam es zu einem Zusammenstoß zwischen den unterschiedlichen Gruppen, auf dem Gelände des Bischofs von Liquica (*Liquica hat keinen Bischof*).

Sporadische Zusammenstöße und ähnliche Vorfälle gab es überall. Deshalb habe ich einen Contingency Plan für den Fall gemacht, dass uns alles aus dem Ruder läuft. Die Muspida funktionierte ja schon nicht mehr. Ich schlug Wiranto vor, mir jede Verantwortung für die Sicherheit in Osttimor zu übertragen. Diese wurde mir auch am 05.09.1999 übertragen.“

Auf Befragen des Gerichts, wie es weiter gegangen sei:

„Am 07.09.1999 wurde mir die Verantwortung wieder entzogen. Grund dafür war, dass

der Notstand, der am 05.09.1999 eingetreten war, nicht mehr bestand. Ich hatte lediglich den alleinigen Oberbefehl über alle Einrichtungen in Osttimor für 28 Stunden, d.h. von den Abendstunden des 05.09.1999 bis in die frühen Morgenstunden des 07.09.1999. Danach wurde der militärische Notstand ausgerufen, d.h. bestimmte militärische Einsätze waren danach erlaubt. Alle Macht und Verantwortung lag somit in den Händen des Militärs. Der zuständige Kommandeur dafür in Osttimor war Kiki Syahnakri. Ich weiß nicht, wie lange dieser militärische Notstand anhielt. Wenn ich mich nicht täusche, war dies bis Ende September / Anfang Oktober - also bis zu dem Zeitpunkt, als INTERFET in Osttimor eintraf. In dieser Zeit wurde jede Menge staatliches Eigentum zerstört. Dies wurde von den Unabhängigkeitsanhängern gemacht, die von den Bergen herunter kamen.“

Der Zeuge bittet das Gericht darum, noch weitere Ausführungen dazu machen zu dürfen. Als ihm dies gestattet wird, fängt er an, die Geschichte Osttimors aus militärischer Sicht seit 1975 zu schildern, d.h. dass es aus Sicht des Militärs dort schon immer Rebellen gab, die widerrechtlich indonesischen Interessen zusetzten.

Auf weiteres Befragen des Gerichts, warum er der Auffassung sei, dass UNAMET nicht neutral gewesen sei:

„Als lokale Arbeitskräfte wurden ausschließlich Anhänger der Unabhängigkeitsbewegung eingestellt. Bei der Ablehnung von Bewerbern mit einer anderen politischen Meinung wurde als Ablehnungsgrund oft vorgeschoben, diese würden nicht über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Auch die Wahllokale wurden sehr einseitig ausgewählt. D.h. die Wahllokale wurden in den Hochburgen der Unabhängigkeitsbewegung platziert. Dies war die Wurzel des Problems.“

Auf Befragen der vorsitzenden Richterin:

„Zu unseren Aufgaben gehörte der Schutz der staatlichen Einrichtungen, des staatlichen Vermögens, des Vermögens der Ölgesellschaft, der Einrichtungen von UNAMET usw.“

Auf Befragen des erste beisitzenden Richters:

„Ich war unmittelbar Wiranto gegenüber verantwortlich.“

Auf die Frage des Gerichts, ob der Angeklagte sich an den Zeugen gewandt habe mit der Bitte, ihn bei der Gewährleistung der Sicherheit zu unterstützen:

„Nein, der Angeklagte hat sich diesbezüglich nicht an mich gewandt. Das war auch nicht nötig, weil der Angeklagte ja selber von sich aus sehr viel unternommen hat, um das Schlimmste zu verhüten. So hat er am 21. April zusammen mit Bischof Belo und anderen ein Friedensabkommen ausgehandelt. Dieses Abkommen ist sogar von Xanana Gusmao (*osttimoresischer Unabhängigkeitsführer und heutiger Präsident der Demokratischen Republik Osttimor*) unterschrieben worden.“

Auf Nachfrage des Richters „Ach was, der war dort?“:

„Nein, Gusmao war nicht in Osttimor. Er war zu dieser Zeit in Haft in Jakarta. Er hatte aber Bevollmächtigte.“

Auf den Vorhalt des Gerichts aus den staatsanwaltschaftlichen Aussagen, was er denn angeordnet habe:

„Ich habe befohlen, die Sicherheit zu gewährleisten und gut auf die Wahlurnen aufzupassen.“

Auf die richterliche Frage, ob es wahr sei, dass auf dem Gelände von Bischof Belo Wahlurnen gewesen seien:

„Das weiß ich nicht, das ist eine Sache von UNAMET (siehe eingangs gemachte Aussage). Wie viel Gespräche es zwischen mir und dem Angeklagten gegeben hat, um Fragen abzustimmen, weiß ich nicht.“

Zu den Vorgängen von Suai weiß ich, dass zwischen zwei Dörfern Streit bestand über eine Wasserquelle, die zwischen den Dörfern lag und von der beide Dörfer abhingen. Diese Quelle kam irgendwann zum Versiegen, worauf eine Gruppe sich in die Kirche von Suai begab. Ich meine, dass das Versiegen der Quelle auf einen Sabotageakt der Unabhängigkeitsanhänger zurückzuführen ist. Damit wollten sie die Integrationisten schädigen und gleichzeitig ihre eigenen Leute zur Flucht zwingen, um dann die Flucht als politisches Argument zu benutzen, wie sehr ihre eigenen Leute bedrängt werden würden.

Welchem der beiden Lager die Opfer von Suai angehörten, weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass unter den Opfern auch drei Pastoren waren.

Auf die Leute, die nach Westtimor geflohen sind, hat das Militär keinerlei Druck ausgeübt. Druck wurde immer nur von den Unabhängigkeitsanhängern ausgeübt. Von Milizen wusste ich nichts. Ich hatte nur Kenntnis von der Pam Swakarsa.“

Auf Vorhalt des Gerichts, ob er nicht aus Berichten des militärischen Geheimdienstes von Waffen gewusst habe, die im Umlauf waren:

„Nein, von solchen Berichten weiß ich nichts. Die Arbeit des Geheimdienstes war durch schlechtes Wetter stark behindert.“

Auf Fragen des zweiten Beisitzers:

Der Zeuge erläutert noch einmal die Kommandolinie, wie er es bereits eingangs getan hat. Zu dem Begriff „Muspida - Plus“ erläutert er ebenfalls die Struktur der Muspida wie er es eingangs getan hat. Das „Plus“ erklärte er damit, dass er zu dieser eigentlich regionalen Einrichtung, die demnach auch in Dili tagte, hinzugezogen wurde, obwohl er seinen Standort auf Bali hatte.

Auf weiteres Befragen des Gerichts:

„Es ist richtig, dass es ab einem bestimmten Zeitpunkt keine funktionierende Staatsgewalt mehr in Osttimor gab. Es gab keine Verwaltung, es gab keine Gerichte und es gab auch keine Staatsanwaltschaft mehr.“

Auf Vorhalt des dritten beisitzenden Richters, dass das Militär die gesetzliche Aufgabe hätte, eine moralische Führungsrolle in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen:

„Diese Aufgabe wurde in Osttimor vom Danrem, also dem regionalen Kommandanten wahrgenommen. Ich selber hatte diesen lediglich zu kontrollieren. Unsere Aufgabe war es, dem ständigen Terror, der aus den Bergen kam, zu begegnen. Dieser Terror kam von den bewaffneten Gruppen der Fretilin, der Separatisten. Es waren Störenfriede, die auf dem Gelände von Carrascalao und in Kirchen und im Haus von Bischof Belo Zuflucht suchten.“

Es gab ähnlich wie bei der Polizei die Kamra, beim Militär die Wanra. Es handelte sich dabei um Bürgerwehren, die im Bedarfsfall mit ausrangierten Waffen des Militärs bewaffnet wurden. Ob diese Gruppen auch unter die Pam Swakarsa zählten, weiß ich nicht.“

Auf Befragen des vierten beisitzenden Richters beschreibt der Zeuge noch einmal ganz detailliert, welche Aufgabe die einzelnen Polizei- und Militärstellen aufgrund des Abkommens vom 05. Mai 1999 hatten. Sodann erklärte der Zeuge:

„Nach dem Abkommen musste sich das Militär noch neutral verhalten. Unsere Aufgabe war es, die Durchführung des Referendums sicherzustellen und die Sicherheit zu gewährleisten.“

Auf Befragen des vierten Beisitzers, ob es wegen Verletzung dieser Pflichten jemals disziplinarische Maßnahmen gegen einzelne Angehörige des Militärs gegeben habe:

„Nein, niemals!“

Auf weiteres Befragen erklärte der Zeuge noch einmal die Unterschiede zwischen Kamra und Wanra. Sodann erklärte der Zeuge:

„Über Pam Swakarsa weiß ich nicht Bescheid. Befehle habe ich nur an den Danrem gegeben. Berichte habe ich auch nur vom Danrem erhalten. Weder habe ich Befehle an Dritte gegeben, noch von dritter Seite Berichte erhalten.“

Es ist richtig, dass die Wanra militärisch von uns trainiert wurde.“

Auf den Vorhalt der Verteidiger, aus den Prozessunterlagen ergäbe sich, dass der Angeklagte Soares Berichte habe verschwinden lassen und dass dies nicht möglich sei, weil Geheimdienstberichte der Polizei und des Militärs nicht an den Gouverneur gelangen, erklärte der Zeuge:

„Das ist richtig.“

Auf die Frage der Verteidiger, ob Unabhängigkeitsanhänger, die ihre Waffen nicht abgegeben hätte und als Unruhestifter aufgefallen seien, vor Gericht gestellt worden seien:

„Nein.“

Auf die Frage der Verteidiger, ob von den Unabhängigkeitsanhängern, die aus den Bergen gekommen seien, um zu plündern und Staatseigentum zu zerstören, einer vor Gericht gestellt worden sei:

„Nein! Auch nicht von UNAMET oder INTERFET.“

Auf die Frage der Verteidiger, „Sind Polizistenmörder vor Gericht gestellt worden?“:

„Nein!“

Auf die Frage der Verteidiger, „Wurde der Wahlfälscher Belo vor Gericht gestellt?“:

„Nein.“

Auf die Frage der Verteidiger, ob es richtig ist, dass er Mitglied der Muspida in Osttimor war,

obwohl er selbst in Bali saß, er gleichzeitig aber in dem entsprechenden Gremium der anderen drei ihm unterstellten Provinzen nicht tätig war:

„Ja, das ist richtig.“

Auf Fragen der Verteidiger, was der Zeuge zur Rolle des Angeklagten in den Gewalttätigkeiten sagen könne:

„Er hat sein Bestes gegeben, um Gewalttätigkeiten zu verhindern.“

Auf Fragen der Verteidiger, ob die Wahlfälschungen Anlass für die Unruhen waren:

„Ja!“

Die vorstehenden Aussagen des Zeugen waren begleitet von ständigen Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidigern und Gericht, ob es sich bei diesen Fragen überhaupt um Fragen oder lediglich um Erklärungen bzw. vorweg genommenes Plädieren der Verteidiger handele. Nach Ermahnung, dass Fragen zu stellen und nicht Erklärungen abzugeben seien, haben die Verteidiger dann ihre Auffassung in Frageform an den Zeugen zum Ausdruck gebracht.

Nach diesem Fragenkomplex bemängelt die Verteidigung die unzulänglichen Unterlagen, die die Staatsanwaltschaft dem Gericht vorgelegt hat. So sei in einem Fall von 170 Toten die Rede. Objektivierbare Berichte hierzu fehlten jedoch. Insbesondere gäbe es keine Obduktionsberichte. Die Verteidigung verlangte, dass solche Berichte dem Gericht vorzulegen seien.

Auf Befragen der Verteidiger, was PPI bedeutet:

„PPI heißt Pemuda pro Integrasi“ („Jugend für die Integration“; die Abkürzung heißt richtigerweise: Pasukan Pejuang pro Integrasi = Kampfeinheiten für die Integration).

Auf weiteres Befragen der Verteidiger:

„Ab wann UNAMET in Osttimor verantwortlich war, ist schwer zu sagen. Es muss ab Mai 1999 gewesen sein und zwar nach dem New-York-Abkommen. Ab wann UNAMET konkret vor Ort die Verantwortung übernommen hat, kann ich nicht sagen. Sie sind irgendwann nach dem 05. Mai sukzessive nach Osttimor gekommen.“

Auf Vorhalt eines Schriftstückes (möglicherweise eines Flugblattes oder einer Fotokopie eines Zeitungsartikels), das das New-York-Abkommen zum Gegenstand hatte und vermutlich auch die Unterzeichner des Abkommens abbildete, durch die Verteidigung:

„Die meisten Leute haben doch das New-York-Abkommen nie gelesen. Der Wortlaut war ihnen nicht bekannt. Deswegen war es doch so leicht, die Leute über den Inhalt dieses Abkommens zu belügen.“

Auf weiteres Befragen der Verteidiger:

„Auch nach Ankunft von UNAMET hatte die Republik Indonesien weiterhin die Souveränität über Osttimor.“

Auf weiteres Befragen der Verteidiger zu der Einrichtung der Wahllokale:

„Die Wahllokale wurden ausschließlich von UNAMET eingerichtet. Die Plätze hierfür wurden auch von UNAMET ausgesucht. Eigentlich hätten wir dabei konsultiert werden

müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der lokale Staff von UNAMET stand unter der Führung von Ian Martin. Dieser hat sich die Leute ausschließlich aus den Reihen der Unabhängigkeitsbewegung geholt. Die Wahl ist durch die einseitige Auswahl der Wahllokale und ihrer Standorte manipuliert worden. Auch die Zugangsregelung zu den Wahllokalen und vieles mehr, was ich bereits gesagt habe, haben das Wahlergebnis verfälscht.“

Auf weiteres Befragen der Verteidigung, wie denn von Souveränität der Republik Indonesien die Rede sein könne, wenn das Militär in dieser Zeit keine Waffen habe tragen dürfen:

„Die Polizei trug Waffen. Diese durften aber nicht näher als 100 Meter an die Abstimmungslokale heran. Von UNAMET trugen Waffen lediglich die Rescue Officers und die Angehörigen der CivPol (Civil Police).“

Nach Vorhalt des Wortlauts der Regelung des New-York-Abkommens bezüglich der Durchführung des Referendums und der sich hieran anschließenden Frage der Verteidiger, wie sich denn nun die Durchführung tatsächlich gestaltet habe:

„Ich weiß nicht, wer der verantwortliche Leiter von CivPol war. Tatsächlich war es aber so, wenn Unruhen während der Durchführung des Referendums entstanden, waren immer nur indonesisches Militär oder indonesische Polizei vor Ort. CivPol hat sich verkrochen. Das Referendum war deshalb nicht frei und fair. Die Polizei durfte auch keine Präventivmaßnahmen treffen. Sie durfte immer erst einschreiten, nachdem etwas passiert war. Das Militär durfte dabei keine Waffen tragen. CivPol tauchte nie auf.“

Daraufhin verlangen die Verteidiger die Ladung eines Vertreters der UN als Zeugen. Sie verbinden dies mit der Erklärung, dass die Ladung eines solchen Zeugen nicht schwierig sein könnte, da ja die UN in Jakarta ein Büro unterhielt. Daraufhin erklärte die vorsitzende Richterin, dass es ebenso wünschenswert wäre, wenn die Verteidiger ihre Behauptungen mit entsprechenden Beweismitteln untermauern könnten.

Auf Befragen des Gerichts, woher der Zeuge seine Kenntnis darüber habe, dass auf dem Grundstück von Bischof Belo Wahlurnen gelagert worden seien:

„Dies weiß ich nur vom Hörensagen.“

Auf weiteres Befragen des Gerichts, ob PPI und Pam Swakarsa identisch seien, macht der Zeuge ausschweifende aber letztlich inhaltslose Angaben (geeiert).

Auf weiteres Befragen des Gerichts, warum denn in Atambua Waffen gefunden werden konnten, wo doch überhaupt keine Waffen getragen werden sollten:

„Als die Portugiesen das Land verließen, haben sie schließlich 200.000 Waffen hier gelassen. Die müssen doch irgendwo geblieben sein.“ (Atambua liegt in Westtimor; die Waffenfunde stehen im Zusammenhang mit Milizen, die ebenfalls aus Osttimor kommend in Westtimor osttimoresische Flüchtlinge in Schach gehalten haben).

Auf Befragen der vorsitzenden Richterin, ob der Angeklagte zu den Ausführungen des Zeugen Stellung nehmen möchte:

„Nein, ich kann dazu nichts weiter sagen. Ich kann mich nur für diese Aussage bedanken.“

Der Zeuge entschuldigt sich dafür, dass er zum letzten Verhandlungstermin verhindert war. Bezüglich der von der Richterin angesprochenen Beweise erklärt er, dass es diese alle gäbe.

Damit ist die Vernehmung des Zeugen beendet. Der Zeuge steht auf, salutiert militärisch und verabschiedet sich dann mit offensichtlich aufgedrängtem Handschlag bei jedem einzelnen Richter, den Staatsanwälten und den Verteidigern persönlich. Als letztes schüttelte der General dem angeklagten Gouverneur die Hand.

Ende der Vernehmung gegen 12.10 Uhr.

(Anm./Nachtrag:

Ein Verfahren, in dem sich der Zeuge Mayjen Adam Damir zu verantworten hat, wurde am 2. Juli 2002 vor dem Ad-Hoc-Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta eröffnet.)

2. Zeuge:

Es wurde dann der zweite Zeuge aufgerufen. Dieser wurde noch vereidigt. Es handelt sich um **Mathius Maia**, zur Zeit arbeitsloser Beamter, früherer Bürgermeister von Dili. Der Zeuge wurde daraufhin vereidigt. Es trat dann jedoch zunächst die Mittagspause ein.

Der Zeuge konnte nicht weiter angehört werden, da für den Unterzeichneten ein Besprechungstermin am Nachmittag anstand.

Anlage 5A**Liste der Abkürzungen und Begriffe****a) alphabetisch**

ABRI - *Angkatan Bersenjata Republik Indonesia* - die indonesischen Streitkräfte vor ihrer Wiederauftrennung in Militär (TNI) und Polizei (POLRI)

Ainaro - ehem. Kabupaten in Osttimor

Aitarak - „Dorn“; bekannteste Miliz in Osttimor, insb. in der Region um Dili, unter Führung von Eurico Guterres

AKABRI - *Akademi ABRI* - Heeresakademie

AKMIL - *Akademi Militer* - Militäarakademie

Alas - Ortschaft im ehem. Kabupaten Manufahi

Alfa / Tim Alfa - Miliz in Lautem unter Führung von Joni Marquez

Ambeno - s. Oekussi

APBD - *Anggaran Pendapatan dan Belanja Negara Daerah* - Haushalt der regionalen Verwaltung/Regierung

Atabae - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Atambua - Verwaltungshauptstadt des Kabupaten Belu, Provinz NTT

Babinsa - *Bintara Pembina Desa* - Dorfführungs-Unterroffizier

Bali - indonesische Provinz; Sitz des Kodam IX Udayana

Balibo - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Bappeda - *Badan Perencanaan Pembangunan Daerah* - regionale Entwicklungsplanungsbehörde

Batugade - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Baucau - Verwaltungshauptstadt des gleichnamigen ehem. Kabupaten in Osttimor

Belu - Kabupaten in Westtimor, Provinz NTT

BGH - Bundesgerichtshof

Binpolda - *Bintara Polisi Daerah* - Bereichspolizeiunteroffizier

BKO - *Bantuan Kendali Operasi* - Hilfstruppen von außerhalb (meist BRIMOB oder TNI), die dem Kommando der Polizei unterstellt sind

BMP - *Besi Merah Putih* - „Rot-weißes Eisen“; Miliz in Osttimor, insb. in Liquica u. Maubara, unter Führung von Manuel Sousa; rot-weiß sind die indonesischen Nationalfarben

Bobonaro - ehem. Kabupaten in Osttimor

BRI - *Bank Rakyat Indonesia* - Indonesische Volksbank

Brimob - *Brigade Mobil* - Mobile Einsatzbrigade der Polizei

BRTT - *Barisan Rakyat Timor-Timor* - Volksfront von Osttimor; Gruppe unter Vorsitz von Lopes da Cruz, ehem. Sonderbotschafter Indonesiens für die Osttimorfrage; politischer Flügel der PPI

BTT - *Batalyon Tempur Teritorial* - territoriales Kampfbataillon

Bupati - Bezirksregent

BVerfG - Bundesverfassungsgericht

Cailaco (Kailako) - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Camat - Regent eines Unterbezirks

CivPol - Civil Police - Zivilpolizei der UN gemäß des New York-Abkommens vom 5.5.1999

CNRT - *Conselho Nacional de Resistencia Timorese* - Nationalrat des timoresischen Widerstandes; 1988 von Xanana Gusmao als breites Widerstandsbündnis aller Gruppierungen, die für das Selbstbestimmungsrecht Osttimors eintraten, zunächst unter dem Namen CNRM gegründet. Nach Wegfall seiner Daseinsberechtigung als Widerstandsbündnis wurde der CNRT vor den ersten Wahlen in Osttimor aufgelöst, um den Weg frei zu machen für eine Mehrparteiendemokratie.

Covalima (Kovalima) - ehem. Kabupaten in Osttimor

Dadurus Merah Putih - s. DMP

Dandim - *Komandan Distrik Militer* - Kommandant eines Distriktmilitärkommandos

DanKi - *Komandan Kompi* - Kompaniechef

Danrem - *Komandan Resort Militer* - Kommandant eines Militärbezirks (Korem)

Dansatgas - *Komandan Satuan Tugas* - Kommandeur einer Sondereinheit

DDR - Deutsche Demokratische Republik

Dili - Hauptstadt Osttimors und Verwaltungshauptstadt des gleichnamigen ehem. Kabupaten

DMP - Dadurus [Dadurus] Merah Putih - „rot-weißer Tornado“; Miliz in Ritabou, nahe Maliana, unter Führung von Natalino Monteiro

DPR - *Dewan Perwakilan Rakyat* - Parlament

DSMPTT - *Dewan Solidaritas Mahasiswa dan Pelajar Timor-Timur* - Solidaritätsrat der Studenten und Schüler von Osttimor

EGMR - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

Ermera - ehem. Kabupaten in Osttimor

Falintil - *Forças Armadas Libertacao Timor Leste* - Streitkräfte zur Befreiung Osttimors; bewaffneter Arm des Widerstandes

FBPOTT - Forum Bersama Pro Otonomi Timor Timur - gemeinsames Forum für die Autonomie von Osttimor (Zusammenschluss aus FPKD u BRTT)

FPDK - *Forum Persatuan Demokrasi dan Keadilan* - Forum der Einheit für Demokratie und Gerechtigkeit; Gruppe unter Vorsitz von Basilio Araujo; politischer Flügel der PPI

Fretilin - *Frente por Timor Leste Independente* - Befreiungsfront für Osttimor; größte politische Partei Osttimors

Gada Paksi - *Garda Muda Penegak Integrasi* - Junge Garde zur Aufrechterhaltung der Integration - die älteste, bereits 1997 vom damaligen Kopassus-Kommandeur Generalleutnant Prabowo und Gouverneur Abilio Soares ins Leben gerufene, Miliz in Osttimor unter Führung des späteren Aitarak-Kommandeurs Eurico Guterres.

GRPRTT - Gerakan Rekonsiliasi Persatuan Rakyat Timor Timur - Versöhnungsbewegung zur Einigung des osttimoresischen Volkes; politische Organisation unter der Führung von Manuel Carrascalao. Bereits am 14.12.1997 stellte der Gouverneur Osttimors, Jose Abilio Osorio Soares fest: „GRPRTT is a separatist organization, [...] they have to be punished.“ (MateBEAN, 16.12.97).

Gubernur - Gouverneur einer Provinz

Halilintar - „Donnerkeil“; Miliz in Bobonaro unter Führung von Joao Tavares

Hansip - *Pertahanan Sipil* - Zivile Verteidigungsstreitmacht

ICC - *International Criminal Court* - Internationaler Strafgerichtshof

ICTY - *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* - Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Impettu - *Ikatan Mahasiswa dan Pelajar Timor Timur Se-Indonesia* - Gesamtindonesischer Verband der osttimoresischen Studenten und Lernenden

Inpres - *Instruksi Presiden* - Anweisung des Präsidenten

Instruksi Presiden Nr. 5/1999 - Anweisung des Präsidenten über die Schritte der Umsetzung im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Republik Indonesien und Portugal über das Osttimor-Problem

INTERFET - *International Force for East Timor* - internationale Eingreiftruppe für Osttimor unter Leitung der australischen Armee und Oberbefehl von Generalmajor Peter Cosgrove

IPOLEKSOSBUDAG - *Ideologi, Politik, Sosial, Budaya, Agama* - Ideologie, Politik, Soziales, Kultur und Religion

Kabupaten - Bezirk

Kamra - *Keamanan Rakyat* - Sicherheit des Volkes; Bürgerwehr angesiedelt bei der Polizei

Kamtibmas - *Keamanan dan Ketertiban Masyarakat* - öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kapolda - *Kepala Polisi Daerah* - Polizeichef eines Polizeibereiches (Polda)

Kapolpos - *Kepala Polisi* - Polizeichef eines Polizeipostens (Polpos)

Kapolres - *Kepala Polisi Resort* - Polizeichef eines Polizeibezirks (Polres)

Kapolsek - *Kepala Polisi Sektor* - Polizeichef eines Polizeisektors (Polsek)

Kapt. - *Kapten* - Hauptmann

Kasdim - *Kepala Staf Distrik Militer* - Stabschef eines Militärdistriktes (Kodim)

KDH Tk I - *Kepala Daerah Tingkat I* - Chef der oberen Regionalverwaltungsebene (Provinz)

KDH Tk II - *Kepala Daerah Tingkat II* - Chef einer unteren Regionalverwaltungsebene (Kabupaten, Kotamadya)

Kecamatan - Unterbezirk

KEP-13/MENKO/POLKAM/6/1999 - Ministerbeschluss über die Dienstseinheiten des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit der Republik Indonesien

Kepmen - *Keputusan Menteri* - Ministerbeschluss

Keppres - *Keputusan Presiden* - Präsidentenbeschluss

Keppres 53/2001 - Präsidentenbeschluss über die Einrichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta

Keppres 96/2001 - Präsidentenbeschluss über die Änderung des Präsidialdekrets (KEPPRES) Nr. 53 von 2001 über die Einrichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta

Keppres Nr. 43/1999 - Präsidentenbeschluss über das Team zur Sicherheit der Durchführung des Übereinkommens zwischen der Republik Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems

Kodal - *Komando Pengendalian Keamanan* - Kommando zur Wahrung der Sicherheit auf Grundlage des New York-Abkommens

Kodam - *Komando Daerah Militer* - Militärbereichskommando des Heeres; die ehemalige Provinz Osttimor unterstand dem Kodam IX Udayana mit Sitz in Denpasar, Bali

Kodim - *Komando Distrik Militer* - Distriktmilitärkommando; Osttimor war in 13 Kodims unterteilt

Komnas HAM - *Komisi Nasional Hak Asasi Manusia Indonesia* - Nationale Menschenrechtskommission

Komnas Perempuan (Komnas of Women) - *Komisi Nasional Perempuan* - Nationale Kommission für Frauen

Kompi - Kompanie; milit. Einheit mit Mannschaftsstärke 180 - 250 Mann

Kopassus - *Komando Pasukan Khusus TNI-Angkatan Darat* - Sondertruppenkommando des Heeres

Koramil - *Komando Rayon Militer* - Unterdistriktmilitärkommando

Korem - *Komando Resort Militer* - militärisches Bezirkskommando; für Osttimor war das Korem 164/Wira Dharma mit Sitz in Dili zuständig.

Kotamadya - Stadt mit Bezirksstatus

KPP-HAM - *Komisi Penyelidik Pelanggaran HAM di Timor Timur* - Untersuchungskommission zur Aufklärung der schweren Menschenrechtsverletzungen in Osttimor; von Komnas HAM am 22.9.1999 eingesetzt.

KPS - *Komisi Perdamaian dan Stabilitas* - Komitees für Frieden und Stabilität; unter Federführung von Komnas-HAM wurden diese Komitees in Dili und Baucau als Foren zur Verständigung der verfeindeten Seiten eingerichtet. An den KPS waren u.a. Vertreter des CNRT, der Falintil und der Milizen sowie der Gouverneur Osttimors und der Kapolda beteiligt. Mehrfach getroffene Friedensabkommen der KPS blieben ohne Wirkung.

KUHAP - *Kitab Undang-Undang Hukum Acara Pidana No. 8/1981* - Strafprozessordnung

KUHP - *Kitab Undang-Undang Hukum Pidana* - Strafgesetzbuch

Kupang - Hauptstadt der Provinz NTT auf Westtimor

Laksaur - Miliz in Covalima, Osttimor, unter Führung von Olivio Moruk

Lautem - ehem. Kabupaten in Osttimor

Letkol - *Letnan Kolonel* - Oberstleutnant

Lettu - *Letnan Satu* - Oberleutnant

Lettu. Pol. - *Letnan Satu Polisi* - Polizeioberleutnant

Liquica - Verwaltungshauptstadt des gleichnamigen ehem. Kabupaten in Osttimor

Los Palos - Verwaltungshauptstadt des ehem. Kabupaten Lautem

Mahidi - *Mati atau hidup untuk integrasi Indonesia* - Leben oder Tod für Indonesien; Miliz in Osttimor, insb. Covalima und Ainaro, unter Führung von Cancio Lopes de Carvalho; der Name Mahidi ist vermutlich eine Anspielung auf den Ausbilder der Miliz, Generalmajor Mahidin Sibolaen

Makodim - *Markas Besar Kodim* - Hauptquartier eines Distriktmilitärkommandos

Makoramil - *Markas Besar Koramil* - Hauptquartier eines Unterdistriktmilitärkommandos

Manatuto - ehem. Kabupaten in Osttimor

Manufahi - ehem. Kabupaten in Osttimor

Massa Besi Merah Putih - die Massen der BMP, s.o.

Maubara - Ortschaft und gleichnamiger ehem. Kecamatan im Kabupaten Liquica

Mayjen - *Mayor Jenderal* - Generalmajor

Menkopolkam - *Menteri Koordinasi Politik dan Keamanan* - Koordinationsminister für Politik und Sicherheit

Milisi - Milizen

Milsas - *Militarisasi* - Reservisten der TNI

MPR - *Majelis Permusyawarahan Rakyat* - Beratende Volksversammlung, höchstes Verfassungsorgan der Republik Indonesien, bestehend aus 500 Abgeordneten des DPR und 200 Vertretern sog. funktionaler Gruppen.

Muspida - *Musyawah Pimpinan Daerah* - Koordinationsorgan zwischen zivilen und militärischen Stellen in den Regionen. Auf Provinzebene sind der Gouverneur, der Kapolda und der Pangdam bzw. Danrem an der Muspida beteiligt.

Naga Merah/Red Dragon - „roter Drache“; Miliz in Ermera

NATO - *North Atlantic Treaty Organization* - Organisation der Signatarmächte des Nordatlantikpakts, Verteidigungsbündnis

New York-Abkommen vom 5.5.1999 - Übereinkunft der Republik Indonesien und der Republik Portugal über die Osttimorfrage

NGO - *Non Governmental Organisation* - Nichtregierungsorganisation

NRW - Nordrheinwestfalen (deutsches Bundesland)

NTB - *Nusatenggara Barat* - West-Nusatenggara, Provinz in Ostindonesien

NTT - *Nusatenggara Timur* - Ost-Nusatenggara, Provinz in Ostindonesien

Oan Timor Ba Damai - gemeint ist offensichtlich *Klibur Oan Timor Ba Dame* (KOTBD) - Assoziation für Frieden in Osttimor, eine Pro-Integrationsgruppe unter Führung von Drs. Gil Alves, einem Schwager des ehem. Gouverneurs von Osttimor, Jose Abilio Osorio Soares.

Oekussi (Ambeno) - ehem. Kabupaten in Osttimor (Exklave auf westtimoresischem Gebiet)

P3TT - *Panitia Penjajakan Pendapat Timor-Timor* - Komitee für die Umsetzung der Volksabstimmung in Osttimor

P4OKTT Task Force - *Panitia Pelaksana Pengamanan untuk Menuju Jajak Pendapat dan Otonomi Khusus di Timtim* - Komitee zur Ausübung der Sicherheit in Hinblick auf die Volksabstimmung und weitreichende Autonomie in Osttimor; Sondereinheit unter der Aufsicht des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit

Pam Swakarsa - *Pasukan Pengamanan Swakarsa* - Selbsthilfesicherheitsstruppen, Bürgerwehr

Pancasila - Staatsideologie, die fünf Grundprinzipien beinhaltet: 1.- den Glauben an einen allmächtigen Gott, 2.- Humanität, 3.- nationale Einheit, 4.- auf Konsens basierende Demokratie und 5.- soziale Gerechtigkeit.

Pangdam - *Panglima Kodam* - Oberbefehlshaber eines Militärbereichskommandos (Kodam)

Panglima Perang - Kriegs-Befehlshaber; Eigenbezeichnung des Führers der PPI, Joao Tavares

Peleton - Zug (platoon); milit. Einheit mit Mannschaftsstärke 30 - 50, max. ca. 100 Mann

PLN - *Perusahaan Listrik Negara* - staatliche Elektrizitätsgesellschaft

POL.SKEP-14/XII/1993 über die Grundzüge der Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe der regionalen Polizeieinheiten der Polizei der Republik Indonesien

Polda - *Polisi Daerah* - Polizeibereich, zuständig für eine oder mehrere Provinzen, oberste regionale Hierarchieebene unterhalb der nationalen Polizeiführung

Polpos - *Polisi Pos* - Polizeiposten, Untergliederung von Polsek, unterste Hierarchieebene

Polres - *Polisi Resort* - Polizeibezirk, regionale Untergliederung von Polda

POLRI - *Polisi Republik Indonesia* - Polizei der Republik Indonesien

Polsek - *Polisi Sektor* - Polizeisektor od. -abschnitt, regionale Untergliederung von Polres

Pos Kamling - *Pos Keamanan Lingkungan* - Wachposten für die Sicherheit der Umgebung; nachbarschaftlich organisierte Wachposten in allen Wohngebieten Indonesiens

Posko - *Pos Komando* - Kommandoposten

PP - *Peraturan Pemerintah* - Rechtsverordnung

PP No. 2/2002 - Rechtsverordnung über den Verfahrensablauf des Schutzes von Opfern und Zeugen schwerer Menschenrechtsverletzungen

PP No. 3/2002 - Rechtsverordnung über Kompensationen, Wiedergutmachungen und Rehabilitation für die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen

PPI - *Pasukan Pejuang Pro Integrasi* - Kampftruppen für die Integration; in der Anklageschrift gegen Herman Sedyono u.a. auch als *Pasukan Pembela Integrasi* - Truppen zur Verteidigung der Integration bezeichnet; Dachorganisation der Milizen unter Führung von Joao Tavares und seinem Vize Eurico Guterres

Praka - *Prajurit Kepala* - Gefreiter vom Dienst

Pratu - *Prajurit Satu* - Gefreiter

Pro-Integrations-/Autonomiegruppen - i.e.S. Kräfte, die sich beim Referendum 1999 für die Option der von Indonesien angebotenen „weitreichenden Autonomie“ Osttimors unter Verbleib in der Republik Indonesien aussprachen. Das Militär und die nationalistischen Kräfte Indonesiens benutzen diesen Begriff gleichbedeutend für all diejenigen Gruppen, die im internationalen Sprachgebrauch als „Milizen“ bezeichnet werden.

Propinsi - Provinz

Pro-Unabhängigkeitsgruppen - Kräfte, die sich beim Referendum 1999 gegen die Option der von Indonesien angebotenen „weitreichenden Autonomie“ Osttimors unter Verbleib in der Republik Indonesien und somit für die Unabhängigkeit aussprachen.

Red Dragon - s. Naga Merah

Saka Ermere Darah Merah Putih - eine dem Übersetzer unbekannt Gruppe. Bekannt ist die Miliz Saka, die in Baucau unter Führung von Sgt. Joanico da Costa, einem Angehörigen der Elitetruppe der indonesischen Armee, Kopassus, aktiv war. Bekannt ist ebenfalls die Miliz Naga Merah (roter Drache), die in Ermera aktiv war sowie die Miliz Besi Merah Putih (s.o.). „Saka Ermere Darah Merah Putih“ lässt auf eine Verquickung der Namen dieser drei Organisationen schließen.

Satgas - *Satuan Tugas* - Sondereinheit

Serda - *Sersan Dua* - Unteroffiziersrang (Sergeant), entspr. Stabsunteroffizier

Serma - *Sersan Mayor* - Hauptfeldwebel

Sertu - *Sersan Satu* - Unteroffiziersrang (Sergeant), entspr. Feldwebel

SGI - *Satuan Tugas Intelijen* - militärische Geheimdiensteinheit

SH - *Sarjana Hukum* - Juraabschluss

SKEP - *Surat Keputusan* - Beschluss

StGB - Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

StPO - Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland

Suai - Verwaltungshauptstadt des ehem. Kabupaten Covalima

TimTim - *Timor Timur* - indonesische Bezeichnung der ehemaligen Provinz Osttimor

TNI - *Tentara Nasional Indonesia* - Nationale Indonesische Armee

TNI-AD - *TNI Angkatan Darat* - Heer

Tribuana task force - von Kopassus gebildete SGI-Sondereinheit (s.o), angesiedelt an den Korem unter Kommando von Col. Yayat Sudrajat

Turiscail - Ortschaft im ehem. Kabupaten Manatuto

UN - *United Nations* - Vereinte Nationen

UNAMET - *United Nations Assistance Mission in East Timor* - Mission der Vereinten Nationen auf Grundlage des New York-Abkommens vom 5.5.1999 zur Vorbereitung und Durchführung des Referendums unter Leitung von Ian Martin

UNTAET - *United Nations Transitional Administration for East Timor* - Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen bis zur offiziellen Unabhängigkeit des Landes am 20.5.2002 unter Leitung von Sergio de Mello

UNTAS/Uni Timor Satria - *Unidades Nacional Timor Aswain* - Vereinigung der Helden Ost-Timors; Ende Januar 2000 (!) als Dachverband von Pro-Integrationsvertretern gegründet (der Name UNTAS soll offensichtlich Assoziationen mit Einrichtungen der UN wie UNTAET und UNAMET wecken)

UU - *Undang-Undang* - Gesetz

UU 20/1982 - Gesetz über die grundlegenden Bestimmungen zur Wahrung der Sicherheit der Republik Indonesien

UU 26/2000 - Gesetz über die Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofs

UU 5/1974 - Gesetz über die Grundlagen der Regierungsausübung in den Regionen

VStGB - Völkerstrafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

Wadanrem - *Wakil Komandan Resor Militer* - stv. Kommandant eines Militärbezirks (Korem)

Wakapolda - *Wakil Kepala Polisi Daerah* - stv. Polizeichef eines Polizeibereiches (Polda)

Walikotamadya - Bürgermeister einer Stadt mit Bezirksstatus

Wanra - *Perlawanan Rakyat* - Kampf des Volkes; Bürgerwehr angesiedelt beim Militär

Wemasa - Ortschaft im Kabupaten Belu, Westtimor, in Nähe der Grenze zu Osttimor

Westtimor - westlicher Teil der Insel Timor, zur indonesischen Provinz NTT gehörend

b) thematisch

staatliche Verwaltung:

MPR - *Majelis Permusyawarahan Rakyat* - Beratende Volksversammlung, höchstes Verfassungsorgan der Republik Indonesien, bestehend aus 500 Abgeordneten des DPR und 200 Vertretern sog. funktionaler Gruppen.

DPR - *Dewan Perwakilan Rakyat* - Parlament

Propinsi - Provinz

Kabupaten - Bezirk

Kotamadya - Stadt mit Bezirksstatus

Kecamatan - Unterbezirk

Gubernur - Gouverneur einer Provinz

Bupati - Bezirksregent

Walikotamadya - Bürgermeister einer Stadt mit Bezirksstatus

Camat - Regent eines Unterbezirks

KDH Tk I - *Kepala Daerah Tingkat I* - Chef der oberen Regionalverwaltungsebene (Provinz)

KDH Tk II - *Kepala Daerah Tingkat II* - Chef einer unteren Regionalverwaltungsebene (Kabupaten, Kotamadya)

Geographie:

TimTim - *Timor Timur* - indonesische Bezeichnung der ehemaligen Provinz Osttimor

Bali - indonesische Provinz; Sitz des Kodam IX Udayana

NTT - *Nusatenggara Timur* - Ost-Nusatenggara, Provinz in Ostindonesien

NTB - *Nusatenggara Barat* - West-Nusatenggara, Provinz in Ostindonesien

Westtimor - westlicher Teil der Insel Timor, zur indonesischen Provinz NTT gehörend

Kupang - Hauptstadt der Provinz NTT auf Westtimor

Dili - Hauptstadt Osttimors und Verwaltungshauptstadt des gleichnamigen ehem. Kabupaten

Ainaro - ehem. Kabupaten in Osttimor

Ambeno - s. Oekussi

Baucau - Verwaltungshauptstadt des gleichnamigen ehem. Kabupaten in Osttimor

Bobonaro - ehem. Kabupaten in Osttimor

Covalima (Kovalima) - ehem. Kabupaten in Osttimor

Ermera - ehem. Kabupaten in Osttimor

Lautem - ehem. Kabupaten in Osttimor

Liquica - Verwaltungshauptstadt des gleichnamigen ehem. Kabupaten in Osttimor

Manatuto - ehem. Kabupaten in Osttimor

Manufahi - ehem. Kabupaten in Osttimor

Oekussi (Ambeno) - ehem. Kabupaten in Osttimor (Exklave auf westtimoresischem Gebiet)

Los Palos - Verwaltungshauptstadt des ehem. Kabupaten Lautem

Maliana - Verwaltungshauptstadt des ehem. Kabupaten Bobonaro

Suai - Verwaltungshauptstadt des ehem. Kabupaten Covalima

Alas - Ortschaft im ehem. Kabupaten Manufahi

Atabae - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Balibo - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Batugade - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Cailaco (Kailako) - Ortschaft im ehem. Kabupaten Bobonaro

Maubara - Ortschaft und gleichnamiger ehem. Kecamatan im Kabupaten Liquica

Turiscail - Ortschaft im ehem. Kabupaten Manatuto

Belu - Kabupaten in Westtimor, Provinz NTT

Atambua - Verwaltungshauptstadt des Kabupaten Belu, Provinz NTT

Wemasa - Ortschaft im Kabupaten Belu, Westtimor, in Nähe der Grenze zu Osttimor

DDR - Deutsche Demokratische Republik

NRW - Nordrheinwestfalen (deutsches Bundesland)

Militär:

ABRI - *Angkatan Bersenjata Republik Indonesia* - die indonesischen Streitkräfte vor ihrer Wiederauftrennung in Militär (TNI) und Polizei (POLRI)

Kopassus - *Komando Pasukan Khusus TNI-Angkatan Darat* - Sondertruppenkommando des Heeres

SGI - *Satuan Tugas Intelijen* - militärische Geheimdiensteinheit

TNI - *Tentara Nasional Indonesia* - Nationale Indonesische Armee

TNI-AD - *TNI Angkatan Darat* - Heer

Kodam - *Komando Daerah Militer* - Militärbereichskommando des Heeres; die ehemalige Provinz Osttimor unterstand dem Kodam IX Udayana mit Sitz in Denpasar, Bali

Korem - *Komando Resort Militer* - militärisches Bezirkskommando; für Osttimor war das Korem 164/Wira Dharma mit Sitz in Dili zuständig.

Kodim - *Komando Distrik Militer* - Distriktmilitärkommando; Osttimor war in 13 Kodims unterteilt

Koramil - *Komando Rayon Militer* - Unterdistriktmilitärkommando

Pangdam - *Panglima Kodam* - Oberbefehlshaber eines Militärbereichskommandos (Kodam)

Danrem - *Komandan Resort Militer* - Kommandant eines Militärbezirks (Korem)

Wadanrem - *Wakil Komandan Resor Militer* - stv. Kommandant eines Militärbezirks (Korem)

Dandim - *Komandan Distrik Militer* - Kommandant eines Distriktmilitärkommandos

Kasdim - *Kepala Staf Distrik Militer* - Stabschef eines Militärdistriktes (Kodim)

Babinsa - *Bintara Pembina Desa* - Dorfführungs-Unterroffizier

Makodim - *Markas Besar Kodim* - Hauptquartier eines Distriktmilitärkommandos

Makoramil - *Markas Besar Koramil* - Hauptquartier eines Unterdistriktmilitärkommandos

Mayjen - *Mayor Jenderal* - Generalmajor

Letkol - *Letnan Kolonel* - Oberstleutnant

Lettu - *Letnan Satu* - Oberleutnant

Kapt. - *Kapten* - Hauptmann

Serma - *Sersan Mayor* - Hauptfeldwebel

Sertu - *Sersan Satu* - Unteroffiziersrang (Sergeant), entspr. Feldwebel

Serda - *Sersan Dua* - Unteroffiziersrang (Sergeant), entspr. Stabsunteroffizier

Praka - *Prajurit Kepala* - Gefreiter vom Dienst

Pratu - *Prajurit Satu* - Gefreiter

AKABRI - *Akademi ABRI* - Heeresakademie

AKMIL - *Akademi Militer* - Militäarakademie

BTT - *Batalyon Tempur Teritorial* - territoriales Kampfataillon

Tribuana task force - von Kopassus gebildete SGI-Sondereinheit (s.o), angesiedelt an den Korem unter Kommando von Col. Yayat Sudrajat

P4OKTT Task Force - *Panitia Pelaksana Pengamanan untuk Menuju Jajak Pendapat dan Otonomi Khusus di Timtim* - Komitee zur Ausübung der Sicherheit in Hinblick auf die Volksabstimmung und weitreichende Autonomie in Osttimor; Sondereinheit unter der Aufsicht des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit

Hansip - *Pertahanan Sipil* - Zivile Verteidigungstreitmacht

Milsas - *Militarisasi* - Reservisten der TNI

Polizei:

POLRI - *Polisi Republik Indonesia* - Polizei der Republik Indonesien

Polda - *Polisi Daerah* - Polizeibereich, zuständig für eine oder mehrere Provinzen, oberste regionale Hierarchieebene unterhalb der nationalen Polizeiführung

Polres - *Polisi Resort* - Polizeibezirk, regionale Untergliederung von Polda

Polsek - *Polisi Sektor* - Polizeisektor od. -abschnitt, regionale Untergliederung von Polres

Polpos - *Polisi Pos* - Polizeiposten, Untergliederung von Polsek, unterste Hierarchieebene

Kapolda - *Kepala Polisi Daerah* - Polizeichef eines Polizeibereiches (Polda)

Wakapolda - *Wakil Kepala Polisi Daerah* - stv. Polizeichef eines Polizeibereiches (Polda)

Kapolres - *Kepala Polisi Resort* - Polizeichef eines Polizeibezirks (Polres)

Kapolsek - *Kepala Polisi Sektor* - Polizeichef eines Polizeisektors (Polsek)

Kapolpos - *Kepala Polisi* - Polizeichef eines Polizeipostens (Polpos)

Binpolda - *Bintara Polisi Daerah* - Bereichspolizeiunteroffizier

BKO - *Bantuan Kendali Operasi* - Hilfstruppen von außerhalb (meist BRIMOB oder TNI), die dem Kommando der Polizei unterstellt sind

Brimob - *Brigade Mobil* - Mobile Einsatzbrigade der Polizei

Posko - *Pos Komando* - Kommandoposten

Satgas - *Satuan Tugas* - Sondereinheit

Dansatgas - *Komandan Satuan Tugas* - Kommandeur einer Sondereinheit

Lettu. Pol. - *Letnan Satu Polisi* - Polizeioberleutnant
weitere Dienstgrade s.u. Militär

Peleton - Zug (platoon); milit. Einheit mit Mannschaftsstärke 30 - 50, max. ca. 100 Mann

Milizen und Pro-Integrationsgruppen:

Milisi - Milizen

Pro-Integrations-/Autonomiegruppen - i.e.S. Kräfte, die sich beim Referendum 1999 für die Option der von Indonesien angebotenen „weitreichenden Autonomie“ Osttimors unter Verbleib in der Republik Indonesien aussprachen. Das Militär und die nationalistischen Kräfte Indonesiens benutzen diesen Begriff gleichbedeutend für all diejenigen Gruppen, die im internationalen Sprachgebrauch als „Milizen“ bezeichnet werden.

Pam Swakarsa - *Pasukan Pengamanan Swakarsa* - Selbsthilfesicherheitsgruppen, Bürgerwehr

Pos Kamling - *Pos Keamanan Lingkungan* - Wachposten für die Sicherheit der Umgebung; nachbarschaftlich organisierte Wachposten in allen Wohngebieten Indonesiens

Kamra - *Keamanan Rakyat* - Sicherheit des Volkes; Bürgerwehr angesiedelt bei der Polizei

Wanra - *Perlawanan Rakyat* - Kampf des Volkes; Bürgerwehr angesiedelt beim Militär

Aitarak - „Dorn“; bekannteste Miliz in Osttimor, insb. in der Region um Dili, unter Führung von Eurico Guterres

Alfa / Tim Alfa - Miliz in Lautem unter Führung von Joni Marquez

BMP - *Besi Merah Putih* - „Rot-weißes Eisen“; Miliz in Osttimor, insb. in Liquica u. Maubara, unter Führung von Manuel Sousa; rot-weiß sind die indonesischen Nationalfarben

Dadurus Merah Putih - s. DMP

DMP - Dadurus [Dadurus] Merah Putih - „rot-weißer Tornado“; Miliz in Ritabou, nahe Maliana, unter Führung von Natalino Monteiro

Gada Paksi - *Garda Muda Penegak Integrasi* - Junge Garde zur Aufrechterhaltung der Integration - die älteste, bereits 1997 vom damaligen Kopassus-Kommandeur Generalleutnant Prabowo und Gouverneur Abilio Soares ins Leben gerufene, Miliz in Osttimor unter Führung des späteren Aitarak-Kommandeurs Eurico Guterres.

Halilintar - „Donnerkeil“; Miliz in Bobonaro unter Führung von Joao Tavares

Laksaur - Miliz in Covalima, Osttimor, unter Führung von Olivio Moruk

Naga Merah/Red Dragon - „roter Drache“; Miliz in Ermera

Mahidi - *Mati atau hidup untuk integrasi Indonesia* - Leben oder Tod für Indonesien; Miliz in Osttimor, insb. Covalima und Ainaro, unter Führung von Cancio Lopes de Carvalho; der Name Mahidi ist vermutlich eine Anspielung auf den Ausbilder der Miliz, Generalmajor Mahidin Sibolaen

Massa Besi Merah Putih - die Massen der BMP, s.o.

Red Dragon - s. Naga Merah

PPI - *Pasukan Pejuang Pro Integrasi* - Kampftruppen für die Integration; in der Anklageschrift gegen Herman Sedyono u.a. auch als *Pasukan Pembela Integrasi* - Truppen zur Verteidigung der Integration bezeichnet; Dachorganisation der Milizen unter Führung von Joao Tavares und seinem Vize Eurico Guterres

FDPK - *Forum Persatuan Demokrasi dan Keadilan* - Forum der Einheit für Demokratie und Gerechtigkeit; Gruppe unter Vorsitz von Basilio Araujo; politischer Flügel der PPI

FBPOTT - Forum Bersama Pro Otonomi Timor Timur - gemeinsames Forum für die Autonomie von Osttimor (Zusammenschluss aus FDPK u BRTT)

BRTT - *Barisan Rakyat Timor-Timor* - Volksfront von Osttimor; Gruppe unter Vorsitz von Lopes da Cruz, ehem. Sonderbotschafter Indonesiens für die Osttimorfrage; politischer Flügel der PPI

Oan Timor Ba Damai - gemeint ist offensichtlich *Klibur Oan Timor Ba Dame* (KOTBD) - Assoziation für Frieden in Osttimor, eine Pro-Integrationsgruppe unter Führung von Drs. Gil Alves, einem Schwager des ehem. Gouverneurs von Osttimor, Jose Abilio Osorio Soares.

UNTAS/Uni Timor Satria - *Unidades Nacional Timor Aswain* - Vereinigung der Helden Ost-Timors; Ende Januar 2000 (!) als Dachverband von Pro-Integrationsvertretern gegründet (der Name UNTAS soll offensichtlich Assoziationen mit Einrichtungen der UN wie UNTAET und UNAMET wecken)

Saka Ermere Darah Merah Putih - eine dem Übersetzer unbekannt Gruppe. Bekannt ist die Miliz Saka, die in Baucau unter Führung von Sgt. Joanico da Costa, einem Angehörigen der Elitetruppe der indonesischen Armee, Kopassus, aktiv war. Bekannt ist ebenfalls die Miliz Naga Merah (roter Drache), die in Ermera aktiv war sowie die Miliz Besi Merah Putih (s.o.). „Saka Ermere Darah Merah Putih“ lässt auf eine Verquickung der Namen dieser drei Organisationen schließen.

Panglima Perang - Kriegs-Befehlshaber; Eigenbezeichnung des Führers der PPI, Joao Tavares

Kompi - Kompanie; milit. Einheit mit Mannschaftsstärke 180 - 250 Mann

DanKi - *Komandan Kompi* - Kompaniechef

Pro-Unabhängigkeitsgruppen:

Pro-Unabhängigkeitsgruppen - Kräfte, die sich beim Referendum 1999 gegen die Option der von Indonesien angebotenen „weitreichenden Autonomie“ Osttimors unter Verbleib in der Republik Indonesien und somit für die Unabhängigkeit aussprachen.

CNRT - *Conselho Nacional de Resistencia Timorese* - Nationalrat des timoresischen Widerstandes; 1988 von Xanana Gusmao als breites Widerstandsbündnis aller Gruppierungen, die für das Selbstbestimmungsrecht Osttimors eintraten, zunächst unter dem Namen CNRM gegründet. Nach Wegfall seiner Daseinsberechtigung als Widerstandsbündnis wurde der CNRT vor den ersten Wahlen in Osttimor aufgelöst, um den Weg frei zu machen für eine Mehrparteiendemokratie.

Fretilin - *Frente por Timor Leste Independente* - Befreiungsfront für Osttimor; größte politische Partei Osttimors

Falintil - *Forças Armadas Libertacao Timor Leste* - Streitkräfte zur Befreiung Osttimors; bewaffneter Arm des Widerstandes

DSMPTT - *Dewan Solidaritas Mahasiswa dan Pelajar Timor-Timur* - Solidaritätsrat der Studenten und Schüler von Osttimor

Impettu - *Ikatan Mahasiswa dan Pelajar Timor Timur Se-Indonesia* - Gesamtindonesischer Verband der osttimoresischen Studenten und Lernenden

GRPRTT - *Gerakan Rekonsiliasi Persatuan Rakyat Timor Timur* - Versöhnungsbewegung zur Einigung des osttimoresischen Volkes; politische Organisation unter der Führung von Manuel Carrascalao. Bereits am 14.12.1997 stellte der Gouverneur Osttimors, Jose Abilio Osorio Soares fest: „GRPRTT is a separatist organization, [...] they have to be punished.“ (MateBEAN, 16.12.97).

Internationale Organisationen:

UN - *United Nations* - Vereinte Nationen

UNAMET - *United Nations Assistance Mission in East Timor* - Mission der Vereinten Nationen auf Grundlage des New York-Abkommens vom 5.5.1999 zur Vorbereitung und Durchführung des Referendums unter Leitung von Ian Martin

UNTAET - *United Nations Transitional Administration for East Timor* - Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen bis zur offiziellen Unabhängigkeit des Landes am 20.5.2002 unter Leitung von Sergio de Mello

INTERFET - *International Force for East Timor* - internationale Eingreiftruppe für Osttimor unter Leitung der australischen Armee und Oberbefehl von Generalmajor Peter Cosgrove

CivPol - Civil Police - Zivilpolizei der UN gemäß des New York-Abkommens vom 5.5.1999

NATO - *North Atlantic Treaty Organization* - Organisation der Signatarmächte des Nordatlantikpakts, Verteidigungsbündnis

Weitere Institutionen und Begriffe:

Komnas HAM - *Komisi Nasional Hak Asasi Manusia Indonesia* - Nationale Menschenrechtskommission

Komnas Perempuan (Komnas of Women) - *Komisi Nasional Perempuan* - Nationale Kommission für Frauen

KPP-HAM - *Komisi Penyelidik Pelanggaran HAM di Timor Timur* - Untersuchungskommission zur Aufklärung der schweren Menschenrechtsverletzungen in Osttimor; von Komnas HAM am 22.9.1999 eingesetzt.

Kodal - *Komando Pengendalian Keamanan* - Kommando zur Wahrung der Sicherheit auf Grundlage des New York-Abkommens

KPS - *Komisi Perdamaian dan Stabilitas* - Komitees für Frieden und Stabilität; unter Federführung von Komnas-HAM wurden diese Komitees in Dili und Baucau als Foren zur Verständigung der verfeindeten Seiten eingerichtet. An den KPS waren u.a. Vertreter des CNRT, der Falintil und der Milizen sowie der Gouverneur Osttimors und der Kapolda beteiligt. Mehrfach getroffene Friedensabkommen der KPS blieben ohne Wirkung.

Muspida - *Musyawah Pimpinan Daerah* - Koordinationsorgan zwischen zivilen und militärischen Stellen in den Regionen. Auf Provinzebene sind der Gouverneur, der Kapolda und der Pangdam bzw. Danrem an der Muspida beteiligt.

P3TT- *Panitia Penjajakan Pendapat Timor-Timor* - Komitee für die Umsetzung der Volksabstimmung in Osttimor

NGO - *Non Governmental Organisation* - Nichtregierungsorganisation

IPOLEKSOSBUDAG - *Ideologi, Politik, Sosial, Budaya, Agama* - Ideologie, Politik, Soziales, Kultur und Religion

Kamtibmas - *Keamanan dan Ketertiban Masyarakat* - öffentliche Sicherheit und Ordnung

Pancasila - Staatsideologie, die fünf Grundprinzipien beinhaltet: 1.- den Glauben an einen allmächtigen Gott, 2.- Humanität, 3.- nationale Einheit, 4.- auf Konsens basierende Demokratie und 5.- soziale Gerechtigkeit.

APBD - *Anggaran Pendapatan dan Belanja Negara Daerah* - Haushalt der regionalen Verwaltung/Regierung

Menkopolkam - *Menteri Koordinasi Politik dan Keamanan* - Koordinationsminister für Politik und Sicherheit

Bappeda - *Badan Perencanaan Pembangunan Daerah* - regionale Entwicklungsplanungsbehörde

BRI - *Bank Rakyat Indonesia* - Indonesische Volksbank

PLN - *Perusahaan Listrik Negara* - staatliche Elektrizitätsgesellschaft

NSDAP - *Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei* - Regierungspartei unter Hitlers Nazi-Regime

NS - Nationalsozialismus, nationalsozialistisch

SS - *Sturmstaffel* - paramilitärische Einheit im Nationalsozialismus

NJW - Neue Juristische Wochenschrift

taz - die tageszeitung

Rechtswesen:

UU - *Undang-Undang* - Gesetz

PP - *Peraturan Pemerintah* - Rechtsverordnung

Keppres - *Keputusan Presiden* - Präsidentenbeschluss

Kepmen - *Keputusan Menteri* - Ministerbeschluss

Inpres - *Instruksi Presiden* - Anweisung des Präsidenten

SKEP - *Surat Keputusan* - Beschluss

SH - *Sarjana Hukum* - Juraabschluss

ICC - *International Criminal Court* - Internationaler Strafgerichtshof

ICTY - *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* - Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

EGMR - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

BVerfG - Bundesverfassungsgericht

BGH - Bundesgerichtshof

Zitierte gesetzliche Regelungen u. vertragliche Abkommen:

UU 26/2000 - Gesetz über die Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofs

UU 5/1974 - Gesetz über die Grundlagen der Regierungsausübung in den Regionen

UU 20/1982 - Gesetz über die grundlegenden Bestimmungen zur Wahrung der Sicherheit der Republik Indonesien

KUHAP - *Kitab Undang-Undang Hukum Acara Pidana No. 8/1981* - Strafprozessordnung

KUHP - *Kitab Undang-Undang Hukum Pidana* - Strafgesetzbuch

Keppres 53/2001 - Präsidentenbeschluss über die Einrichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta

Keppres 96/2001 - Präsidentenbeschluss über die Änderung des Präsidialdekrets (Keppres) Nr. 53 von 2001 über die Einrichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes am Staatlichen Gericht in Zentral-Jakarta

Keppres Nr. 43/1999 - Präsidentenbeschluss über das Team zur Sicherheit der Durchführung des Übereinkommens zwischen der Republik Indonesien und Portugal bezüglich des Osttimor-Problems

PP No. 2/2002 - Rechtsverordnung über den Verfahrensablauf des Schutzes von Opfern und Zeugen schwerer Menschenrechtsverletzungen

PP No. 3/2002 - Rechtsverordnung über Kompensationen, Wiedergutmachungen und Rehabilitation für die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen

KEP-13/MENKO/POLKAM/6/1999 - Ministerbeschluss über die Diensteinheiten des Koordinationsministers für Politik und Sicherheit der Republik Indonesien

Instruksi Presiden Nr. 5/1999 - Anweisung des Präsidenten über die Schritte der Umsetzung im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Republik Indonesien und Portugal über das Osttimor-Problem

POL.SKEP-14/XII/1993 über die Grundzüge der Organisationsstruktur und Verfahrensabläufe der regionalen Polizeieinheiten der Polizei der Republik Indonesien

New York-Abkommen vom 5.5.1999 - Übereinkunft der Republik Indonesien und der Republik Portugal über die Osttimorfrage

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

StGB - Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

StPO - Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland

VStGB - Völkerstrafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland